VIII. Abschnitt

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Karl Richter
amtsführender Stadtrat der Bundeshauptstadt Wien

Die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde

Die Einführung der amtsführenden Stadträte mit ihrem streng ressortmäßig abgegrenzten Wirkungskreis in die Verfassung der Gemeinde Wien bedingte, daß eine Gruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten geschaffen werden mußte. In dieser Gruppe sind alle Abteilungen und Ämter zusammengefaßt, die vorwiegend obrigkeitliche Funktionen zu besorgen haben. Ferner sind dieser Gruppe alle Abteilungen und Ämter angegliedert, die mit der Pflege der Geschichte und der Entwicklung der Stadt und ihrer Kunst-, Kultur- und Bildungsbestrebungen betraut sind. Schließlich gehören noch die Ämter, die den Zusammenhang der Verwaltung mit der breiten Öffentlichkeit vermitteln sollen, wie die offiziellen periodischen Publikationen und die fallweisen Veröffentlichungen in die Gruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Wie reichhaltig die Aufgaben dieser Gruppe sind, ist daraus zu ersehen, daß ihr die Abteilungen für Zivilrechtsangelegenheiten, Schul- und Volksbildung, Vereins- und Versammlungswesen, Genossenschaftsangelegenheiten, Wahlen, Kultusangelegenheiten, Staatsbürgerschafts-, Heimatrechts-, Personenstandes und Wehrangelegenheiten, Lokalpolizei, Gewerbeangelegenheiten, Statistik, die städtischen Sammlungen mit der Stadtbibliothek, das Archiv und die Veröffentlichungen der Gemeinde unterstellt sind. Die Abteilung für Lokalpolizei umfaßt auch die allgemeinen Bestimmungen über die Feuerpolizei und das gesamte Feuerlöschwesen.

Wenn auch eine solche Zusammenfassung in einem Ressort manchem auf den ersten Blick vielleicht etwas unmotiviert erscheinen mag, so ist sie doch auf Grund reiflicher Erwägungen zustandegekommen. Würden die städtischen Sammlungen mit dem historischen Museum der Stadt, dem Haydn- und Schubert-Museum, dem römischen Museum, oder schließlich das Uhrenmuseum beispielsweise dem Wirtschaftsreferate unterstellt, so würde ihnen die wissenschaftliche Freiheit zu ihrer Entwicklung fehlen, da zu ihrer Führung ganz andere als wirtschaftliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden müssen. Die Stadtbibliothek könnte unter einer rein amtlichen Verwaltung wohl ihrer Aufgabe als Verwaltungsbibliothek glänzend entsprechen, aber es bestünde die Gefahr, daß sie trotz

der unermeßlichen Schätze an Handschriften und Unikaten, die sie birgt, den Zusammenhang mit dem geistigen Leben der Stadt verlieren würde und ihre Funktion als wissenschaftliche Forschungsstätte in stadtgeschichtlicher und literar- oder musikhistorischer Beziehung nicht erfüllen könnte. Ebenso muß das Archiv der Stadt Wien, eine unerschöpfliche Fundgrube wissenschaftlicher Erkenntnisse, von obrigkeitlicher Verwaltung freigehalten werden, wenn es seinem Zweck entsprechen soll. Die Vielfältigkeit der Materie dieser Gruppe gibt erst jedem einzelnen Zweig die notwendige Freiheit und bewahrt ihn vor den Fährlichkeiten rein bureaukratischer Verwaltung.

Bei den rein obrigkeitlichen Funktionen der Gemeinde handelt es sich vielfach um Amtshandlungen, die die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich namens der Bundesverwaltung auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen zu besorgen hat, wie beispielsweise die erstinstanzlichen Entscheidungen in Vereins-, Staatsbürgerschafts- und Gewerbeangelegenheiten, die zum Teil in den magistratischen Bezirksämtern erledigt werden, ohne daß sich die zentralen Ämter mit ihnen zu beschäftigen hätten. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten werden zentral behandelt. Von den zentral zu behandelnden Agenden sind sehr viele von der Gemeinde als Land und damit im Wirkungsbereich der Landesregierung, wieder andere vom Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden. Diese Aufgabenkomplexe sind aber von den in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten nicht zu trennen.

Die Trennung Wiens vom Lande Niederösterreich und die Erhebung der Stadt zum Bundeslande Wien im Jahre 1920 hat der Gruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten eine große Anzahl neuer Aufgaben gebracht, da die Verwaltungsgeschäfte des Amtes der Landesregierung für Niederösterreich und der ehemaligen k. k. niederösterreichischen Statthalterei, für das Gebiet der Stadt Wien, der Gemeindeverwaltung übertragen wurden. Eine Vermehrung der Ämter oder Abteilungen hat aus diesem Anlasse nicht stattgefunden. Die Geschäfte wurden von den bestehenden Ämtern und Abteilungen übernommen und werden klaglos geführt. Nur in einzelnen Zweigen erwies sich die Zuteilung von einigen Beamten als notwendig, doch kommen solche kleine Personalverschiebungen in der Verwaltung eines großen Gemeinwesens bei zeitweilig wechselnden Bedürfnissen immer vor, da in einem lebenden Organismus zeitweise wechselnde Bedürfnisse auftreten.

In der nachstehenden Darstellung des Geschäftskreises der Gruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten sollen die Tatsachen, welche die Änderung der Verfassung geschaffen hat, besonders berücksichtigt werden.

Heimats- und Staatsbürgerrecht

Für die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien waren bis zu der im Jahre 1863 erfolgten selbständigen gesetzlichen Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse zunächst die Bestimmungen der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom Jahre 1850 maßgebend.

Diese Gemeindeordnung teilte erstmalig die Einwohnerschaft in Gemeindemitglieder und in Fremde ein, die ersteren wiederum in Gemeindeangehörige und Gemeindebürger. Sie erklärte ferner ausdrücklich, daß nur österreichische Staatsbürger Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein können.

Erwerbstitel der Gemeindeangehörigkeit waren die Geburt, die Aufnahme und Anstellung.

Was speziell den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit durch Aufnahme betrifft, unterschied diese Gemeindeordnung dreierlei Arten:

1. Die ausdrückliche Aufnahme durch den Gemeindebeschluß;
2. die stillschweigende Aufnahme, und zwar:
   a) bei Frauenspersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen,
   b) durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die hiesigen Konskriptionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden;
3. die zwangsweise Aufnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden durfte und worüber im Falle der Verweigerung im Rekurswege der Statthalter zu entscheiden hatte.

Als Gemeindebürger wurden zunächst jene erklärt, die das Bürgerrecht der Stadt Wien bereits besaßen. In der Folge aber konnte das Bürgerrecht nur mehr durch ausdrückliche Verleihung von seiten der Gemeinde erworben werden. Der Gemeinde stand es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzuweisen. Es durfte jedoch das Bürgerrecht nur solchen österreichischen Staatsbürgern verliehen werden, die sich samt ihrer Familie eines unbescholtenen Rufes erfreuten und den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweisen konnten.

Das Gemeindebürgerrecht umfaßte außer den Rechten, die den Gemeindeangehörigen überhaupt zustanden, noch den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, die insbesondere für Bürger sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt waren.

Dieser Gemeindeordnung war, soweit sie sich auf die vorerwähnten heimatrechtlichen Bestimmungen bezieht, keine lange Dauer beschieden, da sie durch das kaiserliche Patent vom 24. April 1859 wieder außer Kraft gesetzt wurde.

Dieses Patent hat aber die autonomen Rechte der Gemeinde Wien in bezug auf das Heimatrecht insoferne erweitert, als es den Erwerbstitel der Duldung (durch vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt) abgeschafft hat.

Aber auch dieses Patent kannte das Institut der zwangsweisen Aufnahme in den Wiener Heimatverband, die unter den dort aufgezählten Voraussetzungen einem österreichischen

Staatsbürger nicht versagt werden durfte, widrigenfalls damals die der Gemeinde Wien vorgesetzte Statthalterei hierüber zu entscheiden hatte.

Die gesonderte Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse wurde durch Artikel II des Reichsgemeindegesetzes vom Jahre 1862, das grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens aufstellte, in Aussicht gestellt und mit dem Heimatgesetze vom Jahre 1865 vollzogen.

Nach diesem Gesetze, das zum großen Teile auch heute noch in Geltung steht, entscheidet über Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde.

Es bedeutete dies gegenüber den bisherigen Bestimmungen einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Gemeindeautonomie insoferne, als die Gemeinde nicht mehr verhalten werden konnte, eine ihr mißliebige Person in ihren Heimatverband aufzunehmen.

Durch die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 wurde das Recht des freien Ermessens der Gemeinde bei ausdrücklichen Aufnahmen in den Heimatverband jedoch wieder geschmälert, da sie bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen einem österreichischen Staatsbürger die Aufnahme nicht versagen darf, Ausländern aber und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, die Aufnahme in den Heimatverband für den Fall der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zusichern muß.

Den Gemeinden wurde rücksichtlich dieser Aufnahmen nicht nur das Recht des freien Ermessens genommen, sondern sie wurden sogar verpflichtet, über derartige Ansuchen binnen sechs Monaten zu entscheiden, widrigens oder wenn die Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung verweigert wird, die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zusteht.

Die wahllosen, oft durch Anbieten höherer als der normalen Taxen erwirkten Heimatrechtsverleihungen der Landgemeinden lösten im Jahre 1919 eine durch den Weltkrieg und seinen Ausgang für Österreich bedingte, wenn auch nur vorübergehende Aufhebung des freien Ermessens der Gemeinden bei den freiwilligen Aufnahmen und Zusicherungen derselben aus, die sich aber auch die Gemeinde Wien gefallen lassen mußte.

Diese Einschränkung wurde im Jahre 1920 unter gewissen Voraussetzungen zwar aufgehoben, die freiwilligen Aufnahmen in den Heimatverband oder die Zusicherung derselben bedurften aber zu ihrer Gültigkeit rücksichtlich der Gemeinde Wien der Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung.

Im Jahre 1921 fiel endlich auch diese Einschränkung und das freie Ermessen der Gemeinde kam bei den freiwilligen Aufnahmen und Zusicherungen wieder voll zur Geltung.

Die Staatsverträge von St. Germain und Brünn räumten den hievon betroffenen Personen die Möglichkeit ein, im Wege der Option die neue, durch diese Verträge ihnen aufgezwungene Staatsbürgerschaft abzulegen und sich zu dem Staate zu bekennen, dem sie nach Rasse und Sprache, nach ihrem ehemaligen Heimatrechte oder auf Grund des zehnjährigen Wohnsitzes angehören wollten.

Durch die Option, die von den hierüber zu entscheidenden Behörden anerkannt worden sein mußte, erlangten die betreffenden Personen zwar die österreichische Staatsbürgerschaft, nicht aber auch gleichzeitig ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde. Spät, aber doch, und zwar im Jahre 1925, raffte sich die österreichische Gesetzgebung auf, alle jene Personen, die durch die Staatsverträge oder durch die Staatsbürgerschaftserklärung österreichische

Staatsbürger geworden sind und bis dahin ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde nicht erworben hatten, auch mit diesem zu versorgen.

Durch dieses Gesetz ist der Gemeinde Wien eine große Zahl von Personen tax- und gebührenfrei als Gemeindeangehörige zugewachsen.

Im Jahre 1890 wurde durch Einverleibung mehrerer Vororte Groß-Wien geschaffen und ein neues Statut erlassen, wodurch die bis dahin in Geltung gestandene Gemeindeordnung vom Jahre 1850 außer Kraft gesetzt wurde.

Zum Unterschiede von dieser durfte nunmehr das Bürgerrecht nur an Gemeindeangehörige verliehen werden. Der aufgenommene Bürger hatte vor dem Bürgermeister eidlich anzugeloben, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gemeindestatutes gewissenhaft erfüllen und das Beste der Gemeinde möglichst fördern wolle. Zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes wurde ihm ein Bürgerdiplom eingehändigt.

Nach dem Gemeindestatute vom Jahre 1900 endlich war die Verleihung des Bürgerrechtes nunmehr auch an die Voraussetzung einer mindestens zehnjährigen Heimatberechtigung und einer zehnjährigen Steuerleistung in Wien gebunden.

Bis zum Jahre 1920 gehörte die Gemeindegesetzgebung in den Wirkungsbereich des niederösterreichischen Landtages, der letztmalig am 29. April 1920 die Bestimmungen des Gemeindestatutes über Heimat- und Bürgerrecht abgeändert hat.

Am 10. November 1920 beschloß der nunmehr ausschließlich hiezu berufene Wiener Landtag die seither in Geltung stehende Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

Von dem Gedanken getragen, alle bisherigen Klassenunterschiede fallen zu lassen, hat die neue Verfassung die in den früheren Statuten vorgesehenen Bürgerrechtsverleihungen gegen Erlag einer Taxe aufgehoben. Das Bürgerrecht wird nunmehr nur als Auszeichnung der Gemeinde verliehen.

Nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 teilte sich der Gemeinderat, der aus 120 Mitgliedern bestand, in zehn Abteilungen oder Sektionen, deren Aufgabe es zunächst war, die ihnen nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsstücke für das Plenum des Gemeinderates vorzubereiten. Diese Sektionen waren auch berufen, unter gewissen Kautelen in den für jede Sektion taxativ aufgezählten Gegenständen selbständig und endgültig zu entscheiden.

Über Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband, um Ermäßigung oder Nachsicht der aus Anlaß dieser Aufnahme zu zahlenden Taxe hatte die II. Sektion, Innere Gemeindeangelegenheiten, Handel und Gewerbe zu entscheiden. Dieser Sektion stand auch die Entscheidung über Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes zu.

Die Behandlung der Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband und um Verleihung des Bürgerrechtes erfolgte zentral durch den Magistrat, und zwar kollegialisch unter Mitwirkung aller Referenten und Vorstände. Erfolgte der Beschluß auf Bewilligung, wurde der Akt zur Entscheidung der Sektion II des Gemeinderates vorgelegt. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juli 1863 hatte diese Sektion zur Vorberatung eine Kommission aus sich selbst zu wählen, die aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und 12 Mitgliedern bestand. War diese Kommission mit dem Magistratsantrage einverstanden, entschied sie endgültig; in jedem anderen Falle blieb die Entscheidung der ganzen Sektion vorbehalten.

Über die Ausstellung von Heimatscheinen hatte der Magistrat selbständig zu entscheiden. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrats stand die Entscheidung dem Gemeinderate zu.

In dem Gemeindestatute vom Jahre 1890 tritt an die Stelle der Sektionen des Gemeinderates als vorbereitendes und entscheidendes Organ der Gemeinde der Stadtrat, dem nunmehr die ausschließliche und endgültige Entscheidung über Heimat- und Bürgerrechtsansuchen zustand.

Die Behandlung dieser Akten erfolgte einstweilen noch zentral durch den Magistrat.

Mit der Vereinigung mehrerer Vororte mit Wien im Jahre 1890 wurden zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung in den neugeschaffenen Bezirken die magistratischen Bezirksämter errichtet, die nunmehr einige der dem Magistrate zugehörigen Angelegenheiten unter dessen Überwachung zu besorgen haben. Die magistratischen Bezirksämter nahmen ihre Tätigkeit im Jahre 1892 auf, von welchem Zeitpunkte an die zentrale Behandlung der Heimat- und Bürgerrechtsansuchen aufhörte.

Die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 setzte als Beginn des Laufes der zehnjährigen Ersitzungsfrist den 1. Jänner 1891 fest, konnte sich daher frühestens am 1. Jänner 1901 auswirken.

Das Gemeindestatut vom Jahre 1900 nahm daher auch auf die aus der Heimatgesetznovelle für die Gemeinde Wien zu gewärtigende Mehrarbeit Bedacht und bestellte zur Entscheidung über die Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband einen aus der Mitte des Gemeinderates zu wählenden Ausschuß, der zunächst aus 25 Mitgliedern bestand und in dem sämtliche Gemeindebezirke vertreten waren.

Diesem Ausschusse stand nunmehr auch die Entscheidung über Ansuchen um Herabsetzung der Heimatrechtstaxen und um Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der Bürgeraufnahmetaxe zu.

Die Vorbehandlung der Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband, bzw. um Zusicherung dieser Aufnahme, der Ansuchen um Herabsetzung der Heimatrechtstaxen und um Verleihung des Bürgerrechtes erfolgte nunmehr rücksichtlich aller in Wien wohnhaften Personen in dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes und nur bezüglich der außerhalb Wiens wohnhaften Personen zentral.

Die instruierten Ansuchen gelangten nunmehr an die für diesen Geschäftszweig eigens geschaffene Magistratsabteilung, von der aus sie nach Überprüfung dem Gemeinderatsausschusse für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes zur Beschlußfassung vorgelegt wurden.

Die Ausfertigung dieser Beschlüsse an die Gesuchsteller erfolgte wieder durch das Amt, das den Akt vorbehandelt hatte.

Der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hielt seine erste Sitzung am 7. März 1901 ab und schloß seine Tätigkeit mit der Sitzung vom 14. November 1918.

In dieser Zeit hielt er 130 Sitzungen ab, in denen er außer den ziffernmäßig nicht erfaßten Ansuchen um freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, bzw. Zusicherung derselben, um Taxherabsetzung und um Verleihung des Bürgerrechtes 260.813 Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband oder um Zusicherung derselben auf Grund der Ersitzung erledigte.

Die Änderung der Staatsform im Jahre 1918 brachte zunächst auch eine provisorische Änderung der Gemeindeverfassung mit sich. Der bis dahin bestandene Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes wurde rücksichtlich der Anzahl seiner Mitglieder von 25 auf 30 erweitert und übernahm dessen Funktionen als provisorischer Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes.

Dieser Ausschuß trat erstmalig am 20. Dezember 1918 zu einer Sitzung zusammen und hielt bis zu seiner Auflösung sieben Sitzungen ab, die letzte am 27. Mai 1920, in denen er außer den Ansuchen um freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, bzw. Zusicherung derselben und den Ansuchen um Herabsetzung der Heimatrechtstaxe 29.450 Heimatrechtsansuchen auf Grund der Ersitzung erledigte.

Dem auch in der Gemeindeverfassung vertretenen demokratischen Prinzipe entsprechend, wurden die noch anhängigen Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes gegen Erlag der Bürgeraufnahmstaxe einer Beschlußfassung nicht mehr unterzogen.

Während die Entscheidungen der vorgenannten Gemeinderatsausschüsse über die Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband endgültig waren, stand gegen die Beschlüsse dieser Ausschüsse, womit die auf die Ersitzung gegründeten Heimatrechtsansuchen abgewiesen wurden, die an keine Frist gebundene Berufung an die niederösterreichische Statthalterei und in weiterer Folge an das Ministerium des Innern offen.

Mit dem am 1. Juni 1920 in Kraft getretenen Landesgesetze, das schon die Grundlage der nunmehrigen Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bildete, trat nun auf diesem Gebiete eine wesentliche Änderung der Kompetenzen ein, und zwar insoferne, als die Entscheidung über Ansuchen um Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien auf Grund der Ersitzung nunmehr dem provisorischen Gemeinderatsausschusse für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes entzogen und in erster Instanz dem Magistrate übertragen wurde.

Diesem Gesetze zufolge wurden für die einzelnen Verwaltungsgruppen Gemeinderatsausschüsse gewählt. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer Anzahl von Mitgliedern, die einschließlich des amtsführenden Stadtrates mindestens zwölf betragen muß.

Einberufen werden diese Ausschüsse vom amtsführenden Stadtrate der betreffenden Verwaltungsgruppe. Kompetent zur Entscheidung über Ansuchen um freiwillige Aufnahme und Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien, über Taxherabsetzungsansuchen und über Ausgemeindungen ist nunmehr der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung. Die seit 18. November 1920 gültige Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hat diese Organisation der Gemeindeverwaltung unverändert übernommen. Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der betreffenden Verwaltungsgruppe mit beratender Stimme beizuziehen, die auch das Recht haben, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung hielt seine erste Sitzung am 10. Juni 1920 und bis Ende 1925 136 Sitzungen ab, in denen er 34.163 Ansuchen um freiwillige Aufnahme, bzw. Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien, 4097 Ansuchen um Herabsetzung der Heimatrechtstaxe und 2080 Ausgemeindungen erledigte. In der Zeit vom 1. Juni 1920, dem Inkrafttreten des letzten Gesetzes, das der niederösterreichische Landtag über die Verfassung der Gemeinde Wien zu beschließen hatte, bis zum 18. November

1920, dem Tage des Inkrafttretens des ersten Gesetzes, das der Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag für Wien beschlossen hat und das die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beinhaltet, stand, wie bereits erwähnt, die Entscheidung über Heimatrechtsansuchen auf Grund der Ersitzung in erster Instanz dem Magistrate zu, über dessen Verfügungen im Berufungsfalle die Magistratsdirektion zu entscheiden hatte. Mit 18. November 1920 wurde die Entscheidung über derartige Ansuchen den magistratischen Bezirksämtern übertragen und als Berufungsinstanz die Magistratsabteilung 50 eingesetzt. Gegen die Entscheidungen dieser Abteilung stand die Berufung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, beziehungsweise an das nunmehrige Bundeskanzleramt offen. Mit dem Inkrafttreten der auf das Heimatrecht bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung, das ist am 1. Oktober 1925, trat eine neuerliche Verschiebung in den Kompetenzen ein, und zwar in der Richtung, daß an die Stelle des Magistrates als Berufungsinstanz in der Regel der Stadtsenat als Landesregierung getreten ist, dessen Entscheidungen endgültig sind. Der Bürgermeister als Landeshauptmann und in seinem Namen die betreffende Ressortabteilung des Magistrates als Amt der Landesregierung hat künftighin nur mehr in jenen heimatrechtlichen Berufungsfällen zu entscheiden, die Personen betreffen, die auf Grund der Staatsverträge oder der Staatsbürgerschaftserklärung österreichische Bundesbürger geworden sind, ohne bis zum 1. Oktober 1925 ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben zu haben. Nur mehr in diesen Fällen steht gegen die Entscheidungen des Bürgermeisters als Landeshauptmann eine Berufung an das Bundeskanzleramt offen.

Als Gegenstück zu den Aufnahmen in den Heimatverband der Gemeinde Wien sei auch der Ausgemeindungen Erwähnung getan. Nach der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 ist zur Geltendmachung des auf Grund der Ersitzung erworbenen Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde außer dem Anspruchsberechtigten selbst, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern, auch die bisherige Heimatgemeinde berechtigt. Von diesem Rechte hatte die Gemeinde Wien anfänglich überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Im Laufe der Jahre aber, als sich die Wirkungen der Heimatgesetznovelle in den rapid ansteigenden Kosten der Armenversorgung zeigten, sah sich auch die Gemeinde Wien veranlaßt, zunächst nur jene Personen auszugemeinden, die der Gemeinde Wien vor mehr als zehn Jahren den Rücken gekehrt hatten und ihr nunmehr zur Last zu fallen drohten. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai 1912 wurde jedoch der Magistrat beauftragt, in allen Fällen, wo die Voraussetzungen gegeben sind, die Ausgemeindung zu beantragen. Über derartige Anträge hatte der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, nach ihm der provisorische Gemeinderatsausschuß zu entscheiden und steht die Entscheidung darüber nunmehr dem Gemeinderatsausschusse für allgemeine Verwaltung zu. Die Behandlung dieser Agende erfolgte stets zentral in der zuständigen Abteilung des Magistrates.

Da der Gemeinde Wien auf diesem Gebiete nur die Stellung einer Partei zukommt, ist durch die geänderte Verfassung eine Änderung in diesem Belange nicht eingetreten. Das Geschäft der Sicherstellung des Heimatrechtes einer Person, sei es veranlaßt von Amts wegen oder über Antrag einer Partei, ebenso die Behandlung der Heimatlosen zwecks Zuweisung zu einer österreichischen Gemeinde, gehörte gleichfalls in den Wirkungskreis des Wiener Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz, dem die Entscheidung zukam. In zweiter Instanz hatte die niederösterreichische Statthalterei, in dritter das Ministerium des Innern zu entscheiden. Durch die Verfassung vom Jahre 1920,

die das Bundesland Wien geschaffen hat, wurde der Wirkungsbereich der Gemeinde Wien auch auf diesem Gebiete wesentlich erweitert. An Stelle der Statthalterei entscheidet nunmehr in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann, und in jenen Fällen, wo der Instanzenzug beim Lande endet, der Stadtsenat als Landesregierung.

Was die Heimatlosen insbesondere betrifft, so wurde durch ihre Zuweisung zur Gemeinde Wien im Sinne der bisherigen Vorschriften theoretisch allerdings nur ein Provisorium geschaffen, d. h. sie waren als in Wien heimatberechtigt anzusehen, bis das durch Geburt oder aus einem anderen Titel ihnen zukommende Heimatrecht ermittelt wurde. Das jedem Heimatberechtigten gesetzlich gewährleistete Recht auf Ausfolgung eines Heimatscheines blieb ihnen zwar versagt, im übrigen aber waren sie de facto den in Wien heimatberechtigten Personen gegenüber nicht benachteiligt und genossen gleich diesen das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Versorgung im Falle ihrer Verarmung.

Durch die Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1925 wurden sie auch gesetzlich den Heimatberechtigten vollkommen gleichgestellt. Den Abschluß jedes Ansuchens um Aufnahme in den Heimatverband und jeder Heimatrechtsverhandlung bildet die Ausfertigung des Heimatscheines, d. i. die Urkunde, die bestätigt, daß die Person, der er erteilt wurde, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht. Die Erteilung des Heimatscheines darf keinem Heimatberechtigten verweigert werden, widrigens, wenn das Heimatrecht im Instanzenzuge außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde von der vorgesetzten politischen Behörde hiezu verhalten werden kann.

In Wien werden die Heimatscheine nach einer Ministerialverordnung vom Jahre 1850 vom Magistrate und seit Errichtung der magistratischen Bezirksämter auch von diesen nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare ausgestellt und in dem sogenannten Heimatscheinprotokolle eingetragen.

Da die Gemeindematrik nur zentral geführt wird, den magistratischen Bezirksämtern daher etwaige Veränderungen in den heimatrechtlichen Verhältnissen nicht bekannt sind, wurde im Jahre 1920 die Einrichtung getroffen, daß seitens der magistratischen Bezirksämter erst nach Anfrage in der Zentrale und Bestätigung des Heimatrechtes durch dieselbe ein Heimatschein ausgefertigt werden darf. An den Gebühren für die ausdrückliche Anfnahme in den Heimatverband, die vor 1920 bestanden, wurde im allgemeinen bis zum Jahre 1920 festgehalten.

Nach dem Heimatgesetze vom Jahre 1863 war zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sowie zur Erhöhung etwa schon bestehender Gebühren ein Landesgesetz erforderlich. Auf Grund dieser Bestimmung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17. April 1868 beschlossen, die landesgesetzliche Bewilligung zur Einhebung einer Maximaltaxe von 200 fl (für Ausländer 400 fl) einzuholen. Die Taxe betrug:

Bei einem Aufenthalte			bis	5	Jahren	200 fl
„ „	„	von	5 „	10	„	100 „
„ „	„	„	10 „	15	„	50 „
„ „	„	„	15 „	20	„	25 „
„ „	„	„	über	20	„	10 „

Diese Taxen wurden auch in das Gemeindestatut vom Jahre 1890 aufgenommen und es wurde ausdrücklich betont, daß die Gemeinde Wien berechtigt ist, bei freiwilligen Aufnahmen und Zusicherungen die vorerwähnten Aufnahmegebühren einzuheben.

In der Sitzung vom 31. Jänner 1919 hat der provisorische Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes zunächst und mit Rücksicht auf die besonderen Aufenthaltsverhältnisse für die aktiven Berufsmilitärpersonen, und zwar ohne Unterschied, ob sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besaßen oder nicht, die Taxen für die freiwillige Aufnahme in den Wiener Heimatverband oder deren Zusicherung in folgenden Ausmaßen festgesetzt:

Bei einem Aufenthalte			bis	5	Jahren	. . . . .	100 K
„	„	„	von	5 „	10 „	. . . . .	80 „
„	„	„	„	10 „	15 „	. . . . .	50 „
„	„	„	„	15 „	20 „	. . . . .	25 „
„	„	„	„	über	20 „	. . . . .	10 „

In der Sitzung vom 14. März 1919 hat derselbe Ausschuß beschlossen, die vorerwähnten Begünstigungen auch auf die Militärpensionisten, auf die Witwen und die noch nicht 10 Jahre eigenberechtigten Kinder (einschließlich Waisen) von Berufsmilitärpersonen zu erstrecken.

In der Sitzung vom 13. März 1919 hat dieser Ausschuß diese Taxbegünstigungen auch den kriegsbeschädigten Militärpersonen und sämtlichen aus dem aktiven Dienste geschiedenen ehemaligen Berufsoffizieren zugebilligt.

Von Personen, die auf Grund der Ersitzung den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien erworben und geltend gemacht hatten, wurde zunächst in analoger Anwendung der Bestimmungen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896, denen zufolge die Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme auf Grund der Ersitzung untersagt ist, eine Gebühr nicht eingehoben.

Erst im Jahre 1904 wurde die Gemeinde Wien landesgesetzlich ermächtigt, für Zusicherungen der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Ersitzung eine Taxe bis zu 600 K einzuheben, die im Jahre 1920, der damals einsetzenden Geldentwertung Rechnung tragend, bis auf 10.000 K erhöht wurde.

Innerhalb dieser, nach der damaligen Verfassung die Gemeinde Wien bindenden Höchstgrenze hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. Juli 1920 unter erstmaliger Berücksichtigung auch der Einkommensverhältnisse die Heimatrechtstaxe in folgendem Ausmaße festgesetzt:

Für österreichische Staatsbürger:
Bei einem Aufenthalte

bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	über 20 Jahre	jährliches Einkommen bis zu
500 K	250 K	100 K	50 K	20 K	10.000 K
1000 „	500 „	250 „	100 „	50 „	20.000 „
2000 „	1000 „	500 „	250 „	100 „	40.000 „
3000 „	2000 „	1000 „	500 „	250 „	60.000 „
4000 „	3000 „	2000 „	1000 „	500 „	80.000 „
5000 „	4000 „	3000 „	2000 „	1000 „	100.000 „

Für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besaßen, galten unter den gleichen Voraussetzungen die doppelten Taxen.

Die bisherigen Taxbegünstigungen wurden — als durch die Verhältnisse überholt — unter einem aufgehoben.

Das Verfassungsgesetz für Wien vom 10. November 1920 ermächtigte den Gemeinderat, autonom die Höhe der Taxen für die Aufnahme in den Heimatverband festzusetzen.

Mit den Beschlüssen vom 15. Juli 1921 und vom 26. Mai 1922 wurden die Taxen unter Bedachtnahme auf die damals schwankenden Währungs- und Einkommensverhältnisse, insbesondere im Interesse jener Personen, deren Einkommen aus Dienst- oder Lohnbezügen resultierte, neuerlich geregelt.

Die jetzigen Heimatrechtstaxen endlich beruhen auf dem Gemeinderatsbeschlusse vom 21. März 1923, seit welcher Zeit sich die österreichische Krone und damit auch die Einkommensverhältnisse, insbesondere der Fixbesoldeten (Arbeiter und Bediensteten), annähernd unverändert erhalten haben.

Das Staatsbürgerrecht ist ein selbständiges öffentliches Recht, welches die Rechte und Pflichten einer physischen Person gegenüber der Gesamtheit des Staates umfaßt.

Für den Erwerb des österreichischen Staatsbürgerrechtes galten bis zum Umsturze die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811. Diesen zufolge konnte die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen waren, verliehen werden.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 1. März 1833 wurde durch zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz in Österreich die Staatsbürgerschaft durch einen Fremden nicht ipso jure, sondern erst dann erworben, wenn sich der Ausländer hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnsitzes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung den Untertaneneid geleistet und hierüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung sollte jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als „nachdem die Landesstelle sich die volle Überzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesinnt betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem begründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe".

Nach der Ministerialverordnung vom 27. Oktober 1859 stand die Verleihung der Staatsbürgerschaft den politischen Landesbehörden zu. Verleihungsbehörde in Wien war die Statthalterei, während der Magistrat als die ihr untergeordnete politische Behörde I. Instanz die Einbürgerungsakten nur zu instruieren hatte.

Die erste Änderung im Einbürgerungsverfahren brachte der Umsturz mit sich, und zwar insoferne, als an die Stelle des bis dahin üblichen Untertaneneides die formlose Erklärung trat, der deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen und daß die bis dahin speziell im Verhältnisse zu Ungarn vorgesehenen Entlassungen aus dem Staatsverbande entbehrlich wurden.

Mit dem 1. Oktober 1920, dem Inkrafttreten der Bundesverfassung, hat sich eine weitere wesentliche Änderung auf dem Gebiete des Einbürgerungsverfahrens vollzogen. An Stelle der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft trat die österreichische Bundesbürgerschaft, die eine Landesbürgerschaft zur Voraussetzung hat, die sich wieder auf ein Heimatsrecht in einer österreichischen Gemeinde gründen muß.

Unter der Wirksamkeit dieser Verfassung gibt es daher auch keine Freiverleihung der Bundesbürgerschaft mehr, sondern nur mehr eine Verleihung der Landesbürgerschaft in einem Bundeslande.

Mit der Trennung des Landes Wien vom Lande Niederösterreich nahm daher auch die Kompetenz der niederösterreichischen Landesregierung (als der Nachfolgerin der k. k. niederösterreichischen Statthalterei) zur Einbürgerung für den Bereich der Gemeinde Wien ihr Ende und es trat an ihre Stelle nunmehr der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann und in seinem Namen der Magistrat als politische Landesbehörde.

Die bis dahin seitens der niederösterreichischen Landesregierung nicht erledigten Einbürgerungsakten gingen an den Magistrat zur weiteren Behandlung über und wurden von diesem der Erledigung zugeführt.

Durch das am 1. Oktober 1925 in Kraft getretene Bundesgesetz über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft wurde endlich das bis dahin nur durch das bereits zitierte Hofkanzleidekret vom 1. März 1833 und die stete Praxis diktierte Verfahren in Einbürgerungsangelegenheiten gesetzlich geregelt. Verleihungsbehörde für Wien ist nunmehr der Stadtsenat als Landesregierung, der nur in einzelnen, im Gesetze aufgezählten Fällen vor der Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft die Zustimmung des Bundeskanzleramtes einzuholen, im übrigen aber nach freiem Ermessen und endgültig zu entscheiden hat.

Mit dem Zusammenbruche der Monarchie und der Bildung der Sukzessionsstaaten hat auch die altösterreichische Staatsbürgerschaft zu bestehen aufgehört. Die provisorische Nationalversammlung mußte sich daher auch mit der Frage befassen, wer als Angehöriger der Republik Deutschösterreich anzusehen sei und hat zufolge Beschlusses vom 5. Dezember 1918 als deutschösterreichische Staatsbürger zunächst die Personen anerkannt, die zur Zeit der Kundmachung dieses Beschlusses in einer Gemeinde der deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt waren, ferner alle jene Personen, die die Erklärung abgaben, der deutschösterreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen.

Diese Staatsbürgerschaftserklärungen waren die Vorboten der durch die Staatsverträge geschaffenen Optionen.

Nach Artikel 78 des Staatsvertrages von St. Germain konnten vom 16. Juli 1920 an alle Personen über 18 Jahre, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit verloren und von Rechts wegen eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 70 dieses Vertrages erworben hatten, für Österreich optieren. Die Optionsfrist endete mit 15. Juli 1921.

Nach Artikel 80 dieses Vertrages konnten die Angehörigen der Österreichisch-ungarischen Monarchie, die sich nach Rasse und Sprache als Deutsche fühlten, bis zum 15. Jänner 1921 für Österreich optieren.

Der zwischen Österreich und der Tschechoslowakei am 7. Juni 1920 in Brünn abgeschlossene und am 10. März 1921 in Kraft getretene Vertrag endlich bot den hievon betroffenen Personen nochmals die Möglichkeit, die ihnen durch den Staatsvertrag von St. Germain aufgezwungene Staatsbürgerschaft im Wege der Option abzuschütteln, wenn sie am 10. März 1921 in dem Staate, für den sie optieren wollten, bereits zehn Jahre ununterbrochen gewohnt hatten.

Sowohl die Staatsbürgerschaftserklärungen wie die Optionsanmeldungen auf Grund der vorerwähnten Staatsverträge wurden bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen.

Während mit der Entgegennahme der Staatsbürgerschaftserklärung die Amtshandlung der magistratischen Bezirksämter abgeschlossen war, hatten sie die Akten über die Optionsanmeldungen nach Instruierung an den Magistrat als der nunmehrigen politischen Landesbehörde weiterzuleiten, der die Optionen auf Grund der Rasse und Sprache nach Überprüfung, Vervollständigung und Einsetzung der dem Volkszählungsoperate 1910 entnommenen Umgangssprache dem damaligen Bundesministerium für Inneres und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen hatte.

Die Entscheidungen des Bundesministeriums wurden dem Magistrate zur Kenntnisnahme und Zustellungsveranlassung übermittelt und nach Vormerkung in den beim Magistrate zentral geführten Evidenzbehelfen den Parteien durch das magistratische Bezirksamt des Wohnortes zugestellt.

Über die Optionen auf Grund des früheren Heimatrechtes (Artikel 78 des Staatsvertrages von St. Germain) sowie über die Optionen nach dem Brünner Vertrage hatte im Namen des Bürgermeisters als Landeshauptmann der Magistrat als politische Landesbehörde zu entscheiden. Nach Vormerkung der Entscheidung wurden auch diese Akten wieder an die Bezirksämter zurückgeleitet, die hievon die Parteien zu verständigen hatten.

Nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung ist auf dem Gebiete der Staatsbürgerschaft die kompetenzmäßige Einflußnahme des Bundes auf die Entscheidungen des Bürgermeisters als Landeshauptmann nur mehr auf jene Fälle beschränkt, die Personen betreffen, die auf Grund der Staatsbürgerschaftserklärungen oder der Staatsverträge die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, ohne bis zum 1. Oktober 1925 auch ein Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich erworben zu haben.

Über den Verlust der Staatsbürgerschaft — abgesehen von dem durch Verehelichung einer Frauensperson mit einem Ausländer — waren bis zum 1. Oktober 1925 die Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 maßgebend.

Dieses Patent unterschied die gesetzliche von der unbefugten Auswanderung. Erstere war an die behördliche Bewilligung gebunden, letztere erfolgte ohne dieselbe, mit dem Vorsatze nicht mehr nach Österreich zurückzukehren.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verloren die Eigenschaft von österreichischen Untertanen, die unbefugten Auswanderer hingegen mußten zunächst der unbefugten Auswanderung schuldig und daraufhin des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig erkannt werden.

Der Vorsatz der Auswanderung war zu erblicken in der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft oder einer fremden Zivil- oder Militärstelle ohne besondere hiezu erhaltene Bewilligung.

Mit dem Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, der die Freizügigkeit der Person allen Staatsbürgern gewährleistete und die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkte, hat zwar der Begriff „unbefugte Auswanderung“ zu bestehen aufgehört, der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung, d. i. dauernde Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, im Zusammenhalte mit der angesuchten und bewilligten Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande ist jedoch bis auf die Gegenwart aufrecht geblieben.

Mit dem Beschlusse der provisorischen Nationalversammlung vom 5. Dezember 1918, der als Erwerbstitel der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft die bereits erwähnten Staatsbürgerschaftserklärungen eingeführt hatte, wurde auch ein neuer Verlusttitel der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft geschaffen, u. zw. für diejenigen Angehörigen der

deutschösterreichischen Republik, die sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Staate bekannten, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten. Auch diese Bekenntnisse mußten in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern des Wohnortes abgegeben werden.

Auch im Ausbürgerungsverfahren hatte der Magistrat nur die Stellung einer politischen Behörde I. Instanz, daher keinerlei Entscheidungsrecht, das ebenfalls der k. k. niederösterreichischen Statthalterei und späteren niederösterreichischen Landesregierung zustand.

Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassung (1. Oktober 1920) ging endlich auch diese Agende in die Kompetenz des Bürgermeisters als Landeshauptmann über, in dessen Namen nunmehr der Magistrat als politische Landesbehörde zu entscheiden hatte.

Seit 1. Oktober 1925 steht auch die Entscheidung über Ansuchen um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande und dem Wiener Heimatverbande dem Wiener Stadtsenate als Landesregierung zu.

Gemeindematrik

Einen der wichtigsten Behelfe auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens bildet die Gemeindematrik. Bis zum Jahre 1850 wurde die einheimische Bevölkerung in den sogenannten Populationsbüchern in Evidenz geführt. Die heutige Gemeindematrik beruht auf der Gemeindeordnung für Wien vom Jahre 1850, womit die Führung einer Matrikel für alle Gemeindemitglieder (Gemeindeangehörige und Gemeindebürger) angeordnet wurde, deren Einsicht jedem derselben freisteht. Was die Form der Verzeichnung der auf dem Gebiete Wiens und ihrer ehemaligen Vorstädte wohnenden einheimischen Bevölkerung betrifft, wurde, da die Gemeindematrik stets zur Nachschau und Vormerkung dienen mußte, die Form eines Katasters gewählt. In diesem Kataster wurden bereits die für die Zwecke der Gemeindematrik wesentlichen Daten aus dem Materiale der Volkszählungen 1856 (nur für Wien), 1857, 1864, 1869/70 vorgemerkt.

Durch Zuwachs der einheimischen Bevölkerung erweiterte sich dieser Kataster, als auf Grund des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 sich zahlreiche Fremde um das Wiener Heimatrecht bewarben. Anläßlich der Volkszählungen 1870 und 1880 wurde zu dem Kataster der Einheimischen auch ein Fremdenkataster angelegt, dessen Fortführung allerdings im Jahre 1890 wieder aufgelassen wurde. Da das Material der Volkszählungen in der Gemeindematrik in der Weise verarbeitet wurde, daß der Wohnort der einheimischen Personen und alle Personen-Standesveränderungen zur Zeit dieser Zählungen auf den Katasterblättern vorgemerkt wurden, besitzt der Magistrat, wenn auch das Material der Zählungen 1870, 1880 und 1890 als minder wertvoll und wegen Platzmangels skartiert werden mußte, doch einen Nachweis, wo die betreffenden Personen zur Zeit dieser Zählungen gewohnt haben, einen Behelf also, den kaum eine zweite Stadt aufzuweisen haben dürfte. Mit der Schaffung von Groß-Wien im Jahre 1890 mußte auch die einheimische Bevölkerung der ehemaligen Vororte aus den Gemeindematriken derselben in die Wiener Gemeindematrik übertragen werden, während die Behelfe über die Volkszählungen und die Gemeindematriken der einverleibten Vorortegemeinden bei den magistratischen Bezirksämtern verwahrt wurden. Abgesehen von den Wirkungen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896, die den Stand der einheimischen Bevölkerung stark

vermehrte, erfolgte ein neuerlicher Zuwachs durch die im Jahre 1904 vollzogene Einverleibung der Gemeinden Floridsdorf, Hirschstetten, Kagran und Strebersdorf. Bis zum Jahre 1918 war die Gemeindematrik eine einheitliche insoferne, als sie eine Evidenz nur der einheimischen Bevölkerung darstellte.

Der Zerfall der Monarchie und die Bildung der Sukzessionsstaaten schuf auch neue Staatsbürgerrechte. Über alle in Wien wohnhaften Personen, die auf Grund des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 5. Dezember 1918 nicht als Angehörige der Republik Deutschösterreich anzusehen waren und die Erklärung abgegeben haben, der deutschösterreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wurde nunmehr ein Staatsbürgerschaftskataster angelegt, der zirka 90.000 Blätter umfaßte. In diesem Kataster wurden ferner alle jene Personen verzeichnet, die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain oder des Brünner Vertrages für Österreich optierten und deren Zahl 136.521 betrug. Einen neuerlichen Zuwachs an Einheimischen brachte endlich die Heimatsrechtsnovelle 1925, die sich auf alle jene Personen bezog, die auf Grund der Staatsbürgerschaftserklärungen oder der Staatsverträge österreichische Bundesbürger wurden, ohne ein Heimatsrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben zu haben. Diese Personen, wenn sie (wie z. B. Frauen im ledigen Stande) ehemals in Wien zuständig waren oder am 16. Juli 1920 in Wien gewohnt haben; ferner jene, die sich nach erlangter Eigenberechtigung vier Jahre freiwillig und ununterbrochen in Wien aufgehalten haben, ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein; weiters jene Personen, die nach den früheren heimatrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Wien zugewiesen wurden; jene Personen, die sich mangels Zutreffen der vorangeführten Voraussetzungen innerhalb der letzten zehn Jahre am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und nicht unfreiwillig in Wien aufgehalten haben; weiters jene Personen, die in Wien geboren oder (bei Findlingen) aufgefunden und schließlich jene Personen, die zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes in Wien angetroffen wurden, müssen kraft Gesetzes als Einheimische anerkannt werden.

Der sich hieraus ergebende Zuwachs an einheimischer Bevölkerung läßt sich, da diese erst im August 1925 einsetzende Aktion noch nicht abgeschlossen ist, ziffernmäßig derzeit zwar nicht feststellen, dürfte aber mindestens 30.000 Familien mit einer Kopfzahl von rund 100.000 umfassen.

Das rasche Anwachsen der Evidenzbehelfe rücksichtlich der lebenden Bevölkerung ergab die Notwendigkeit einer Revision der Gemeindematrik in der Richtung, die in der Gemeindematrik verzeichneten Personen, die durch Tod, Auswanderung, Anstellung, Verehelichung oder Ersitzung des Heimatrechtes in einer anderen österreichischen Gemeinde das Wiener Heimatsrecht verloren haben, aus der lebenden Matrik auszuscheiden und separat zu verwahren.

Der Kataster der Ausgeschiedenen umfaßt heute mehr als eine Million Katasterblätter mit beiläufig drei Millionen Personen, deren Geburtsjahre teilweise bis in das XVIII. Jahrhundert zurückreichen.

Die Gemeindematrik, soweit sie die lebenden Personen betrifft, verwahrt nach dem heutigen Stande in 1142 Kästchen 900.000 Blätter, die dem täglichen Gebrauche dienen.

Da auf jedem Katasterblatte durchschnittlich drei Personen verzeichnet sind, erscheinen auch in diesem Teile der Gemeindematrik nahezu drei Millionen als Einheimische oder als österreichische Bundesbürger eingetragen.

Militärische Angelegenheiten

Durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 119) wurde in Österreich die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft. Das auf Grund dieses Vertrages erlassene Wehrgesetz vom Jahre 1920 bestimmt daher, daß das Heer nur durch Anwerbung gebildet und ergänzt wird. Nach der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 übt die im Wehrgesetze der Landesregierung vorbehaltenen Funktionen der Wiener Stadtsenat als Landesregierung aus. Zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten besteht in jedem Lande eine Heeresverwaltungsstelle, an deren Spitze ein Offizier steht. Seine Ernennung erfolgt durch die Staatsregierung, die jedoch vorher bezüglich der Heeresverwaltungsstelle Wien die Zustimmung der Wiener Landesregierung einzuholen hat. Diese Zustimmung ist ferner auch erforderlich zur Zuweisung eines nicht in Wien heimatberechtigten Heeresangehörigen (Offiziers, Unteroffiziers oder Wehrmannes) zu einem in Wien garnisonierenden Standeskörper.

Seit dem Jahre 1919 können der Vorspann und die Einquartierung für die Dauer der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen auch für Militärpersonen der vertragschließenden Teile angefordert werden. Außerdem ist die österreichische Gendarmerie zur Inanspruchnahme des Vorspannes und der vorübergehenden Unterkunft berechtigt; in bezug auf die Befreiung von der Einquartierung werden nunmehr den Räumlichkeiten der öffentlichen Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten jene der öffentlichen Fürsorgeanstalten und den Räumlichkeiten der Lokomotiveisenbahnen und der Dampfschiffahrt jene der öffentlichen Verkehrsanstalten überhaupt gleichgestellt.

Auch wurde die Regierung ermächtigt, die Vergütungssätze für den Vorspann sowie die bis nun ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern, wobei auf etwa bestehende Landeszuschüsse Bedacht zu nehmen ist.

Die Einquartierung- und Vorspannsangelegenheiten besorgte in Wien der Magistrat im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde. Über Rekurse gegen Verfügungen des Magistrates stand die Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei und späteren Landesregierung zu.

Seit der Bundesverfassung vom Jahre 1920 ist auch auf diesem Gebiete eine Änderung eingetreten insoferne, als über Rekurse gegen Verfügungen des Magistrates nunmehr der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden hat.

Liegenschaften

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 19. November 1881 beschlossen, über sämtliche Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke) in Wien ein authentisches Verzeichnis anlegen zu lassen, worin auch alle Veränderungen in der Numerierung eingetragen werden sollen.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde seinerzeit vom Konskriptionsamte ein Liegenschafts-Verzeichnis angelegt, in dem sämtliche Objekte Wiens mit den dazu gehörigen Grundbuch-Einlagezahlen, Konskriptions- und Orientierungs-Nummern mit allen Veränderungen in Evidenz gehalten werden.

Außerdem wird ein Verzeichnis über alle Straßen, Gassen, Plätze und Brücken, sowie ein Legendenbuch über Neu-Benennungen von Straßen usw. geführt.

Mit der Auflassung des Konskriptionsamtes im Jahre 1922 sind die vorerwähnten Evidenzbehelfe in die Verwahrung der Magistrats-Abteilung 50 übergegangen, von der sie nunmehr weitergeführt werden.

Ehesachen

Bis 15. November 1920, das ist bis zum Tage der Übernahme der Geschäfte des Landes Wien durch den Wiener Magistrat als politische Landesbehörde, hatte in Ehesachen der Magistrat Wien nur die Agenden als politische Behörde I. Instanz zu führen. Als solche waren hauptsächlich die Behandlung von Eheangelegenheiten allgemeiner Natur, Vornahme der Eheschließungen, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Wiener, die sich im Auslande verehelichen wollen, Durchführung des staatlichen Eheaufgebotsverfahrens, Erteilung der Dispens von dem Eheaufgebote, Entscheidung, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr trotz des Mangels der erforderlichen Tauf- oder Geburtsscheine vorzunehmen ist, Erteilung der Dispens von der Witwenfrist (§ 120 a. b. G. B.).

Diese Agenden, mit Ausnahme der Vornahme der Eheschließungen und Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für im Auslande wohnhafte, in Wien heimatsberechtigte Personen, welche durch die Magistratsabteilung 50 vorgenommen werden, fallen in die Kompetenz der magistratischen Bezirksämter.

Seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung hat der Magistrat Wien, Abteilung 50, in Ehesachen die Agenden der ehemaligen Statthalterei übernommen, ist daher seit dieser Zeit nicht nur I., sondern auch II. Instanz.

Dadurch ist eine Fülle von Rechten auf den Wiener Magistrat übergegangen, die ihm speziell in Eheangelegenheiten vielfach Gelegenheit geben, der Bevölkerung durch Auslegung des für die heutigen Zeiten in Ehesachen veralteten bürgerlichen Gesetzes durch Erteilung von Dispensen von Ehehindernissen die Härten dieses Gesetzes abzuschwächen.

Das österreichische Eherecht beruht auf dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aus dem Jahre 1811 und zahlreichen Hofkanzleidekreten aus der Zeit des Vormärz und des ersten Bürgerministeriums. Es ist aufgebaut auf dem konfessionellen Standpunkte und enthält verschiedenes Recht für Katholiken, für die übrigen Christen und für die Juden.

Nach der ständigen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte ist gemäß § 111 a. b. G. B. das Band der Ehe unter Lebenden nicht auflöslich, wenn auch nur ein Teil im Augenblicke der Eheschließung der katholischen Religion zugetan war, auch wenn nach der Eheschließung ein Teil oder beide Teile aus der katholischen Kirche austreten oder zu einer nichtkatholischen Religion übertreten — ein Grundsatz, der aus dem kirchlichen Eherecht der Katholiken in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch übernommen wurde. Diese gesetzliche Bestimmung mag in den Ansichten der Zeit ihrer Entstehung ihre Erklärung haben, in der gegenwärtigen Zeit stellt sie sich als eine Härte dar. Die Untrennbarkeit der katholischen Ehe wird von den Tausenden, deren Ehe auseinandergegangen ist, als hart und grausam empfunden. Diesem Umstande Rechnung tragend, hat nach dem Umsturze die Tschechoslowakei dieses Ehehindernis eliminiert.

Von den gleichen Bestrebungen geleitet, hat nach dem Umsturze die frühere niederösterreichische Landesregierung, der Forderung der neuen Zeit Rechnung tragend, von dem Ehehindernisse des § 62 a. b. G. B. dispensiert, und zwar auf Grund der bestehenden Gesetze und nur unter Änderung der früheren Praxis.

Die Dispensbewegung setzte in den ersten Junitagen 1919 ein. Zuerst waren es Menschen, die schon eine Reihe von Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hatten und in der Öffentlichkeit schon längst als Mann und Frau galten, die von der Dispens Gebrauch machten. Einen großen Prozentsatz der Dispenswerber stellten dann jene Fälle dar, in denen Leute wegen Gründung einer Existenz (Nachweis des verheirateten Standes bei bestimmten Berufen usw.) zur Wiederverehelichung drängten, und schließlich die in Brüche gegangenen Kriegstrauungen, von denen rund 65 Prozent allein im Einverständnisse geschieden wurden. Die Gesamtzahl der von der niederösterreichischen Landesregierung in der Zeit vom 20. Mai 1919 bis 15. November 1920 erteilten Dispensen vom Ehehindernisse des Ehebandes betrug 8268.

Ehedispensen, die von der niederösterreichischen Landesregierung für Niederösterreich-Land und Wien in der Zeit vom 20. Mai 1919 bis 15. November 1920 erteilt wurden.

Jahr	erteilte Dispensen vom Ehehindernisse des Ehebandes (§ 62 a. b. G. B.)	erteilte andere Dispensen
1919 (20. V. 1919 bis 31. XII. 1919)	4.214	1.109
1920 (1. I. 1920 bis 15. XI. 1920)	4.054	1.621
Summe	8.268	2.730

Übersicht über die vom Wiener Magistrate als politische Landesbehörde erteilten Dispensen

Jahr	erteilte Dispensen v. Ehehindernisse des Ehebandes (§ 62 a. b. G. B.)	erteilte andere Dispensen	Ehefähigkeitszeugnisse	Ziviltrauungen	Aufgebotsabkürzungen
1920*	405	210	894	1.866	367
1921	3.097	1.769	1.127	1.723	512
1922	3.720	1.860	1.307	2.250	578
1923	2.450	1.937	1.038	2.234	398
1924	1.989	1.518	876	2.372	417
1925	1.918	1.171	871	2.195	1.014
Summe	13.579	8.465	6.113	12.640	3.286

* Die Daten über erteilte Dispensen beziehen sich auf die Zeit vom 15. XI. 1920 bis 31. XII. 1920. Die Daten „Ehefähigkeitszeugnisse, Ziviltrauungen und Aufgebotsabkürzungen" beziehen sich auf die Zeit vom 1. I. 1920 bis 31. XII. 1920.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung hat der Wiener Magistrat die Dispenspraxis der früheren niederösterreichischen Landesregierung übernommen. Diese Agenden wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht dezentralisiert, sondern ausschließlich der Magistratsabteilung 50 zugewiesen.

Das staatliche Rechtsinstitut der Dispensation vom Ehehindernisse des Ehebandes wurde zu dem Zwecke geschaffen, um eine Wiederverehelichung auch in einem solchen Falle zu ermöglichen, wo sie das Gesetz nicht zuläßt, wo aber doch gewichtige Gründe dafür sprechen, um dem geschiedenen Ehewerber im konkreten Falle die Wiederverehelichung zu gestatten. Das frühere Staatsamt für Inneres hat mit dem Erlaß vom 27. August 1919, Z. 28.960 (Amtsblatt der inneren Verwaltung vom 31. August 1919, Nr. 15), allgemeine Grundsätze in bezug auf die Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes herausgegeben. Die Rechtsübung ist in den einzelnen Ländern verschieden. Das Land Wien und das Land Kärnten erteilen Dispens, die übrigen Länder verhalten sich ablehnend. Das Bundeskanzleramt (Inneres) erteilt im Rekurswege Dispense.

Die Wohltat der Dispenserteilung wird von allen Ständen benützt. Die Dispensation entspricht eben dem Rechtsempfinden der breiten Masse des Volkes. Die Dispensehe hat sich eingebürgert und ist die Rechtsform der zweiten Ehe für gerichtlich geschiedene Katholiken geworden, wenn sie auch ein unzulänglicher Ausweg aus dem Stillstande der Ehegesetzgebung ist. In der Zeit vom 20. September 1920 bis Ende 1925 wurde vom Magistrate Wien in 13.579 Fällen Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes erteilt.

Von den Gerichten werden die Dispensehen in der Regel, und zwar unter Berufung auf ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Justiz vom Juni 1921) für ungültig erklärt. Bisher sind von allen Dispensehen rund 800 angefochten und für ungültig erklärt worden. Die Gerichte stehen auf dem Standpunkte, die von der politischen Behörde erteilten Dispensen seien ungesetzlich. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom Jahre 1921 ausgesprochen, daß eine katholische Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten überhaupt nicht, also auch nicht nach erfolgter Scheidung der Ehe durch Dispens auflösbar sei, daß eine Dispens vom Ehebande zu keiner gültigen Ehe führen könne, die Dispensehe zwar keine Nichtehe sei, jedoch nur solange, als ihre Ungültigkeit nicht gerichtlich ausgesprochen ist. Der Oberste Gerichtshof hat aber auch in diesem Gutachten darauf verwiesen, daß durch die auf Grund von Dispensen zu Lebzeiten des anderen Eheteiles eingegangenen Ehen zahlreiche Familien begründet worden sind, die rücksichtslos zu entwurzeln, wohl nicht im Interesse der gesellschaftlichen Grundlagen des Staates gelegen sein könne.

Durch die Schaffung des Bundeslandes Wien und Übernahme der Geschäfte der Landesregierung durch den Magistrat Wien obliegt diesem auch die Erteilung der Nachsicht von den verschiedensten Ehehindernissen, wie vom Ehehindernisse der höheren Weihen, vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit (Verbot der Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen), vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, vom Verbote der Eheschließung eines wegen Ehebruches Geschiedenen mit der Person, mit der der Ehebruch getrieben wurde, Nachsicht vom Erfordernisse des sechswöchigen Aufenthaltes im Aufgebotsbezirke usw. usw.

Da diese Ehehindernisse vielfach den modernen Ansichten nicht mehr entsprechen, wurde der größte Teil dieser Ehehindernisse von Staaten, welche in letzterer Zeit ein neues Ehegesetz geschaffen haben, aus der Gesetzgebung ausgemerzt.

Auch der Magistrat Wien teilt diese Auffassung und geht bei der Dispenserteilung von diesen Ehehindernissen in der liberalsten Weise vor.

In der Zeit vom 20. September 1920 bis Ende 1925 wurden außer den bereits vorerwähnten Dispensen vom Ehebande insgesamt noch 8465 Dispensen von den verschiedensten Ehehindernissen erteilt.

Bis zum Jahre 1868 gab es in Österreich nur die konfessionelle Trauung. Erst mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 wurden die politischen Behörden I. Instanz berufen, das Aufgebot der Ehe und die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe von Ehewerbern aller Konfessionen dann zu veranlassen, wenn der berufene Seelsorger diese Handlung aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert (Notzivilehe).

Mit dem Gesetze vom 9. April 1870 wurden weiters die politischen Behörden I. Instanz berufen, die vorgenannten Amtshandlungen (Eheaufgebot und Eheschließung) bei jenen Personen vorzunehmen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. (Anglikaner, Mohammedaner usw., ferner Konfessionslose.)

Im Jahre 1870 wurden auf Grund dieser Gesetze vor dem Wiener Magistrate nur sechs Brautpaare verehelicht. In den folgenden Jahren stieg die Zahl der Eheschließungen vor dem Magistrate Wien langsam. Mit dem Jahre 1919 trat durch die Erteilung der Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes durch die Landesregierung eine sprunghafte Erhöhung der Zahl der Ziviltrauungen ein und erreichte im Jahre 1924 mit 2372 Trauungen den Höhepunkt.

Eheschließungen

vor dem Wiener Magistrate in den Jahren 1870—1925

1870 6	1881 71	1892 87	1904 145	1915 273
1871 42	1882 74	1893 91	1905 144	1916 194
1872 63	1883 73	1894 110	1906 169	1917 215
1873 65	1884 77	1895 110	1907 170	1918 263
1874 75	1885 67	1896 134	1908 192	1919 1297
1875 67	1886 73	1897 129	1909 208	1920 1866
1876 72	1887 68	1898 134	1910 231	1921 1723
1877 72	1888 65	1899 112	1911 256	1922 2250
1878 44	1889 53	1900 121	1912 266	1923 2234
1879 54	1890 68	1901 139	1913 254	1924 2372
1880 72	1891 65	1902 127	1914 342	1925 2195
		1903 146		

Die Eheschließungen selbst wurden in der allerersten Zeit vom Bürgermeister der Stadt Wien selbst vorgenommen, später fungierte ein höherer Konzeptsbeamter des Magistrats als Traufunktionär.

Die Trauung selbst, die früher als eine Amtshandlung im Zimmer des Vorstandes der zuständigen Magistrats-Abteilung vorgenommen wurde, wurde nach dem Umsturze durch Beistellung eines eigenen, mit Blattpflanzen, Teppichen usw. geschmückten Trauungszimmers, für größere Trauungen durch Beistellung des sogenannten Steinernen Saales, eines größeren mit Blattpflanzen, Gobelins, Teppichen geschmückten Saales, zu einer besonders feierlichen Handlung gestaltet. Seit 1924 trägt über Verfügung des Bürgermeisters der die Trauung vollziehende rechtskundige Beamte einen Talar.

Namens- und Matrikenwesen

Bis zum Erscheinen des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 fungierte der Magistrat in den Angelegenheiten des Namens- und Matrikenwesens als politische Behörde I. Instanz mit dem für die politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Statutargemeinden) nach den bezüglichen Organisationsbestimmungen diesfalls festgesetzten Wirkungskreise. Ihm oblag daher:

1. Überwachung der Führung der Zivilstandesbücher, durch Nachsichtspflege, ob die Matriken aller Orten nach Vorschrift geführt werden.

2. Die Vorsorge, daß die in Ansehung dieses Verwaltungszweiges ergangenen Gesetze, Verordnungen, Runderlässe zur Kenntnis aller beteiligten Amtsstellen gelangen.

3. Die Tatbestandsermittlung in Angelegenheit:

a) der Ansuchen um Namensänderung;

b) der Namensgebung;

c) der matrikenbücherlichen Anmerkung der Legitimation unehelicher Kinder durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern;

d) der Matrikenberichtigungen;

e) der nachträglichen Matrikeneintragungen und Ergänzungen.

Die Tatbestandsermittlung über die ad lit. *b* bis *e* erwähnten Standesakte, bzw. Matrikenfälle umfaßte die protokollarische Festlegung der in concreto relevanten Tatsachen, die Akteninstruierung, den Anschluß der erforderlichen Dokumente, bzw. Matrikenauszüge.

4. Die Intimation der landesbehördlichen Verfügungen, bzw. Entscheidungen an die interessierten Parteien und Ämter.

5. In Betreff des Matrikenaustausches, die Übernahme, Sichtung, Legalisierung und Vorlage der von den Pfarr- und Matrikenämtern eingelangten Matrikenscheine ausländischer Staatsangehöriger an die Landesbehörde.

6. Verwahrung der Duplikate der Judenmatriken, der Standesregister der Altkatholiken.

7. Führung der eigenen Standesregister:

a) der Eheregister für Zivilehen und die Besorgung der Ausfertigungen hieraus;

b) der Geburts- und Sterberegister für die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Personen einschließlich der Konfessionslosen und die Besorgung der Ausfertigungen hieraus.

Typisch für die Zeit vor der Wirksamkeit des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 ist die untergeordnete Stellung des Magistrates, da ihm auf diesem Verwaltungsgebiete so gut wie gar keine Entscheidungs- und Verfügungsgewalt zustand. Über Namensänderungen, Namensgebungen, Legitimationsvorschreibungen, Matrikenberechtigungen, nachträgliche Matrikeneintragungen und Matrikenergänzungen hatte die damalige politische Landesbehörde (niederösterreichische Statthalterei, niederösterreichische Landesregierung) die erstinstanzliche Entscheidung, bzw. Verfügung zu treffen. Diese Behörde erwies sich in Ansehung des in Rede stehenden Verwaltungszweiges auch in anderer Hinsicht als Oberbehörde des Magistrates, indem sie ihm nicht selten sogar für die Behandlung konkreter Fälle die bei der Tatbestandsermittlung zu beobachtenden Richtlinien vorschrieb, ihm in dieser oder jener Hinsicht unmittelbar Aufträge und Weisungen erteilte und seine Tätigkeit einer ständigen Kontrolle unterwarf.

Mit dem Bundesverfassungsgesetze vom 1. Oktober 1920 erlangte der Magistrat neben seinen früheren Wirkungsbereichen auch die Stellung einer Landesbehörde für jene Verwaltungsangelegenheiten, die verfassungsrechtlich und den sonstigen Organisationsvorschriften gemäß in die landesbehördliche Kompetenz fallen. Auf dem Gebiete des Namens- und Matrikenwesens obliegt ihm nunmehr die Entscheidung über Gesuche um Namensänderungen, die Kenntnisnahme von Namensgebungserklärungen, die Anordnung der matrikenbücherlichen Anmerkungen von Legitimationen unehelicher Kinder, von Gerichtsbeschlüssen, bzw. Gerichtsurteilen über Trennung der Ehe und Eheungültigkeit, über Aberkennung der ehelichen Geburt, Annahme an Kindes Statt, Auflösung von Adoptionsverträgen, Todeserklärungen, die Verfügung von Matrikenberichtigungen und Matrikenergänzungen sowie von nachträglichen Matrikeneintragungen. Weiters fallen in die landesbehördliche Kompetenz des Wiener Magistrates die Einrichtung und Organisation des Matrikendienstes bei neu zu errichtenden Seelsorge-, bzw. Matrikenämtern, die Oberaufsicht über die klaglose Abwicklung des Matrikendienstes überhaupt, die Abstellung wahrgenommener Unzulänglichkeiten und Pflichtwidrigkeiten, die Bestrafung der Matrikenführer wegen Ordnungswidrigkeit, die Mitwirkung bei allen mit dem betreffenden Fachministerium zu beratenden Aktionen, die auf die Vereinfachung, Organisation, Verbesserung und Ausgestaltung des Matrikendienstes hinzielen; die Mitwirkung bei der Festsetzung von Gebühren für die Ausfertigung von Matrikenscheinen, die Erteilung von Weisungen an die Pfarr- und Matrikenämter, die Vermittlung der Intimation von gegenständlichen Erlässen der Ministerialinstanz an die beteiligten Amtstellen und Matrikenführer.

Weitaus am größten ist die Anzahl der Ansuchen um Änderung des Vor- oder Zunamens von Einzelpersonen, von denen jeder Fall aufrecht erledigt wurde, bei dem das Ergebnis die subjektive und objektive Rücksichtswürdigkeit nach jeder Richtung hin zu beweisen vermochte.

In Betreff des internationalen Matrikenaustausches übernimmt die für Namens- und Matrikenangelegenheiten bestellte Zentralabteilung des Magistrates die von den magistratischen Bezirksämtern einlangenden Matrikenscheine ausländischer Staatsbürger und veranlaßt ihre Weiterleitung an die betreffenden Heimatstaaten.

So hat sich der Wirkungskreis des Magistrates auch auf dem Gebiete des Namens- und Matrikenwesens nicht unbedeutend erweitert.

Gewerbeverwaltung

Schon nach der altösterreichischen Verfassung oblag den Gemeinden außer der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten (selbständiger Wirkungskreis) auch die Verwaltung von staatlichen Angelegenheiten im sogenannten übertragenen Wirkungskreise (Steuereinhebung, Geschäfte der staatlichen Gesundheitspolizei usw.). Besonders qualifizierten Gemeinden, den Statutargemeinden, stand überdies ein erweiterter, ihnen vom Staate übertragener Wirkungskreis zu, indem sie zur Besorgung der gesamten staatlichen Verwaltung als sogenannte politische Behörden erster Instanz berufen waren. Unter diesen Gemeinden nahmen wieder einige Landeshauptstädte, in denen die staats- und manchmal auch gemeindepolizeilichen Angelegenheiten eigenen staatlichen Polizeibehörden zugewiesen waren, eine Ausnahmsstellung ein.

Eine Sonderstellung der letzterwähnten Art hatte die Gemeinde Wien schon seit 1850, indem ihrem Exekutivorgane, dem Magistrate, die Durchführung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, des übertragenen staatlichen Wirkungskreises und der politischen Verwaltung erster Instanz, soweit letztere nicht der staatlichen Polizeidirektion in Wien überantwortet war, zufielen.

Zu den Angelegenheiten der politischen Verwaltung erster Instanz gehörte seit jeher die Gewerbeverwaltung.

Die Besorgung ihrer Agenden oblag teils den 21 magistratischen Bezirksämtern, teils der Zentralverwaltung des Magistrates für Gewerbeangelegenheiten. Die Verwaltung der zentralisierten Sachen stand ursprünglich einem Departement des Magistrates zu. In den Geschäftskreis der magistratischen Bezirksämter gehörten die gewerblichen Angelegenheiten der Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und Vereine, weiters die gesamte gewerberechtliche Strafjudikatur und Vollstreckung. Der zentralen Verwaltung waren vorbehalten die Gewerbeangelegenheiten der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Geschäftsverteilung bedeutete im wesentlichen, daß den Bezirksämtern die Angelegenheiten des Kleingewerbes, der Zentralverwaltung jene von Großindustrie und Großhandel zustanden. Ferner ressortierten von der Zentralstelle aus Gründen der Einheitlichkeit der Verwaltung die Angelegenheiten der Rauchfangkehrergewerbe, der Pfandleiher, der Platzfuhrwerker und Platzdiener, der Stellwagenunternehmungen, der Realgewerbe und schließlich alle Gewerbesachen von grundsätzlicher Bedeutung. Es war dies der Zustand der Gewerbeverwaltung vor dem Kriege.

Der Krieg hat auf dem Gebiete der Gewerbeverwaltung, wie überall, eine vollständige Anarchie herbeigeführt. Ein großer Teil des Personales der Gewerbeämter wurde zum Kriegsdienst einberufen und vielfach trat Willkür an Stelle des Gesetzes. Ein gewaltiges Stück Arbeit verursachten den magistratischen Gewerbebehörden, namentlich der Zentralabteilung, die Umstellung des Industrieapparates für Zwecke der Kriegsleistung, die Sequestration ausländischer Betriebe und die Durchführung der gewerberechtlichen Kriegsvorschriften.

Waren die ersten zwei Jahre der Nachkriegszeit (Ende 1918 bis Ende 1920) der Wiederherstellung der Ordnung auf dem Gebiete des Gewerbewesens und der Umstellung des Industrieapparates auf die Friedensproduktion gewidmet, so sollte die Erstellung der Bundesverfassung den Magistrat als Gewerbebehörde vor eine Fülle neuer Aufgaben stellen.

Die Gewerbeverwaltung Wiens in den letzten Jahren ist charakterisiert durch eine gewaltige Kompetenzzunahme und durch eine reformatorische und organisatorische Tätigkeit, bedingt durch die Erfordernisse einer neuen Zeit.

Die Schaffung der Bundesverfassung Ende 1920 gab der Stadt Wien im Bunde die Stellung eines Gliedstaates, Wien wurde zum selbständigen Lande und damit der Magistrat zur Landesbehörde (politische Behörde zweiter Instanz) als teilweiser Nachfolger der alten n.-ö. Statthalterei, bzw. republikanischen n.-ö. Landesregierung. In dieser Eigenschaft wuchsen dem Magistrate als Gewerbebehörde zweiter Instanz zunächst legislative Funktionen zu, indem ihm die Erlassung gewisser Verordnungen zufiel, die gesetzlich bei der Landesbehörde ressortieren. Im Zusammenhang mit den Tatsachen, daß in Wien, dem Brennpunkte von Industrie, Gewerbe und Handel, die wichtigsten Fragen der Gewerbeverwaltung auftauchen und daß dem Magistrate schon nach der neuen Verfassung ein Verordnungsrecht eingeräumt wurde, ergab sich daraus de facto für den Magistrat auf dem Gebiete der verordnenden Gewerbeverwaltung eine Konzentration der Normensetzung in viel größerem Umfange als dies bisher der Fall gewesen war. Die landesbehördliche Funktion verschaffte weiters dem Magistrate die Genehmigung von gewerblichen Geschäftsordnungen und Tarifen, die Bearbeitung der Rekurse gegen Straferkenntnisse der Bezirksämter in Gewerbe- und Hausiersachen und gegen Verweigerung von Hausierbefugnissen, die Behandlung der Buchmachergewerbe, die Entscheidung bei Gewerberechtsumfangstreitigkeiten, die Verleihung gewisser Konzessionen und die Erledigung von Gesuchen um Nachsicht vom Befähigungsnachweis.

Es war keine geringe Leistung der Stadt Wien, für Wien die landesbehördlichen Angelegenheiten überhaupt und insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbeverwaltung zu übernehmen, ohne in personeller Hinsicht ihren Apparat, der zugleich gewaltige Aufgaben auf dem Gebiete des Gemeindeabgabenwesens, des Wohnungs- und Fürsorgewesens zu bestreiten hatte, zu ergänzen. Tatsächlich wurde auch ein kaum nennenswerter Teil der Beamten der n.-ö. Landesregierung übernommen.

Die Verfassungsänderungen Ende 1925 hatten einen neuen Agendenzuwachs zur Folge, indem nunmehr eine Reihe gewerberechtlicher administrativer Rekurse vom Magistrate zu bearbeiten sind.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde Wien in Gewerbesachen durch ihren Magistrat wird nunmehr nach der Verfassung als staatlicher, in zweiter Instanz als solcher des Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, bezeichnet. Für diesen Wirkungsbereich sind Gemeinde und Land Wien der Bundesregierung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit konzentriert sich in der Person des Bürgermeisters als Chef des Magistrats, bzw. in zweiter Instanz als Landeshauptmann. Zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung dieses Verwaltungszweiges ist der Magistratsdirektor als Leiter des Magistrates, bzw. in Sachen der zweiten Instanz als Landesamtsdirektor berufen. Soweit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches in Frage kommen, also namentlich in dienstlicher und organisatorischer Hinsicht, fallen die Angelegenheiten der gewerbebehördlichen Stellen des Magistrates auch in den Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates für allgemeine Verwaltung.

Es ist nicht bloß der gewaltige Kompetenzzuwachs zu verzeichnen, den die Gemeinde Wien auf dem Gebiete des Gewerbewesens seit dem Umsturz erfuhr, sondern auch auf ihre

Wirksamkeit in materieller Hinsicht auf diesem Gebiete hinzuweisen, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß dieser Wirksamkeit durch die bestehenden Gesetze ihre Grenzen gesetzt sind.

Die durch den Krieg und seine Auswirkungen bewirkte Umschichtung eines großen Teiles der Bevölkerung in beruflicher und gewerblicher Hinsicht und die Wiederherstellung ordnungsmäßiger Zustände auf dem Gebiete der Gewerbeverwaltung stellte die Bezirksämter vor eine Reihe individueller Entscheidungen, Verfügungen und Zwangsmaßnahmen, denn bei ihnen vollzog sich bis vor kurzem ein großer Teil und vollzieht sich seit der letzten Geschäftsverteilungsänderung der größte Teil der Anmeldungen der freien und handwerksmäßigen Gewerbe, der Verleihung der Gewerbekonzessionen, der Behandlung der Standortverlegungen, Betriebsanlagegenehmigungen, Geschäftsführer- und Pächterbestellungen, des Nichtbetriebes, der Zurücknahme und Entziehung von Gewerbeberechtigungen.

Die Magistratsabteilung 53 als Zentralstelle für Gewerbeangelegenheit hatte nebst einer Reihe von individuellen Verwaltungsakten in ihrer Eigenschaft als normensetzende und normeninterpretierende Stelle eine große Anzahl grundsätzlicher, oft reformatorisch und organisatorisch in das Erwerbsleben eingreifender Maßnahmen zu treffen.

Auf die wichtigsten dieser Probleme, die den Magistrat beschäftigen, sei hier verwiesen.

Vor dem Kriege gab es in Wien die sogenannten Wanderhändler, dem Wesen nach Hausierer mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese Wanderhändler machten den Behörden viel zu schaffen, da sie entgegen dem Wortlaute ihrer Gewerbeberechtigung immer wieder in den Straßen auf ihnen geeignet erscheinenden Standplätzen Aufstellung nahmen und so den Verkehr behinderten. Die Gemeinde hat im Jahre 1921 diese Art Wanderhandel nahezu vollständig verboten, der Magistrat hat dann den zur Zeit vorhanden gewesenen Wanderhändlern Straßenstandplätze angewiesen, diese nunmehrigen Straßenhändler im Interesse des großstädtischen Verkehres grundsätzlich auf den Aussterbeetat gesetzt und das Straßenhändlerwesen gewerberechtlich und ortspolizeilich geregelt.

Wiederholt beschäftigte die magistratische Gewerbebehörde die Bekämpfung des Alkoholismus. Der Vorstand dieser Behörde wurde vom Bürgermeister in die Landesstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus entsendet und schließlich hat der Magistrat die Neuverleihung von Gewerbeberechtigungen zum Ausschanke alkoholischer Getränke eingestellt. Ein Antrag an das Ministerium, auch den Handel mit solchen Getränken dem Konzessionszwang zu unterwerfen, wobei sich der Magistrat von der Erwägung leiten ließ, daß, wenn irgendwo, so gerade auf diesem Gebiete das Konzessionssystem berechtigt ist, war nicht von Erfolg begleitet.

Gewerberechtliche Verordnungen waren hauptsächlich auf dem Gebiete der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses (Geschäftssperre) zu erlassen. Eine Reihe derartiger Verordnungen hat im Laufe der Jahre eine Entwicklung dieser sozialpolitischen Vorschriften in der Richtung möglichsten Schutzes der Arbeiter und Angestellten, aber auch des Kleingewerbes genommen. Die zahlreichen Bestimmungen, die der Magistrat und vordem das Ministerium und die n.-ö. Landesregierung erlassen hatten, veranlaßten den Magistrat, zur Orientierung des Publikums und der behördlichen Organe ein Verzeichnis dieser Ausnahmevorschriften herauszugeben.

Das veraltete Institut der öffentlichen Agentie, das ist der Befugnis zur Parteienvertretung vor den Verwaltungsbehörden, hat der Magistrat zum Gegenstande seines Studiums gemacht.

Da aber weder seine Vorschläge auf Reform dieses Institutes noch auch die Schaffung der Verwaltungsanwaltschaft bei der unbefriedigenden Lage der Rechtsanwälte in die Tat umzusetzen waren, wurde von der Verleihung weiterer derartiger Agentenbefugnisse (in Wien bestehen gegenwärtig deren zwei) abgesehen.

Die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes ging nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Da die wiederholten Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung dieses Gesetzes nicht von entsprechendem Erfolg waren, sah sich der Magistrat schließlich veranlaßt, den Entwurf einer Gesetzesnovelle auszuarbeiten.

Der Kraftstellwagenverkehr, während des Krieges fast ganz eingestellt, wurde von der Gemeinde und von privaten Unternehmungen bedeutend ausgestaltet. Dem Magistrate oblag nebst der Konzessionierung die Erlassung der Fahrtreglements und die Genehmigung der Tarife.

Das Platzfuhrwerksgewerbe ging in rascher Folge vom animalischen zum motorischen Betriebe über. Wiederholt, und zwar 1922, 1924 und 1925, mußten die Tarife abgeändert werden; die letzte Verfügung war die Erlassung eines neuen Maximaltarifes in Schillingwährung und die dadurch bedingte Umänderung der Taxameter. Die Neuerlassung der Betriebsordnung wird die weitere notwendige Folge sein. Die Gesamtzahl der Platzfuhrwerkskonzessionen beträgt gegenwärtig 2722, davon werden nur mehr 100 (40 Fiaker und 60 Einspänner) animalisch betrieben. In den Jahren 1923 und 1924 hat der Magistrat einen starken Abbau der Konzessionen vorgenommen und gegenwärtig sind Maßnahmen zur Bekämpfung des Pächterunwesens im Zuge.

Den Platzdienstgewerben (Dienstmännern) erwuchs im Platzfuhrwerksgewerbe eine bedeutende Konkurrenz, welche nebst anderen Umständen eine starke Verminderung der Dienstmänner (1060 vor dem Kriege, jetzt 390) zur Folge hatte.

Der Tarif der Pfandleihergewerbe konnte bei den Valuta- und Zinsfußschwankungen einer Reform während der Inflationszeit nicht unterzogen werden. Die erste Hälfte des Jahres 1925 brachte die erste Tariffestsetzung und nunmehr wird der gesunkene Zinsfuß zu einer weiteren Verbilligung des Darlehensgeschäftes führen können.

Wiederholte Tarifänderungen waren weiters erforderlich im Dienstvermittlungsgewerbe, in diesem zugleich eine Änderung des Tarifsystems, bei den Theaterkartenbureaus, für den Kohlentransport von den Bahnhöfen (1921 viermal, 1922 siebenmal, 1923 zweimal und 1924 zweimal) und im Rauchfangkehrergewerbe (1917, 1918, 1919, 1920 zweimal, 1921 dreimal, 1922 viermal, 1923 zweimal, 1924 und 1925). Ein neuer Tarif unter Zugrundelegung eines geänderten Systems ist gegenwärtig in Ausarbeitung. Die wiederholt behauptete Unzweckmäßigkeit der Organisation dieses Gewerbes führte ebensooft zur Prüfung von Reformvorschlägen, ohne daß beim Stande der Gesetzgebung bisher eine befriedigende Lösung gefunden worden wäre.

Ähnlich erging es dem Magistrat beim Buchmachergewerbe. Zur Festigung der Stellung der Buchmacher gegenüber den Rennvereinen wurden an Stelle der seit jeher üblichen Saisonkonzessionen dauernde Konzessionen verliehen. Die Bestrebungen des Magistrates als Landesbehörde, die ständige Absetzbarkeit der Buchmacher durch die Rennvereine und die demoralisierende Wirkung, der Unsicherheit der Stellung dieser Gewerbetreibenden abzuschaffen, waren ebensowenig von entsprechendem Erfolg gekrönt wie der Versuch, die privaten Wettreglements der Rennvereine durch amtliche Bestimmungen zu ersetzen.

Anlaß zu lebhaften Beschwerden boten die aus den Kriegsküchen hervorgegangenen Gemeinschaftsküchen, weil sie nunmehr zu reinen Gewerbebetrieben geworden seien und daher nicht mehr als von den gewerberechtlichen Bestimmungen ausgenommen betrachtet werden können. Die Regelung dieser Angelegenheit, die die Prüfung der Wirtschaftsführung dieser zahlreichen Unternehmungen voraussetzt, steht bevor.

Das neukonzessionierte Gewerbe der gewerbsmäßigen Veranstaltung von Versteigerungen stellte den Magistrat vor die Aufgabe, die Regelung dieses Gewerbes vorzunehmen und Geschäftsordnungen hiefür zu erlassen.

Die österreichische Gewerbeordnung, in ihren Hauptbestandteilen aus der Zeit lange vor dem Kriege stammend, ist der Wirtschaftsentwicklung nach dem Kriege nicht nachgefolgt. Die Gewerbeverwaltung ist daher zu einer Reihe von Amtshandlungen und Normierungen gezwungen, die nicht mehr zeitgerecht erscheinen und die eine gewaltige Verwaltungsarbeit und dadurch Belastung der Gemeinde herbeiführen. Andererseits muß dieser Verwaltungszweig Aufgaben ungelöst oder unbefriedigt gelöst lassen, die eine moderne Gewerbeverwaltung nicht außer acht lassen sollte. Das Gesetz verlegt sich sehr stark auf das subjektive Berechtigungswesen und widmet zu wenig Aufmerksamkeit der objektiven Seite, der Gewerbeausübung. Das Betriebsanlagenrecht mit seinem bloßen Nachbarschutz und mangelndem Schutz des Verbrauchers ist veraltet, das nicht als Betriebsanlage qualifizierte Betriebsstätten- und Standortwesen ist überhaupt nicht geregelt, so daß Beschwerden über schädliche Auswirkungen nicht abgeholfen werden kann, die dürftigen Normen über den Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe geben Anlaß zu ständigen Streitigkeiten unter den Gewerbetreibenden und zu Entscheidungen darüber durch den Magistrat als Landesbehörde und auch das Marktwesen und das Lehrlingswesen bedürfen der Reform. Das mit 1. Jänner 1926 wirksame Verwaltungsentlastungsgesetz hat auf dem Gebiete der Gewerbeverwaltung zu einem Abbau der Verwaltungstätigkeit nicht geführt, auch das neue Verwaltungsverfahrensgesetz und das neue Verwaltungsstrafgesetz werden die Aufgaben der Gewerbeverwaltung nicht erleichtern.

Im allgemeinen muß bemerkt werden, daß die Gewerbeverwaltung Wien von demokratischem Geiste beseelt ist, daß sich ihre Organe stets bemühen, nicht bloß in engster Fühlung mit den Gewerbeparteien zu wirken, sondern auch das Gesetz, soweit möglich, volkstümlich zu handhaben.

Gewerbegenossenschaften

Die krisenhaften Erscheinungen in Handel und Gewerbe in den Nachkriegsjahren — vorerst scheinbares Aufblühen, dann fast vollständige Stagnation — drängten dazu, alle im Wirtschaftsleben verfügbaren Kräfte mobil zu machen, um die schweren Schäden, welche der fünfjährige Weltkrieg unserem Vaterlande und damit auch der Stadt Wien geschlagen hatte, wieder gut zu machen.

Diese Erkenntnis konnte auch an den Gewerbegenossenschaften und ihren Einrichtungen nicht achtlos vorübergehen. Bei mancher dieser Korporationen hat sich zwar sofort nach dem Einsetzen der Krise spontan die Überzeugung durchgerungen, daß nur durch gemeinsame Arbeit der Unternehmer und Arbeiter die schwere Zeit des wirtschaftlichen Darniederliegens am ehesten überwunden werden könne, und diese gedeihliche Zusammenarbeit hat in vielen

Belangen anerkennenswerte Erfolge gezeitigt. Darüber hinaus hat aber auch eine moderne Gesetzgebung der Forderung der Mitarbeit Aller Rechnung tragen und in dem Verhältnisse der Zwangsorganisation der Arbeitnehmer (Gehilfenversammlung) zur Zwangsorganisation der Arbeitgeber (Genossenschaftsversammlung) manchen Wandel schaffen müssen.

Während in der Vorkriegszeit zahlreiche Fragen, die auch die Interessen der Gehilfenschaft berührten, der Genossenschaftsversammlung nach „Anhörung" der Gehilfenvertretung zur alleinigen Entscheidung überlassen waren, ist heute die Gehilfenversammlung ein gleichwertiger Vertretungskörper. An die Stelle des „Anhörens" ist die „Zustimmung" der Arbeitnehmer getreten.

Die Gesetzgebung, welche diese dem Empfinden der heutigen Zeit entsprechende gesteigerte Einflußsphäre der Arbeitnehmer festgelegt hat, mußte aber gleichzeitig auf die sprunghaften Änderungen der Wirtschaftslage in der Nachkriegszeit Bedacht nehmen und Vorsorge treffen, daß die rasche Lösung dringender Wirtschaftsfragen durch bestehende starre Gesetzvorschriften nicht unnötigerweise gehemmt werde. Dies wurde dadurch erreicht, daß die Gesetzgebung — besonders auf sozialem Gebiete — den neben den Zwangsorganisationen der Gewerbeordnung bestehenden freien Organisationen der Arbeiter und Unternehmer Rechte einräumte, welche früher nur den Zwangsorganisationen zustanden. Die zwangsläufige Folge hievon war der immer mehr und mehr in Erscheinung tretende Übergang des Schwergewichtes in der Behandlung wirtschaftlicher Fragen von den Zwangsorganisationen auf die viel beweglicheren freien Organisationen, und man kann heute wohl mit Recht behaupten, daß der Wirkungsbereich der Zwangsorganisationen der Gewerbeordnung auf wirtschaftlichem Gebiete von seiner früheren Bedeutung viel verloren hat.

Diese grundlegende Verschiebung des Wirkungsbereiches zugunsten der freien Organisationen zeigt sich ganz besonders auf dem Gebiete des kollektiven Arbeitsvertrages. Die Möglichkeit des Abschlusses eines generellen Lohnübereinkommens war zwar schon vorher durch Bestimmungen der Gewerbeordnung gegeben, doch konnte wegen der vom Gesetze geforderten qualifizierten Beschlußfassung — Zweidrittelmehrheit — auch eine Minderheit der Arbeitgeber berechtigten Wünschen der Gehilfenschaft jederzeit die Erfüllung versagen. Aber auch das mit qualifizierter Mehrheit von der Genossenschafts- und Gehilfenversammlung beschlossene und von der Landesbehörde genehmigte Lohn- und Arbeitsübereinkommen konnte noch immer durch Einzelvertrag, mochte dieser den Arbeitnehmer auch schlechter stellen, von der Anwendbarkeit auf den einzelnen Betrieb ausgeschlossen werden. Heute ist dies nicht mehr möglich. Das „Gesetz über Einigungsämter und Kollektivverträge" schiebt den Abschluß des Kollektivvertrages durch freie Organisationen in den Vordergrund und gibt sogar die Möglichkeit, ein von kleinen Interessentengruppen abgeschlossenes, zweckmäßige Bestimmungen enthaltendes Übereinkommen durch Erhebung zur „Satzung" mit allgemeiner Rechtskraft für ein bestimmtes Gebiet auszustatten und damit die Arbeits- und Lohnverhältnisse in brancheverwandten Betrieben zu regeln, ohne daß die Unternehmer und Arbeiter dieser Betriebe am Vertragsabschlusse beteiligt waren. Ein Abgehen von diesen Vertragsnormen ist nur dann denkbar, wenn die Einzelabmachung dem Arbeiter bessere Arbeits- und Lohnbedingungen einräumt.

Nicht minder zeigt sich das Vordringen der freien Organisationen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmungen (Rohstofflager, Verkaufshallen, Musterlager usw.). Die

Beteiligung der Gewerbegenossenschaften an solchen Unternehmungen wird von einer — man darf wohl sagen — nicht mehr zeitgemäßen Gewerbeordnung an eine derart strenge Beschlußfassung und sonstige schwere Bedingungen geknüpft, daß ein gedeihliches Arbeiten schon von vornherein in Frage gestellt wird. Die Betätigung in einer freieren Assoziationsform (Verein, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft usw.) läßt diese Schwierigkeiten mühelos überwinden und führt zum gewünschten Erfolge.

Von großer Wichtigkeit auf dem Gebiete der Gewerbegenossenschaften sind auch die neuen Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln. Durch die Errichtung von Berufsberatungsstellen, den Ausbau des Gewerbeinspektorates durch Einstellen besonderer Kenner der Verhältnisse als Lehrlingsinspektoren, durch die gesetzlich verfügte dreimonatige Behaltspflicht ausgelernter Lehrlinge, durch Schutzmaßnahmen für Freigewordene im Wege des Kollektivvertrages, durch Lehrlingsheime, Urlaube und Erholungsstätten und nicht zuletzt durch die aufopfernde Tätigkeit zahlreicher Lehrlingsschutzstellen wird das geistige und leibliche Wohl der erwerbstätigen Jugend heute bestmöglichst gefördert. Durch ein besonderes Gesetz wird das Lehrverhältnis zu einem qualifizierten Arbeitsverhältnis erhoben; die Einschätzung der Arbeitsleistung des Lehrlings erfolgt heute in ganz anderer Weise wie früher. In der Zeit vor dem Kriege erhielt der Lehrling in der großen Mehrzahl der Fälle als Entschädigung für seine Tätigkeit Kost und Quartier, sehr häufig nicht einmal das; die neue, vom sozialen Geiste durchdrungene Gesetzgebung gewährt dem Lehrling einen gesetzlichen Anspruch auf eine Geldentschädigung für seine Arbeitsleistung. Die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung steht der Genossenschaftsvorstehung gemeinsam mit der Gehilfenvertretung zu und die von beiden Teilen getroffenen Vereinbarungen haben für alle bei der Genossenschaft abgeschlossenen Lehrverträge bindende Kraft.

Schließlich soll hier noch erwähnt werden, daß der Wirkungsbereich des Magistrates der Stadt Wien in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde der Gewerbegenossenschaften durch die Landwerdung Wiens bedeutend erweitert wurde. Der Magistrat, dem in der früheren Zeit als Gewerbebehörde I. Instanz nur das unmittelbare Aufsichtsrecht über die Gewerbegenossenschaften zustand, ist nunmehr als Amt der Landesregierung auch jene Behörde, welche die Satzungen der gewerblichen Korporationen und ihrer Anstalten auf ihre Gesetzmäßigkeit und erforderlichenfalls auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu genehmigen hat. Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß diese Tätigkeit des Magistrates jederzeit von dem Grundsatze beherrscht wird, allen Bestrebungen der Gewerbegenossenschaften, welche eine Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen zum Ziele haben, die zweckdienlichste Unterstützung zu gewähren.

Patent- und Musterschutzangelegenheiten

Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes kommt dem Magistrate seit der Änderung der Verfassung ein für die Industrie wichtiger Wirkungsbereich zu. So ist er nach dem mit dem kaiserlichen Patente vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, erlassenen Gesetze zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse ausschließlich berufen, über Einschreiten des Inhabers eines Musterschutzes zu entscheiden, ob an einem Industrieerzeugnis eine Verletzung des erworbenen Musterrechtes durch unbefugte Übertragung oder

Nachbildung der an dem geschützten Muster ersichtlichen äußeren Erscheinungsform vorliegt, ferner darüber, ob Erzeugung und Vertrieb der mit der behaupteten Verletzung des Musterrechtes hergestellten Waren zu untersagen und die Unbrauchbarmachung der hiezu ausschließlich oder vorwiegend dienlichen Werkzeuge zu verfügen ist; er ist weiters Strafbehörde, wenn nachgewiesen wird, daß der Eingriff in die Schutzrechte des Inhabers wissentlich geschehen ist. Auch kann er noch vor Fällung der Entscheidung über den behaupteten Eingriff die Beschlagnahme als provisorische Sicherstellungsmaßregel verfügen. Endlich hat der Magistrat auch darüber zu entscheiden, ob die Registrierung eines Musters in den im Gesetze bestimmten Fällen nichtig zu erklären ist.

Anders gestaltet sich der Wirkungsbereich, der dem Magistrate in dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen eingeräumt ist. Nach diesem im Laufe der Zeit vielfach abgeänderten Gesetze, dessen dermalen geltender Text, wie er sich aus den verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen ergibt, durch die Ministerialverordnung vom 23. Oktober 1925, B. G. Bl. Nr. 366, kundgemacht wurde, ist der Magistrat als entscheidende Behörde nur mehr berufen, über Anzeigen gegen Anmaßung eines Patentes einzuschreiten und weiters dann amtszuhandeln, wenn es sich um die gewerbsmäßige Ausübung eines Patentes handelt; bei Bestellung von Patentanwälten, die durch das Patentamt erfolgt, ist der Magistrat vorher lediglich zu hören. Winkelschreiberei auf dem Gebiete des Patentwesens wird nach dem Gesetze vom 16. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 244, von der Polizeibehörde bestraft.

Bemerkenswert ist die Bestimmung des § 15 des Patentgesetzes, nach welcher die Bundesverwaltung berechtigt ist, falls es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Bundesinteresse fordert, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Bundesverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen wird, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung zur Enteignung beantragen kann; zuständig zur Schöpfung des Enteignungserkenntnisses ist der Landeshauptmann.

Vereins- und Versammlungswesen

Unter den zahlreichen Agenden, die der Wiener Magistrat von der n.-ö. Landesregierung, bzw. der vormaligen k. k. n.-ö. Statthalterei nach der Erhebung Wiens zu einem Bundeslande übernommen hat, spielt das Vereinswesen eine hervorragende Rolle. Von den Gesetzen, die dieses Gebiet der öffentlichen Verwaltung regeln, kommt für den Magistrat in erster Linie das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, in Betracht, auf dessen Grundlage die meisten Vereinsbildungen erfolgen; es sind dies jene Vereine, die nicht auf Gewinn berechnet sind, wie die verschiedenartigen humanitären Vereine, Sport-, Geselligkeitsvereine, aber auch die Gewerkschaften der Arbeiter und die Organisationen der Unternehmer.

In der Geschichte des Vereinswesens bedeutet dieses Gesetz einen bedeutsamen Wendepunkt. Während vor seinem Inkrafttreten jede Vereinsbildung einer besonderen staatlichen Bewilligung, einer Konzession, bedurfte, genügt nunmehr eine bloße Anzeige an die Vereinsbehörde, als welche die politische Landesbehörde in Betracht kommt. Innerhalb einer Frist von vier Wochen

kann sie die Vereinsbildung untersagen, wenn der Verein seinem Zwecke nach rechtswidrig, gesetzwidrig oder staatsgefährlich ist; erfolgt eine solche Untersagung nicht, oder erklärt die Behörde schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

Auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, des wirtschaftlichen und des politischen Lebens sowie auf dem Gebiete der Humanität schließt sich die Bevölkerung nach den verschiedensten Gesichtspunkten, teils nach Bezirken, teils nach Berufen, aber auch nach Weltanschauungen und politischen Parteiprogrammen zusammen. Dieses Streben nach Zusammenschluß, um in Verfolgung des Grundsatzes „Einigkeit macht stark" ein gemeinsames Ziel, einen gemeinsamen Zweck rascher und sicherer erreichen, gemeinsame Interessen durchsetzen zu können, sehen wir schon in den kleinsten Gemeinwesen. Fast jede, auch die kleinste Ortschaft hat ihren Gesangverein, Turnverein usw. In der Großstadt zeigt sich die gleiche Entwicklung, doch wachsen hier die Ziffern ins Gigantische. Im Vereinskataster des Wiener Magistrates sind heute mehr als 60.000 Vereine in Evidenz.

Bei der Handhabung des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867, das den auf seiner Basis gebildeten Vereinen die weitestgehende Autonomie gewährt, ist der Magistrat als Amt der Landesregierung stets von dem Bestreben geleitet, dem Geiste der neuen Zeit Rechnung zu tragen, die freieste Auslegung dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen. Die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Vereine bringt es mit sich, daß es die Behörde ablehnen muß, sich mit ihren internen Angelegenheiten zu befassen; sie müssen sich diese Angelegenheiten selbst ordnen, und zwar im Wege eines Schlichtungsorganes, in der Regel des Schiedsgerichtes, das durch das Gesetz für jeden Verein obligatorisch vorgesehen ist. Die Fälle, in denen die Behörde in das Vereinsleben eingreift, sind genau im Gesetze festgelegt, wurzeln im Aufsichtsrechte des Staates und erreichen ihren Höhepunkt im Auflösungsrecht der Behörde.

Die durch ihre volle Autonomie ungemein bequeme Form der Vereinigung nach dem Gesetze vom Jahre 1867, die namentlich in finanzieller Beziehung keiner Kontrolle seitens der Behörden unterworfen ist, und die, weil sie nicht auf Gewinn berechnet sein kann, auch in steuerrechtlicher Beziehung eine Sonderstellung einnimmt, bringt es mit sich, daß vielfach mißbräuchlich die Form des Vereines dazu gebraucht wird, um Unternehmungen zu gründen, die nichts anderes als eine Erwerbsquelle für einzelne Personen sein sollen. Die Versuche, derartige gewinnbringende Erwerbsunternehmungen, wie Theaterbetriebe, Dienst- und Stellenvermittlungsbureaus, Spielklubs, Tanzschulen, Gastgewerbe usw., mit Umgehung anderer gesetzlicher Bestimmungen auf der Grundlage des Vereinsgesetzes ins Leben zu rufen, treten immer und immer wieder zu Tage; sie müssen jedoch aus öffentlichen Rücksichten und zum Schutze der Bevölkerung mit aller Entschiedenheit bekämpft werden. Die Entscheidungen des Magistrates als Amt der Landesregierung, durch die Vereine aufgelöst werden, weil sie durch die Entwicklung einer derartigen, auf persönlichen Gewinn gerichteten Tätigkeit ihren statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreiten, zählen nicht zu den Seltenheiten.

Das Gesetz vom 15. November 1867 zeigt noch einen weiteren mächtigen Schritt nach vorwärts, und zwar auf dem Gebiete des politischen Lebens; durch die Gestattung von politischen Vereinen wird den Bundesbürgern gesetzlich das Recht eingeräumt, sich auch

außerhalb der verfassungsmäßigen Körperschaften an der Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Der in diesem Gesetze enthaltene Ausschluß der Frauen von der Mitgliedschaft von politischen Vereinen wurde durch den Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3, beseitigt, indem die das Vereins- und Versammlungsrecht einschränkenden Verfügungen aufgehoben und die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes hergestellt wurde.

Die in großer Zahl einlangenden Anzeigen von Vereinsneubildungen sowie von Umbildungen, das ist Änderungen der Satzungen bestehender Vereine, endlich die Ansuchen um Bescheinigung des rechtlichen Bestandes von Vereinen, bringen eine umfangreiche Tätigkeit des Magistrates als Amt der Landesregierung mit sich. In diesen Fällen entscheidet er in erster Instanz; bei Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen der Polizeidirektion in sonstigen Vereinsangelegenheiten ist der Magistrat als Amt der Landesregierung zweite Instanz.

Für die Errichtung von Vereinen, die auf Gewinn berechnet sind, wie Aktienvereine, Kredit- und Versicherungsanstalten, Versorgungs- und Rentanstalten, Sparkassen u. dgl., kommen die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, in Betracht; zu ihrer Gründung ist die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich; diese erteilt bezüglich der Losvereine der Magistrat als Amt der Landesregierung, ansonst das Bundeskanzleramt.

Erwähnenswert ist, daß durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, R. G. Bl. Nr. 75, der Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung ermächtigt ist, die vorläufige Bewilligung zur Bildung von Aktiengesellschaften namens des Bundeskanzleramtes zu erteilen.

Die dem Magistrate nach der Trennung Wiens von Niederösterreich zugewachsenen Agenden aus dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, sind nach Aufhebung dieses Gesetzes durch das Bundesgesetz vom 26. Juli 1924, R. G. Bl. Nr. 212, wieder weggefallen.

Was den Wirkungsbereich des Magistrates als Amt der Landesregierung nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht betrifft, so ist er verhältnismäßig geringfügig, weil hier der Magistrat nur als Rekursinstanz gegenüber Entscheidungen und Verfügungen der Polizeidirektion in Frage kommt.

In einem losen Zusammenhang zu den Geschäften, die dem Magistrate als Vereinsbehörde obliegen, stehen die Angelegenheiten nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, hinsichtlich der Genehmigung von Repräsentanten ausländischer Aktiengesellschaften und die Bewilligung zum Tragen von Uniformen und Vereinsabzeichen nach der Ministerial-Verordnung vom 26. November 1917, R. G. Bl. Nr. 79.

Es ist nur selbstverständlich, daß der Wiener Gemeindeverwaltung jede vexatorische Handhabung der vereinsgesetzlichen Bestimmungen im Gegensatze zur früheren Zeit vollständig ferne liegt. War es früher unter der monarchischen Staatsform eines der beliebtesten Mittelchen, unbequemen Bestrebungen, selbst wenn sie noch so berechtigt waren, rücksichtslos durch rabulistische Gesetzesauslegung Hindernisse in den Weg zu legen und sie, wenn es ging, unmöglich zu machen, so herrscht heute auf diesem Gebiete die der demokratischen Staatsform entsprechende vollste Freiheit.

Wahlen

In kleinen Gemeinden ist die Durchführung der Wahlen in die öffentlichen Vertretungskörper der Republik eine verhältnismäßig leicht zu bewältigende Aufgabe. Dem Bürgermeister sind die Wahlberechtigten zumeist persönlich bekannt oder er ist an der Hand seiner Meldungsbücher in der Lage, selbst bei kurzbemessenen Fristen ein brauchbares Wählerverzeichnis anzulegen, wenn er es nicht vorzieht, ein ständiges Wählerverzeichnis zu führen. Auch sonst wird ihm die Durchführung der Wahl keine großen Schwierigkeiten bereiten.

Anders verhält es sich bei größeren Gemeinden mit etwa 20.000 Einwohnern, deren Wählerverzeichnis vielleicht schon 10.000 Wähler aufweisen wird. Hier kommen die persönlichen Kenntnisse des Bürgermeisters kaum mehr in Betracht, sein wichtigster Behelf bei der Anlage des Wählerverzeichnisses werden die Meldungsbücher sein. Wenn sie gut geführt sind und die Wählerverzeichnisse jeweils berichtigt werden, dann steht auch in solchen Gemeinden jederzeit ein brauchbares Wählerverzeichnis zur Verfügung oder kann in einer kurzer Zeit hergestellt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Meldungsbücher niemals lückenlos sind und daß ihre Verwertung bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse vielfach auch Erhebungen am Wohnorte notwendig machen wird. Je größer eine Gemeinde ist, desto zahlreicher müssen derartige Erhebungen sein. Es ist nicht zu leugnen, daß die Herstellung der Wählerverzeichnisse in größeren Gemeinden, besonders dort, wo ein reger Wohnungswechsel stattfindet, keine einfache Sache mehr ist. Alle übrigen Arbeiten zur Durchführung der Wahl dürften auch in größeren Gemeinden keine besonderen Schwierigkeiten bieten.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den Großstädten. Hier stellt die Anlegung der Wählerverzeichnisse und auch die Durchführung der übrigen Vorbereitungen für die Wahl an die Gemeindeverwaltung geradezu ungeheure Anforderungen. Eine Anlegung der Wählerverzeichnisse auf Grund der Meldezettel ist ausgeschlossen. Der Meldezettel bietet nicht einmal die Möglichkeit, die Wählerverzeichnisse ständig richtig zu stellen, weil seine Verwertung soviele Erhebungen erfordern würde, daß es lohnender ist, in gewissen Zeitabschnitten eine allgemeine Wähleraufnahme von Haus zu Haus zu veranstalten. Nur ein Wählerverzeichnis, das auf Grund einer Wähleraufnahme von Haus zu Haus hergestellt wird, kann Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Jede andere Art der Erfassung der Wahlberechtigten wird kein so günstiges Resultat aufweisen können. Besonders eine erstmalige Erfassung der Wahlberechtigten auf Grund amtlicher Behelfe muß als ein unzulänglicher Vorgang für die Herstellung eines vollständigen Wählerverzeichnisses bezeichnet werden. Das gleiche kann behauptet werden, wenn auf Grund amtlicher Behelfe eine Richtigstellung vorhandener Wählerverzeichnisse oder eine laufende Richtigstellung vorgenommen werden sollte. Diese Feststellung ist für die Großstädte der österreichischen Republik deshalb von Bedeutung, weil die geltende Nationalratswahlordnung gerade diesen letzteren Vorgang in erster Linie im Auge zu haben scheint. Die Großstädte Österreichs sind aus diesem Grunde alljährlich am 1. Jänner, nach welchem Tage die Richtigstellung vorzunehmen ist, vor die Wahl gestellt, entweder den kostspieligen Apparat einer Wähleraufnahme aufzubieten, auch wenn im laufenden Jahre keine Wahl zu gewärtigen ist, oder nur eine Richtigstellung mit amtlichen Behelfen vorzunehmen und so auf ein vollständiges Wählerverzeichnis zu verzichten.

Nicht mindere Schwierigkeiten bereiten in Großstädten, besonders in Wien, die übrigen Arbeiten zur Durchführung der Wahl. Was es zum Beispiel bedeutet, am Wahltage gegen 1460 Wahlbehörden mit mehr als 12.000 Personen funktionsbereit zu machen, ist leicht zu begreifen und wird noch deutlicher, wenn bedacht wird, daß das Versagen einer einzigen Wahlbehörde die Ungültigkeitserklärung der Wahl des ganzen Wahlkreises zur Folge haben könnte.

Die ungeheure Erweiterung des Wahlrechtes, die in Wien eine Verdreifachung der Wählerzahl brachte, hat alle Arbeiten der Gemeindeverwaltung anläßlich der Durchführung von Wahlen gewaltig vermehrt. Ein Rückblick auf die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren wird zeigen, daß sie auch auf diesem Gebiete den gesteigerten Anforderungen, die die neue Zeit stellte, gerecht zu werden vermochte. Hiebei kann man sich im wesentlichen auf die Wahlen in den Nationalrat und Gemeinderat beschränken. Landtagswahlen sind für Wien seit der Trennung von Wien und Niederösterreich gegenstandslos geworden, weil verfassungsgemäß der Wiener Gemeinderat als Landtag die Funktionen des Landtages auszuüben hat. Von den Wahlen in andere Vertretungskörper, die eine Mitwirkung der Gemeindeverwaltung erforderten, haben die Wahlen für die Steuerschätzungskommissionen und jene der Gewerbegerichtsbeisitzer heute keine Bedeutung mehr, weil an Stelle der Wahl die viel zweckentsprechendere Ernennung durch berufene Körperschaften getreten ist. Gegenwärtig sind es nur die Arbeiterkammerwahlen, bei denen die Gemeinde mitzuwirken hat. Doch liegt ihre eigentliche Durchführung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, so daß es sich erübrigt, an dieser Stelle auf sie näher einzugehen.

Es war selbstverständlich, daß mit der republikanischen Verfassung auch eine neue Wahlordnung geschaffen werden mußte. Die neue Wahlordnung brachte das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht. Dies wurde zwar auch der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907 nachgerühmt, aber ein Vergleich der beiden Wahlordnungen zeigt, daß in Wahrheit die Reichsratswahlordnung weder das allgemeine noch das geheime Wahlrecht verwirklicht hatte. Schon an der Zahl der Mandate, die jedem Wahlbezirke zugewiesen war, war zu erkennen, daß von einer Gleichheit keine Rede sein konnte. Wohl hatte jeder Wahlbezirk nur einen Abgeordneten zu wählen, aber der I. Bezirk zerfiel trotz seiner geringen Einwohnerzahl in vier Wahlbezirke, während die Bezirke II, III, IV, VI, VII, IX, X, XVI und XVII zwei, die übrigen Gemeindebezirke gar nur einen Wahlbezirk bildeten. An der Zahl der Wahlberechtigten gemessen, hatte also der I. Bezirk eine achtmal so starke Vertretung als der XVI. Bezirk. Mit der Gleichheit des Wahlrechtes war es ähnlich bestellt. Die Ausübung des Wahlrechtes war auf die männliche Bevölkerung vom 24. Lebensjahre aufwärts beschränkt und an eine einjährige Seßhaftigkeit gebunden, die bei Staatsbürgern, die von Berufs wegen häufig ihren Wohnsitz verlegen mußten, praktisch den Ausschluß vom Wahlrechte bedeuten konnte. Noch ein anderer Ausschließungsgrund, der Genuß einer Armenversorgung, stand in grobem Widerspruche mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte. Mangelhaft war auch der Grundsatz vom geheimen Wahlrechte durchgeführt. Die Einführung von Wahlkuverts und Wahlzellen war erst der Wahlordnung der Republik vorbehalten. In diesem Zusammenhange muß auch die Einführung des Verhältniswahlrechtes erwähnt werden, weil erst dadurch das allgemeine und gleiche Wahlrecht seine volle Verwirklichung fand.

Von besonderem Interesse ist es auch, die Vorarbeiten der Gemeindeverwaltung für die letzten Reichsratswahlen aus den Jahren 1907 und 1911 mit denen der ersten Nationalratswahlen

zu vergleichen. Im Jahre 1907, als der Wiener Magistrat zum erstenmal nach der in diesem Jahre geschaffenen Wahlordnung die Vorbereitungsarbeiten durchzuführen hatte, benötigte er 84 Tage für die Wahlarbeiten. Zu berücksichtigen ist aber, daß er schon vor der Wahlausschreibung, weil Neuwahlen sicher waren, eine Reihe von Arbeiten vorbereiten konnte. Das Wählerverzeichnis wurde in 114 Teilen angelegt, woraus ersichtlich ist, daß das Gebiet, das damals ein Teil des Wählerverzeichnisses umfaßte, mindestens zwölfmal so groß war als das eines der heutigen 1453 Wahlsprengel. In ausgedehnten Gebieten war es daher mitunter ein weiter Weg, den die Wähler zum Wahllokale zurückzulegen hatten. Sie mußten es sogar, wenn sie sich infolge der gesetzlichen Wahlpflicht einer Strafe nicht aussetzen wollten. An der Herstellung der Wählerlisten wirkten damals ungefähr 150 Beamte und 200 Aushilfskräfte mit, ein Personalaufwand, der im Verhältnisse zur Wählerzahl ungleich höher ist als bei den letzten Nationalratswahlen. Die Wählerlisten wurden vervielfältigt und gegen Ersatz der Kosten an die wahlwerbenden Parteien abgegeben. Das nach dem Reklamationsverfahren richtig gestellte Wählerverzeichnis enthielt 366.981 Personen. Für Zwecke der Auflegung der Wählerverzeichnisse wurden 33 Reklamationsstellen errichtet, bei denen 38.415 Einsprüche eingebracht wurden. Die geringe Zahl der Reklamationsstellen ist auffällig, wenn in Betracht gezogen wird, daß bei den letzten Nationalratswahlen jedesmal gegen 150 Auflegungsstellen in Tätigkeit waren. Gewaltig war auch schon damals die Zahl der Personen, die am Wahltage zur Entgegennahme der Stimmzettel aufgeboten werden mußten. Sie betrug einschließlich der Ordner fast 9300 Personen. Geradezu sonderbar mutet es heute an, daß damals die Wähler Wahllegitimationen erhielten, zu deren Zustellung elf Tage lang 250 Beamte tätig waren. Trotzdem kann nicht behauptet werden, daß die Zahl der Mißbräuche geringer war als bei den letzten Wahlen, wo keine Legitimationen ausgegeben wurden und ein einfacher Identitätsnachweis zur Ausübung des Wahlrechtes genügte. Im Gegenteil konnte festgestellt werden, daß Klagen über Mißbräuche bei den letzten Wahlen nur höchst vereinzelt waren, was von den Jahren 1907 und 1911 nicht behauptet werden konnte. Die Wahlbeteiligung betrug im Jahre 1907 trotz der Wahlpflicht nur 91·09 Prozent, ein Prozentsatz, der vielfach bei den letzten Nationalratswahlen auch ohne Wahlpflicht erreicht, oft sogar überschritten wurde. Die Wahlen erfolgten mit absoluter Mehrheit. Gewählt wurden damals in Wien 20 Christlichsoziale, 10 Sozialdemokraten und 3 Deutschfreiheitliche Abgeordnete.

Im Jahre 1911, in dem zuletzt vor dem Kriege allgemeine Reichsratswahlen durchgeführt wurden, bewegten sich die Vorarbeiten in ungefähr gleichen Bahnen wie im Jahre 1907. Sie erforderten 65 Tage, was mit Rücksicht auf die vorhandenen und unter großem Aufwande ständig evident gehaltenen Wählerverzeichnisse nach heutigen Verhältnissen als viel bezeichnet werden muß.

Die Zahl der Wähler war gegenüber dem Jahre 1907 etwas gestiegen und betrug 396.610. Wie wenig es möglich ist, durch eine ständige Evidenz auf Grund amtlicher Behelfe ein richtiges Wählerverzeichnis zu erhalten, beweist die Zahl der Reklamationen in diesem Jahre. Es wurden 42.087 Reklamationen eingebracht, fast um 4000 Reklamationen mehr als im Jahre 1907. Im Jahre 1911 war eine stärkere Wahlbeteiligung zu verzeichnen. Sie erreichte im Durchschnitt 96·27 Prozent. Die Verteilung der Mandate brachte der sozialdemokratischen Partei 19, den deutschfreiheitlichen Parteien 8, der christlichsozialen Partei 4 (einschließlich des Mandates Dr. Heilinger) und der deutschnationalen Partei 2 Mandate.

Die parteimäßige Verschiebung gegenüber dem Jahre 1907 war bedeutend. Im Wahlergebnisse von 1911 ist bereits die überragende Stellung der sozialdemokratischen Partei in Wien zu erkennen. Der bedeutende Erfolg muß umso höher gewertet werden, als weder das Wahlrecht selbst noch das Wahlverfahren darnach angetan war, den Aufstieg dieser Partei zu begünstigen.

Wird, um nur einen Vergleich zu ziehen, der prozentuelle Anteil der sozialdemokratischen Partei an der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate vom Jahre 1911 und mit jenem vom Jahre 1923 verglichen, so ergibt sich fast die gleiche Stärke.

Wenn nun die Verhältnisse bei den Nationalratswahlen 1919, 1920 und 1923 ins Auge gefaßt werden, so läßt sich feststellen, daß die Gemeindeverwaltung und ihre Ämter in diesen Jahren vor weit gewaltigere Aufgaben gestellt waren als bei den ersterwähnten Reichsratswahlen. Um wieviel größer die Vorbereitungsarbeiten für diese Wahlen waren, ergibt die Wählerzahl allein, die durch die Erweiterung des Wahlrechtes eine Verdreifachung erfahren hatte. Trotzdem stand für die Durchführungsarbeiten in diesen Jahren kein größerer, im Jahre 1919 sogar ein geringerer Zeitraum zur Verfügung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß bei allen drei Wahlen Wählerverzeichnisse angelegt wurden. Dazu kam noch, daß das ganze Wahlverfahren auf neuen Grundlagen aufgebaut war. Wien erhielt sieben Wahlkreise, von denen jeder drei benachbarte Gemeindebezirke umfaßte und zwecks Durchführung der Wahl im Wahlsprengel einzuteilen war. Im ganzen bildeten die sieben Wahlkreise Wiens in den Jahren 1919 und 1920 1472 Wahlsprengel, im Jahre 1923 1453 Wahlsprengel. Dieser territorialen Einteilung ist auch die Organisation der Behörden angepaßt, die die mit der Wahl verbundenen Arbeiten durchzuführen haben. Sie heißen Wahlbehörden und fassen kollegial ihre Beschlüsse. Auf ihre Zusammensetzung üben die wahlwerbenden Parteien Einfluß aus, indem sie das Recht haben, die Beisitzer vorzuschlagen. Für Wien kamen ursprünglich nur drei Arten von Wahlbehörden in Betracht: Die Ortswahlbehörden für die Wahlsprengel, die Kreiswahlbehörden für die Wahlkreise und die Hauptwahlbehörde, die für das ganze Gebiet der Republik bestimmt ist und ihren Sitz in Wien hat. In der Wahlordnung vom Jahre 1923 wurde noch eine vierte Wahlbehörde, die Verbandswahlbehörde, eingeführt.

Der Wirkungskreis der Ortswahlbehörde bestand nach der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung vom Jahre 1918 in der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, in der Entscheidung der Einsprüche und in der eigentlichen Durchführung des Wahlaktes. Es hat sich aber gezeigt, daß die Betrauung der Ortswahlbehörde mit der Anlegung der Wählerverzeichnisse und der Entscheidung von Einsprüchen eine Zersplitterung der Arbeiten mit sich bringt und einem einheitlichen Vorgange hinderlich ist. Die Wahlordnung vom Jahre 1923 hat daher die Anlegung der Wählerverzeichnisse und die Entscheidung der Einsprüche gegen diese dem Bürgermeister übertragen.

Die Kreiswahlbehörden waren ursprünglich Berufungsinstanz für das Reklamationsverfahren. In der Wahlordnung vom Jahre 1923 ist aber die Entscheidung der Berufungen gegen Reklamationsentscheidungen einer besonderen Berufungskommission für ganz Wien übertragen, um eine einheitliche Behandlung der Einspruchsfälle zu gewährleisten Den Kreiswahlbehörden obliegt seither nur die Bestimmung der Wahllokale und der Wahlzeit, die Prüfung der Wahlvorschläge, die Ermittlung des Gesamtwahlresultates im Wahlkreise und die

Verteilung der Mandate im ersten Ermittlungsverfahren. Die Verbandsbehörde führt das zweite Ermittlungsverfahren, das zur Verwertung der Reststimmen bestimmt ist, durch. Die Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle Wahlbehörden.

Die Vorbereitungsarbeiten waren bei allen drei Wahlen nach dem Umsturze außerordentlich groß. In der schwierigsten Situation befand sich die Gemeinde Wien im Jahre 1919, wo zwischen der Ausschreibung der Wahlen und dem Wahltage bloß ein Zeitraum von 41 Tagen lag. In fünf Tagen war die Begehung sämtlicher Häuser Wiens durchgeführt. Gegen 1700 Beamte wurden für diese Arbeit aufgeboten. Die Anfertigung der Wählerverzeichnisse erforderten die Aufnahme von 600 Hilfskräften. In einer Woche war die Arbeit beendet. Die Zahl der Einsprüche betrug 53.470, von denen aber eine größere Zahl solche Fälle bedarf, in denen die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Wähleraufnahme erworben wurde. Sicher ist auch eine größere Anzahl von Reklamationen auf die Unsicherheit der Staatsbürgerschaftverhältnisse, unter denen die Republik Österreichs anfangs zu leiden hatte, zurückzuführen. Wenn diese Fälle von der Gesamtzahl der Reklamationen in Abzug gebracht werden, dann ist zu sagen, daß mit Rücksicht auf die dreifache Wählerzahl die Zahl der Reklamationen verhältnismäßig, jedenfalls weitaus geringer war, als bei den Reichsratswahlen in den Jahren 1907 und 1911. Dies beweist, daß eine Wähleraufnahme allein imstande ist, ein im hohen Grade vollständiges Wählerverzeichnis zu ergeben. Günstiger liegen noch die Verhältnisse bei der Wähleraufnahme im Jahre 1920, wo die Zahl der Reklamationen bloß 29.771 erreichte. An der Wählerzahl gemessen, betrug sie nicht einmal den fünften Teil der Zahl der Reklamationen der Reichsratswahl vom Jahre 1911, gewiß ein schlagender Beweis für die Vollständigkeit der Wählerliste jenes Jahres.

Im Jahre 1919 enthielt das Wählerverzeichnis 1,125.627 Wahlberechtigte, im Jahre 1920 1,121.555 und im Jahre 1923 1,140.323 wahlberechtigte Personen. In den beiden letzteren Jahren standen für die Vorbereitungsarbeiten längere Fristen, und zwar im Jahre 1920 85 Tage, im Jahre 1923 81 Tage zur Verfügung. Die Wähleraufnahme konnte deshalb in beiden Jahren auf 16 Tage verteilt und die Zeit zur Anfertigung der Wählerverzeichnisse auf drei Wochen ausgedehnt werden. Selbstverständlich war das Personal, das zur Bewältigung dieser Arbeiten aufgeboten wurde, bedeutend geringer als im Jahre 1919. Im ganzen waren bei der Wähleraufnahme rund 400 Arbeitskräfte, bei den übrigen Arbeiten ungefähr 150 städtische Beamte und gegen 500 Aushilfskräfte tätig. In den Jahren 1919 und 1920 wurden die Wählerverzeichnisse handschriftlich, im Jahre 1923 mittelst Maschinenschrift hergestellt, wodurch sie bedeutend an Leserlichkeit gewannen. Abschriften der Wählerverzeichnisse wurden gegen Ersatz von verhältnismäßig geringen Kosten an die wahlwerbenden Parteien abgegeben. Das Wählerverzeichnis dieser Jahre war fast 50.000 Seiten stark.

Aus den Wahlvorbereitungen des Jahres 1923 ist hervorzuheben, daß die Zahl der Reklamationen wesentlich höher war als bei den vorhergegangenen Wahlen. Sie erreichten die Zahl 76.838, wovon 63.989 Einsprüche Eintragungs- und 12.849 Fälle Streichungsbegehren betrafen. Ihre Erledigung war eine ungeheure Arbeit, die trotzdem termingemäß durchgeführt wurde. An der Zahl der Reklamationen der Jahre 1907 und 1911 gemessen, sind diese Ziffern noch immer um 50 Prozent niedriger als in diesen Jahren. Immerhin war die Zahl der Reklamationen bedeutend größer wie im Jahre 1919 und 1920. Die Ursache

lag vor allem darin, daß die Wähleraufnahme in der ersten Hälfte des Monates August, also zu einer Zeit vorgenommen werden mußte, wo sich erfahrungsgemäß ein großer Teil der Wahlberechtigten auf Urlaub befindet. Zahlreiche Wohnungen waren gesperrt und trotz wiederholter Besuche des Beauftragten konnten die Wähleranlageblätter nicht erlangt werden. Es wurde aber Gelegenheit geschaffen, daß die wieder in Wien eingetroffenen Wahlberechtigten ihre Wähleranlageblätter nachträglich abgeben konnten. Die Mehrarbeiten, die dadurch verursacht wurden, waren nicht gering. Trotzdem nahm sie die Gemeinde auf sich, um ein möglichst vollständiges Wählerverzeichnis zu erzielen. Viele machten aber von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch und behielten sich die Sicherung ihres Wahlrechtes im Reklamationsverfahren vor. Die verhältnismäßig größere Zahl ist auch darauf zurückzuführen, daß die Reklamationsfrist durch ein besonderes Gesetz um drei Tage verlängert wurde. Das schuf aber wieder Verwirrung, in dem in einer mehrere Tausend betragenden Zahl Doppelreklamationen oder Reklamationen eingebracht wurden, obgleich eine Eintragung im Wählerverzeichnisse bereits vorlag. Wenn diese Fälle abgerechnet werden, dann ist die Zahl der Reklamationen kaum höher als im Jahre 1919 gewesen.

Die gewaltigsten Anforderungen an die Gemeinde stellt bei allen Wahlen der Wahltag selbst. Weit über 10.000 Personen müssen für die Wahlbehörden aufgeboten werden. Im Jahre 1919 waren 1471, im Jahre 1920 1472 und im Jahre 1923 1453 Ortswahlbehörden tätig. Die Bereitstellung der sachlichen Erfordernisse für diese große Zahl von Wahlbehörden und die Evidenz der beteiligten Personen verursachte große Schwierigkeiten. 10 bis 12 Lastenautomobile waren jedesmal notwendig, um an einem Tage sämtliche Wahlbehelfe zu verführen. Am Wahltage selbst muß alles bereit sein, damit pünktlich die Wahlhandlung eröffnet werden kann. Trotz sorgfältigster Vorbereitungen gibt es bei der Entfaltung des riesenhaften Apparates noch immer Unstimmigkeiten, deren unverzügliche Beseitigung durch eine zentrale Leitung raschestens erfolgen muß. 700 bis 800 telephonische Aufrufe der Zentralleitung geben davon Kenntnis, welchen Zufälligkeiten ein derartig gewaltiger Apparat ausgesetzt ist. Ist die Stimmenabgabe zu Ende, so setzt die Zusammenstellung der Wahlresultate ein. Es dauerte bis gegen 12 Uhr nachts, ehe alle Wahlresultate eingelangt waren und die Verteilung der Mandate beendet war.

Im Jahre 1919 erhielten von den 48 auf Wien entfallenden Mandaten 32 die sozialdemokratische, 11 die christlichsoziale, 2 die deutschnationale und je 1 Mandat die tschechoslowakische, die bürgerlichdemokratische und die jüdischnationale Partei. Bei der Wahl im Jahre 1920 entfielen 28 Mandate auf die sozialdemokratische, 16 auf die christlichsoziale, 3 auf die großdeutsche und 1 Mandat auf die bürgerliche Arbeitspartei. Im Jahre 1923 wurde die Zahl der Wiener Mandate auf 45 herabgesetzt. Davon erhielten im ersten Ermittlungsverfahren 24 die sozialdemokratische, 15 die christlichsoziale Partei. Im zweiten Ermittlungsverfahren bekamen von den 6 Restmandaten 3 die sozialdemokratische, 1 Mandat die christlichsoziale und 2 die großdeutsche Volkspartei.

Zugleich mit den Nationalratswahlen im Jahre 1923 wurden auch die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vorgenommen. Die erste Wahl des Wiener Gemeinderates und der Bezirksvertretungen nach dem Umsturze fand am 4. Mai 1919 zugleich mit den Landtagswahlen für Niederösterreich statt. Als Wählerlisten dienten damals die Wählerverzeichnisse der Wahl in die konstituierende Nationalversammlung vom 17. Februar 1919.

Es fand bloß ein Reklamationsverfahren statt, bei dem 12.753 Einsprüche eingebracht wurden. Die Wahlbeteiligung war bedeutend geringerer als bei der vorhergehenden Nationalversammlungswahl. Während sie bei dieser Wahl im Durchschnitte 84·6 Prozent erreichte, betrug sie bei den Landtags- und Gemeinderatswahlen bloß 61·3 Prozent. Von den 165 Gemeinderatsmandaten entfielen 100 auf die sozialdemokratische, 50 auf die christlichsoziale, 8 auf die tschechoslowakische, 3 auf die jüdischnationale, 2 auf die deutschnationale und je 1 Mandat auf die nationaldemokratische und die demokratische Partei.

Hinsichtlich der Bezirksvertretungen war die Verteilung der Stimmzettel auf die einzelnen Parteien nahezu gleich jener, wie sie die Wahl in den Gemeinderat ergab. In jedem Bezirke waren 30 Mandate zu besetzen. Von den 630 Mandaten in allen 21 Bezirken erhielt die sozialdemokratische Partei 339, die christlichsoziale Partei 194, die tschechoslowakische Partei 41, die nationaldemokratischen Parteien 18, die vereinigten demokratischen Parteien 14, die deutschnationale Partei 11, die jüdischnationale Partei 9, die Partei der demokratischen Bürger im I. Bezirk 3 Sitze und die deutschnationale-antisemitische Partei 1 Sitz.

Bei der Landtagswahl ergab die Verteilung 44 Mandate für die sozialdemokratische, 19 Mandate für die christlichsoziale, 3 für die tschechoslowakische Partei und je 1 Mandat für die deutschnationale und nationaldemokratische Partei. Die Wahl vom 4. Mai 1919 war die letzte Landtagswahl für Niederösterreich in Wien. Durch die Trennung von Wien und Niederösterreich entfiel sie für die Zukunft.

Die letzten Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen fanden gleichzeitig mit der Nationalratswahl am 21. Oktober 1923 statt. Die Funktionsdauer des 1919 gewählten Gemeinderates wäre zwar noch bis Ende 1924 gelaufen, aber aus Gründen der Kostenersparnis empfahl es sich, eine neuerliche Wahl nach einem kurzen Zeitraume zu vermeiden. Besondere Vorbereitungen für diese Wahlen waren nicht notwendig. Nach dem Wahlergebnisse entfielen von den auf 120 herabgesetzten Mandaten 78 auf die sozialdemokratische, 41 auf die christlichsoziale und 1 Mandat auf die jüdischnationale Partei. Von den 630 Bezirksratsmandaten erhielt die sozialdemokratische Partei 355, die christlichsoziale Partei 231, die großdeutsche Partei 25, die bürgerlichdemokratische Partei 9 und die jüdische Wahlgemeinschaft 10 Mandate.

Die gewaltigen Arbeiten drückten sich auch in den ungeheuren Kosten aus, die für die Wahl aufgewendet werden mußten. Die Kosten der letzten Nationalratswahlen waren im allgemeinen nicht höher als die der letzten Reichsratswahlen vor dem Kriege. So betrugen, um nur zwei Wahlen herauszugreifen, die Kosten der Reichsratswahl vom Jahre 1911 272.021 K 51 h, die als Goldkronen (14.450 K) gerechnet einen Betrag von 3.930,710.819 Papierkronen ergeben. Die Kosten der Nationalratswahl 1923 erforderten 4.052,284.376 K, also bloß um 121,573.557 K mehr als im Jahre 1911. Wenn aber in Rechnung gezogen wird, daß in diesem Jahre keine Wähleraufnahme stattfand und daß das Wählerverzeichnis vom Jahre 1923 den dreifachen Umfang jenes vom Jahre 1911 hatte, dann muß die Gebarung mit den Kosten der letzten Nationalratswahl günstig genannt werden.

Trotz der schwierigen finanziellen Verhältnisse in den Nachkriegsjahren ist die Gemeinde Wien auch auf diesem Gebiete der Hoheitsverwaltung allen Anforderungen gerecht geworden und hat keine Kosten gescheut, den gesetzlichen Bestimmungen voll nachzukommen. Alle Wahlen in den letzten Jahren haben sich klaglos abgewickelt. Beschwerden an den Verfassungs-

gerichtshof wurden nicht in einem einzigen Falle erhoben. Ein diesbezüglicher Vergleich mit den Verhältnissen bei den letzten Reichsratswahlen, wo jedesmal einige Beschwerden an das Reichsgericht ergriffen wurden, zeigt, daß die derzeitige Gemeindeverwaltung auch auf diesem Gebiete der Verwaltung die Bevölkerung zufrieden gestellt hat. Die breite Öffentlichkeit hat seit jeher an diesem Zweige der Verwaltung wie kaum an einem anderen Verwaltungszweige Kritik geübt. Wenn man sich erinnert, wie bei den letzten Reichsratswahlen die breite Öffentlichkeit sogar weit über die Grenzen Wiens hinaus an der damaligen Gemeindeverwaltung Kritik geübt hat und die Verhältnisse bei den letzten Nationalratswahlen damit vergleicht, so muß zugegeben werden, daß die heutige Gemeindeverwaltung diesen Verwaltungszweig in einem der neuen Zeit angepaßten Geiste geführt hat.

Kultusangelegenheiten

Mit der durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, erfolgten Erhebung der Stadt Wien zum Bundeslande hat sich auch der Kreis der bis dahin vom Magistrate im Rahmen des Wirkungsbereiches der politischen Behörde I. Instanz verwalteten Kultusangelegenheiten wesentlich erweitert. Die neue Stelle, welche Wien nunmehr als Bundesland im Gefüge der Verwaltung des Bundesstaates Österreich einnimmt, hatte zur Folge, daß alle Kultusangelegenheiten, die vorher von der n.-ö. Statthalterei und als deren Nachfolgerin später von der n.-ö. Landesregierung verwaltet wurden, soweit sie das Land Wien betreffen, dem Bürgermeister als Landeshauptmann zugefallen und damit dem Magistrate, der als das Amt der Landesregierung fungiert, zugewachsen sind. Es sind dies sämtliche, die staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften betreffenden Kultusangelegenheiten mit Ausnahme der dem Bundesministerium für Unterricht vorbehaltenen.

Die besondere Stellung, die der österreichische Staat, der sich in seinen Gesetzen die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgenossenschaften und die Festsetzung der Bedingungen für das Nebeneinanderbestehen derselben vorbehalten hat, im Gegensatze zu anderen Staaten den Religionsgenossenschaften gegenüber einnimmt, bringt es mit sich, daß in vielen Kultussachen, die in anderen Staaten außerhalb jeder staatlichen Ingerenz liegen, die Intervention der Staatsbehörde, beziehungsweise in Wien des auch die staatlichen Agenden besorgenden Magistrates notwendig ist. Hiezu gehören unter anderem die Einflußnahme des Staates auf die Besetzung der Kirchenämter, die staatliche Mitwirkung bei der Abgrenzung der kirchlichen Amtssprengel, die Kontrolle der kirchlichen Abgaben und der Besteuerung zu kirchlichen Zwecken, die Schutzmaßregeln zugunsten des Kirchengutes und die staatliche Aufsichtstätigkeit über die kirchlichen Organe, die ja bei der Matrikführung und der Abschließung der Ehen auch staatliche Funktionen besorgen. Durch diese teils regelnde, teils beaufsichtigende Tätigkeit ist der Magistrat in die Lage gekommen, in der Handhabung der oft ein Jahrhundert und weiter zurückreichenden gesetzlichen Vorschriften eine den geänderten Zeitverhältnissen entsprechende freiere Auffassung zur Geltung zu bringen und dadurch ungesunde Zustände, die durch die buchstabengetreue Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gezeitigt wurden, zu beseitigen. Es seien hier vor allem die gesetzlichen Vorschriften über die Religionszugehörigkeit der Kinder erwähnt, deren buchstabengetreue Auslegung oftmals dazu geführt hat, daß Kinder einem anderen Religions-

bekenntnisse angehören mußten als die Eltern und hiedurch Unstimmigkeiten im Familienleben entstanden sind, die einer gedeihlichen Erziehung der Kinder gewiß nicht zuträglich waren. Diesen Gefahren wird nun durch die freiere Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirklichkeitsverhältnisse vorgebeugt.

Über diese alle Religionsgesellschaften im gleichen Maße betreffenden Vorschriften hinaus steht die katholische Kirche sowohl hinsichtlich der Personalangelegenheiten ihrer Geistlichen wie auch hinsichtlich der Erhaltung ihrer Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zum Staate in einem Ausnahmsverhältnisse. Was die Personalangelegenheiten der katholischen Geistlichen anbelangt, hat die alte Monarchie mit der Schaffung des in ihrer Verwaltung stehenden Religionsfonds aus dem Vermögen der vom Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöster zugleich auch die Obsorge für den standesgemäßen Unterhalt der katholischen, in der Seelsorge tätigen Geistlichen übernommen. Wenn diese Verpflichtung auch nur subsidiärer Natur ist, da sie erst dann und nur insoweit eintritt, als das standesgemäße Minimaleinkommen (Kongrua) nicht schon durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge bedeckt ist, so bedeutet dies hinsichtlich des Landes Wien bei dem Umstande, als das zum weitaus größeren Teile in Papieren des früheren österreichischen Staates angelegte Kirchenvermögen derzeit fast ohne Ertrag ist, für den Magistrat doch die Befassung mit rund 250 katholischen Seelsorgern, denen auf Grund von ebensovielen, dem Rekurszuge unterliegenden Einzelerkenntnissen der auf das standesgemäße Minimaleinkommen fehlende Betrag — oder mit dem in den einschlägigen Gesetzen gebrauchten Worte gesprochen — die Kongruaergänzung monatlich flüssig gemacht werden muß. Das hier nur kurz angedeutete Zustandekommen der Kongruaergänzung zeigt, daß es sich hiebei nicht um eine bloße Gehaltsauszahlung im gewöhnlichen Sinne handelt, sondern daß der jeweils flüssig zu machende Ergänzungsbetrag auf Grund eines vom Magistrate zu überprüfenden Einbekenntnisses, das der bezugsberechtigte Geistliche bei jeder Änderung der mit seinem geistlichen Amte verbundenen Bezüge zu legen hat, in jedem einzelnen Falle erst erstellt werden muß — eine durchaus nicht unbedeutende Belastung für den Verwaltungsapparat der Gemeinde.

Was die katholischen Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten anbelangt, so sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten für die Instandhaltung derselben wohl in erster Linie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Da dieses Vermögen aber, wie schon früher erwähnt worden ist, derzeit fast ohne Erträgnis und auch in seiner Substanz nicht sehr bedeutend ist, müssen in der Regel die eigentlich nach den gesetzlichen Vorschriften nur subsidiär zur Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten verpflichteten Kirchenpatrone in erster Linie herangezogen werden. Nun unterstehen aber von den in Wien befindlichen 78 Pfarrkirchen rund die Hälfte dem Religionsfondspatronate oder dem landesfürstlichen Patronate; für die aus diesen Patronatsverhältnissen erwachsenden Verpflichtungen hat vermöge der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit den zwischen Staats- und Religionsfonds bestehenden engen Beziehungen der österreichische Staat einzutreten, die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsarbeiten besorgt in Wien der Magistrat. Gerade diese Arbeiten nehmen den Magistrat sehr in Anspruch. Die ganzen Kriegsjahre hindurch und auch noch in den ersten Nachkriegsjahren sind an den Kirchen- und Pfarrhofgebäuden selbst die allernotwendigsten Instandhaltungsarbeiten unterblieben, welche Unterlassungen bereits eine Gefährdung des Baubestandes einiger Kirchen herbeigeführt haben. Um den weiteren Verfall

hintanzuhalten, mußten sehr weitgehende Instandsetzungsarbeiten an fast allen dem öffentlichen Patronate unterstehenden Kirchen vorgenommen werden, welche sowohl in technischer Hinsicht wie auch hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Geldmittel an den Magistrat große Anforderungen stellen. Trotz der vorhandenen Schwierigkeiten und trotz der geringen zur Verfügung gestellten Geldmittel ist es doch gelungen, nicht nur den Baubestand der Kirchen zu sichern, sondern ihnen auch ein ihrer Bedeutung als historische und künstlerische Baudenkmäler würdiges Aussehen zu geben. Es sei hier nur das Wahrzeichen Wiens, der Stephansdom, erwähnt, für dessen Restaurierung, insbesondere des Turmes, durch eine von Bürgermeister Jakob Reumann ausgegangene Initiative die notwendigen Geldmittel für einen längeren Zeitraum sichergestellt werden konnten. Es wurden bisher in rund 150 Fällen an den öffentlichen Patronatskirchen sehr weitgehende und eine besondere Sorgfalt erfordernde Restaurierungsarbeiten vorgenommen.

Das Archiv der Stadt Wien

Das Archiv der Stadt Wien umfaßt in seinen Beständen erstens das Archiv der alten Bürgergemeinde, das sogenannte Hauptarchiv, das heute alle Akten und Bücher der einst bestandenen städtischen Ämter archivalisch zu einer Einheit zusammenfaßt. Es beginnt im XIII. Jahrhundert und endet mit dem Jahre 1783. Damals wurde die alte Stadtverfassung, die auf dem Privileg von 1526 beruhte, durch die Reformen Josefs II. abgeschafft und entsprechend der Neuordnung der städtischen Verfassung beginnt mit diesem Jahre der nächste große Archivbestand, die Magistratsregistratur (die sogenannte alte Hauptregistratur). Sie zerfällt in drei zeitliche Gruppen, für welche die Namen der ältesten, älteren und neuen Registratur gebräuchlich sind; diese Namen bezeichnen folgende zeitliche Dreiteilung: *a)* 1783 bis 1811, *b)* 1812 bis 1831 und *c)* 1832 bis 1901. In diesem Jahre wurde die zentrale Aufbewahrung der Akten der städtischen Verwaltung zugunsten des Einzelregistraturwesens aufgegeben. Die dritte große Gruppe umfaßt die Archive der magistratischen und der übrigen grundherrschaftlichen Zivilgerichtsbarkeit auf dem Boden der Stadt Wien bis zum Jahre 1850. Damals wurde alle Gerichtspflege verstaatlicht. Viertens befindet sich im Archiv der Stadt Wien das Archiv des Wiener Bürgerspitales, beginnend im XIII. Jahrhundert und endend im XIX., und fünftens endlich erliegen hier die Archive von 41 Genossenschaften als Depots, die selbstverständlich in ihrer Größe und in ihrem Wert untereinander sehr verschieden sind.

Das ist die provenienzmäßige Gliederung des Archives.

Daß die einzelnen Archive in ihrer örtlichen Aufbewahrung sich, wie das üblich ist, in die Reihen der Urkunden, Akten und Handschriften scheiden, hat lediglich praktische Gründe. Doch sind diese Einheiten der Maßstab, an dem man wohl die Größe und Bedeutung von Archiven mißt und so seien folgende Inhaltszahlen angeführt:

Urkunden	9.635
Aktenfaszikel	12.564
Handschriften	12.647

Es ist da anzumerken, daß die Zahl der Aktenfaszikel schwankend ist. Nicht nur deshalb, weil über das Jahr 1901 hinaus zum Beispiel alle rechtsverbindlichen Verträge und die Sitzungsprotokolle der städtischen Körperschaften fortlaufend im Archiv hinterlegt werden, sondern vor allem darum, weil bei den Beständen der Magistratsregistratur durch Ausscheidung solcher Akten, die für die Forschung und die Verwaltung im Laufe der Zeit wertlos geworden sind, ständig eine Veränderung eintritt. Die genannten Zahlen beziehen sich auf den Stand vom 1. Jänner 1926.

Wie jedes Archiv, hat auch das Archiv der Stadt Wien der Verwaltung und der wissenschaftlichen Forschung zu dienen und es ist ein erfreuliches Ergebnis, daß die wissenschaftliche Benützung in einem merkbaren dauernden Steigen begriffen ist.

Das mittelalterliche Urkundenarchiv ist in einem verhältnismäßig besseren Zustande erhalten als die Aktenbestände der späteren Jahrhunderte. Das hat zum Teil in der Geschichte des Archivs seinen Grund, von der hier folgende Daten angeführt seien.

Das Archiv war, soweit wir sehen, zuerst in einem Turmgewölbe des Alten Rathauses und später im ersten Stock des an Stelle des Hauses zum goldenen Stiefel in der Salvatorgasse neugebauten Teiles links vom Haupttor im zweiten kleineren Hof untergebracht. 1885 wurde das Archiv in seine neuen Räume im Neuen Rathaus übertragen. Längst ist der Raum hier zu klein geworden und bedeutende Bestände sind heute in neu dazu gewonnenen Räumen untergebracht.

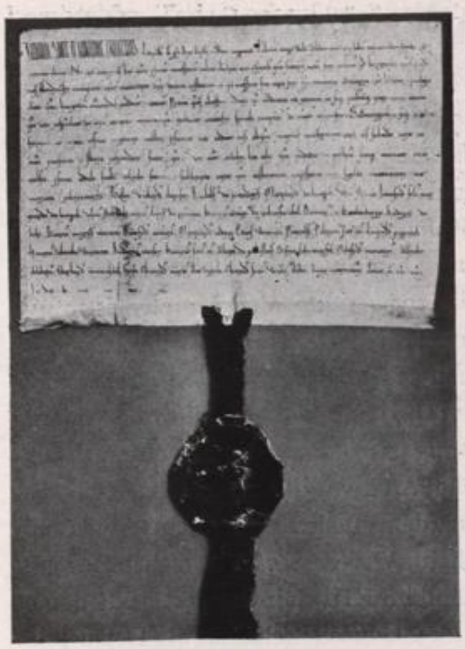

Privileg
für die flandrischen Färber vom Jahre 1208*
Archiv der Stadt Wien

Auch die Urkunden des Stadtarchivs weisen die in den mittelalterlichen Kanzleien gebräuchlichen Rückvermerke auf, aber sie reichen nicht aus, einen tieferen Einblick in die in der Kanzlei der mittelalterlichen Stadt gebräuchliche Ordnung ihrer Registratur zu gewinnen.

Die erste systematische Ordnung, von der wir wissen, fand im Jahre 1534 statt. Sie war mindestens zwanzig Jahre später endgültig abgeschlossen, denn damals berief sich der Rat unter anderem auch auf diese mit vielen Kosten hergestellte Archivordnung, um wegen der Gefahren eines Brandes das gegenüberliegende Heidenhaus von der lästigen Einquartierung des Hofstaates befreien zu lassen, was ihm auch gelang. Wenn Uhlirz die Vermutung aufgestellt hat, daß diese Ordnung von damals als eine Nachwirkung humanistischer Gelehrsamkeit zu betrachten sei, irrte er wohl, es wird vielmehr mit der damals durch Wilhelm Putsch durchgeführten Neuordnung des Staatsarchives insoferne ein Zusammenhang bestehen, als dem Rate eben durch diese Organisation des Staates die Sorge für sein eigenes Archiv nahegelegt wurde; und es wird wie beim Staate der innere Grund für diese Maßnahmen zum Teile auch darin zu suchen sein, daß eben diese Zeit den endgültigen Übergang von der Urkunde zum Akt brachte. Es wandelte sich das Wesen der Verwaltung. In der Folgezeit war das Archiv der Obhut der mit der Leitung der Registratur betrauten Beamten anvertraut. Wohl wurden Ansätze gemacht, Repertorien anzulegen, aber nur ein Bruchstück eines solchen ist uns aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts erhalten, das möglicherweise den Expeditions-Expektanten Christoph Düll zum Verfasser hat. Es ging mit den Arbeiten im Archiv aber nicht recht vorwärts und so mengte sich ganz im Geiste der Zeit die Regierung ein. Es sind uns Mahnschreiben an die Stadt in Angelegenheit des Archives aus den Jahren 1728 und 1738 erhalten. Die Regierung wollte damals erreichen, daß bei der Stadt ein eigener Beamter für das Archiv und die Bibliothek bestellt

Wiener Niederlagsprivileg vom Jahre 1281*
Archiv der Stadt Wien

* Die älteste Originalurkunde des Archives ist das Privileg für die flandrischen Färber vom Jahre 1208. Ferner ist aus der Reihe der Urkunden das berühmte Niederlagsrecht der Stadt Wien von 1281 hier im Bilde wiedergegeben.

werde, aber die Stadt ging nicht darauf ein, sondern betraute den schon vorher im Archiv beschäftigten und um die Geschichte Wiens hochverdienten Philipp Lambacher mit den nötigen Arbeiten. Vor allem sollte er das Eisenbuch weiter führen, dessen Obsorge arg vernachlässigt war. Nach Lambachers Tode wurde aber die Bibliothek der Stadt an den Staat verkauft, das Archiv wieder der Obhut der in der Registratur beschäftigten Beamten unterstellt.

I. M. Hochleithner und mehr noch (seit 1836) Franz Tschischka haben sich da vor allem um das Archiv in hervorragendem Maße verdient gemacht. Tschischka hat mit unendlichem Fleiße alle Urkunden und Akten des Archives in eine zeitliche Ordnung gebracht und sehr genaue nützliche Repertorien angelegt. Unter ihm wurden die Urkunden des Grundbuchsamtes in das Archiv übertragen. 1847 schied er aus dem Dienste. Er ist als der Verfasser einer Geschichte der Stadt Wien rühmlich zu nennen. Seine Nachfolger waren die Registratursleiter Poßmek und Slaup.

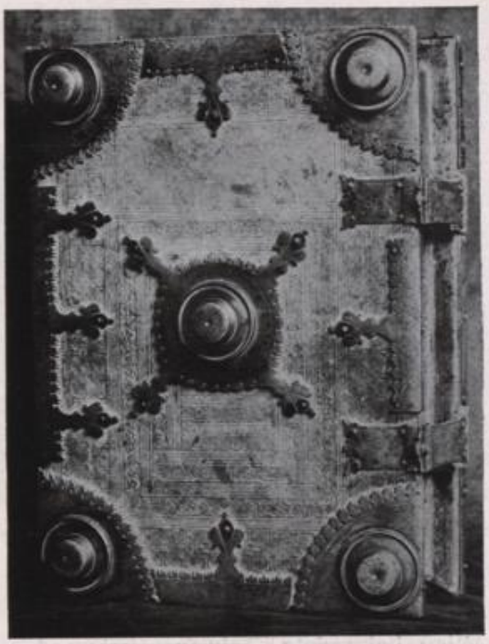

Eisenbuch der Stadt Wien*
Archiv der Stadt Wien

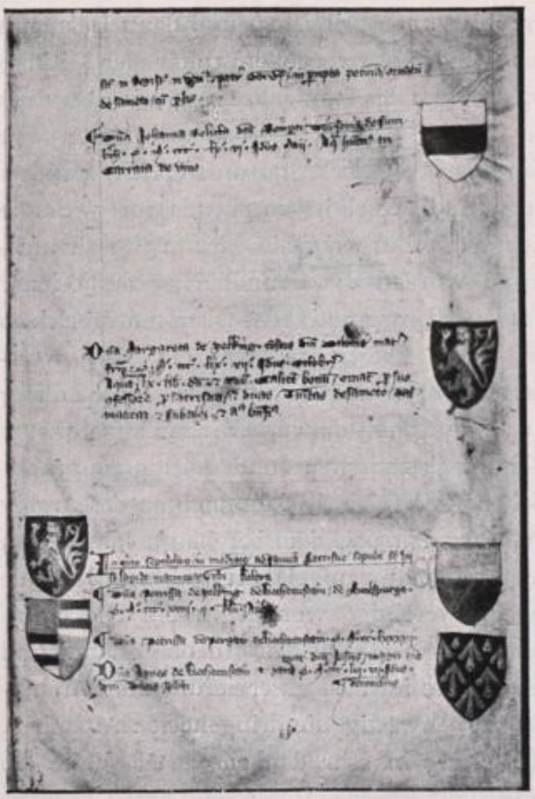

Totenbuch der Minoriten**
Archiv der Stadt Wien

Damals, um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, begann man allenthalben die Archive, in die bisher nur Vertrauensleute der jeweiligen Regierungen Zutritt erhalten hatten, in freimütigerer Weise der wissenschaftlichen Benützung zu erschließen, und auch die Stadt Wien folgte auf diesem Wege. 1863 wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. April das Archiv von der Registratur getrennt und seine Leitung Karl Weiß übertragen. Weiß hatte man schon im Jahre 1856 den Auftrag erteilt, an Stelle der nach

* Die bekannteste und für die Geschichte der Stadt wertvollste Handschrift ist das im Jahre 1351 angelegte und in der Einleitung auf das Jahr 1320 zurückdatierte Eisenbuch, das die für die Entwicklung des Stadtrechtes wichtigsten Urkunden enthält.

** Sehr wertvoll ist auch das Totenbuch des Minoritenklosters, das, wie das Privileg von 1208, gelegentlich der Trennung der Stadt Wien vom Land Niederösterreich an das Archiv kam. Lehrreich ist der Vergleich mit der bei Renovierung der Minoritenkirche bloßgelegten und umstehend abgebildeten Friedhofsmauer, auf der die Wappenbilder des Kodex gemalt waren. Diese Aufnahmen wurden seinerzeit für das Staatsarchiv gemacht, aber nun dem Stadtarchiv überlassen.

Lambachers Tode verkauften alten Stadtbibliothek eine neue Bibliothek zu begründen. Er war der richtige Mann. Hervorzuheben ist seine Geschichte Wiens. Sie ist gewiß heute in vielen Stücken veraltet, aber sie war für den Stand von damals ein treffliches Werk und man muß

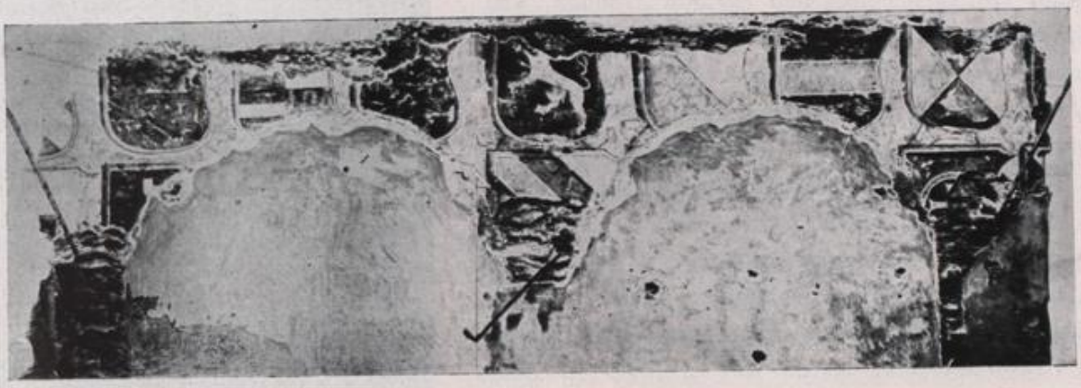

Friedhofmauer bei den Minoriten
Archiv der Stadt Wien

vor allem auch vor dem offenen Mut dieses Mannes, den er in seiner Geschichte der Stadt Wien bekundete, Achtung haben. Unter seiner Leitung wurden die Urkunden und Akten verschiedener städtischer Ämter für das Archiv gewonnen, 1880 auch das Archiv des Bürgerspitales einbezogen. Als Weiß in den Ruhestand trat, wurden im Jahre 1889 Archiv und Bibliothek getrennt und von da ab haben Karl Uhlirz bis zum April 1903 und dann Hermann Hango bis zum Juni 1923 dem Archiv vorgestanden. Uhlirz hat vor allem unter der Mithilfe von Hango und G. A. Ressel die Urkunden des Hauptarchives bis zum Jahre 1493 in Regesten veröffentlicht, den folgenden Band bis 1526 hat Joseph Lampel bearbeitet. (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. Serie. Herausgegeben vom Wiener Altertumsvereine, Band 1 bis 4.) Hango und Ressel haben ebenda im 5. Bande die Urkunden des Bürgerspitales bis 1529 herausgegeben. 1908 wurden die Grundbücher des Wiener Stadtgebietes aus dem Archiv des Oberlandesgerichtes in das Stadtarchiv übertragen, was ein sehr wertvoller Zuwachs war. Es lag in der Linie dieser Entwicklung, wenn 1924 die vorher schon angeführten Archive der magistratischen und sonstigen grundherrschaftlichen Zivilgerichtsbarkeit auch an das Archiv der Stadt Wien kamen, nachdem bereits im Jahre 1923 die alte Hauptregistratur aufgelassen und ihre Bestände mit dem Archiv vereinigt worden waren. Die archivalische Einordnung dieser beiden großen Bestände und umfassende Arbeiten für die Konservierung aller Archivbestände sind gegenwärtig die dringendsten Aufgaben, zu deren Erfüllung in sehr dankenswerter Weise die Mittel bereitgestellt werden. Unter den Akten befindet sich auch das berühmte Testament Beethovens.

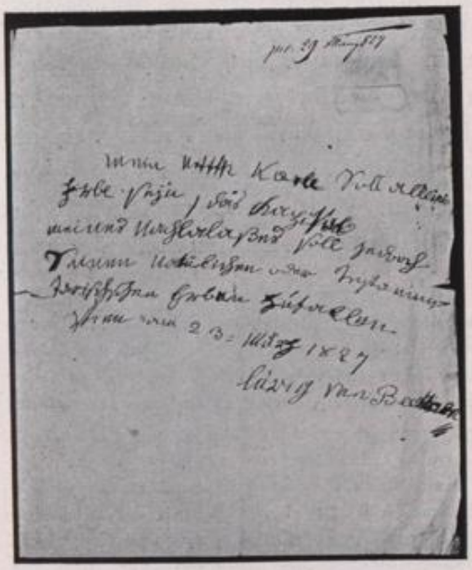

Beethovens Testament
Archiv der Stadt Wien

Das historische Museum der Stadt Wien

Unter den öffentlichen Sammlungen Wiens nimmt das historische Museum der Stadt eine Sonderstellung ein, denn es hat — im Gegensatze zu den anderen großen Museen, deren jedes sich mit einem Teilgebiet menschlicher Tätigkeit und menschlichen Wissens befaßt — die Aufgabe, ein Bild der heimischen Kultur und Geschichte in allen ihren Formen und Erscheinungen zu geben; dadurch ist es zugleich Heimat- und Kulturmuseum. Diese letztere Type einer wissenschaftlichen Sammlung, wie sie das Germanische Museum in Nürnberg und das Münchner bayrische Nationalmuseum darstellen, fehlt noch für das Gesamtgebiet Österreichs, obwohl die Errichtung eines solchen Museums, das die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen und -Formen vergangener Zeiten in fortschreitender Entwicklung aufzeigen soll, schon vor Jahren geplant war. Sein Zustandekommen würde als das letzte Glied die Reihe der schon vorhandenen Sammlungsinstitute wirksam ergänzen und zu einem Ganzen schließen. Da aber wohl kaum daran zu denken ist, daß der Gedanke an die Schaffung eines solchen österreichischen Kulturmuseums in absehbarer Zeit greifbare Formen gewinnen könnte, ist der Ausbau des historischen Museums der Stadt Wien, das diese Aufgaben wohl für einen territorial kleinen, seiner Bedeutung nach aber um so wichtigeren Teil des Staatsgebietes — nämlich der Jahrhunderte alten Hauptstadt — zu erfüllen hat, um so notwendiger.

Gleich einigen anderen wissenschaftlichen Instituten ist das historische Museum der Stadt Wien — unter dem gemeinsamen Titel „Städtische Sammlungen" mit der Stadtbibliothek und mehreren kleinen Annexen zusammengeschlossen — eine Gründung aus dem letzten Drittel des XIX. Jahrhunderts; es verdankt seine Entstehung dem erstarkenden Selbstbewußtsein der Bewohner Wiens, die durch die Ideen und Forderungen der Revolution von 1848 aus allzulanger politischer Teilnahmslosigkeit geweckt worden waren. Schließlich gab den letzten Anstoß die ungeheure bauliche Umgestaltung der alten Stadt, die durch Niederlegung der starken Verteidigungswerke die längst angestrebte Gelegenheit zur Verschmelzung der um den ursprünglichen Kern gelagerten Vorstädte mit der Inneren Stadt zu einem einheitlichen Gemeinwesen bot. Der Spitzhacke des Demolierers fielen bei dieser Baubewegung aber auch manche Stätten zum Opfer, die den zu konservativer Beschaulichkeit neigenden Wienern in langer Gewohnheit lieb geworden waren; um die Erinnerung an sie festzuhalten, wurden ehrwürdige Wahrzeichen und historische Denkmäler zusammengetragen und aufbewahrt, damit nachkommenden Geschlechtern ein Bild des einstigen, nunmehr verschwindenden Wien vor Augen geführt werden könne. Von alters her schon befand sich im Besitze der Stadt eine nicht geringe Zahl geschichtlich interessanter Gegenstände und wertvoller Bilder, die zum Teil im städtischen Archive verwahrt, zum Teil in anderen Räumen des Alten Rathauses oder dem städtischen Materialdepot untergebracht waren. Dazu waren noch die nicht nur der Zahl nach bedeutendsten Überreste vergangener Jahrhunderte in der kostbaren Waffensammlung gegeben, welche im städtischen Zeughause am Hof sorglich gehütet wurden. Kaum eine andere Stadt konnte sich eines solchen Besitzes, der sein Zustandekommen freilich der geographischen Lage und historischen Stellung Wiens verdankte, rühmen. In diesen Überresten war ein sehr bedeutender Grundstock für ein historisches Museum vorhanden, der nun durch Überlassung zahlreicher Embleme und figuraler Bildwerke von den demolierten Stadttoren und Mauern durch die Stadterweiterungskommission reichlichen Zuwachs erhielt.

Schon zu Anfang der sechziger Jahre war vom Gemeinderate eine Kommission für das Archiv und die städtischen Sammlungen (die beide damals vereinigt waren) eingesetzt worden, der die Aufgabe zufiel, ihr Augenmerk im Hinblick auf die geplante Errichtung eines städtischen Museums auf all das zu richten, was in sein Sammelgebiet fällt und die notwendigen Schritte zur Erwerbung solcher Objekte einzuleiten; zu diesem Zwecke wurden auch die notwendigen finanziellen Mittel bewilligt. Der Kommission hat sich bald genug Gelegenheit geboten, ihr Amt zu erfüllen. Verschwanden doch bei den Arbeiten der Stadterweiterung zahlreiche alte Gebäude, ja ganze Stadtteile, die zumindest im Bilde festgehalten werden mußten, um der Erinnerung an ihren einstigen Bestand nicht ganz verloren zu gehen. So wurden vielfach Ansichten und bildliche Darstellungen solcher Gebäude erworben und andere von zum Abbruch bestimmten Häusern bestellt. Mit diesen Arbeiten haben sich namhafte Künstler beschäftigt, so daß es in kurzer Zeit gelang, eine bedeutende Anzahl von Aquarellen der bekanntesten Veduten- und Architekturmaler jener Zeit anzukaufen.

Auch auf das Münz- und Medaillenwesen wurde Bedacht genommen. Die richtige Einschätzung der Bedeutung des Münz- und Geldwesens seitens der damaligen Faktoren erhellt aus dem Umstande, daß schon im Jahre 1867 eine derartige Sammlung angelegt wurde, mit dem Zwecke: alle auf denkwürdige Wiener Begebenheiten und um Wien verdiente Männer geprägte Medaillen und alle hier oder in Niederösterreich von alter Zeit her geprägten Münzen zu sammeln. Sie bildete neben ihrem Eigenwert die wirksame Ergänzung der

Altwiener Hauswahrzeichen und Plan

Zunftsaal

Historisches Museum der Stadt Wien

Bildnisse und Büsten jener Persönlichkeiten, die für die Geschichte der Stadt von Bedeutung waren. Altertümer von großem kulturgeschichtlichen Interesse flossen der Gemeinde in den historischen Zunftzeichen, Fahnen, Truhen und Laden zu, die bei Auflösung der alten Zünfte im Jahre 1859 von diesen der Stadt über Einladung des Bürgermeisters zur Aufbewahrung übergeben wurden. Diesen Zeugen ruhmreichen Handwerkerfleißes folgte im Jahre 1878 die so überaus bedeutsame Schenkung des gesamten Nachlasses Franz Grillparzers durch Katharina Fröhlich, die an diese Widmung die Bedingung knüpfte, daß der Hausrat nebst dem handschriftlichen Nachlaß des Dichters in einem eigenen Raume des damals im Bau gewesenen Neuen Rathauses aufgestellt werden müsse. Bis dahin sollten die Gegenstände einstweilen noch im Wohn- und Sterbehaus des Dichters, I., Spiegelgasse 21, verwahrt bleiben. In der folgenden Zeit wurden in nicht geringer Anzahl malerische und plastische Werke von Wiener Künstlern angeschafft, die die vorhandenen Gegenstände nach der Seite der Kunst hin wirksam ergänzten. Hiezu wurde ein im Jahre 1881 vom Gemeinderate bewilligter außerordentlicher Kredit verwendet, der auch in den darauffolgenden Jahren in das Budget eingestellt worden ist und zeitweilig für besondere Gelegenheiten noch separate Zuschüsse erhielt.

Der Plan zur Errichtung eines städtischen Museums hatte in der Öffentlichkeit lebhafte Zustimmung gefunden, die weiterhin in der Zuwendung oftmals sehr wertvoller Geschenke und Widmungen zum Ausdruck kam. So erfreulich dieses Interesse weiter Kreise der Einwohnerschaft an sich war, so stellte der stetig anwachsende Bestand an ausstellungsfähigen Gegenständen die maßgebenden Faktoren und Gemeindevertreter vor die schwierige Frage der Unterbringung dieser historischen Überreste und Denkmäler. Wohl war ein kleiner Teil der Stücke vorläufig noch im Archiv, der andere im Materialdepot verwahrt, aber abgesehen davon, daß diese Örtlichkeiten ziemlich weit voneinander entfernt waren, boten sie keinerlei Möglichkeit für eine museale Aufstellung, die geeignet war, die einzelnen Objekte voll zur Geltung zu bringen. Zudem gab das Vorhandene trotz aller Reichhaltigkeit noch kein geschlossenes Bild, ja, es wies vielmehr recht merkbare Lücken auf; aber es war doch eine sehr ansehnliche Grundlage für eine historische Sammlung, in welcher sich einmal die Geschichte der Stadt in den verschiedenen Zeitläufen widerspiegeln sollte. Dazu waren aber in erster Linie Räumlichkeiten erforderlich, die dringend beschafft werden mußten. Für die reichen Bestände an historischen Waffen und Rüstungen stand der Stadt wohl in dem 1562 erbauten, im Jahre 1732 durch den Architekten Ospel im Inneren und an der Fassade umgeänderten barocken Zeughaus am Hof ein zweckentsprechendes Gebäude zur Verfügung, das aber nicht geräumig genug war, um auch die übrigen Bestände darin zur Aufstellung bringen zu können. Ja, diese Sammlung litt mit ihren zahlreichen Objekten selbst Mangel an Raum, so daß der Gemeinderat am 6. Juni 1872 mit dem Beschluß zur Umgestaltung „des bürgerlichen Zeughauses in ein den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechendes städtisches Waffenmuseum“ auch die Ausscheidung aller jener Waffen und Rüstungsstücke, welchen ein historischer Wert nicht zukommt, angeordnet hat. Es waren dies zumeist jene Waffen, die von der Bürgerwehr und Nationalgarde getragen und im Jahre 1848 abgeliefert worden waren. Aus diesem Verkauf wurde der namhafte Erlös von mehr als 17.000 fl erzielt und mit diesem Gelde die Kosten der von Archivdirektor Karl Weiß gemeinsam mit dem Vorstand der k. k. Waffensammlung Quirin Leitner durchgeführten Neuaufstellung des Waffenmuseums bestritten. Die Eröffnung dieses Museums, das bald dem

größten Interesse beim Publikum begegnete, fand im Jahre der Weltausstellung 1873 am 13. Mai statt.

Aus Anlaß der Weltausstellung war vom Gemeinderate auch eine historische Ausstellung veranstaltet worden, deren Einrichtung der Direktor des städtischen Archivs Karl Weiß in den Räumen des städtischen Pädagogiums besorgt hatte. Sie zeigte die Entwicklung der Stadt Wien in topographischer, geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Beziehung, dargestellt in Bildern und Ansichten, Plänen, Modellen, Medaillen und Originaldenkmälern. Zum ersten Male gelangte für diesen Zweck das inzwischen aufgesammelte geschichtliche Material zur Verwendung, dessen noch zahlreiche Lücken mit Gegenständen aus allen Wiener Museen, einzelnen Klöstern und privaten Sammlungen ausgefüllt wurden. Der Erfolg dieser Ausstellung, die vom 11. Juni bis 5. Oktober 1873 geöffnet blieb, war ein außerordentlicher. Sie wurde von 34.166 Personen besucht und machte drei Auflagen des amtlich herausgegebenen Kataloges notwendig.

In dem gewaltigen Bauprogramm, das zur Verbauung der durch Abbruch der alten Befestigungen frei werdenden Grundflächen aufgestellt worden war, hatte die Stadtverwaltung auch die Errichtung eines neuen Rathauses vorgesehen, da der Raummangel in dem bisher der Gemeindeverwaltung dienenden Gebäude in der Wipplingerstraße besonders seit der Vereinigung

Melchior Fritsch: Dachstein mit Gosausee
Historisches Museum der Stadt Wien

der Inneren Stadt mit den übrigen Vorstädten immer drückender wurde. Nach längerem Projektieren war endlich in dem Paradeplatz auf dem Josefstädter Glacis ein geeignetes Areale für das neue Rathaus gefunden worden, auf dem der von Friedrich Schmidt entworfene Bauplan in den Jahren 1872 bis 1882 zur Ausführung gelangte. Nun erst bot sich die Möglichkeit zur Unterbringung des historischen Museums in geeigneten Räumen.

Die Schlußsteinlegung für den vornehmlich im gotischen Stile gehaltenen Prachtbau des Stadthauses erfolgte am 12. September 1883 und wurde aus Anlaß des zweihundertjährigen Gedenktages der Entsatzschlacht gegen die Türken mit einer historischen Ausstellung gefeiert, welche die Erinnerung an die geschichtlich bedeutsamen Tage des Kampfes um die Erhaltung der abendländischen Kultur wieder wachrufen sollte. Diese Veranstaltung begegnete allseits dem größten Interesse und hatte die Überlassung zahlreicher Gegenstände, teils als Widmung, teils als Leihgaben, für das neu zu errichtende Museum zur unmittelbaren Folge.

Nach Fertigstellung der Inneneinrichtung des neuen Rathauses begann zunächst im August 1885 die Übersiedlung der Waffensammlung aus dem Zeughause am Hof in die vom Bürgermeister bestimmten Räume im I. Stock des gotischen Prunkbaues, deren Eröffnung am 8. Juni 1886 stattfand. Ihr folgten im nächsten Jahre (Oktober 1887) auf Grund des vom Gemeinderate am 20. Mai 1887 gefaßten Beschlusses, „daß für die im Besitze der Gemeinde befindlichen und von ihr künftig zu erwerbenden Denkmäler und sonstigen Gegenstände, welche für die Geschichte Wiens in topographischer, geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Beziehung von Wert sind, im Rathaus ein historisches Museum zu errichten sei“, die Vorbereitungen zur Aufstellung der in den städtischen Sammlungen aufgesammelten Gegenstände in musealer Ordnung.

Dieser schwierigen und heiklen Aufgabe hat sich wieder der damalige Direktor der Städtischen Sammlungen Karl Weiß unterzogen, dem für die Einrichtung der Waffensammlung der Hofrat Quirin R. von Leitner und für die übrigen Abteilungen die wissenschaftlichen Beamten der Sammlungen als Mitarbeiter unterstützend zur Seite standen. Schon am 26. Juni 1888 konnte das jüngste Museum Wiens dem Publikum seine Pforten öffnen. Die Gruppierung der Sammlung war, den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten entsprechend, in vier voneinander getrennten Abteilungen erfolgt, deren Inhalt im wesentlichen auch heute noch der gleiche ist. So enthielt die

I. Abteilung: Denkmale des St. Stephansdomes, vorchristliche und römische Funde, Grab- und Votivsteine, Wahrzeichen und andere verschiedene Steindenkmale.

II. Abteilung: Stadtpläne, Gesamtansichten, Ansichten einzelner Stadtteile und Gebäude Wiens, Abbildungen von hervorragenden Ereignissen, von Hof- und Volksfesten, Typen des Wiener Volkslebens, Porträts.

III. Abteilung: Abbildungen der Wiener Bürgerwehr, Gegenstände der richterlichen Gewalt, Urkunden, Zunftfahnen und Zunftladen, Originalmaße und Gewichte, Gedenkpokale, Münzen und Medaillen, Porträts von Wiener Dichtern und Komponisten, Totenmasken, Reliquien von Dichtern und Künstlern, Handschriften von Dichtern und Komponisten, Grillparzer-Zimmer, Festzug des Jahres 1879, Modell der Stadt Wien usw.

IV. Abteilung: Waffensammlung.

In räumlicher Ausdehnung erfuhr nur die III. Abteilung eine Erweiterung, doch haben alle Gruppen in sachlicher Hinsicht im Laufe der Jahre eine wesentliche Vermehrung der ausgestellten Objekte erhalten.

Neben den programmäßigen Ankäufen, die in systematischer Weise erst erfolgen konnten seit dem Museum mit Beschluß des Gemeinderates vom 13. Mai 1883 zur Erweiterung der musealen Bestände durch „Erwerbung von Gemälden, plastischen, graphischen und sonstigen Kunstwerken mit besonderer Berücksichtigung der Werke von Wiener Künstlern" alljährlich ein Budgetkredit von 5000 fl bewilligt worden war, ist dies den namhaften Zuwächsen an historischen Gegenständen zu danken, die dem Museum der Stadt Wien von Korporationen und Privaten in zahlreichen Fällen als Schenkung zukamen. So bedeutete die Überlassung der bei den feierlichen Begräbnissen Herzog Albrechts VI. und Kaiser Friedrich IV. verwendeten Original-Totenschilde, die sich bis dahin in der Stephanskirche befunden hatten und nunmehr der Stadt für ihr Museum gewidmet worden waren, sowie die Rückstellung der von Kaiser Franz I. den Bürgern Wiens im Jahre 1810 zum Geschenk gemachten sechs Kanonen, welche seit 1848 im kaiserlichen Arsenal verwahrt wurden, eine wertvolle Bereicherung der Waffensammlung, während die vom Dombaukomitee gewidmeten, zumeist der spätgothischen Bauperiode angehörenden kostbaren Steinskulpturen und alten Glasmalereien vom St. Stephansdom eine Darstellung der gothischen Bildhauerkunst in Wien des 14. und 15. Jahrhunderts überhaupt erst ermöglichte. Für den Ausbau der Sammlungen von höchster Wichtigkeit waren die Schenkungen des akademischen Malers Ignaz Spöttl und des regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein. Die erstere brachte dem Museum die Spöttlsche Münzsammlung mit ihrem Inhalt von mehr als 5000 wertvollen und zum Teil seltenen Münzen und Medaillen von der Zeit Maximilian I. an, die mit den eigenen Beständen vereinigt wurde und im eigentlichen Sinne die numismatische Sammlung der Stadt Wien erst geschaffen hat. Sie erhielt eine wesentliche Vermehrung durch mehrere in den Jahren 1889 bis 1893 im Wiener Boden gemachte große Funde von mittelalterlichen Pfennigen, Sechsern, Groschen und Goldmünzen, mit welchen die mittelalterliche Pfennigsammlung begründet werden konnte.

Waffensaal
Historisches Museum der Stadt Wien

Dem Fürsten Liechtenstein verdanken die Städtischen Sammlungen die Gründung der Gemäldegalerie des historischen Museums, die durch seine Widmung von 30 außerordentlich wertvollen Ölgemälden der Alt-Wiener Schule im Jahre 1895 erfolgte. Diese

Werke von Waldmüller, Eybl, Fendi, Ranftl, Danhauser, Gauermann, Amerling u. a. zeigen mit ihren Sittendarstellungen, Landschaften und Bildnissen eines der reizvollsten und interessantesten Kapitel der Kulturgeschichte Wiens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Sie gelangten im Jahre 1895 in einem eigenen Raum, der nach dem Kunstmäzen die Bezeichnung „Fürst-Liechtenstein-Zimmer" erhielt, zur Ausstellung. Bis zur Eröffnung der „Galerie des XIX. Jahrhunderts" war der bedeutendste österreichische Maler des Vormärz Ferdinand Georg Waldmüller in keiner anderen öffentlichen Sammlung in so zahlreichen und sein vielseitiges Können so trefflich charakterisierenden Gemälden vertreten, wie hier. Diese Abteilung des Museums, die sich auch in späterer Zeit noch ansehnlicher fürstlicher Zuwendungen zu erfreuen hatte, wurde in der Folge durch häufige Erwerbungen und Ankäufe reich vermehrt.

Daß auch den bedeutenden Tondichtern in Vergangenheit und Gegenwart, ihren Werken und Lebensverhältnissen, ein besonderes Augenmerk zugewendet wurde, braucht bei der Bedeutung Wiens für die Musik nicht besonders betont zu werden. Die 1896 erfolgte Übertragung der Beethoven-Sammlung aus Heiligenstadt in das historische Museum der Stadt Wien gab Gelegenheit zur Schaustellung von Einrichtungsgegenständen aus dem Besitze des großen Meisters, welchen die handschriftliche Partitur seiner „Weihe des Hauses" und einige Lebensdokumente nebst mehreren Ansichten seiner Wohnstätten beigefügt wurden. Die Bedeutung Franz Schuberts erhielt ihre Würdigung durch eine zur Zentenarfeier der Geburt des Liederfürsten (1897) veranstaltete Ausstellung von Denkmälern seines Lebens und Schaffens, die mit einer historischen Darstellung des Wirkens seiner Freunde und künstlerischen Zeitgenossen Moritz von Schwind, Leopold Kupelwieser und Josef Danhauser zu einem interessanten Zeitbilde zusammengeschlossen wurden. Das aus dem gleichen Anlasse im Auftrage der Stadt Wien von Professor Julius Schmid gemalte große Bild „Ein Schubert-Abend in einem Wiener Bürgerhause", welches in Tausenden von künstlerischen Reproduktionen über den ganzen deutschen Kulturkreis verbreitet worden ist, schmückt seither das den heimischen Tonheroen gewidmete Musikzimmer des Museums. Es war am 20. März 1902 nach einer feierlichen Eröffnung durch den damaligen Bürgermeister ursprünglich als „Schubert-Zimmer" der allgemeinen Besichtigung zugänglich gemacht worden und vereinigte alle im Besitze der Gemeinde

F. G. Waldmüller: Damenbildnis
Historisches Museum der Stadt Wien

befindlichen, auf Franz Schuberts Person und Leben bezüglichen Gegenstände, unter denen sich sein Klavier, mehrere Bildnisse und viele Kompositionen in seiner eigenen Niederschrift befanden. Als im Jahre 1908 das im IX. Bezirk, Nußdorferstraße 54, noch erhaltene Geburtshaus des großen Liederfürsten von der Stadtverwaltung angekauft wurde, konnte in den von Schubert und seiner elterlichen Familie ehemals bewohnten Räumen ein eigenes „Schubert-Museum" mit den bisher im historischen Museum der Stadt Wien ausgestellten Reliquien und sonstigen Gegenständen, die um vieles vermehrt und mit Einrichtungsstücken im Stile der Zeit ergänzt worden sind, eingerichtet werden. Im früheren Schubert-Zimmer des städtischen Museums bekamen nun alle jene für Wien bedeutenden Komponisten und Musiker ihren Platz, von welchen die Städtischen Sammlungen nicht genügend materielle Überlieferungen besaßen, um eigene, ihnen gewidmete Räume damit einzurichten. Durch käufliche Erwerbung des im VI. Bezirk, Haydngasse 19, gelegenen Wohn- und Sterbehauses des großen österreichischen Tondichters Josef Haydn erhielt die Stadt in der Folge (1904) auch ein „Haydn-Museum", das ihr vom Orchesterklub „Haydn", dem es seine Gründung verdankt, unter der Bedingung, dieses Museum dauernd zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen, gewidmet worden ist. In den der Überlieferung nach von Haydn bewohnten drei Räumen sind eine Anzahl seiner Bildnisse, Abbildungen von Wohnhäusern und Wirkungsstätten, Medaillen, Manuskripten, Notendrucken und persönlichen Reliquien zu einer Schaustellung vereinigt, die Freunde seiner Musik in großer Zahl anzieht.

Schuberts Klavierzimmer
Schubert-Museum der Stadt Wien

All die Jahre hindurch nahm die Sammeltätigkeit des historischen Museums durch stete Ankäufe teils auf Auktionen, teils auf dem sonstigen Kunstmarkte einen überaus günstigen Fortgang und bewirkte eine außerordentliche Bereicherung nicht nur in den ausgestellten Gegenständen und Bildern, sondern noch in vermehrtem Maße der im Bureau des Museums in Mappen verwahrten Bestände, die nebst den an Zahl sehr ansehnlichen, in Depots untergebrachten Objekten infolge des immer drückender fühlbaren Platzmangels in den Museumsräumen nicht zur Verwendung gelangen konnten. Eine Erweiterung der Lokalitäten erwies sich als undurchführbar, weil die anstoßenden Räume zur Unterbringung von Verwaltungsämtern dienten, die ihre Tätigkeit im Rathause ausüben mußten. Da aber die Raumnot immer mehr zu einer Lösung drängte, wurde vom Gemeinderate am 3. Juli 1900 der Bau eines neuen städtischen Museums beschlossen; es sollte zur bleibenden Erinnerung an den 70. Geburtstag des regierenden Monarchen den Namen „Kaiser Franz Josef-Stadtmuseum" erhalten. Als Baustelle war ein entsprechend großes Areale am Karlsplatz nächst der Karlskirche bestimmt und die Summe von 1,000.000 Goldkronen für die Baukosten, sowie 600.000 K für die Inneneinrichtung und Ausstattung bewilligt worden. Zur Durchführung des Museumbaues hatte der Gemeinderat aus seiner Mitte einen vierzehngliedrigen Ausschuß eingesetzt, an dessen Spitze der Gemeinderat und Bildhauer Carl Costenoble als Obmann stand. Ein am 7. Mai 1901 zur Erlangung von Projekten auf Grund eines Museums-Bauprogrammes und besonderer Bestimmungen ausgeschriebener öffentlicher Wettbewerb, der in eine Vorkonkurrenz (Ideenkonkurrenz) und in eine engere Konkurrenz geteilt worden war, brachte als Ergebnis 35 Entwürfe, von welchen acht durch das eigens hiezu ernannte Preisgericht ausgewählt und deren Verfasser zur Beteiligung an der engeren Konkurrenz zugelassen wurden. Sämtliche zur Vorkonkurrenz überreichten Arbeiten sind dann durch 14 Tage in den Festräumen des Rathauses öffentlich zur Schau gestellt worden. Bei der engeren Konkurrenz liefen aber nur mehr sieben Projekte ein, da sich einer der ursprünglichen Bewerber nicht mehr beteiligt hatte. Nun galt es, die eingelangten Entwürfe, für welche drei Preise von je K 3000.— ausgesetzt worden waren, zu prüfen. Trotz eingehender Verhandlungen konnte das Preisgericht nur zwei Preise zuerkennen, die auf die Projekte von Friedrich Schachner (13) und Albert H. Pecha (12 von

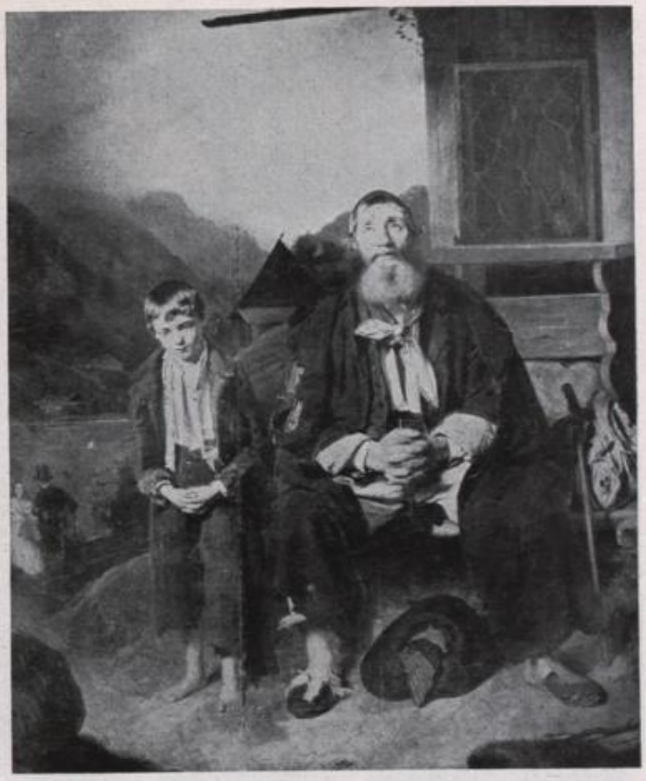

Franz Eybl: Der alte Bettler
Historisches Museum der Stadt Wien

14 Stimmen) entfielen, während dasjenige des Oberbaurates Prof. Otto Wagner mit sechs Stimmen in der Minderheit blieb. Nun entspann sich ein heftiger Kampf der Meinungen, da gerade dieses Projekt von der Minorität der Preisrichter besonders hervorgehoben und zur Ausführung empfohlen wurde. Die Entscheidung hierüber stand aber nach den Bestimmungen des Wettbewerbes dem gesamten Gemeinderate zu, der zunächst die Anfertigung von Modellen der Entwürfe von Schachner und Wagner nebst Schablonen der benachbarten Gebäude beschloß, die bis zum 30. April 1903 fertiggestellt sein mußten. Eine vom 5. bis 20. Mai 1903 währende Ausstellung der Modelle entfachte den Streit zwischen den Anhängern der beiden Baukünstler, der in den öffentlichen Blättern und in Versammlungen ausgetragen wurde, von neuem. Als wesentliches Moment waren jetzt Bedenken gegen die Platzwahl erhoben worden, weil man durch die Ausführung besonders des im modernsten Stil gehaltenen Wagnerschen Projektes eine Beeinträchtigung der Karlskirche in ihrer künstlerischen Wirkung befürchtete. Von seiten der Museumsleitung wurde überdies auf den Umstand hingewiesen, daß der von Oberbaurat Professor Otto Wagner geschaffene Entwurf die Bedingungen des Bauprogrammes nicht vollständig erschöpfe, weil das notwendige Raumausmaß durch die Ausführung seines Projektes nicht erlangt würde und damit ein wesentliches Erfordernis unerfüllt bliebe.

F. G. Waldmüller: Johannesandacht in Sievering
Historisches Museum der Stadt Wien

Infolge dieser Kundgebungen und der Stellungnahme von namhaften Fachleuten wie auch weiter Kreise von Kunstinteressenten sah sich die Gemeindeverwaltung veranlaßt, die Frage der Entscheidung, welches Projekt zur Ausführung kommen sollte, zunächst offen zu lassen und von der Erbauung eines Stadtmuseums vorläufig abzusehen. Noch mehrmals in den folgenden Jahren machte Oberbaurat Wagner nach Vornahme geringer Abänderungen den Versuch, seinen Entwurf im Gemeinderate zur Annahme zu bringen, der jedoch daran scheiterte, daß es ihm nicht möglich war, die wegen der Karlskirche von allen Seiten erhobenen Bedenken, welchen sich die Gemeindeverwaltung nicht verschließen konnte, zu zerstreuen. So wurde das Projekt des Museumsbaues auf dem Karlsplatze schließlich endgültig fallen gelassen.

Auf die Dauer waren aber der Raummangel und die Arbeitsverhältnisse in den dem Museum zugewiesenen Lokalitäten des neuen Rathauses immer unhaltbarer geworden und

erheischten dringende Abhilfe. Der Gemeinderat beschäftigte sich daher neuerdings mit dieser Angelegenheit und faßte nach eingehenden Beratungen am 14. Juli 1911 den Beschluß, eine neuerliche öffentliche Konkurrenz für das zu erbauende städtische Museum auszuschreiben, das aber nicht mehr am Karlsplatz, sondern auf den Gründen des aufgelassenen Schmelzer Friedhofes errichtet werden sollte. Nach Beendigung der Vorarbeiten, die mehrere Monate gedauert hatten, und Annahme der Wettbewerbbestimmungen und des Bauprogrammes erfolgte im Jahre 1912 die Ausschreibung der Konkurrenz, für welche als Endtermin der 1. März 1913 bestimmt worden war. Bis zu diesem Tage liefen 40 Projekte von österreichischen Architekten ein, von welchen acht mit je einem Preise ausgezeichnet wurden. Zur Annahme durch das aus Vertretern der Stadtverwaltung und angesehenen Künstlern bestehende Preisgericht gelangte das mit dem Kennworte „Platzgestaltung" versehene preisgekrönte Projekt, welches die beiden Architekten Dr. Emil Tranquillini und Karl Hoffmann zu Verfassern hatte. Es erhielt wegen seiner wirksamen malerischen Lösung der Aufgabe den Vorzug vor dem mit einem gleichhohen Preise ausgezeichneten Projekt „Opus IV" von Hofrat Prof. Otto Wagner. Die voraussichtlichen Kosten des Museumsbaues ohne Inneneinrichtung wurden mit K 3,200.000.— genehmigt und den beiden Architekten für die Ausarbeitung der Detailpläne und die Mitwirkung bei der Bauführung ein Pauschalhonorar von K 130.000.— zuerkannt. Für die

Matthias Ranftl: Die Rast der Schnitter
Historisches Museum der Stadt Wien

Ablieferung des Detailprojektes war der 1. März 1914 festgesetzt und die eheste Errichtung eines Baukanzleigebäudes in der Nähe der Baustelle für das Museum beschlossen worden. Alle diese Vorarbeiten wickelten sich termingemäß ab und die Grundaushebungen für die Fundamente waren im besten Gange, als durch den Ausbruch des Weltkrieges die Fortsetzung dieser Tätigkeit unterbrochen und damit zum zweitenmal die Ausführung des notwendigen Baues verhindert wurde. Das historische Museum mußte sich auch weiterhin mit den für seine reichen Bestände viel zu engen Räumen begnügen, da nach Beendigung des Krieges der Stadtverwaltung Aufgaben sozialer Natur erwuchsen, die in noch dringenderem Maße auf Abhilfe drängten. Die Frage eines neuen Museumsgebäudes zur Unterbringung der historischen und künstlerischen Sammlungen war damit auf Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte vertagt und kann erst wieder zur Diskussion gestellt werden, bis die traurigen Folgen der Kriegsjahre in ihren wesentlichsten Erscheinungen durch intensive Aufbauarbeit getilgt sind.

Neben den Überresten der mittelalterlichen, neueren und neuesten Zeit wurde auch der ältesten Geschichte Wiens, an die häufige, bei Erdaushebungen gemachte Funde immer wieder erinnerten, ein besonderes Augenmerk zugewendet. Schon die Niederlegung der Stadtmauern und die Bauten der Stadterweiterung hatten mancherlei Überreste aus der römischen Besiedlungszeit des Wiener Bodens zu Tage gefördert, die für die Kenntnis der ersten Jahrhunderte nach Christi von großer Wichtigkeit waren. Wenngleich alle solche Funde, soweit man davon Nachricht erhielt und sie erreichbar waren, für das Museum erworben wurden, so ging doch manches Wertvolle durch die Unkenntnis der bei solchen Grabungen beschäftigten Arbeiter verloren oder fiel der Vernichtung anheim. Aus diesem Grunde wurde vom Gemeinderate im Herbst 1900 ein aus seiner Mitte gewählter, aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß zur archäologischen Erforschung Wiens eingesetzt, der alle Maßnahmen zu treffen hatte, die der Forschung über Vindobona dienen konnten. Es wurde zunächst die Hinausgabe einer Belehrung über das zu beobachtende Vorgehen bei Auffindung von in alten Bauwerken und im Erdboden befindlichen Altertümern beschlossen und ein eigenes Überwachungsorgan zum Inspektor der römischen Ausgrabungen bestellt. Diese systematische Sammlung aller durch Funde zu Tage kommenden römischen Altertümer ergab in verhältnismäßig kurzer Zeit einen so ansehnlichen Bestand, daß sich zu seiner Unterbringung eigene Räume notwendig erwiesen. Diesem Zwecke wurden zunächst drei Zimmer der Mädchenschule IV., Rainergasse 13, gewidmet, in welchen die Fundgegenstände bis zur Übertragung in das neue Museum der Stadt Wien provisorisch ausgestellt werden konnten. Diese Sammlung vereinigte bald eine große Anzahl von römischen Ziegeln, Mauerresten, Terrasigillata-Gefäßen, Vasen, Amphoren, Urnen, Lampen, Bruchstücken von Wandmalereien und Mosaiken, Münzen, Fibeln, Schmuckgegenständen u. v. a., die zum Teil verziert, zum Teil auch mit Inschriften versehen sind, und wurde, in Gruppen geordnet, schon im Mai 1903 der allgemeinen Besichtigung zugänglich gemacht. Bald auch kamen prähistorische Fundobjekte dazu und ergänzten das dargebotene Bild der Besiedlung des Bodens unserer Stadt für die vorgeschichtliche Zeit. Keltische Wohnstätten fanden sich in ihren Überresten an verschiedenen Punkten, besonders aber an hügeligen Stellen des Bodens, der schon in neolithischer Zeit (ca. 2500 v. Chr.) besiedelt war. Besonders zahlreiche Funde aus dieser Zeit förderte eine von der Stadt vorgenommene systematische Grabung auf dem Gemeindeberge im XIII. Bezirk zu Tage, bei welcher ein Teil des Siedlungsgebietes

wissenschaftlich durchforscht wurde. Mehrere andere Stellen im heutigen Stadtgebiete (wie zum Beispiel am Leopoldsberge und in Aspern) sollen in nächster Zeit in gleicher Weise auf prähistorische Siedlungsreste hin untersucht werden.

Das stetig anwachsende Fundmaterial aus vorgeschichtlicher und römischer Zeit hat die Erweiterung der Räume des Römischen Museums notwendig gemacht. Es gelang nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1924, den in dem Schulgebäude IV., Rainergasse 13, untergebrachten Privatparteien durch die Gemeinde andere Wohnräume zuzuweisen, wodurch das Römische Museum die freiwerdenden Lokalitäten für seine Zwecke bekommen konnte. Da nunmehr das ganze Gebäude für Musealzwecke zur Verfügung stand, mußte an eine vollständige Neugruppierung der bisher ausgestellten Fundgegenstände, welche natürlich im weitesten Ausmaße vermehrt wurden, geschritten werden. Die verschiedenen Kulturperioden konnten zu ihrer Darstellung jetzt eigene Räume erhalten, deren erster die früheste Besiedlungszeit des Wiener Bodens anschaulich darstellt. An ihn schließen sich die der römischen Kultur unserer Gegenden gewidmeten Säle, zu welchen ein Lapidarium gehört, das die Reste von monumentalen Grabbauten, Sarkophagen, Denkmälern, Altären der einstigen römischen Besatzung und auch einer römischen Wasserleitung enthält. In einem eigenen Raume sind dann noch eine Anzahl keramischer Gefäßfunde und Waffenreste aus dem frühen Mittelalter untergebracht. In dieser erweiterten Gestalt wurden die prähistorischen, römischen und frühmittelalterlichen Sammlungen, welche auch über ein Laboratorium, einen Vortragsraum, Kanzleiräume, sowie die nötigen Depots verfügen, unter dem Titel „Römisches Museum der Stadt Wien" im Oktober 1925 der allgemeinen Besichtigung wieder zugänglich gemacht.

Rundete sich so der Umfang des Museums für die frühgeschichtlichen Zeitabschnitte, so konnte sein Ausbau hinsichtlich der einzelnen Kulturgebiete besonders für das XIX. Jahrhundert erfolgen, als den Sammlungen mehrere bedeutende Schenkungen zukamen. Allein durch das Vermächtnis des Karl Scheuchenstuel, Edler von Weichingen (1903) erhielt das Museum mehr als 100 Kunstgegenstände, deren wertvollster Teil aus einer Sammlung von Werken der Alt-Wiener Miniaturmalerei bestand. In den nachfolgenden Jahren fiel den Sammlungen ein aus 54 Ölgemälden und Aquarellen von neueren Wiener Malern bestehendes Legat des

Lapidarium
Aus dem römischen Museum der Stadt Wien

bekannten Chirurgen Prof. Dr. Josef Weinlechner zu, dem bald darauf ein solches von 39 Bildern als Vermächtnis von Ed. Nikola folgte. Über verschiedene Gebiete erstreckte sich die mehr als 700 Nummern zählende Sammlung des Majors Alfred Ritter von Franck aus Graz, welche der Stadt Wien von seinen beiden Töchtern Elisabeth und Marie von Franck gewidmet worden war. Sie umfaßt Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Mobiliar, Waffen, Gläser, Porzellan, Keramiken, Fächer, Bücher, Funde u. v. a. und gelangte in einem eigenen Raum als „Alfred Ritter von Franck-Zimmer" zur Aufstellung. Im gleichen Jahre kam auch ein Teil des Nachlasses von Hugo Wolf (70 Nummern) durch Widmung des Hugo Wolf-Vereines an die Gemeinde, die durch Ankauf auch eine 2000 Nummern umfassende Sammlung von Bildern und Zeichnungen moderner Künstler aus dem Besitz der Verlagsanstalt Gerlach & Schenk für das Museum erwarb. Nicht in den Rahmen unseres Institutes fällt die afrikanische Sammlung des verstorbenen Forschungsreisenden Dr. Oskar Baumann, welche als ein Geschenk seiner Mutter geraume Zeit hindurch in einem Saale des Waffenmuseums untergebracht war, später aber magaziniert werden mußte, da dieser Raum eine andere Widmung erhielt.

Noch einmal gelang es durch Anfügung eines großen Saales in der III. Abteilung des Museums eine Vergrößerung der Ausstellungsräume zu erzielen, als die dort untergebrachte Armenlotterie (1909) aufgelöst wurde. In diesem Raum erhielten nun eine Anzahl Bilder und Plastiken von Wiener Künstlern ihren Platz, die zum Teil den vorerwähnten Widmungen entstammten. Sie konnten darin wohl längere Zeit, jedoch nicht dauernd verbleiben, weil der Saal zu Wechselausstellungen benützt werden mußte, um in gewissen Zeitabständen die Neuerwerbungen der allgemeinen Besichtigung zugänglich machen zu können. Seit dem Umsturze wird er auch zur Unterbringung von Programmausstellungen verwendet, die aus verschiedenen Anlässen von den Städtischen Sammlungen veranstaltet werden und nicht nur der Erinnerung an bestimmte Persönlichkeiten oder historische Ereignisse gewidmet sind, sondern auch der Belehrung dienen.

Friedrich Gauermann: Eber, von Wölfen angefallen
Historisches Museum der Stadt Wien

Diese Aufgaben hatten die jeweiligen Leiter des Instituts von Anfang an in ihr Programm aufgenommen, da sie darin ein wichtiges Bildungsmittel erkannten. Das Interesse, welches weite Kreise der Bevölkerung an solchen Ausstellungen bezeigten und das in der großen Zahl der Besucher zum Ausdruck kam, hat diese Annahme im vollen Maße bestätigt. Außer den bereits erwähnten Ausstellungen anläßlich des 200. Gedenktages der Bela-

gerung Wiens durch die Türken (1883) sowie der Grillparzer- (1891) und Schubert-Ausstellung (1897) seien von großen Veranstaltungen noch genannt die zur Erinnerung an den 150. Geburtstag Beethovens (1920), an das Jahr 1848 (1923), das volkstümliche Theater Wiens seit 150 Jahren (1924), Ernste Musik von A. Bruckner bis R. Strauß (1924), Johann Strauß (1925), denen noch die zumeist in eigenen Pavillons als Ausstellungen eingerichteten Repräsentationsräume der Stadt auf Ausstellungen in Wien 1898 und 1910 (Jagdausstellung) und im Auslande (Paris, Weltausstellung 1900; Petersburg, „Die Kinderwelt" 1903; Weltausstellung St. Louis 1904; Weltausstellung Lüttich 1905; Internationale Ausstellung Mailand 1906; Österreichische Ausstellung London 1906; Jubiläumsausstellung Bukarest 1906; Städteausstellung Berlin 1910) zuzurechnen sind. An zahlreichen Ausstellungen anderer Institute beteiligte sich das Museum durch Herleihung von historischen Gegenständen, zumeist Bildern, die zeitweise in der Schwind-Ausstellung der Berliner Nationalgalerie 1904, Miniaturenausstellung in Wien 1905, Spitzen- und Porträtausstellung in Wien 1906, der Jahrhundertausstellung deutscher Kunst in Berlin 1906, der Ausstellung von Werken der Gold- und Silberschmiedekunst in Wien 1907, der Erzherzog Karl-Ausstellung in Wien 1909, der Ausstellung christlicher Kunst Düsseldorf 1909, der Ausstellung für Luftschiffahrt in Linz 1909, sowie der Jahrhundertausstellung der Befreiungskriege in Breslau 1913 zu sehen waren.

Als während des Weltkrieges die militärische Lage für die Mittelmächte und besonders für Österreich infolge des Russeneinbruches in den Karpathen vorübergehend eine schwierige war und ein feindlicher Vorstoß nach der Reichshauptstadt im Bereiche der Möglichkeit lag, mußte die Direktion der Städtischen Sammlungen auf die Sicherheit der wertvollen historischen Museumsobjekte bedacht sein und für einen etwa notwendig werdenden Abtransport derselben nach einem vom Kriegsschauplatze entfernter gelegenen Ort Vorsorge treffen. Die wertvollsten Gegenstände, darunter ein großer Teil der kostbaren Waffensammlung wurden deshalb — da das Museum bald nach Kriegsausbruch wegen des Mangels an Aufsichtspersonal für den Besuch geschlossen werden mußte — abmontiert und in Kisten verpackt, um im Notfalle sogleich weggeschickt werden zu können. Zu dieser Maßnahme ist es nun allerdings nicht gekommen, doch sind die durch die Abnahme der Waffen und Rüstungsstücke freigewordenen Säle der IV. Abteilung des Museums vorübergehend als Kanzleien für die während des Krieges errichteten amtlichen Stellen zur Versorgung und Beteilung der Bevölkerung mit Lebensmitteln benützt worden. Der Bestand dieser Ämter hat sich aber infolge der sehr schwierigen Verhältnisse in den ersten Jahren nach Beendigung des Weltkrieges mit seinen

Heinrich K. Scholz: Narziß. Bronzegruppe
Historisches Museum der Stadt Wien

traurigen Folgen erst recht als notwendig erwiesen, wodurch ein namhafter Teil der Museumsräume seinem eigentlichen Zwecke, nämlich dem der Aufstellung der Waffensammlung, auf mehrere Jahre entzogen war. Erst die Liquidierung dieser Amtsstellen im Jahre 1923 ermöglichte die Wiedereinrichtung der Waffensammlung und brachte das Museum damit auf seinen Umfang in der Vorkriegszeit.

Aber die neue Zeit stellte die Sammlungen auch vor neue Aufgaben. Manche Pläne und Absichten erwiesen sich jedoch zunächst als undurchführbar infolge des Mangels an Geld und Raum. Weit mehr aber als es bisher geschehen war, mußte das Institut in den Dienst der Volksbildung gestellt werden. Es wurden deshalb die einzelnen Abteilungen in ihren Beständen vielfach ergänzt und erneuert. Am durchgreifendsten war dies bei der II. Abteilung der Fall, in der die aus dem städtischen Archive entlehnten, für die Stadtgeschichte wichtigsten Urkunden eingefügt wurden und die Darstellung der topographisch historischen Entwicklung Wiens eine grundlegende Änderung und Neugestaltung erfuhr. Diese Umwandlung erstreckte sich auch auf die chronologische Anordnung der politischen und historischen Ereignisse, Feste, Szenen, Typen usw. und auf eine Umreihung der ausgelegten, auf die Stadtgeschichte Bezug habenden Münzen, Medaillen und Plaketten. In dem den Trägern der geistigen Kultur gewidmeten Saale gelangten Möbel- und Einrichtungsstücke (darunter der Schreibtisch) der Schriftstellerin Marie Ebner-Eschenbach und eine größere Anzahl von Handschriften anderer österreichischer Dichter neu zur Ausstellung, während im großen Bildersaale fallweise die letzten musealen Erwerbungen dem Publikum öffentlich zugänglich gemacht wurden.

F. H. Füger: Bildnis eines Schauspielers
Historisches Museum der Stadt Wien

Zum näheren Verständnis der zur Schau gestellten Objekte und ihrer Bedeutung für die Geschichte und Kultur der Stadt fanden durch die Beamten des Institutes häufig Führungen von Schulen, Vereinen und Korporationen mit erläuternden Vorträgen statt, die, zu Arbeitsgemeinschaften erweitert, durch mehrere Jahre einen lernbegierigen kleineren Kreis zu eingehender Beschäftigung mit den Denkmälern und Überresten einzelner Kulturperioden um den dem wissenschaftlichen Personal der Städtischen Sammlungen angehörenden Vortragenden versammelten.

Die Not der Zeit nach dem Kriege, welche auch der Stadt Wien ihren Stempel aufgedrückt hatte, kam auch in dem geringfügigen Budgetkredit zum Ausdruck, der infolge

der schlechten Finanzlage der Stadt den Sammlungen nur gewährt werden konnte. Wichtige Forderungen des musealen Betriebes mußten deshalb für spätere Jahre zurückgestellt werden und fanden ihre Erfüllung, als mit der zunehmenden Besserung der finanziellen Verhältnisse von der Gemeindeverwaltung der Ausgabenetat für Nachschaffungen und Neuerwerbungen des Museums von Jahr zu Jahr erhöht wurde. Wie vor dem Kriege, konnten sich die Städtischen Sammlungen nun wieder an den jetzt als Folge der Inflation sehr häufig stattfindenden Kunstauktionen mit Erfolg beteiligen und manches wertvolle Stück für das Museum ankaufen, das gerade in den letzten Jahren auch einige umfangreiche Schenkungen erhielt, unter denen das Alfred Grünfeld-Zimmer, sowie die Gemäldesammlungen von August Arthaber und Marie Pasetti, die an Zahl und Wert der Objekte bedeutendsten sind. Solcher Art waren die Bestände mit Ende 1925 auf mehr als 47.000 Inventarnummern angewachsen, die aber eine weitaus größere Zahl von Gegenständen umfassen.

Moriz Michael Daffinger:
Miniaturbildnis der Pauline von Manner
Historisches Museum der Stadt Wien

Auch die Zahl der Besucher der Sammlungen ist stetig in Zunahme begriffen und wird noch vermehrt durch jene Personen, welche die nicht ausgestellten Objekte, die in Mappen verwahrt oder in Depots untergebracht sind, zu Studien und praktischen Zwecken, wie etwa für den Schul- und wissenschaftlichen Unterricht, für Reproduktionen oder als Illustrationsmaterial benützen. Die Ziffer dieser Benützer wäre noch weit höher, wenn ihnen für ihre Arbeiten und Forschungen ein geeigneter Raum gewidmet werden könnte, der nebst erweiterten Depoträumlichkeiten zu den dringendsten Bedürfnissen der Sammlungen gehört. Eine Fruktifizierung des Museums wird deshalb in vollem Ausmaße erst dann erfolgen können, bis durch Schaffung eines eigenen Museums — sei es durch Erbauung eines neuen Hauses, sei es durch Adaptierung eines schon bestehenden Gebäudes — die Möglichkeit zur Ausgestaltung der Sammlungen für Zwecke der Forschung und Volksbildung gegeben ist. Durch zweckentsprechende Gruppierung und Anordnung in genügend großen Sälen kann das reiche und wertvolle Material anders zur Geltung gebracht werden, als dies jetzt in den beengten Räumen der Fall ist.

Um den modernen Anforderungen, die an Bildungsinstitute von der Art des Historischen Museums gestellt werden, gerecht werden zu können, und dem Institut eine gedeihliche Weiterentwicklung für die Zukunft zu sichern, erweist es sich als notwendig, technische Neuerungen und Erfindungen, wie etwa den Film, im musealen Betrieb zu verwenden, der

für Zwecke des Unterrichtes und der Volksbildung vielseitige Verwendungsmöglichkeiten bietet und auch der historischen Forschung dienstbar gemacht werden kann.

So ist die Schaffung eines eigenen Filmarchivs zur Sammlung dieser kinematographischen Erzeugnisse schon für die nächste Zeit in Aussicht genommen, die imstande sein werden, künftigen Geschlechtern Bilder und historische Ereignisse aus längstvergangenen Zeiten in lebendiger und unmittelbarer Darstellung auch in der zeitlichen Abfolge vor Augen zu führen.

Die Wiener Stadtbibliothek

Es klingt paradox: Der Charakter einer Bibliothek wird weniger durch das bestimmt, was gesammelt wird, als durch das, was vergangene Jahrzehnte gesammelt haben. Und doch ist es wortwörtlich wahr. Insbesondere verbindet man mit dem Begriff einer Stadtbibliothek gewöhnlich die Vorstellung eines hohen Alters und den Besitz zahlreicher in die Anfänge der Buchdruckerkunst zurückreichender Werke. In der Tat existierte auch in Wien eine alte Stadtbücherei; schon 1466 ist in den Kammeramtsrechnungen von einer „liberey" die Rede und seit im Jahre 1540 die Stadt in einem Prozeß mit der Universität die schon früher für eine „liberey auf der Steinhütte" (bei der Stephanskirche) bestimmten Bücher des Rektors der Bürgerschule von St. Stephan Ratzenberger gewonnen hatte, da ist in den Kammeramtsrechnungen immer wieder von der Anschaffung von Ketten für die Bücher, von Katalogisieren und Ordnen der Bestände die Rede. Im Jahre 1632 wurde die Bibliothek ins Rathaus verlegt, später in das Zeughaus und in das alte Umgeldamt, wo sie mit der dort befindlichen Köllnerischen Bibliothek verschmolzen wurde. 1725 wird sogar von einem Auftrag für Malereien einer neuerbauten Bibliothek gesprochen, die aber erst 1733 von Philipp Jakob Lambacher eingerichtet wurde, dem der Stadtrat den Titel eines Stadtbibliothekars verlieh. Dieser Gelehrte war es, der 1750 den ersten Teil eines räsonierenden Kataloges der Stadtbibliothek herausgab. Diesem Kataloge zufolge besaß die Stadt zahlreiche theologische und juridische Werke, aber auch die meisten übrigen Wissenszweige waren gut vertreten, schlecht schnitten nur die historischen und poetischen Gruppen ab. Als Lambacher 1774 starb, fand seine wissenschaftliche Tätigkeit keinen Nachfolger und die „Ratsbibliothek, reich an alten Ausgaben", wie sie M. Denis in seiner 1777 erschienenen „Einleitung in die Bücherkunde" nannte, wurde mit ihren 3905 Werken und 5037 Bänden (darunter 351 Inkunabeln und 76 Manuskripten) im Jahre 1780 an die Nationalbibliothek um den Betrag von 6000 fl. verkauft.

Die heutige Stadtbibliothek hat mit dieser alten „Ratsbibliothek" kein Buch gemein, sondern ist eine Neugründung des XIX. Jahrhunderts, die schon 1830 von dem Wiener Historiker Franz Tschischka angeregt, aber erst mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. April 1856 errichtet wurde. Der Stadtbibliothek, der eine Dotation von 500 fl. zugesichert worden war, wurde die Aufgabe gestellt, alle für den Verwaltungsdienst unentbehrlichen Werke der juridischen Literatur, dann alle jene Werke anzuschaffen, welche über Wien in historischer, statistischer und ethnographischer Beziehung geschrieben wurden. Die etwa 400 Bände umfassende Handbibliothek des Magistratspräsidiums bildete den Grundstock der neuen Gemeindebibliothek. Schon im ersten Jahre ihres Bestandes wurde der Sammelbereich der Bibliothek auch auf solche Werke ausgedehnt, welche die Geschichte Niederösterreichs und die Geschichte anderer Kronländer, insofern diese für die Geschichte der Stadt Wien von besonderer Wichtigkeit sind, behandeln. Das 1858 erschienene „Verzeichnis der in der Stadtbibliothek gegenwärtig vorhandenen politisch-administrativen und judiziellen Werke" umfaßte gegen 700 Nummern, der 1860 dazu erschienene Nachtrag zu diesem Verzeichnisse enthielt überdies eine Sammlung der Statuten und Jahresberichte der in Wien befindlichen Vereine. „Um den Bestand der Stadtbibliothek gehörig zu regeln und diese auf einen der Kommune würdigen Standpunkt zu bringen", wurde sie 1862 unter die Aufsicht der ersten Sektion des Gemeinderates, und zwar eines fünfgliedrigen Bibliothekskomitees desselben gestellt und erhielt 1863 in dem

Archivar Karl Weiß ihren ersten Direktor. Bot das 1862 erschienene erste Gesamt-„Verzeichnis der in der Stadtbibliothek befindlichen Werke“ in vier Abteilungen (Viennensia, Austriaca, Rechts- und Staatswissenschaftliche Werke und Varia) einen Gesamtbestand von 1439 Werken in 3584 Bänden, so umfaßte der im Jahre 1865 aufgelegte „Katalog der Bibliothek der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ bereits 5371 Bände und 530 bildliche Darstellungen und gab außer einer alphabetischen Zusammenstellung der Bücher auch eine systematische Gruppierung derselben. 1868 erschien zu diesem Katalog ein Nachtragsverzeichnis und vom Juli 1878 bis Jänner 1881 wurden halbjährige Zuwachsverzeichnisse ausgegeben, die jedoch nur mehr die bedeutendsten Zugänge verzeichneten.

Es ist selbstverständlich, daß ein Historiker wie Karl Weiß sich vor allem die Pflege der historischen Literatur angelegen sein ließ. Mit einer zunächst auf 1000 fl. jährlich erhöhten Dotation, vor allem aber durch immer wieder von der Gemeinde bewilligte namhafte Erhöhungen und Spezialkredite wurde es möglich, erfolgreich an großen Auktionen teilzunehmen. Er erwarb Werke aus dem Besitz der Wiener Historiker Josef Feil, Josef Kaltenbaeck und Josef Bergenstamm, kaufte 1876 aus der Bibliothek des Wiener Sammlers Franz Haydinger um 8000 fl. „alle auf die Geschichte Wiens und das deutsche Theaterwesen bezugnehmenden Werke“ und nahm erfolgreich an den Auktionen Theodor v. Karajan (1879) und Camesina (1882) teil. Auch Spenden flossen der Bibliothek zu: so (1879) die Bibliothek des Sonderlings Franz Kyselak, ferner die Bibliothek der Zoller-Bernardschen Stiftungsschule, schließlich die

Lesesaal der Wiener Stadtbibliothek

„humanistische Bibliothek“ Karl Helms (1867), die ein reiches Material über Kinderfürsorgeanstalten und Flugblätter über die Arbeiterfrage enthielt. Seit 1866 war mit einigen der bedeutendsten Städte des Auslandes ein Publikationsaustausch eingeleitet worden und seit 1871 fielen der Stadtbibliothek die Doubletten aus der Bibliothek des Ministeriums des Innern zu, die auf Wien Bezug hatten.

So erreichte sie 1879 einen Bestand von 16.262 Werken. Ihre Benützung war freilich keine große. Viel mehr als ein halbes Tausend Entlehnungen im Jahre fanden nicht statt, begreiflich, da nur die Gemeinderäte, Bezirksvorstände und -ausschüsse, die Kommunalbeamten, Lehrer und k. k. Behörden in Wien benützungsberechtigt waren.

Nach 25jährigem Bestande der Bibliothek 1881 erkannte die Bibliothekskommission des Gemeinderates die Notwendigkeit einer Reform. Anläßlich der Übersiedlung der Bibliothek ins neue Rathaus sollte eine Neuaufstellung derselben vorgenommen und ein neuer Nominal- und Fachkatalog angelegt werden. Die Anlage eines neuen Buchinventars im Jahre 1882, die Übersiedlung ins neue Rathaus 1886, die Gründung des Museums, dem die bildlichen Darstellungen überwiesen wurden und der Erlaß einer neuen Bibliotheksordnung im Jahre 1887, der Abschluß der Katalogarbeiten 1888 und die Trennung der Stadtbibliothek und des Museums vom Archiv 1889 bilden die hauptsächlichsten Stationen dieser Reform, die nur dadurch ermöglicht wurde, daß man dem Direktor ein wissenschaftliches Personal von zunächst zwei, später (1893) sieben Fachbeamten zur Seite gab und die Bibliotheksdotation auf 5000 fl. (1892) jährlich erhöhte. Durch die Einführung des Stadtrates (1890) wurde die bisher bestandene Bibliothekskommission des Gemeinderates überflüssig und der Leitung der Bibliothek ein rascheres und selbständigeres Arbeiten ermöglicht. Immerhin waren die Reformen nicht derart durchgreifend, daß sich nicht später neue Änderungen als notwendig erwiesen hätten. Die wichtigste darunter ist die (1907 erfolgte) Inangriffnahme eines neuen Nominalkataloges und neuer Katalogisierungsvorschriften, die sich an die Instruktion für preußische Bibliotheken enge angeschlossen.

Die Ergänzung der Bibliothek nahm in den bereits früher grundgelegten Bahnen ihren Fortgang. Erneuter Wert wurde auf die Städtepublikationen gelegt, bedeutender jedoch war die Entwicklung nach der historischen Seite hin. Wertvoll war außer der Erwerbung zahlreicher Almanache, Zeitschriften und Zeitungen des Vormärzes und bedeutender Bestände an josefinischer Literatur insbesondere die Erwerbung der Bibliothek Konstantin Wurzbachs mit seiner umfangreichen Materialiensammlung zum „Biographischen Lexikon“ (1345 Kartons und 60 Cahiers), die eine Nachprüfung seiner Quellen ermöglicht und vielfach über das in seinem Lexikon Abgedruckte hinausreicht. Die 1895 erworbene Sammlung von Flugschriften, Kundmachungen und Zeitungen des Jahres 1848 aus dem Nachlasse L. A. Frankl galt neben der Sammlung Helferts als die vollständigste dieser Art. 1896 kam aus dem Nachlasse Albert Wiesingers dessen Bibliothek, insbesondere reich an belletristischen Werken und theologischen Büchern, in den Besitz der Stadtbibliothek, sowie eine umfangreiche Sammlung von Zeitungsausschnitten in mehreren hundert Faszikeln, die in vielfacher Hinsicht eine Ergänzung des Wurzbachschen Materiales bieten. Eine Reihe großer Legate ging über das engere Sammelgebiet der Stadtbibliothek hinaus; die Bibliothek Fink (1900) mit ihrem Bestand an Lyrik und Reisewerken, die Bibliothek Löhner (1902) mit dramatischen Dichtungen aller Weltsprachen, französischer und italienischer Memoirenliteratur und zur venezianischen

Geschichte des XVIII. Jahrhunderts, die Bibliothek Nikola (1906) mit einer reichen Sammlung erotischer Seltenheiten, die Bibliothek Haan (1910) mit zahlreichen älteren geographischen Werken, die Bibliothek Karl Lueger (1910) mit vielen politischen Broschüren, die Sammlung Nilius (1914) mit Textbüchern der in Wien aufgeführten Opern und schließlich die Bibliothek Löw, eine große und international angelegte Sammlung der Faustliteratur. Eine beträchtliche Erweiterung der Stadtbibliothek brachte die während des Weltkrieges gleich den meisten anderen Bibliotheken angelegte Kriegssammlung, die nicht nur eine Sammlung von Kundmachungen, Aufrufen, Extraausgaben, Lebensmittelkarten usw. umfaßt, sondern auch eine große, nach fachlichen Gruppen angelegte Zeitungausschnittsammlung und zahlreiche Werke politisch-militärischen Charakters auch aus dem Auslande enthält. Diesen Erweiterungen standen allerdings in den letzten Dezennien auch Einschränkungen gegenüber; die auf großen Umfang angewachsenen Publikationen städtegeschichtlichen Charakters, die immer ausgedehnter gewordenen statistischen Publikationen der Städte und die Zeitschriften mußten sich weitgehende Einschränkungen gefallen lassen. So erreichte die Bibliothek am 1. August 1925 einen Bestand von 71.336 Werken in etwa 170.000 Bänden. Ihre Benützung drückt sich in folgender Gegenüberstellung aus:

1904 1822 Leser, die 6434 Werke (= 10.838 Bände) benützten;
davon 1837 Werke (= 2499 Bände) entlehnt.
1924 5231 Leser, die 9727 Werke (= 13.073 Bände) benützten;
davon 2602 Werke (= 3210 Bände) entlehnt.

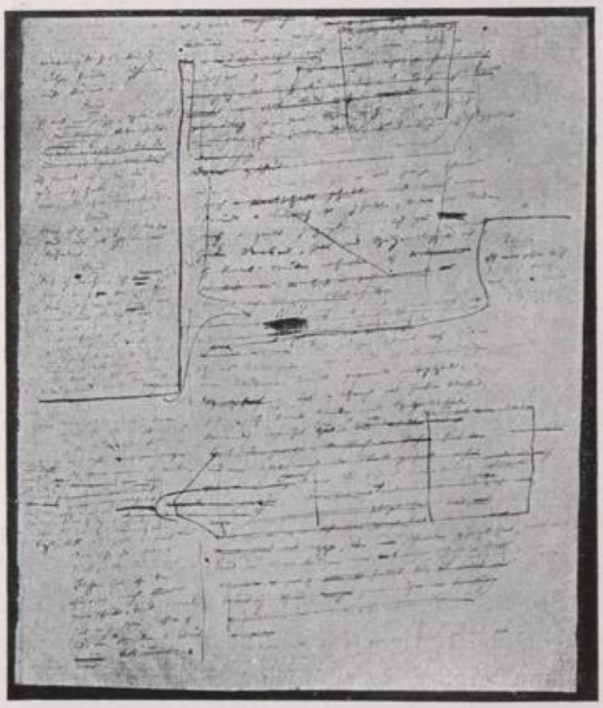

Ludwig Anzengruber: Aus dem Manuskript „Stahl und Stein“ I. Akt, 6. Szene
Aus der Handschriftensammlung der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek besitzt nur wenige Inkunabeln, aber viele seltene Drucke und Kuriosa aus späteren Jahrhunderten, denen man in Bibliographien wie Hayn (Bibliotheca Germanorum erotica et curiosa) usw. immer wieder begegnet. Besonders genannt seien das einzige vollständige Exemplar der Wiener Zeitung, das Exemplar des Pariser Vorwärts (1844), ferner das Wiener Heiltumbuch und Wolfgang Schmeltzls Lobspruch der Stadt Wien (1548).

Wichtiger als die Erweiterung der Stadtbibliothek durch die eben angeführten Erwerbungen und Legate wurde für ihre Stellung und ihren Charakter der Ausbau ihrer Handschriftensammlung. Der Grundstock für die umfangreiche Handschriftensammlung wurde durch das Angebot Katharina Fröhlichs vom 24. März 1874 gelegt, in dem sie ihre Absicht kundgab, sämtliche Handschriften, Dokumente und Bücher Grillparzers der Stadt Wien zu widmen, welche Widmung der Gemeinde-

rat am 21. Juni 1878 annahm. Dadurch sowie durch die Erwerbung der 8 Raimund-Handschriften im Jahre 1879 und bald darauf zahlreicher Raimund-Briefe wurde der Grund zur Entwicklung der Handschriftensammlung gelegt, die insbesondere durch das Anbot Moriz Freiherrn von Königswarters von 1890 durch 10 Jahre hindurch jährlich 500 fl. zu Ankäufen von Handschriften aus dem Nachlaß hervorragender Männer zu widmen, Zuwachs erhielt. Die Nachlässe von Deinhardstein, I. G. Seidl, Josef Nordmann, Joh. Nepomuk Vogl und Josef Weilen kamen auf diese Weise in den Besitz der Stadtbibliothek. 1893 erhielt sie durch Schenkung den bedeutenden Nachlaß Ed. v. Bauernfelds, 1896 fand die Übergabe der Nachlässe L. Anzengrubers, Nissels und Wiesingers statt. 1902 kam dazu der Nachlaß von Ed. Breier und Josef Rank, 1904 von Josef Wimmer mit einem bedeutenden handschriftlichen Zettelkatalog zur Geschichte und Theatergeschichte Wiens, 1905 von L. Eckardt und K. Giugno. Der Zuwachs war so bedeutend, daß von 1905 an ein eigenes Handschrifteninventar angelegt und eine sorgfältige Aufbewahrung und genaue Katalogisierung der Autographen in die Wege geleitet wurde. Mit 1. August 1925 ist das Inventar auf 36.448 Nummern angewachsen. Da im Laufe der Jahre auch die Nachlässe, respektive Korrespondenzen von Alex. Baumann, Alfred Frh. v. Berger, Ludwig Bowitsch, Ada Christen, L. Costenoble, C. Elmar, Fercher v. Steinwand, Foglar, Gottsleben, Karl Gründorf, Gürtler, Kürnberger, Ludwig Löwe, Märzroth, Müller-Guttenbrunn, Caroline Pichler, Ferdinand von Saar, August Silberstein dazu kamen und 1923 durch eine Spende mehr als 40 Nestroy-Handschriften zuflossen, ist die Handschriftenabteilung der Stadtbibliothek insbesondere auch durch die sorgfältige Berücksichtigung des Autographenmarktes und des Handels mit Theatermanuskripten zu einem Dichterarchiv angewachsen, wie es nicht so bald angetroffen werden wird. Neben der Literaturgeschichte des XIX. Jahrhunderts besitzt die Handschriftensammlung besonders zahlreiche vom musikhistorischen Standpunkte aus interessante Briefe und Nachlässe, so von Beethoven, Bruckner, Schubert, Johann Vesque von Püttlingen, Hugo Wolf, die Korrespondenz Franz von Schobers mit dem Schubert-Kreise, der Nachlaß der Volkssänger I. B. Moser, Merkt, Lorenz, Schrammel, Sioly, Wiesberg. Zahlreiche Brahmsiana verdankt die Stadtbibliothek der Brahms-Gesellschaft. Für den Kunsthistoriker ist namentlich der umfangreiche Nachlaß von R. Eitelberger und A. Ilg wichtig. Ein bedeutsames Unternehmen, die in den Briefen der Stadt-

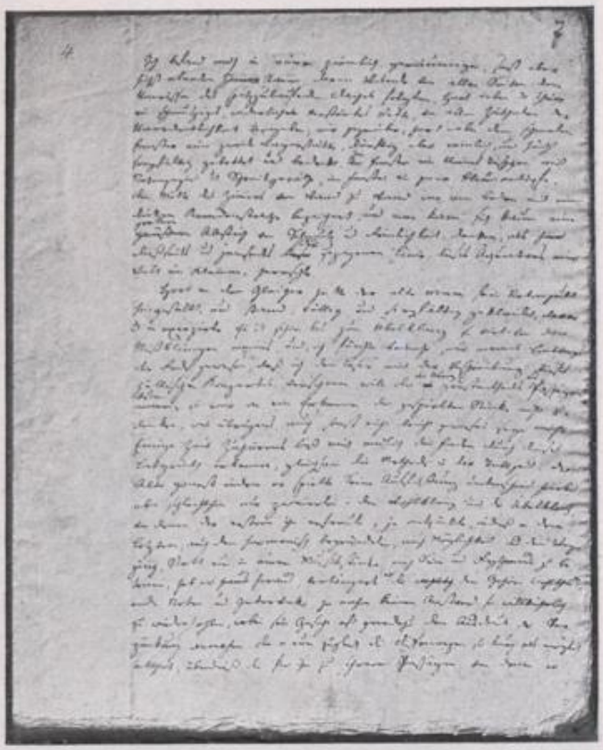

Franz Grillparzer: Aus dem Manuskript „Der arme Spielmann"

Aus der Handschriftensammlung der Stadtbibliothek

bibliothek geborgenen wissenschaftlichen Schätze der Forschung zu vermitteln, war das bereits 1913 geplante, aber erst 1919 in einem I. Bande erschienene „Beschreibende Verzeichnis der Briefe“ der Stadtbibliothek, das Regesten zu den Briefen der Autoren mit dem Anfangsbuchstaben A enthält und, ohne die notwendigen Zuwächse eingerechnet zu haben, auf zirka 20 Bände vorveranschlagt war. Die schwierige finanzielle Lage hat die Einstellung dieses Werkes veranlaßt. Wenn auch die Kunstwissenschaften des XIX. Jahrhunderts den Hauptteil an den Handschriften der Stadtbibliothek haben, so legt sie doch prinzipiell auf kulturgeschichtlich bedeutsame Wiener Personen überhaupt Wert und geht in vielen ihrer Nummern über ein spezifisch wienerisches Interesse hinaus.

Der jüngste Sammelbereich der Stadtbibliothek ist die Musikaliensammlung, die am 1. August 6242 Notendrucke und 4116 Manuskripte umfaßte. Sie wurde als eigene Abteilung mit einem Bestande von 34 Handschriften und 288 Drucken im Jahre 1905 gegründet, von welchem Jahre an systematischer auf die Erwerbung der spezifisch wienerischen Musikwerke, besonders Volks- und Tanzmusik, Wert gelegt wurde. In einzelnen ihrer Bestände aber reicht sie auf frühere Jahre zurück. Insbesondere war das 1900 erfolgte Legat Dumba mit seinem großen Bestand an zirka 200 Schubert-Handschriften, die durch Käufe auf etwa 250 ergänzt wurden, für die Musiksammlung wichtig geworden. Unter den der Stadtbibliothek einverleibten musikalischen Nachlässen sind die Adolf Müllers sen., Storchs, Titls und Fahrbachs in erster Linie zu nennen, sodann die kleineren Cyrill Wolfs, Donts, Ertls und Johann E. Hasels. Unter den übrigen Beständen finden sich Handschriften von Mozart, Gluck, Lanner, Strauß usw. Von Bruckner besitzt die Musiksammlung die frühesten Orchesterwerke, von Beethoven die Weihe des Hauses, von G. Mahler die erste Fassung zum Klagenden Lied, von Richard Strauß die Schlagoberspartitur. In neuerer Zeit wird besonders auf die Sammlung der Handschriften der Wiener Moderne Wert gelegt.

Johann Nestroy: „Zu ebener Erde und im ersten Stock“
Aus der Handschriftensammlung der Stadtbibliothek

In ihrer Anlage für einen engeren Kreis von Interessenten bestimmt und mit den zur Verfügung stehenden, der Größe der Bibliothek heute in keiner Weise angepaßten Räumlichkeiten nicht

für einen Massenbesuch eingerichtet, hat die Stadtbibliothek die Entwicklung vieler deutscher Stadtbibliotheken, den Mittelpunkt des volkstümlichen Bibliothekswesens der Stadt zu bilden, nicht mitgemacht, obwohl die vielfachen Konkurrenzbibliotheken, die sich im städtischen Verwaltungsbereiche in den Fachbibliotheken des Armendepartements, der statistischen Abteilung, des Fürsorgewesens, des Bauamtes und zuletzt des Stadtschulrates bildeten, sie leicht auf diese Bahn hätten drängen können. Und heute, da durch die Einengung des Staatsgebietes die Nationalbibliothek mit um so größerer Intensität auf die Wiener Drucke sich einstellt, die ihr als Pflichtexemplare zufließen, ist die mit keinerlei Pflichtexemplaren rechnen könnende und auf ihre Dotation angewiesene Stadtbibliothek in einer noch schwierigeren inneren Lage. Indem sie gegenüber allen ihren Aufgaben zuwiderlaufenden Wünschen ihre selbständige Existenz verteidigt hat, hat sie sich durch Angliederung einer städtischen Volksbibliothek doch bemüht, den volksbildnerischen Aufgaben unserer Zeit gerecht zu werden. Die durch das Legat Franziska von Wertheimsteins (1907) bedingte und 1912 eingerichtete städtische Volksbibliothek in der Villa Wertheimstein ist mit ihren rund 12.000 Werken, wovon ein Drittel der wissenschaftlichen Literatur angehört, und ihrem Lesezimmer mit rund 30 laufenden Zeitschriften eines der vornehmsten Volksbildungsinstitute Wiens, das in seinen besten Zeiten jährlich 60—70.000 Entlehnungen, 1924 bei Monatsgebühr 54.855 Entlehnungen aufzuweisen hat. Die von der Gemeinde geplante Umbildung dieser Bibliothek im Sinne der W. Hofmannschen Bildungsbestrebungen mit beratender Ausleihe und räsonierenden Katalogen wird dem Institut neue Impulse schaffen und es zu einer österreichischen Modellbibliothek dieser Bestrebungen gestalten, welche für die österreichischen Volksbildungsbestrebungen überhaupt vorbildlich sein kann. Dergestalt den Volksbildungsbestrebungen nahe gerückt, verfehlte es die Stadtbibliothek mit ihrem wissenschaftlichen Personal nicht, sich in Verbindung mit dem des Historischen Museums in den Dienst der modernen Volksbildungsbestrebungen zu stellen, wie die in den Jahren 1922/23 und 1923/24 im Lesesaale der Stadtbibliothek abgehaltenen, auf die Wiener Kulturgeschichte eingestellten Arbeitsgemeinschaften bezeugen. Und es wird auch fürderhin ihr Ziel sein, neben ihren wissenschaftlichen Obliegenheiten (zu denen u. a. auch die Neuausgabe eines gedruckten Kataloges der Viennensialiteratur gehören wird) zur Volksbildung beizutragen.

Städtische Volksbibliothek in der Villa Wertheimstein

Das Uhrenmuseum

Das Uhrenmuseum der Stadt Wien wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1917 mit der größten österreichischen, alle wichtigsten Systeme umfassenden Uhren-Sammlung (Sammlung Kaftan) begründet und am 30. Mai 1921 eröffnet. Seit der Begründung fand eine beständige weitere Ausgestaltung und Vermehrung des vom uhrentechnischen Standpunkte äußerst interessanten Museumsschatzes statt, sowohl durch Schenkungen als auch durch Ankäufe, für welche die Gemeinde Wien und einige Freunde des Museums ganz ansehnliche Summen widmeten. Da ein großer Teil der Musealbestände aus der Zeit der neuen Gemeindeverwaltung stammt, erscheint es wohl angebracht, das Uhrenmuseum in diesem Rahmen ausführlich zu besprechen.

Das Uhrenmuseum der Stadt Wien*

Nach einem Aquarell

Die erste Bereicherung des Uhrenmuseums bildete die Sammlung der Schriftstellerin Marie Ebner-Eschenbach. Die beiden Großindustriellen Dr. Karl Skoda und Bernhard Wetzler spendeten die Summe, mit welcher der Ankauf dieser kostbaren Sammlung abgeschlossen werden konnte. Am 10. September 1917 kam der Kaufabschluß zustande, und am 9. November desselben Jahres fand die Überführung der namentlich an feinsten Emailuhren so reichen Sammlung „Ebner-Eschenbach" in das Uhrenmuseum statt, woselbst sie als Ganzes erhalten bleibt, im Gegensatz zu allen anderen dem Uhrenmuseum einverleibten Sammlungen und Einzelobjekten, welche entsprechend eingeordnet werden, um eine möglichst lückenlose und klare geschichtliche Entwicklung der mechanischen Räderuhr von den ersten Anfängen bis zur heutigen Zeit zu zeigen.

Die zweite Bereicherung des Uhrenmuseums fand mit der Gewinnung der Stockuhrensammlung „Leiner" am 2. Jänner 1918 statt. Den Ankaufspreis zu dieser Sammlung, wie auch zum großen Teil für die technisch hochstehende Sammlung „Nicolaus" widmeten am

* Klischee in liebenswürdiger Weise von der Wiener Ravag zur Verfügung gestellt.

18. Jänner 1918 einige bedeutende Wiener Bankinstitute. Der Uhrmacher Nicolaus besaß mehr als 400 Taschenuhren, meist mechanische Raritäten, welche die dritte ganz hervorragende Bereicherung des Uhrenmuseums bilden, und durch Kaufabschluß vom 19. Jänner 1918 erworben wurden.

Einen hervorragenden Zuwachs erfuhr das Uhrenmuseum auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juni 1923, mit dem die Mittel zum Ankaufe alter Wiener Bronzeuhren bewilligt wurden. Dadurch wurden 44 durchwegs gut ausgeführte, meist schön geformte Wiener Uhren der Stadt erhalten.

Zum Ankauf einer erstklassigen Sammlung von seltenen Taschenuhren berühmter Meister widmete die Gemeindevertretung am 11. Dezember 1923 eine bedeutende Summe. 115 äußerst wertvolle Raritäten konnten auf diese Weise dem Uhrenmuseum einverleibt werden.

Außer der unablässigen großzügigen Ausgestaltung des Uhrenmuseums durch Bewilligung von Geldmitteln durch die Gemeinde, laufen, wenn auch nicht so wie in den Jahren 1917 und 1918, doch vereinzelt ganz bemerkenswerte Geschenke ein.

Heute besitzt das Uhrenmuseum mehrere tausend Uhren und Uhrwerke, die nicht nur in ihrer Quantität, sondern auch der Qualität nach einen großen Schatz der Stadt Wien darstellen.

Der Hauptzweck des Uhrenmuseums besteht darin, dem Unterricht zu dienen, das Verständnis für eine richtige Behandlung der Uhr zu verbreiten, das Interesse für den Mechanismus zu heben, den Uhrmachern, Mechanikern, Emailtechnikern, Künstlern aller Art die mannigfachsten Anregungen zu geben, und die Fortschritte wie auch die Fehler in der fast tausendjährigen Entwicklung der Räderuhr vor Augen zu führen. Es kommt im allgemeinen nicht so sehr auf die äußere Ausschmückung und auf das kunstvolle Gehäuse an, sondern auf die schrittweisen, oft mühevollen Verbesserungen, und auf die zahlreichen mechanischen Eigentümlichkeiten der Uhrwerke.

Das reiche, namentlich vom uhrentechnischen Standpunkt äußerst wertvolle und interessante Material ist im Hinblick auf die stetige Vervollkommnung der Hemmungen geordnet. Von der alten Wageuhr bis zum modernen astronomischen Regulator, von der mächtigen Turmuhr bis zum winzig kleinen Taschenuhrwerk, vom Nürnberger Ei bis zum feinsten Chronometer, fast alle Systeme finden sich hier, welche in jahrhundertelanger Arbeit infolge der stets wachsenden Forderungen nach genauerer Zeitangabe und rascherer Herstellungsweise geschaffen wurden. Man sieht aber nicht nur die stetigen Verbesserungen im Mechanismus der Räderuhren, also die geschichtliche Entwicklung der eigentlichen Uhrmacherkunst, sondern auch zahlreiche hochwertige Kostbarkeiten feinster Goldschmiedearbeit, namentlich der Emailtechnik.

Die Besucher des Uhrenmuseums werden zu den festgesetzten Besuchszeiten durch die etwas engen Räume in Gruppen von höchstens 20 Personen geführt, wobei die wichtigsten Arten von Uhren in Gang gesetzt werden und ein Vortrag die Entwicklung der Räderuhr dem Besucher erläutert.

Ein eigenes Zimmer enthält die alten Gewichtzuguhren mit Spindelhemmung, ein anderes die Federzuguhren mit ebendieser Hemmung. In einem dritten Raume sind Zeitmesser mit der sogenannten rückführenden Hemmung von Clement, dann gibt es ein Stockuhrenzimmer, ein Pendeluhrenzimmer für die vom Engländer Graham erfundene ruhende Hemmung der gebräuchlichen Pendeluhren, eine Abteilung für Zylinderuhren, in einem

anderen Zimmer ist die Röllchenhemmung untergebracht, dann gelangt man zur freien Hemmung, zu den mit größtem Scharfsinn und peinlichster Sorgfalt ausgeführten Taschenuhren mit Anker und zu den Chronometern. Ein kleines Zimmer ist den elektrischen Uhren gewidmet, ein anderes ist als alte Schwarzwälderwerkstätte eingerichtet.

In jedem dieser Zimmer konnten die Bestände durch wertvolle Objekte ergänzt werden, deren Ankauf die derzeitige Gemeindeverwaltung durch Bewilligung von ansehnlichen Geldmitteln ermöglichte.

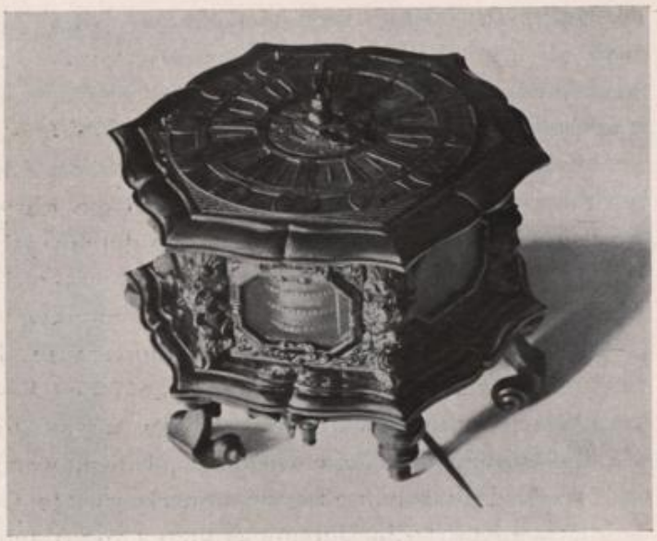

Tischuhr
Uhrenmuseum der Stadt Wien

So kamen in das Uhrenmuseum außer den bereits angeführten 115 seltenen Taschenuhren und 44 Bronzeuhren, 17 verschiedene Wiener Stockuhren, eine ganz eigentümliche Uhr mit konstanter Antriebskraft und an Skalen aufwärts steigenden Zeigern, eine sogenannte Orgeluhr, eine Schwebeuhr, eine Pendule mit regulärem Kalendarium, eine alte Augsburger Nachtuhr mit durchbrochen gearbeiteter, drehbarer Ziffernscheibe, eine Repetieruhr mit Spielwerk und mehrere Emailtaschenuhren. Sehr seltsam ist eine sogenannte Monstranzuhr. Sie ist 92 cm hoch, 41 cm breit. Der Sockel ist Kupfer, getrieben, vergoldet. Herkules, gestützt auf seine Keule, trägt das altertümlich konstruierte Uhrwerk, samt dem türmchenförmigen Aufsatz. Die Zeiger des großen Blattes machen mehrere astronomische Angaben.

Bronzeuhren
Uhrenmuseum der Stadt Wien

Erst in letzter Zeit wurde eine über 200 Jahre prächtige Tischuhr angekauft. Das silberne Zifferblatt ist horizontal und kleine Fensterchen gestatten den Einblick in das kunstvoll ausgeführte Spindelwerk.

Die besprochene Gruppe von fast durchwegs Wiener Bronzeuhren bildet eine große Bereicherung des Uhrenmuseums. Sie gehört dem Anfang des XIX. Jahrhunderts an und zeigt eine stattliche Anzahl verschiedenartiger Formen.

Eine ganz hervorragende Rarität ist die mehr als 30 Zifferblätter auf-

weisende Datumuhr mit kalendarischen Angaben. Ein Pfarrer namens Krofitsch hat sie im steiermärkischen Orte Leutschach während seines ganzen Lebens aus Liebe zur Uhrmacherei

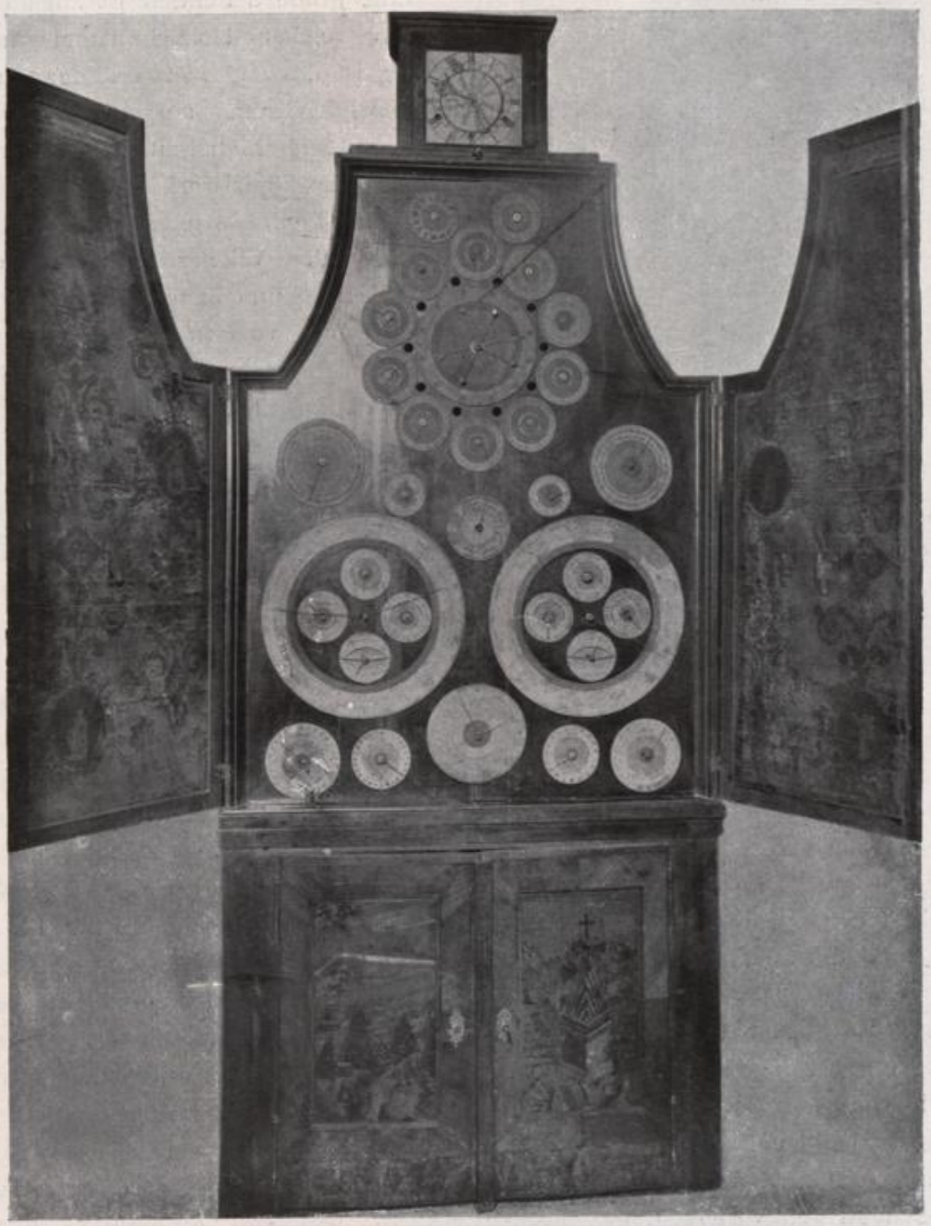

Datumuhr mit kalendarischen Angaben *
Uhrenmuseum der Stadt Wien

ausgeführt und vor etwa 120 Jahren fertig gestellt. Die Uhr zeigt mit Hilfe eines bewundernswerten Mechanismus die Umlaufszeiten der einzelnen Planeten, die Mondesphasen, Epakten, Sonntagsbuchstaben, die goldene Zahl, das Gregorianische Kalendarium, die Monate

* Klischee von der Uhrmacherkunst, Halle a. d. S., zur Verfügung gestellt.

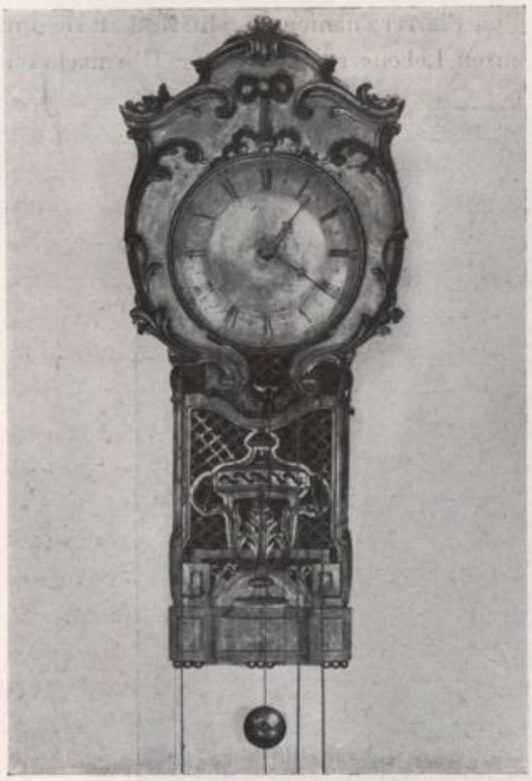

Harfenuhr
Uhrenmuseum der Stadt Wien

und Schaltjahre des jüdischen Kalenders und allerlei Astronomisches.

Eine große Seltenheit ist auch die Harfenuhr. In reicher Holzschnitzerei und bunter Färbung ist das Zifferblatt und der nach abwärts anschließende Kasten ausgeführt. Der schmale Kasten enthält Metallsaiten, auf welche die Hämmer des Spielwerkes schlagen, wodurch Lieder längst entschwundener Zeiten erklingen.

Eine alte Wiener Stockuhr, die heute noch bekannte und beliebte Form, wie sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in allerdings weniger feiner Ausführung die Zierde vieler Wohnungen war und den Besitzer durch Automaten und ein stündlich spielendes Musikwerk erfreute, ist ebenfalls ein sehr wertvolles Stück. Alabaster und Marmor, Perlmutter und Bronzebeschläge benützte man, um die oft recht gewagten Holzschnitzereien der Stockuhrkästchen zu verzieren. Durch ihre Stockuhren und die späteren, äußerst solid gearbeiteten Pendeluhren waren die Wiener Uhrmacher weltbekannt.

Interessant ist auch ein scheinbares Perpetuum mobile. Eine Anzahl Stahlkugeln treibt das große, hinter dem Glaszifferblatte angebrachte Schaufelrad und dadurch das Uhrwerk. Die unterste Kugel fällt bei der Vorwärtsbewegung des Rades ab, rollt in der vor dem Zifferblatte angebrachten Rinne abwärts, worauf zur Wiederherstellung des früheren Gewichtes eine Kugel in den oben am großen Rade langsam vorrückenden Platz fällt. So bewegen also die Kugeln das Schaufelrad und die Uhr geht, ohne daß man sie aufzuziehen braucht. Ein kleines Geheimnis verbirgt aber die Uhr, durch welches das vorgetäuschte Perpetuum, wie immer, allen auch noch so geistreichen Versuchen zum Trotz, fällt. Es ist nämlich ein Räderwerk versteckt im Sockel. Dieses hebt im richtigen Augenblick mittels eines Paternosteraufzuges die Kugeln wieder in die Höhe, damit sie dann weiter treiben können und das Uhrwerk in Gang halten. Das besprochene Nebenwerk muß, wenn auch der Aufzugstift versteckt angebracht ist, dennoch aufgezogen werden. Ein Wiener Uhrmacher hat diese und einige ähnliche Uhren verfertigt.

Noch gar manche merkwürdige Uhren sind in letzter Zeit im Wege des Ankaufes in das mehrere tausend Uhren und Uhrwerke besitzende Uhrenmuseum gekommen. So zum Beispiel einige alte Taschenuhren mit eigentümlichen Hemmungen, ferner eine Bilderuhr, welche den Stephansdom samt Turm darstellt, aus einer Zeit, als außen am Turm das Zifferblatt angebracht war und sich Fensterrosetten statt der heutigen Springuhr befanden. Eigentümlich ist auch eine Weltzeituhr, die mittels einer um ihren Mittelpunkt vom Werk bewegten Scheibe die Ortszeiten verschiedener Städte anzeigt.

Stockuhr
Uhrenmuseum der Stadt Wien

Auch von privater Seite wurde das Uhrenmuseum bisweilen gefördert und manche schöne Spende an Uhren, Fachliteratur und Geldmitteln für den Uhrenmuseumsfonds läuft ein. So ist unter anderem der moderne Regulator neben dem Eingang zum Uhrenmuseum ein Geschenk des Wiener Uhrmachers Anton Rapf. Diese Uhr gehört zu den genauesten öffentlichen Uhren. Ferner wurde eine astronomische Uhr mit elektrischem Pendelantrieb und Quarzpendel gewidmet. Der Erfinder des Quarzpendels, der Wiener Ingenieur Karl Satori, spendete diese Uhr samt dem mit ihr verbundenen ersten Quarzpendel. Nicht alltäglich ist eine Pendeluhr mit fünfjähriger Gangdauer, eine Kalenderuhr mit Angabe der Monate, der Monatstage, Wochentage, Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, der Mondphasen, Tierkreiszeichen usw. Ein Prager Nichtuhrmacher, Daublebsky-Sterneck, hat dieses Kunstwerk gemacht und vor seinem Tode gespendet. Es wäre zu wünschen, daß derartige Beispiele edlen Gemeinsinnes Nachahmung fänden. Die breite Öffentlichkeit, die Nutznießerin der Museen, sollte an der Ausgestaltung solcher Lehr- und Kunststätten werktätig nach Kräften mitwirken.

Seltsame Objekte, die zu den ältesten Uhren des Uhrenmuseums gehören, sind die Waguhren. Um 1500 dürfte der im Bilde dargestellte heute noch langsam und bedächtig gehende Zeitmesser mühevoll mit höchst einfachen Werkzeugen gemacht worden sein. Das Blatt ist abgenommen, um das Werk freizulegen. Ein einziger Zeiger weist die Zeit. Es genügte damals vollkommen, nur die Stunde ablesen zu können. Die Astronomen, die Seefahrer und manche andere waren allerdings nicht zufrieden mit einer so ungenauen Zeitangabe, und sie drängten nach immer genaueren Zeitmeßapparaten und zu beständigen Verbesserungen.

Es gibt kaum einen Gebrauchsgegenstand, zu dessen Vervollkommnung soviel Mühe und Ausdauer, soviel Kunst und Wissenschaft in

Kugellaufuhr
Uhrenmuseum der Stadt Wien

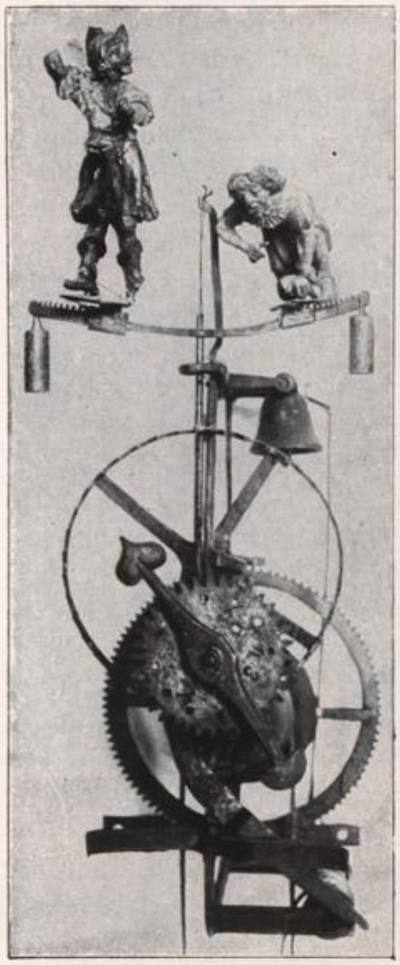

Waguhr um 1500
Uhrenmuseum der Stadt Wien

Anwendung gebracht werden mußten. Ein weiter Weg ist zwischen der alten einzeigerigen Eisenuhr mit ihrem Weckmechanismus und dem astronomischen Sekundenregulator, welchem man nicht einmal den Fehler von einer Sekunde im Monate erlaubt.

Zu den ganz alten Uhren gehört auch das Nürnberger Ei. Um 1600 dürfte dieses, ein wenig plump, aber mit viel Liebe gearbeitete Werk entstanden sein. Nur vermögende Leute konnten sich damals eine solche tragbare Uhr leisten. Man war stolz auf das wohl recht ungleichmäßig tickende Kunstwerk, auf das lebende Nürnberger Oerrlein (später: Eierlein), und trug es frei an der Brust an einer schönen Kette. Ungefähr um 1510 machte Peter Hele, auch Henlein genannt, Uhren, deren Räder nicht durch den Zug der Gewichte, sondern durch die Kraft einer aufgerollten und dadurch gespannten Stahlfeder angetrieben wurden. Die nebenstehend abgebildete Uhr ist geöffnet, der durchbrochen gearbeitete Deckel zurückgeklappt, der einzige Zeiger am Zifferblatt sichtbar.

Nürnberger Ei
Uhrenmuseum der Stadt Wien

Das alte Haus, welches derzeit die ganz einzigartigen Schätze der Uhrmacherkunst aller Zeiten enthält, gehörte zu Beginn des XVI. Jahrhunderts den Starhembergen, 1690 kam es durch Kauf an Ferdinand Obizzi, Oberstleutnant der damaligen Stadtguardia, heute ist es Eigentum der Stadt Wien. Nach einem Besuche des Uhrenmuseums sieht der Nichtfachmann mit Staunen und Bewunderung, wie mannigfaltig sich der Mechanismus und die Form der Uhren im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben, und wie hochstehend das kunstvolle Gewerbe der Uhrmacher ist; der Fachmann blickt mit Stolz und Freude auf die nachahmenswerten Arbeiten der alten Meister seiner Zunft, und man lernt einsehen, warum das kunstsinnige Wien gerade diesem Gebrauchsgegenstand ein Spezialmuseum geschaffen hat, wie es nur wenige Städte aufweisen können.

Volksbildung und Körpersport

Es waren neue Verwaltungszweige, denen die Gemeinde Wien ihre Aufmerksamkeit zuwendete, als sie im Jahre 1919 Volksbildung und Körpersport in den Kreis ihrer Verwaltungsaufgaben einbezog. Der Wiederaufbau Wiens erforderte in erster Linie die Förderung der geistigen und körperlichen Wohlfahrt des Volkes, die in den Kriegsjahren so sehr vernachlässigt wurde. Im Rahmen dieses allgemeinen Zieles lag daher die Aufgabe, die schönen Künste der breiten Masse des Volkes zu erschließen.

Nicht weniger wichtig schien eine andere Aufgabe, die körperliche Wohlfahrt des Volkes durch Pflege des Körpersportes zu fördern. Welche Wichtigkeit die Gemeindeverwaltung diesen beiden Aufgaben zumaß, geht daraus hervor, daß sie schon 1919 den Finanzreferenten der Gemeinde dem Gemeinderate einen Antrag unterbreiten ließ, 10 Prozent des Erträgnisses der Lustbarkeitsabgabe zur Unterstützung von Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter, Angestellte und Schüler zu widmen. Dieser Antrag, der in der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 1919 zum Beschlusse erhoben wurde, erfuhr dann ein Jahr später mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. Mai 1920 eine Erweiterung in der Richtung, daß von den gewidmeten zehn Prozent des Erträgnisses der Lustbarkeitsabgabe nur sechs Prozent für den ursprünglichen Zweck und vier Prozent zur Förderung des Körpersportes bestimmt wurden. Die Erweiterung des Zweckes konnte um so leichter erfolgen, weil die Mittel, die im Laufe des ersten Jahres zur Verfügung gestellt wurden, so groß waren, daß sie für den ursprünglich angegebenen Zweck allein nicht verbraucht werden konnten. Dadurch, daß der Zweck eine Erweiterung erfuhr, gelang es, Tausenden von Arbeitern und Angestellten durch den Besuch von billigen Theater- und Musikaufführungen geistige Bildung zu vermitteln, ihnen aber auch Gelegenheit zu schaffen, durch sportliche Betätigung ihren Körper zu ertüchtigen.

Die Mittel, die aus den Erträgnissen der Lustbarkeitsabgabe flossen, waren so bedeutend, daß gleich in der ersten Zeit mit einer ausgiebigen Förderung beider Zwecke begonnen werden konnte. Die perzentuelle Festsetzung des Anteiles an der Lustbarkeitsabgabe ermöglichte es, auch in der Zeit der ständig fortschreitenden Geldentwertung immer wieder neue Geldmittel flüssig zu machen und so die jeweils auftretenden Bedürfnisse zu befriedigen.

Zu Anfang des Jahres 1921 stellten sich der perzentuellen Berechnung der Geldmittel gewisse Schwierigkeiten entgegen, weil durch die Trennung Wien und Niederösterreich der Gemeinde Wien auch jene Lustbarkeitsabgabe zufloß, die bis Ende 1920 für Niederösterreich getrennt eingehoben wurde. Da weiterhin eine unterscheidende Verrechnung nicht mehr leicht durchgeführt werden konnte, so mußte vom zweiten Halbjahr 1921 angefangen, ein fester Betrag für die angegebenen Zwecke ausgeworfen werden, der, wenn die Eingänge der Lustbarkeitsabgabe günstig waren, gewöhnlich im Laufe des Jahres erhöht wurde.

Mit der Stabilisierung des Geldwertes wurde diese Änderung sogar als vorteilhaft empfunden, weil man dadurch schon zu Beginn des Jahres eine Übersicht über die Beträge hatte, die zur Förderung des Körpersportes und der Theater- und Musikaufführungen verwendet werden konnten. Es wurde dadurch möglich, schon zu Beginn des Verwaltungsjahres größere Beträge flüssig zu machen und mit ihnen größere Projekte, wie die Errichtung von Sportanlagen, in wirksamer Weise zu fördern.

Die Barmittel, die die Gemeinde Wien seit dem Jahre 1919 zur Unterstützung von Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter, Angestellte und Schüler und zur Förderung des Körpersportes bereitgestellt hat, können bedeutend genannt werden. Wenn auch in den ersten Jahren die flüssiggemachten Beträge im Verhältnisse zu den in den letzten Jahren bewilligten Beträgen gering erscheinen, so muß bedacht werden, daß ihre Kaufkraft damals eine weit größere war als heute. Aber auch nach der Stabilisierung des Geldwertes hat die Gemeinde Wien von Jahr zu Jahr größere Mittel für diese Zwecke aufgewendet, so im Jahre 1923 in Schillingen gerechnet einen Betrag von S 30.000, im Jahre 1924 und 1925 je S 80.000 und im Jahre 1926 einen Betrag von S 130.000.

Was nun zunächst die Unterstützung der Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter, Angestellte und Schüler anbelangt, so mußten im Jahre 1919 erst Grundlagen geschaffen werden, nach denen eine zielbewußte Förderung vorzunehmen war. Es wurden Männer aus dem Volke berufen, die beratend den Gemeindefunktionären zur Seite stehen sollten, so der auf dem Gebiete der Arbeiterbildung schon lange einen Ruf genießende Dr. David Josef Bach, dann Dr. Josef Luitpold Stern und Hans Brecka, die in mehreren Sitzungen die Grundzüge entwarfen, nach denen die Unterstützung von Theater- und Musikaufführungen vor sich gehen sollte. Ihrem Wirken ist es zuzuschreiben, daß dann die großen Kunststellen gegründet wurden, die Kunststelle der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs und die Kunststelle für christliche Volksbildung, zu denen einige Zeit später noch die Kunststelle für öffentliche Angestellte hinzukam. Die Zusammensetzung dieser Kunststellen bot Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel. Das Wichtigste war aber, daß durch diese Art der Organisation der Gemeinde Wien keinerlei Verwaltungsauslagen aus dem Titel der Unterstützung von Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter, Angestellte und Schüler erwuchsen. Die Kunststellen hatten ihre Selbstverwaltung und legten in halbjährigen Zeiträumen Rechnung über ihre Tätigkeit. Es würde zu weit führen, alles aufzuzählen, was die Kunststellen mit den Mitteln, die die Gemeinde gab, zu leisten imstande waren. Die wichtigsten Werke der Klassiker, die großen Opern- und Musikschöpfungen wurden nach und nach der großen Masse der Arbeiter und Angestellten, denen bisher die geistigen Genüsse versagt waren, vorgeführt. Die verschiedenartige Orientierung der Kunststellen sorgte dafür, daß alle Richtungen zum Wort kamen. Dank der bedeutenden Mittel, die die Gemeinde zur Verfügung stellte, konnten die Kunststellen die Eintrittspreise so niedrig halten, daß es auch den unbemitteltsten Arbeitern nicht schwer fiel, die von den Kunststellen veranstalteten Theatervorstellungen zu besuchen.

Hervorzuheben ist auch die mustergültige Organisation der Kunststellen, die eine rasche und sichere Verteilung der Eintrittskarten ermöglichte. Da die Kunststellen infolge ihrer großen Mitgliederzahl jederzeit über genügend Kartenbewerber verfügten, so waren sie auch in der Lage, ganze Vorstellungen zu übernehmen und so von Haus aus günstigere Bedingungen zu erzielen. Fast an allen Theatern, vor allem auch an den Staatstheatern, haben die Kunststellen Vorstellungen veranstaltet. In gleicher Weise waren auch die Konzertsäle an den Vorführungen der Kunststellen beteiligt. Welche große Anzahl von Werken der Tonkunst in den Konzertsälen der arbeitenden Bevölkerung zugänglich gemacht wurde, beweist die Zahl der von den Kunststellen der sozialdemokratischen Partei veranstalteten Arbeiter-Symphoniekonzerte, die in den letzten 5 Jahren allein die Zahl von 100 erreicht haben. Die drei oben

angeführten Kunststellen haben seit 1919 weit über 4000 Aufführungen veranstaltet. An Subventionen wurden im Jahre 1923 15.000 S, in den Jahren 1924 und 1925 je 40.000 S und 1926 sogar der Betrag von 80.000 S vergeben. Der letztere Betrag wurde mit der Bestimmung bewilligt, daß die Hälfte zur Verbilligung von Aufführungen in den Staatstheatern zu verwenden ist.

In der jüngsten Zeit hat die Gemeinde Wien auch eine großzügige Aktion unternommen, um den Schulkindern unbemittelter Eltern den unentgeltlichen Besuch von Theatervorstellungen zu ermöglichen. Es wurde ein Betrag von 30.000 S bewilligt, mit dem 25 bis 30 Kindervorstellungen veranstaltet werden können. Der Besuch dieser Vorstellungen ist mit keinen Kosten verbunden, weil sogar die Garderobescheine unentgeltlich beigestellt werden. Die Auswahl der Vorstellungen und die Verteilung der Eintrittskarten obliegt dem Stadtschulrate.

Durch die Veranstaltung der Kindervorstellungen ist der seinerzeitige Beschluß des Gemeinderates vom 28. Juni 1919 verwirklicht, und das Ziel, das die Gemeindeverwaltung sich im Jahre 1919 steckte, voll erreicht.

Aber auch auf dem Gebiete der Verbreitung des Körpersportes unter der arbeitenden Bevölkerung können Erfolge verzeichnet werden. Wenn heute innerhalb des Gemeindegebietes, selbst in dichter verbauten Bezirksteilen sich zahlreiche Sportplätze befinden, so hat die Gemeinde Wien nicht geringen Anteil daran. Im Laufe der letzten Jahre hat sie 25 Sportplätze unentgeltlich oder gegen eine geringe Platzmiete verschiedenen Vereinen zur Verfügung gestellt. Noch größer ist die Zahl der Sportplätze, die mit Subventionen der Gemeinde errichtet oder ausgebaut wurden. Hier wären auch die Kinderspielplätze zu erwähnen, die die Gemeinde fast in allen Schulen und Anstalten sowie in städtischen Gebäuden und Parkanlagen errichtet hat.

Als im Jahre 1920 die ersten Geldbeträge zur Förderung des Körpersportes zur Verfügung kamen, mußte, wie bei den Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter, Angestellte und Schüler, erst eine Grundlage geschaffen werden, nach der die Förderung des Körpersportes durchzuführen war. Es wurde der Sportbeirat ins Leben gerufen, dem die Vertreter der Sporthauptverbände Österreichs als ständige Mitglieder angehören. Einige Mitglieder des Gemeinderates ergänzen diesen Beirat, der sich dann selbst seine Regeln in einem Regulativ festlegte.

Zweck und Aufgabe des Beirates ist die Vorberatung aller in den Wirkungsbereich des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten fallenden, die Förderung des Körpersportes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Gutachten, soweit sie Angelegenheiten des Gemeinderatsausschusses betreffen oder von anderen Stellen der Gemeindeverwaltung eingeholt werden und die Erstattung von Verteilungsvorschlägen für die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920 zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Weiters erstreckt sich die Tätigkeit des Unterausschusses auf die fachliche Beratung bei allen auf die Körpererziehung bezughabenden Fragen, wie die Errichtung von Spiel- und Sportplätzen, Sport- und Turnhallen und ähnlichen Anlagen, die Ausbildung von Fachleuten und Lehrpersonen, die die Körpererziehung zu leiten und zu überwachen haben und die Unterstützung der auf die Körpererziehung gerichteten Bestrebungen der Verbände bei verschiedenen Behörden.

Bei den Verteilungsvorschlägen hat der Sportbeirat als obersten Grundsatz zu beachten, daß die Geldmittel so zu verwenden sind, daß sie einem möglichst großen Teile der Bevölkerung zugute kommen.

Mindestens drei Viertel des jeweils zur Verteilung gelangenden Betrages sind für die Schaffung von Anlagen zum Betriebe von Leibesübungen zu verwenden. Den Vorzug bei der Berücksichtigung haben jene Gebiete von Leibesübungen, welche, bei möglichst geringer Benützung technischer Hilfsmittel, von möglichst vielen Menschen betrieben werden können.

Das Regulativ schreibt weiter vor, daß eine Zersplitterung der Geldmittel durch Verteilung kleinerer Subventionen an Einzelvereine zu vermeiden ist. In erster Linie sind die Hauptverbände zu unterstützen und ihnen die Geldmittel unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß sie dieselben zur Bestellung oder Ausbildung von Lehrern, zur Durchführung und Förderung großer Propagandaveranstaltungen, zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Geschäftsführung und zur Subventionierung notleidender Vereine verwenden. Voraussetzung für jede Subvention ist, daß der Zweck, zu dem die Subvention beansprucht wird, genau angegeben wird und den Bestimmungen des Regulativs entspricht.

Im Rahmen dieser Bestimmungen hat der Unterausschuß zur Förderung des Körpersports alljährlich mehrmals Sitzungen abgehalten. Seine wichtigste Aufgabe war bisher, die Vorschläge für die Verteilung der verfügbaren Geldmittel zu erstatten. Seit einer Reihe von Jahren bestand die Gepflogenheit, 80 Prozent der verfügbaren Geldbeträge den Hauptverbänden zur Erstattung von Subventionsvorschlägen zu überlassen und 20 Prozent zur Förderung des Jugendsportes oder solcher Vereine zu verwenden, die keinem der großen Hauptverbände angeschlossen sind. Außerdem wurden aus dessen Mitteln fallweise (über Ansuchen der Vereine) Ehrenpreise für Wettkämpfe auf den einzelnen Sportgebieten gestiftet.

Im Jahre 1923 wurden auf diese Weise 15.000 S, in den Jahren 1924 und 1925 je 40.000 S und für 1926 ein Betrag von 50.000 S vergeben. Unterstützt wurden mit diesen Beträgen alle volkstümlichen Sportzweige, jedoch immer in Berücksichtigung des Grundsatzes, daß nur genau bestimmte Zwecke (zum Beispiel Errichtung von Sportplätzen, Anschaffung von Sportgeräten) subventioniert werden dürfen.

Der Sportbeirat hat sich wiederholt auch mit allgemeinen sportlichen Fragen beschäftigt, Anträge und Gutachten erstattet, die an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden. Wenn der Sportbeirat in dieser Richtung seinen Zweck noch nicht vollkommen erreicht hat, so kann dies weniger an der Gemeinde liegen als an den Hauptverbänden, die es bisher unterlassen haben, ihn in einem ihren Zwecken entsprechenden Ausmaße in Anspruch zu nehmen.

Immerhin hat auch der Sportbeirat in den letzten Jahren an der Entwicklung des Körpersports in Wien hervorragenden Anteil genommen und dazu beigetragen, die von der Gemeindeverwaltung mit der Bewilligung von Geldmitteln angestrebten Zwecke im Interesse der körperlichen Wohlfahrt des Volkes zu verwirklichen.

Die Gemeinde Wien und die bildende Kunst

Zu den vornehmsten Aufgaben der Verwaltung eines Gemeinwesens von der Größe und Bedeutung der Stadt Wien gehört unbedingt die Pflege der Kunst. Sie muß aber von einem zweifachen Gesichtspunkte aus erfolgen: dem der Kunstförderung und jenem der Erziehung zur Kunst. Handelt es sich bei der ersteren um die Bereitstellung der materiellen Mittel, durch welche die Schaffung bedeutender Kunstwerke erst ermöglicht wird, also im weiteren Sinne um die Unterstützung der Künstler, so muß andererseits das Augenmerk darauf gerichtet sein, die bestehenden alten Kunstdenkmäler der Stadt aus künstlerisch hochstehenden Perioden zu erhalten und durch die Errichtung neuer sowohl hervorragenden Künstlern zum Aufstieg zu verhelfen, als auch die Anziehungskraft, welche Wien seit jeher auf Einheimische und Fremde ausgeübt hat, zu vermehren.

Die durch den Umsturz hervorgerufenen Veränderungen im sozialen Gefüge und die Errungenschaften der letzten Jahre auf dem Gebiete der Geistesbildung und Volkserziehung haben der Gemeindeverwaltung auch in der Beziehung neue Pflichten auferlegt und sie vor große und schwierige Aufgaben gestellt. In der Erkenntnis der notwendigen Erfüllung dieser Zeitforderungen und der bedeutenden Vorteile, welche eine künstlerische Volkserziehung und die Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus zur Folge hat, wurden von der Gemeindeverwaltung die größten Anstrengungen gemacht, um all dem gerecht werden zu können. Daß dies nicht sogleich nach jeder Richtung hin gelungen ist, liegt in den Verhältnissen, welche die gegenwärtige Gemeindeverwaltung bei Übernahme der Geschäfte vorgefunden hat. Sind doch durch den Krieg und seine Folgen und mehr noch durch den Frieden von St. Germain fast über Nacht Probleme entstanden, die bisher überhaupt unbekannt waren oder zumindest in Europa an Stadtverwaltungen niemals herangetreten sind. Die für das Gedeihen und die Weiterentwicklung der Allgemeinheit notwendige Lösung solcher Aufgaben erforderte aber in erster Linie große materielle Aufwendungen, für welche die Mittel mangelten, weil ja gerade die Finanzlage der Stadt ihren Vertretern die schwerste Sorge bereitete.

So konnte an die Durchführung dieser wichtigen Punkte des eigenen Programmes nur allmählich geschritten werden, weil noch dringendere Erfordernisse zuerst erfüllt werden mußten. Es war daher hinsichtlich der Förderung der Künste zunächst nur möglich, die bisher geübte Widmung von Ehrenpreisen für Ausstellungen der bildenden Kunst, die im Hinblick auf die bescheidenen Ziffern der aufgewendeten Beträge weit mehr ein Ansporn für weiteres Streben, als eine materielle Unterstützung des Preisträgers bedeuten konnten, fortzusetzen.

Die schwer bedrängte wirtschaftliche Lage weiter Kreise der Künstlerschaft hat in der Zeit der Inflation neue Vereinigungen — häufig als Wirtschaftsgenossenschaften — ins Leben gerufen, denen die Gemeindeverwaltung im Rahmen der für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen gewährte, welche später zumeist in Ehrenpreise umgewandelt wurden. Neben diesen Aufwendungen erfolgten in bescheidenem Ausmaße auch Ankäufe von Werken noch schaffender Künstler für das städtische Museum, dem in den ersten Jahren nach dem Umsturz für seine Zwecke naturgemäß gleichfalls nur eine sehr beschränkte Dotation ausgeworfen werden konnte. An eine Renovierung der zahlreich vorhandenen

öffentlichen Denkmäler und historischen Bauwerke, soweit sie der Obsorge der Gemeinde unterstanden, war infolge der bedeutenden Kosten vorderhand nicht zu denken; sie mußte auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt werden, denn die sich täglich steigernde Wohnungsnot erheischte gebieterisch dringende Abhilfe.

Indem die Gemeindeverwaltung sich dieser Forderung des Tages zuwendete, bot sich mit ihrer Erfüllung auch die Gelegenheit, an der Lösung dieses Problems die Künstlerschaft mehr oder minder teilnehmen zu lassen. Ein gewaltiges Wohnbauprogramm, für Jahre hinaus Arbeit bietend, wurde entworfen und seine Durchführung mit der größten Energie in Angriff genommen, als die mittlerweile eingeschlagene Finanzpolitik der Gemeindeverwaltung die materielle Grundlage hiefür geboten hatte. Aber es galt nicht nur Wohnungen zu bauen, sondern sie auch in einer dem Zeitgeist und den modernen Anforderungen in hygienischer und künstlerischer Beziehung entsprechenden Form und Art auszuführen. Hier bot sich ein weites Betätigungsfeld für die Architekten und Baukünstler Wiens, die sich an den ausgeschriebenen Wettbewerben für den Bau von Volkswohnhäusern in großer Zahl beteiligten.

Wenn diese Wettbewerbe in ihren ersten Ergebnissen auch in mancher Hinsicht nicht ganz befriedigende waren, so müssen sie vom Standpunkte der Kunstförderung und Kunstentwicklung doch als eine dankenswerte Tat der Gemeinde bezeichnet werden, weil durch sie nicht nur die Architektenschaft zu bedeutenden Aufträgen gelangte, sondern auch vor neue künstlerische Aufgaben gestellt war, die ihr von privaten Bauherren schon infolge der erforderlichen Baukosten nicht zukommen konnten. Die Verwendung von figuraler und ornamentaler Plastik und damit die Heranziehung einer größeren Anzahl von Bildhauern zur Mitarbeit wurde in verschiedenen Projekten vorgesehen, wie auch in einzelnen Fällen Wandmalereien zur Ausführung gelangten.

Während es sich aber bei diesen Bildhauerarbeiten hauptsächlich um ornamentale oder figurale Bauteile handelt, die mehr oder weniger mit dem zur Ausführung gelangenden Bauobjekt verbunden sind, war bei der Errichtung von Monumentalbauten für Wohlfahrtszwecke die Möglichkeit gegeben, namhafte Künstler mit der Schaffung von Freiplastiken für Bäder, Gartenanlagen und Höfe usw. zu betrauen; es seien hier nur erwähnt: der Monumentalbrunnen und die zahlreichen kleineren Skulpturen für die neu errichtete Kinderübernahmsstelle, eine Reihe von figuralen Gartenplastiken und Brunnen für einzelne Wohnbauten, die Steinfiguren für das großangelegte Amalienbad, das monumentale Kriegerdenkmal für die Soldatengräber am Zentralfriedhof und andere mehr. Ebenso ist die Ausschmückung des von der gegenwärtigen Gemeindevertretung erbauten Krematoriums mit Freskogemälden in großem Stile in Aussicht genommen.

Bei allen diesen Auftragsvergebungen konnten aus leicht einzusehenden Gründen nur bereits anerkannte Künstler in Betracht gezogen werden, die für eine künstlerische Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten eine gewisse Gewähr boten. Noch blieb aber die Aufgabe zu lösen, junge, aufstrebende Talente in ihrem Schaffen zu unterstützen und so auf ihre Entwicklung Einfluß zu nehmen. Diesem Zwecke sollen die vom Gemeinderate erstmalig im Jahre 1924 gewidmeten Künstlerpreise dienen, welche für Künstler bestimmt sind, die besondere Begabung besitzen und schon auf bemerkenswerte künstlerische Leistungen hinweisen können, ohne jedoch die volle allgemeine Geltung gefunden zu haben.

Mit dieser seit 1924 alljährlich stattfindenden Preisausschreibung ist gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, neben der bildenden Kunst auch die von der wirtschaftlichen Not gleichermaßen hart betroffenen Kunstgebiete der Musik und Dichtung in den Bereich der Kunstfürsorge zu ziehen, da alljährlich am 1. Mai drei gleiche Preise für jedes der drei Kunstgebiete der Dichtung, Musik und bildenden Kunst (Architektur, Bildhauerei und Malerei) zur Verleihung gelangen. Die Zuerkennung der Preise an die auszuzeichnenden Künstler erfolgt durch den Stadtsenat nach dem Vorschlag von drei gesonderten Preisrichterkollegien, deren Mitglieder zu diesem Ehrenamt vom Bürgermeister aus dem Kreise namhafter Künstler und Gelehrter berufen werden. Zur Teilnahme an diesem Wettbewerbe ist jeder in Wien lebende und wirkende Künstler berechtigt, doch kann eine Preisverleihung über Vorschlag der Preisrichter auch an solche Künstler erfolgen, die sich um diese Preise nicht beworben haben.

Von dieser jährlichen Wiederholung der Verleihung von Künstlerpreisen verspricht sich die Stadtverwaltung gleichermaßen eine Aneiferung des Strebens nach höherer Künstlerschaft, als auch die wirksame Förderung aufstrebender Talente, wie sie sich ja auch durch die mit hervorragenden Schauspielern und Musikern bewirkte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke von begabten jungen Autoren bei den in bestimmten Zeitabschnitten von der Stadt veranstalteten Musik- und Theaterfesten um die Pflege der Kunst bemüht.

Die zunehmende Besserung der städtischen Finanzlage hat die Vermehrung der Ehrenpreise für Künstlervereinigungen und namhafte Subventionierungen von Ausstellungen in- und ausländischer Kunst in Wien, wie des heimischen Kunstgewerbes im Ausland (Paris 1925) ermöglicht und damit diesen wichtigen Kulturfaktoren wesentliche Unterstützung geboten. Auch wurde zur Schaffung von Ausstellungs- und Verkaufsgelegenheiten den kleineren Künstlervereinigungen, welche ein eigenes Heim nicht besitzen, eine Ausstellungshalle zur Verfügung gestellt und damit abermals bewiesen, daß die Stadtverwaltung die Bedeutung der Künste in sozialpolitischer Hinsicht vom Anfang an richtig eingeschätzt hat.

In weiterer Verfolgung dieser Erkenntnis und der sozialen Aufgaben galt es auch, der Künstlerschaft im ideellen Sinne zu nützen durch Heranbildung einer kunstfreudigen und kunstverständigen Generation, die sich der sittlichen Werte der Kunst einmal voll bewußt sein und das richtige Verständnis für das Werk des Künstlers zeigen soll. Mit dieser Erziehung zur Kunst muß, wenn es sich nicht nur um äußerlichen Anstrich handeln soll, schon in der Elementarschule begonnen werden, weshalb auf dieses Ziel in der durchgeführten Schulreform in weitem Umfang Bedacht genommen wurde. Auf diese Bestrebungen, der auch die Erschließung aller im öffentlichen Besitz befindlichen Kunstschätze in Museen und sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Instituten für die breiten Massen des Volkes dient, näher einzugehen, verbietet das Thema und der zur Verfügung stehende Raum. Nur beiläufig sei noch erwähnt, daß mit der in solcher Weise erzogenen Jugend in späterer Zeit auch die privaten Konsumenten der Kunst heranwachsen, die die materielle Unterstützung der Künstler ihrer Epoche bewerkstelligen sollen und werden.

Schließlich darf auch die fürsorgende Tätigkeit der Gemeindeverwaltung für notleidende Schriftsteller, Musiker und bildende Künstler nicht unerwähnt bleiben, die in der Widmung von Ehrenpensionen an eine Reihe von arbeitsunfähigen Künstlern zum Ausdruck kommt, um ihren Lebensabend sorgenfreier zu gestalten.

Die Stadtverwaltung ist sich dessen bewußt, daß auch in der Kunstpflege die Aufgaben der Gemeinde und das angestrebte Ziel noch lange nicht voll und ganz erreicht sind. Was in dieser Zeit möglich war, ist getan worden; noch aber harren bedeutende Aufgaben der Erfüllung. Zur Mitwirkung an ihrer Lösung sollen hervorragende Künstler, Kunstsammler und Gelehrte herangezogen werden. Das bisher Geleistete aber ist der verheißungsvolle Anfang einer Tätigkeit, die auch weiterhin ausbauend fortgesetzt werden wird im Interesse der Kunst, zur Ehre der Stadt, mehr noch aber zum Gedeihen des ganzen Volkes.

Anton Hanak: Magna mater
Hof der Kinderübernahmsstelle der Gemeinde Wien

Sicherheits- und Feuerpolizei

Die Einflußnahme der Stadt Wien auf das Sicherheitswesen in Wien hat seit Erlassung der neuen Bundes- und der neuen Gemeindeverfassung eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Nach dem alten Gemeindestatute stand der Gemeinde Wien nur ein Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Lokalpolizei zu. Durch die Schaffung des Landes Wien hat der Gemeinderat der Stadt Wien die Stellung eines Landtages erlangt und damit das durch das Bundesverfassungsgesetz den Ländern gewährleistete Gesetzgebungsrecht für Wien. Seit 1. Oktober 1925 gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes. Der Gemeinderat der Stadt Wien kann als Landtag auch auf dem Gebiete des Polizeiwesens Gesetze beschließen, wie zum Beispiel in Theater-, Kino- und Produktionsangelegenheiten.

Der Gemeinde obliegt die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums* (sogenannte örtliche Sicherheitspolizei); sie hat ferner für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und sonstigen Gemeindeanlagen und Anstalten zu sorgen und die örtliche Straßenpolizei, die Markt-, Lebensmittel- und Gesundheitspolizei, die Bau- und Feuerpolizei zu üben.

Im folgenden kann nur ein Teil der der Gemeinde obliegenden Polizeiangelegenheiten behandelt werden, und zwar die Sicherheitspolizei im engeren Sinne, die Straßen- und Verkehrspolizei und die Feuerpolizei.

Der Wiener Magistrat hat nach der Gemeindeverfassung unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben und das Recht, in diesen Angelegenheiten allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen, für deren Übertretung Geldstrafen zugunsten des Gemeindearmenfonds (allgemeinen Versorgungsfonds) bis zum Betrage von 200 Schilling oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen festgesetzt werden können. Die Bestrafung solcher Übertretungen obliegt den magistratischen Bezirksämtern, gegen deren Strafverfügung heute der Rekurs an den Stadtsenat als Landesregierung offen steht. Auch in dieser Hinsicht macht sich der erweiterte Wirkungsbereich der Stadt Wien geltend, weil das Entscheidungsrecht über Strafrekurse, das früher der Statthalterei zukam, nunmehr durch den aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Stadtsenat geübt wird.

In Lokalpolizeiangelegenheiten kommt auch der Bundespolizeibehörde in Wien ein gewisser Wirkungsbereich zu, jedoch nur insoweit, als sie nicht zum Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Die Bundespolizeibehörde hat die Gemeinde zufolge § 33 der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Polizeibehörden in der Handhabung der ihr zustehenden Lokalpolizei mit ihren Organen auf das kräftigste zu unterstützen und Übertretungen der lokalpolizeilichen Vorschriften, deren Ahndung der Gemeinde zusteht, sogleich zur Kenntnis der Gemeinde zu bringen. Es besteht nämlich in Wien eine besondere staatliche Polizeibehörde (Bundespolizeibehörde), das ist die Wiener Polizeidirektion, der es obliegt, den Gefahren, womit die gesetzliche Ordnung sowie überhaupt der Rechtsbestand und die Wohlfahrt des Staates

* Gemäß § 80 des Gesetzes vom 10. November 1920, Nr. 1 des L. G. Bl. für Wien (Verfassung der Bundeshauptstadt Wien).

sowie des Einzelnen bedroht ist, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Angriffe gegen dieselben und die Verletzungen der Person und des Eigentums zu hindern, endlich die Übertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern. Bei diesem Anlasse sei bemerkt, daß auch in den Strafsachen, deren Entscheidung in erster Instanz der Polizeidirektion obliegt, heute der Stadtsenat als Landesregierung, bzw. der Bürgermeister als Landeshauptmann in zweiter Instanz entscheiden.

Die Sicherheit des Straßenverkehres erfordert, daß alle vermeidbaren Beschädigungen der Straßen und der Straßeneinbauten hintangehalten werden. Solchen sind die Straßen besonders durch den Lastwagenverkehr ausgesetzt. Waren schon durch eine Magistratskundmachung vom 30. Dezember 1911 Transporte sehr schwerer Gegenstände, wie von Lokomobilen, Straßenwalzen und dgl., an die Bewilligung einer besonderen Fahrroute durch den Magistrat gebunden, so erwies sich durch die Entwicklung des Lastkraftwagenverkehres die Erlassung einer Magistratskundmachung über die obligatorische Gummibereifung der Lastkraftwagen und ihrer Anhänger zur Vermeidung übermäßiger Erschütterungen und allzu großen Straßenlärmes durch die früher eisenbereiften Lastkraftwagen als notwendig.

Die vielfachen Aufgrabungen des Straßenkörpers durch Private sowie durch öffentliche Unternehmungen (Telegraphendirektion, Elektrizitätswerke, Gaswerke usw.) veranlaßten den Magistrat, durch eine Kundmachung vom 26. Juni 1925 besondere Vorschriften über den Vorgang bei solchen Aufgrabungen der im Eigentum der Gemeinde stehenden Straßen zu erlassen.

In Wahrung des Grundsatzes, daß die öffentlichen Straßen für den allgemeinen Wagen- und Fußgängerverkehr bestimmt sind, ist jede hierüber hinausgehende Benützung des Straßengrundes an eine besondere Bewilligung der Gemeinde geknüpft. Zufolge Magistratskundmachung vom 28. April 1924 bedarf jede Benützung der öffentlichen Verkehrswege und des darüber befindlichen Luftraumes zur Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen der Bewilligung des Magistrates, in der die im Sicherheits- und Verkehrsinteresse gebotenen Bedingungen vorgeschrieben werden. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Aufstellung von Verkaufshütten und Ständen, Windfängen, Automaten, Ankündigungstafeln, Tischen auf der Straße oder auf dem Gehsteig, auf die Anbringung von Ladenvorbauten, Schaukasten, Schildern, Lampen, auf das Aushängen und Ausräumen von Waren, auf die regelmäßige Aufstellung von Wagen und dgl.

Auch das Tragen umfangreicher Gegenstände, die geeignet sind, die Fußgeher zu belästigen, zu beschmutzen oder zu gefährden, das Verstellen der Verkehrswege durch sogenannte Aufpasser und Abfänger bei Verkaufsläden und die Behinderung des Verkehrs vor Vergnügungsstätten durch Verkäufer von Programmen und ähnlichen Druckschriften wurde vom Magistrate mit Kundmachung vom 10. Dezember 1925 verboten. Eine besondere Bedeutung kommt in dieser Hinsicht dem Reklamewesen zu, das in den letzten Jahren großen Umfang angenommen hat.

Nach § 11 des Preßgesetzes bedarf es zum Aushängen oder Anschlagen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Orte zwar keiner behördlichen Bewilligung, doch kann die Polizeibehörde bestimmen, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen geschehen darf; als solche wurden die für diesen Zweck bestimmten und von den konzessionierten Plakatierungsunternehmungen hiefür gemieteten Plätze festgesetzt. Um sich eine entsprechende Einflußnahme auf die Reklametätigkeit auf öffentlichen Straßen im Interesse der Sicherheit

und des Verkehres zu wahren, hat der Magistrat durch Kundmachung vom 6. September 1921 jede Reklametätigkeit auf oder über öffentlichem Grunde ohne vorherige Bewilligung des Magistrates verboten. Es ist daher das Herumtragen von Reklamegegenständen aller Art durch Fußgänger, Reiter oder Radfahrer, die Verwendung von Fuhrwerken für Reklamezwecke und das Anbringen von Plakaten auf oder über öffentlichem Straßengrunde insbesondere auch das Verteilen von Reklamezetteln, durch deren Wegwerfen seitens der Empfänger vielfach die Straßen verunreinigt werden, nur mit besonderer Bewilligung der Gemeinde zulässig.

Durch eine Magistratskundmachung vom 26. September 1921 wurden für den Handel und Betrieb von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf Standplätzen in den öffentlichen Straßen behufs tunlichster Vermeidung einer Störung des Verkehrs durch solche Geschäftsleute besondere ortspolizeiliche Bestimmungen getroffen.

Selbstverständlich kommt dem Magistrate auch die Bewilligung der Aufstellungsplätze für das Platzfuhrwerk zu.

In allen diesen Fällen wird das Einvernehmen mit der Polizeibehörde gepflogen, deren Organe die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs obliegt.

Die Polizeidirektion hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gemeinde und auf Grund einer besonderen Ermächtigung derselben die allgemeinen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr für Fuhrwerke und Fußgänger durch die Fahr- und Gehordnung vom 10. September 1912 erlassen.

Auch der Magistrat hat durch eine große Zahl von Kundmachungen verkehrspolizeilicher Natur Anordnungen im Interesse der Sicherheit der Person und des Eigentums und der Reinhaltung der Straßen getroffen.

Es mußten im Laufe der Zeit Verkehrsbeschränkungen für gewisse Straßen und für gewisse Gattungen von Transporten vorgesehen werden. Durch eine Reihe von Fahrverboten wurde namentlich in engen Gassen der Fuhrwerksverkehr, insbesondere der Schwerfuhrwerksverkehr, teils ganz verboten, teils nur in einer Fahrtrichtung gestattet. In Berücksichtigung der besonderen Verkehrsverhältnisse in der Innern Stadt wurde der Verkehr gewisser Transporte (Kohlen-, Holz- und Kokswagen, Bier-, Wein- und Baustofftransporte, Düngerfuhren, Kabswagen) nur auf bestimmte Stunden eingeschränkt und wurden Vorschriften über das Auf- und Abladen solcher Wagen getroffen. In vielen Straßen wurde aus Sicherheitsrücksichten die Überschreitung einer gewissen Fahrgeschwindigkeit verboten.

Großen Wert legt die Gemeinde auf die Vermeidung einer Verunreinigung der Straßen im gesundheitlichen Interesse und hat durch eine Reform der Straßenpflege und Kehrichtabfuhr sowie durch Aufstellung von Sammelkörben auf den Straßen getrachtet, für die Reinhaltung derselben tunlichst Sorge zu tragen. Sie muß daher auch darauf dringen, daß vermeidbare Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, ja selbst der Privatgründe hintangehalten werden. Durch eine Magistratskundmachung vom 13. August 1925 wird die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Gehwege, Gräben, Flußufer und Brücken, der Baugründe und öffentlichen Anlagen durch Ableeren von Schutt, Erde und Aushubmaterial, von Kehricht und sonstigen Abfällen, durch Ausgießen von Blut oder unreinen Flüssigkeiten, durch Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Obstschalen und Kernen und dergleichen verboten. Dasselbe gilt bezüglich der allgemein zugänglichen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatgrundstücke (Wiesen, Waldungen), falls durch die weggeworfenen Gegenstände

die persönliche Sicherheit gefährdet oder eine sanitäre Gefährdung, Belästigung oder Verunreinigung herbeigeführt werden kann. Das Klopfen von Teppichen und das Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Verkehrsflächen oder aus den Fenstern auf die Straße ist ebenfalls untersagt. In derselben Kundmachung wird auch das Hineinwerfen von Abfällen in die Kanäle, Wasserläufe und Aborte, das Ablassen sehr heißer saurer oder alkalischer Flüssigkeiten, leicht entzündlicher Stoffe oder explosibler Flüssigkeiten in Kanäle oder Senkgruben verboten.

Durch eine Kundmachung vom 6. Oktober 1920 wurden die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden und Grundstücken verpflichtet, in der Zeit vom 1. November bis 31. März die an diesen Gebäuden oder Grundstücken vorbeiführenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Gehwege in der ganzen Länge ihrer Liegenschaft, und zwar im 1. Bezirk täglich zwischen 8 bis 10 Uhr abends, in den übrigen Bezirken zwischen 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh vom Staub oder Kot gründlich säubern zu lassen. Bei trockener Witterung sind die Gehwege, falls nicht Frostwetter herrscht, vor dem Kehren zu bespritzen. Durch diese Anordnung sowie durch Vorschriften bezüglich des Transportes gewisser Gegenstände, durch welche beim Herabfallen auf die Straße leicht eine Verunreinigung möglich ist, soll tunlichst einer größeren Staubentwicklung im hygienischen Interesse entgegengewirkt werden.

Aus sicherheits- und feuerpolizeilichen Gründen wurden mit Kundmachung vom 3. August 1918 besondere Vorschriften für die Beförderung von Zelluloidwaren aller Art und von Rohzelluloid auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonst allgemein zugänglichen Orten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, mit der Magistratskundmachung vom 1. Juli 1918 solche für die Beförderung von Zelluloidfilmen getroffen. Hienach dürfen Zelluloidabfälle und Filme nur in feuersicheren Behältern, Zelluloidwaren und Rohzelluloid nur in festen, dichtschließenden, schwer entzündlichen Verpackungen befördert werden.

Das Rodeln und das Skilaufen ist auf öffentlichen Verkehrsflächen in den geschlossen verbauten Stadtteilen allgemein und außerhalb dieser Stadtteile überall dort verboten, wo hiedurch die körperliche Sicherheit gefährdet oder fremdes Eigentum beschädigt werden kann.

Durch eine ältere Kundmachung vom 1. August 1913 wurde das Werfen von Fuß- oder Handbällen auf öffentlichen Gehwegen, Straßen und Plätzen aus Sicherheitsrücksichten verboten.

Der Magistrat hat mit Kundmachung vom 6. Oktober 1920 die Haus- und Grundeigentümer verpflichtet, nach jedem Schneefall die an ihren Gebäuden oder Grundstücken vorbeiführenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Gehwege in einer gewissen Ausdehnung in der Zeit von 7 Uhr früh bis 10 Uhr nachts vom Schnee zu säubern und sofort ausgiebig mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen. Das letztere muß auch bei Glatteisbildung geschehen.

Mit einer Magistratskundmachung vom 10. Jänner 1925 wurde die Anzeigepflicht über die Errichtung von im Freien aufzustellenden Antennen vorgeschrieben und der Anschluß von Radioanlagen an Starkstromfreileitungen und an öffentlichen Zwecken dienende Schwachstromfreileitungen (Telephon-, Telegraphen-, Signal-, Feuerwehr- und Bahnleitungen) verboten.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, die mit sogenannten Gassparbrennern gemacht worden sind, wurde mit Kundmachung vom 16. Juni 1925 verfügt, daß nur solche

Gassparbrenner zum Verkaufe gelangen dürfen, deren Anbringungsart und Verwendung vom Magistrate als vom Sicherheitsstandpunkte unbedenklich erkannt wurde.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1892, L. G. Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung für Wien), hat der Magistrat Handlungen oder Unterlassungen, die nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersgefahr herbeiführen können und nicht schon durch gesetzliche Bestimmungen oder besondere Verordnungen untersagt sind, durch besondere Vorschriften zu verbieten. Mit der Kundmachung vom 14. November 1892 wurden eine Reihe von feuerpolizeilichen Vorschriften und mit Magistratskundmachung vom Jänner 1922 genaue Vorschriften über die Zahl und Art der Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten sowie über die Verpflichtungen der Rauchfangkehrer erlassen (Kehrordnung für Wien).

Dem Magistrate kommt als Sicherheits- und Feuerpolizeibehörde die Handhabung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen zu; insbesondere gehören hieher das Gesetz über Bau, Einrichtung und Betrieb der Theater, Rauchtheater und Zirkusse vom 14. März 1911, L. G. Bl. Nr. 57, die ortspolizeilichen Vorschriften des Anhanges A der Ministerialverordnung vom 18. September 1912, R. G Bl. Nr. 191 (Kinoverordnung), und die oben erwähnte Feuerpolizeiordnung.

Schon auf Grund des alten Gemeindestatutes hatte der Magistrat in Ausübung des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien die orts- und feuerpolizeilichen Verfügungen für öffentliche Schaustellungen und Belustigungen aller Art (Ausstellungen, Theater, Kinos und dergleichen) zu treffen und die Durchführung seiner Anordnungen durch seine technischen Organe zu überwachen. Die Bewilligung zur Veranstaltung von Theater- oder Singspielhallenvorstellungen kam damals der Statthalterei, die Bewilligung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen der Polizeidirektion gegen eventuellen Rekurs an die Statthalterei zu.

Infolge der Änderung der Kompetenzen auf Grund der Bundesverfassung vom Jahre 1920 hat der Stadtsenat als Landesregierung das Recht der Erteilung von Konzessionen für Theater und Singspielhallen und ist auch zur Entscheidung über Rekurse gegen Bescheide der Polizeidirektion in den sonstigen Produktions- und Schaustellungssachen berufen, ohne daß ein weiteres Rekursrecht an das Bundeskanzleramt offen stünde, weil alle diese Angelegenheiten auf Grund des Artikels 15 der Bundesverfassung „Landessachen" geworden sind.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Vergnügungsstätten in Wien ganz gewaltig zugenommen. Es sind neue Theater, Singspielhallen und Kinos errichtet worden. In vielen Gasthaus- oder Vereinssälen, ja selbst in Schulgebäuden sind kleine Bühnen für Theatervorstellungen aufgestellt worden, in einzelnen Lehranstalten wurden Kinos eingerichtet (sogenannte Schulkinos), zahlreiche große Sportplätze wurden geschaffen und anderes mehr. Alljährlich zweimal findet die Messe in Wien statt. Der Magistrat hat in all diesen Fällen für diese Unternehmungen und Veranstaltungen auf Grund von Augenscheinen unter Zuziehung von Sachverständigen die notwendigen ortspolizeilichen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb festzusetzen. Die Überwachung solcher Betriebe wird im Wege fallweiser Revisionen durch magistratische Organe geübt. In den großen Theatern und Singspielhallen sowie bei besonders großen Veranstaltungen (Feuerwerken auf dem Sportplatz Hohe Warte) ist außer dem polizeilichen Inspektionsdienst noch ein technischer Aufsichtsdienst durch Gemeindeorgane vorgesehen und sowohl in diesen wie auch in andern Betrieben (größeren Ausstellungen, Messehäusern, Vereinstheatern, Tanzsälen mit Saalausschmückung und dergleichen) ein

besonderer Feuerwachdienst vorgeschrieben. Diesen besorgt in der Regel die Berufsfeuerwehr; in einzelnen äußeren Bezirken werden hiezu auch Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren herangezogen.

Die Nichteinhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei solchen Veranstaltungen wird vom Magistrate auf Grund des Theatergesetzes oder der Feuerpolizeiordnung bestraft und entscheidet heute in allen diesen Fällen der Stadtsenat als Landesregierung über etwaige Rekurse endgültig.

Rekursinstanz ist der Stadtsenat als Landesregierung auch über Beschwerden gegen Aufträge, die der Magistrat im selbständigen Wirkungsbereich des Landes an Unternehmer der erwähnten Art erteilt.

Häufige Revisionen feuergefährlicher Objekte und Betriebe durch technische Organe bezwecken die Entdeckung und Abstellung feuergefährlicher Zustände. In manchen größeren Betrieben bestehen eigene Werks- (Fabriks-) Feuerwehren für den ständigen Feuerwachdienst und die erste Löschhilfe, die allerdings auf Kosten der Unternehmer errichtet und erhalten werden.

Die Kosten der Gemeinde für das Feuerlöschwesen betragen nach dem Voranschlag für das Jahr 1926 5,365.000 Schilling.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Stadt Wien im Zusammenhange mit der Schaffung des Landes Wien und der dem Bürgermeister nunmehr als Landeshauptmann nach der neuen Verfassung zukommenden Kompetenz in Angelegenheiten der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung einen weitgehenden Einfluß auf die nach dem Bundesverfassungsgesetze in die Kompetenz des Bundes fallenden Kraftfahrangelegenheiten erlangt hat. Die nach der Automobilverordnung vom 28. April 1910, R. G. Bl. Nr. 81, der politischen Landesbehörde eingeräumte Kompetenz ist auf den Bürgermeister als Landeshauptmann und auf den Magistrat als Amt der Landesregierung übergegangen. Der Bürgermeister bestellt die Prüfungskommissäre für die Vornahme der Prüfungen der Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuglenker und genehmigt die Typen und Einzelfahrzeuge. Dadurch ist ihm die Einflußnahme auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen gewahrt, die in Wien erzeugt oder in den Handel gebracht werden. Auch ist der Einfluß auf die Zulassung von Chauffeuren, die regelmäßig in Wien fahren, unter Berücksichtigung der Wiener Verkehrsverhältnisse ermöglicht.

Die Ausstellung der sogenannten Führerscheine kommt der Bundespolizeibehörde zu; doch entscheidet über Rekurse gegen die Verweigerung der Führerscheine oder der Zulassung zur Führerprüfung der Bürgermeister als Landeshauptmann. Dasselbe gilt hinsichtlich der Entziehung solcher Führerscheine nach der Automobilverordnung oder der Aberkennung der Fahrdokumente der Wagenlenker des Platzfuhrwerkes auf Grund der Betriebsordnung für dieses Fuhrwerk.

Endlich ist auch dem Bürgermeister als Landeshauptmann die Genehmigung von Wettfahrten von Automobilen nach § 54 der Automobilverordnung vorbehalten.

Durch die Übertragung all dieser Berechtigungen von der ehemaligen Statthalterei auf den Bürgermeister als Landeshauptmann ist der Stadt Wien ein weitgehender Einfluß auf die Straßen- und Verkehrspolizei im weiteren Sinne eingeräumt worden.

Die Feuerwehr der Stadt Wien

Die Feuerwehr der Stadt Wien hat seit dem Jahre 1901 allgemein anerkannten Weltruf, den sie in diesem Jahre aus Anlaß der internationalen Ausstellung für Feuerwehr- und Rettungswesen in Berlin begründete, weil sie auf dieser Ausstellung bei der Leistungskonkurrenz den ersten Preis errang.

Diesen Ruf und diese Stellung zu erhalten, war stets das Bestreben der Leiter der Feuerwehr und die Gemeindeverwaltung hat selbst in Zeiten wirtschaftlicher Not keine Kosten gescheut, die Schlagkraft der Wiener Feuerwehr zu erhalten. Sie konnte dies auch ruhigen Gewissens tun, weil die moderne Ausgestaltung und damit die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr keinen Luxus, keinen Sport im Rahmen eines, selbst sparsamst aufgestellten Stadthaushaltes bedeutet, sondern weil hiebei nur volkswirtschaftliche Erwägungen bestimmend sind.

Und so erhielt sich die Wiener Feuerwehr auch ihren Ruf, obwohl man unter dem Begriffe „Wiener Feuerwehr" naturgemäß nur die Berufsfeuerwehr verstand. Die mit der Wiener Feuerwehr verbundenen Freiwilligen Feuerwehren Wiens wurden bei Anlässen, wo von der Qualität und der Schlagkraft des Wiener Feuerschutzes gesprochen und Vergleiche auf allen wirtschaftlichen Gebieten der öffentlichen Verwaltung angestellt wurden, stets stillschweigend übergangen, man gab sich mit der Tatsache zufrieden, daß Wien die beste Feuerwehr der Welt habe, obwohl die Berufsfeuerwehr nur in einem Teile des Stadtgebietes wirkte.

Man bedachte nicht, daß in Wien die Berufsfeuerwehr nur ungefähr ein Drittel (9479·20 ha Fläche, davon 1743·87 ha verbaut, mit 1,037.483 Einwohnern) des gesamten Stadtgebietes (27.806·38 ha, davon 3361·02 ha verbaut) als primäres Deckungsgebiet zugewiesen hatte, während etwa zwei Drittel des Stadtgebietes (18.327·18 ha, davon allerdings nur 1617·15 ha verbaut, mit 826.300 Einwohnern) in erster Linie von den Freiwilligen Feuerwehren geschützt war und die Hilfe der Berufsfeuerwehr erst über Anruf der Freiwilligen Feuerwehren, meist also verspätet, einsetzte. Der Feuerschutz war also für zwei Drittel des Stadtgebietes, trotz der besten Feuerwehr der Welt, nur der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend gut zu nennen, keineswegs aber einheitlich als vorzüglich zu bezeichnen.

Diese Tatsache wurde nach dem Kriege von einzelnen Verantwortlichen als Verwaltungs- und Organisationsfehler aufgezeigt, und so kam es, daß auf diesem Gebiete der Verwaltung, obwohl wegen des Bestandes der besten Feuerwehr der Welt, in Wien ein äußerer Anlaß zu einer Reform des Feuerschutzes nicht vorlag, weit ausgreifende und tief einschneidende Reformarbeit einsetzen mußte. Die Notwendigkeit hiezu wurde auch nach längerer Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit erkannt, trotzdem die Begriffe „Feuerschutz" und „Feuerwehr", obwohl sehr enge verbunden, in ihrer Auswirkung in der öffentlichen Verwaltung weit auseinander liegen. Es setzte also eine Reformarbeit ein, die naturgemäß nicht von dem Rufe der „besten Feuerwehr der Welt!" gehemmt sein durfte.

Nach vielfachen Besprechungen der verantwortlichen Geschäftsträger der Gemeinde im Jahre 1923, traten im Jahre 1924 die ersten praktischen Erfolge der wohl vorbereiteten Reform des Feuerschutzes in Erscheinung, nachdem bereits in den Jahren 1919 bis 1922

die Personalreformen durchgeführt und abgeschlossen waren. Man kann also von zwei Abschnitten sprechen, von denen sich der erste bis zum Jahre 1922 auf die Personalreform und der zweite ab 1923 auf die sachliche Reform bezog.

Die sachliche Reform, um die es sich hier vornehmlich handelte, hat zweierlei zum Ziele gehabt. Einesteils sollten die Leistungen des Institutes gesteigert werden, ohne dabei die menschlichen Kräfte über das sozial zulässige Maß in Anspruch zu nehmen, anderenteils mußte die Tätigkeit der Berufsfeuerwehr in ungeminderter Qualität und Intensität auf das gesamte Wiener Stadtgebiet ausgedehnt werden. Bei der Leistungssteigerung war wieder die Hebung der persönlichen Leistung der Angestellten und die Verbesserung der maschinellen Ausrüstung, wodurch Menschenarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt worden ist, zu unterscheiden, um so nach jeder Richtung Vollkommeneres zu erreichen.

Mit der in zweifacher Art erzielten Leistungssteigerung des Institutes waren Kräfte frei geworden, die bei der Verteilung der Kräfte im Wiener Stadtgebiete die Neubesetzung einer ganzen Reihe von Berufsfeuerwachen ermöglichten und sogar die Verminderung des Standes der Feuerwehr zuließen, wodurch wieder bedeutende Mittel für die Nachschaffung von Sachausrüstungen und die Verbesserung der persönlichen Bezüge und der Unterkunft der Angestellten frei wurden.

Das Reformwerk gibt nach Vorgesagtem in schematischer Darstellung folgendes Bild:

I. Abschnitt 1919 bis 1922:
Personalreform.

II. Abschnitt 1923 bis 1927:
Sachliche Reform.

A. Leistungssteigerung.
a) Persönliche Leistung.
b) Verbesserung der maschinellen Ausrüstung.

B. Verteilung der Kräfte.
Erweiterung des Schutzgebietes der Berufsfeuerwehr.

Daß diese Reformarbeiten nicht nur planmäßig und bei der bedeutenden Verschiebung und Bewegung der großen Materie, nur verhältnismäßig langsam vor sich gehen konnten, ist schon deshalb klar, weil zu allem noch die Aufgabe gestellt war, die Arbeiten ohne Anwendung von Mitteln durchzuführen, die Beteiligte verletzt oder die immerhin schwerfälligere Denkungsart mancher Bevölkerungsschichten allzu schwer getroffen hätte. Dabei konnte im Interesse der guten Sache das Reformprogramm in seiner Gänze nicht veröffentlicht werden, weil damit sicherlich allen Nörglern und Besserwissern allzuviel Gelegenheit geboten worden wäre, Polemiken zu entspinnen, die die eigentliche Reformarbeit wieder empfindlich verzögert hätte, wäre es doch notwendig geworden, alle Anwürfe und Kritiken zu beantworten, wodurch viel Zeit und Kraft verschwendet worden wäre.

Die in der schematischen Darstellung der Reformarbeiten aufgezeigten verschiedenen Arbeitsmaterien konnten naturgemäß nicht nacheinander durchgeführt werden, sondern mußten den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt, gleichzeitig teils durchgeführt,

teils vorbereitet werden. So wurde zum Beispiel im Jahre 1924 der größte Teil der Ausrüstung (Reformwerk II, A, b) durch Anschaffung moderner Maschinen verbessert, während im Jahre 1925 die bauliche Ausgestaltung der Feuerwachen (Reformwerk II, B) vorbereitet und zum großen Teile ausgeführt wurde. Um die geleistete Reformarbeit überblicken zu können, erscheint es notwendig, die Feuerwehr Wiens im Jahre 1919 — zu Beginn der Reformtätigkeit — in ihrer Stärke und Ausrüstung festzuhalten, wobei bemerkt wird, daß der hier angeführte Personalstand nach dem Kriege auf die angegebenen Ziffern erhöht wurde.

Der Stand der Feuerwehr betrug: 20 Feuerwehroffiziere und 969 Chargen und Mannschaften für den Branddienst, 15 Kanzleibeamte, 142 Mann und 62 Frauen für den Verwaltungs- und Betriebsdienst, zusammen also 1208 Köpfe der Berufsfeuerwehr und 46 Freiwillige Feuerwehren mit einem angegebenen Stande von 1396 Köpfen.

Der Fahrpark der Feuerwehr bestand aus 80 Kraftwagen, 204 bespannbaren Fahrzeugen und 68 Pferden.

Die 80 Kraftwagen setzten sich aus 65 Fahrzeugen für den Branddienst und 15 Wagen für den Wirtschaftsdienst zusammen. Der Antriebsart nach waren von den 80 Wagen 58 Elektromobile, 3 Benzinelektromobile (Mixtwagen) und 19 Benzinautomobile.

Von den 204 bespannbaren Fahrzeugen waren 19 bei der Berufsfeuerwehr als Dienst- und Wirtschaftswagen, einschließlich 4 Dampfspritzen, der Rest von 185 Fahrzeugen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Verwendung.

Die bespannbaren Geräte waren zum größten Teile vollständig veraltet und füllten lediglich die Gerätehallen der Freiwilligen Feuerwehren an, da die notwendige Bespannung für diese Geräte nicht leicht beschaffbar war. Von den 68 Pferden standen 20 Pferde bei der Berufsfeuerwehr und 48 Pferde bei 12 Freiwilligen Feuerwehren in den großstädtisch verbauten Gebieten in Verwendung. Den übrigen Freiwilligen Feuerwehren standen kontraktlich verpflichtete Privatbespannungen zur Verfügung.

Die Berufsfeuerwehr besetzte mit ihrem Personale und den Geräten die Bezirke I bis XI und XX, und zwar:

1 Feuerwehrzentrale I., Am Hof 9, 2 Hauptfeuerwachen (Favoriten, X., Sonnwendgasse 14 und Mariahilf, VI., Linke Wienzeile 182) und 11 Filialwachen, und zwar je 2 in den Bezirken Leopoldstadt und Landstraße, je 1 in den Bezirken Wieden, Margareten, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Simmering und Brigittenau.

Sie hatte, wie schon eingangs erwähnt, 9479·20 ha, also etwa ein Drittel der Gesamtfläche des Stadtgebietes mit 1743·87 ha verbauter Fläche und 1,037.483 Einwohnern zu schützen.

Die 46 Freiwilligen Feuerwehren besetzten die Bezirke XII bis XIX und XXI, hatten aber auch in den Bezirken II, X und XI neben den Berufsfeuerwachen eigene Wachen besetzt. Zur Bedienung der Telegraphenstationen, der Dampfspritzen und als Kutscher waren aus dem Stande der Berufsfeuerwehr 86 Mann bei den Freiwilligen Feuerwehren eingeteilt, die wegen der notwendigen Reserve für Kranke und Urlauber mit zusammen 95 Mann den Stand der Berufsfeuerwehr belasteten, ohne hier Dienste zu leisten.

Die Freiwilligen Feuerwehren hatten 27.806·38 ha, also etwa zwei Drittel der Gesamtfläche des Stadtgebietes, mit allerdings nur 1617·15 ha verbauter Fläche und 826.300 Einwohnern zu schützen.

In den durch die Berufsfeuerwehr geschützten Gebieten war die Alarmierung bei Brand- und Unglücksfällen derart geregelt, daß zu einer Ausrückung eine Hauptfeuerwache (oder ein Zug der Feuerwehrzentrale) und eine Filialwache alarmiert wurden, während in den Gebieten der Freiwilligen Feuerwehren, um eine Sicherheit der Hilfeleistung zu haben, nach einer eigens vom Gemeinderate genehmigten Ausrückungsordnung sechs bis sieben Freiwillige Feuerwehren alarmiert werden mußten. Letzteres deshalb, weil die Freiwilligen Feuerwehren meist nur mit einem Geräte, dies aber oft erst nach längerer Alarmzeit, wie es eben im Wesen der Freiwilligen Feuerwehren nicht anders verlangt werden kann, abrücken konnten. Bei Großfeuern in diesen Gebieten rückte dorthin über Anforderung der Freiwilligen Feuerwehren die Berufsfeuerwehr aus, wodurch häufig, auch wegen der großen Entfernungen der Berufsfeuerwachen, verspätete Hilfe eintraf.

In der Folge sollen die Reformarbeiten an Hand der früheren schematischen Darstellung besprochen werden.

Die Personalreform bezog sich auf das im Jahre 1919 allgemein in Erscheinung getretene und auf alle arbeitenden Kreise wirkende Bestreben der sozialen Hebung des Lebensstandards der arbeitenden Menschen, wobei die besonderen Dienstverhältnisse der Feuerwehr in Berücksichtigung gezogen und beachtet werden mußten.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, daß folgende soziale Errungenschaften auf das Personal der Feuerwehr wirkten:

1. Das Koalitionsrecht.
2. Schaffung der 24stündigen Dienstzeit und darauffolgender 24stündiger freier Zeit, gegen bisher 72stündige Dienstzeit mit anschließender 24stündiger dienstfreien Zeit.
3. Schaffung einer modernen Dienstordnung für das Personal der Feuerwehr, in welcher unter vielen anderen die Stellung des Personales betreffenden Verbesserungen nur die Schaffung einer Personalvertretung, einer Altersversorgung, der 30jährigen Dienstzeit, eine Verbesserung des Disziplinarrechtes und des Urlaubsanspruches der Angestellten erwähnt werden sollen.
4. Schaffung eines der neuzeitlichen Richtung angepaßten Gehaltsschemas mit Monatsgehalt.
5. Zubilligung einer 50prozentigen Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen.
6. Schaffung hygienisch ausgestatteter Unterkunfts- und Diensträume auf den Feuerwachen.
7. Ausgestaltung der Bücherei.
8. Festlegung der Bestimmung, daß Dienstleistungen in der freien Zeit nur von freiwillig sich Meldenden, und zwar gegen entsprechende Überstundenbezahlung gefordert werden können.

Nach verschiedenen kleinen Änderungen des Standes der Berufsfeuerwehr wurde im Jahre 1925 der systemisierte Stand folgend festgesetzt: 17 Feuerwehroffiziere, 37 Feuerwehrmeister, 828 sonstige Angestellte, zusammen also 882 Köpfe. In diesem Stande sind die Angestellten der eigenen Kraftwagenwerkstätte nicht enthalten; die Zahl derselben betrug 41 Angestellte, die somit zum Gesamtstande der Berufsfeuerwehr zuzuzählen sind.

Mit dem vollständigen Ausbaue der Feuerwachen wird eine neuerliche Festsetzung des Standes der Feuerwehr notwendig. Der Gesamtstand des Personales wird aber wegen der geplanten Auflassung der Kraftwagenwerkstätte geringer sein als der bisherige.

Wie schon früher erwähnt, hat die sachliche Reform zwei Hauptziele verfolgt, und zwar einesteils die Leistung des Institutes durch Intensivierung des Betriebes zu steigern, anderenteils eine technisch richtige Verteilung der verfügbaren menschlichen und maschinellen Kräfte im ganzen Stadtgebiete durchzuführen. Die Leistung mußte getrennt nach persönlicher

Leistungssteigerung und Verbesserung der maschinellen Ausrüstung behandelt werden. Der 72stündige Dienst in den früheren Jahren hatte zur Folge, daß vom Personal in allen Belangen eine Arbeitsteilung angestrebt und erreicht wurde, die die Überbeanspruchung der Angestellten in gewissem Sinne ausgleichen sollte.

Es wurden eine Reihe notwendiger Dienstleistungen auf mehrere Personen verteilt, die bei 24stündiger Dienstzeit ganz gut von einzelnen Personen verrichtet werden können, weil nunmehr der Arbeitsleistung eine 24stündige Erholung folgt, was früher erst nach drei Tagen der Fall war. Eine Intensivierung der Arbeitsleistung war mithin gerechtfertigt, weshalb in dieser Richtung folgende Maßnahmen im Einvernehmen mit den Personalvertretungen durchgeführt wurden:

Der Maschinisten- und Heizerstand, zusammen 69 Personen, wurde aufgelassen. Dieses Personal hatte die Aufgabe, die Dampfspritzen und die mechanischen Schiebleitern zu bedienen, konnte daher zu anderen Dienstleistungen während der aktiven Tätigkeit der Feuerwehr nicht verwendet werden. Außerdem war ein Teil der Maschinisten und Heizer in einem Turnus zu Arbeiten in der eigenen Akkumulatorenwerkstätte herangezogen, so daß diese Angestellten im Bereitschaftsdienste nur als „Reserve" eingeteilt werden konnten.

Die Dampfspritzen wurden gänzlich aufgelassen, so daß die Bedienung entfiel; die an ihrer Stelle in den Dienst gestellten Benzinmotor-Kraftspritzen werden von den Fahrern bedient. Ebenso werden nunmehr die mechanischen Schiebleitern von den Fahrern besetzt, so daß auch hier die Maschinistenbedienung entfällt.

Die Akkumulatorenwerkstätte wurde durch den allmählichen Umbau der Elektromobile auf Benzinelektromobile stark entlastet und wird nach Vollendung des Umbaues aller Elektromobile, bis auf einen kleinen Teil für Kleinbeleuchtung, ganz aufgelassen werden. Für diese Arbeiten ist ein eigenes Personal nicht notwendig, sie werden vom Fahrerstande durchgeführt.

Wenn auch durch diese Änderungen nicht sämtliche 69 Angestellten erspart werden konnten, weil gleichzeitig eine Vermehrung des Fahrerstandes notwendig war, so war doch immerhin eine größere Anzahl von Leuten für die Besetzung von neuen Feuerwachen frei geworden.

Wenn man bedenkt, daß durch diese Personalumstellung eine Umschulung von 202 Fahrern zu Maschinisten und mehrerer Maschinisten zu Fahrern notwendig wurde, muß dieser Teil der Reform allein als eine besondere Leistung erkannt werden, zumal bei der Wiener Feuerwehr noch vier verschiedene Leitersysteme in Verwendung stehen, was also eine viermalige Schulung sämtlicher Fahrer erforderte!

Der Kutscherstand, zusammen 72 Personen, wurde aufgelassen. Mit der Auflassung, beziehungsweise Reduzierung des Pferdestandes, wurden die Kutscher frei und soweit sie branddiensttauglich waren, in den Fahrerstand überführt. Auch hier war eine besondere Schulung notwendig, weil der Fahrerausbildung erst eine gründliche Schulung und praktische Verwendung im Branddienste vorangehen mußte.

Der Stand der Telegraphisten wurde von 100 auf 79 vermindert, weil durch Intensivierung des Dienstes der nicht im Bereitschaftsdienste stehenden Arbeitspartien und durch Auflassung mehrerer Telegraphenstationen bei den Freiwilligen Feuerwehren der Bedarf herabgesetzt werden konnte. Der größte Teil der Telegraphisten konnte in den Branddienst überführt werden.

Feuerknecht vor dem Jahre 1786

Bei der, nach vollzogenem Ausbau neuerlich notwendigen Standesregulierung, tritt durch teilweise Auflassung von Telegraphenarbeitspartien eine weitere Verminderung dieses Standes ein, weil mit der Auflassung einer größeren Anzahl von Freiwilligen Feuerwehren die Instandhaltungsarbeiten der Alarmleitungen fühlbar eingeschränkt werden.

Der Stand des Verwaltungsdienstes wurde, soweit es tunlich war, aufgelassen, weil der Dienst dieses Verwaltungszweiges einesteils merklich verdichtet, anderenteils ohne Beeinträchtigung des Bereitschaftsdienstes, vom Personale des Branddienstes übernommen wurde.

Der Reservestand der Feuerwehr, der mit 80 Angestellten zu beziffern war, wurde aufgelassen. Die Tätigkeit dieser Reserven bestand neben der normalen Beschäftigung zur Aus- und Fortbildung der Mannschaft und der Beistellung von Brandwachen nach Bränden, in der Hauptsache in der Stellung der Theaterwachen. Die letztere Dienstleistung wurde von freiwillig sich meldenden Angestellten in der dienstfreien Zeit gegen entsprechende Vergütung übernommen.

Durch die auf Steigerung der persönlichen Leistung abzielenden Maßnahmen wurde es nicht nur möglich, Mannschaften für die Besetzung neuer Feuerwachen ohne Standesvermehrung frei zu bekommen, also die Schlagkraft zu erhöhen, sondern auch noch den Stand der Berufsfeuerwehr zu vermindern. Die Ersparungen wurden zur Verbesserung der Unterkünfte und zum Neubau von Feuerwachen aufgewendet.

Die Wichtigkeit und die Bedeutung des ärztlichen Dienstes bei der Feuerwehr verdient besondere Beachtung, weil einesteils von den Feuerwehrangestellten hohe physische und in gewissem Sinne auch psychische Qualitäten verlangt werden müssen, anderenteils sorgsam darüber gewacht werden muß, daß die Leistungsfähigkeit des einzelnen möglichst lange erhalten bleibe und reparable Störungen möglichst rasch behoben werden.

Es gilt da nicht nur Kranke zu behandeln, sondern auch die leitenden Stellen ärztlich zu beraten, wenn die Aufgabe gestellt ist, die Reorganisationsarbeit, die die bessere Ausnützung der Menschenkraft bei gleichzeitiger sozialer Fürsorge bezweckt, reibungslos durchzuführen.

Aber auch die reine Beamtentätigkeit des Arztes bei der Feuerwehr erfordert besondere Qualitäten, weil gerade durch den Feuerdienst oft nach vielen Jahren Krankheitserscheinungen ausgelöst werden, die zur richtigen und gerechten Beurteilung des Betroffenen nicht nur eine genaue Kenntnis des Krankheitsbildes, sondern auch eine besondere Kenntnis des Dienstbetriebes und seiner Eigenheiten bedingen.

Schließlich soll auch nicht übersehen werden, daß jeder Arzt zur Ausübung seines Amtes das Vertrauen des Personals haben muß, das naturgemäß erst nach jahrelanger Tätigkeit erworben werden kann.

Endlich sei auch hier der besonderen Einsicht des Personals dankend gedacht, das durch seine Vertretungen stets bemüht war, mit Entgegenkommen und Scharfsinn mitzuarbeiten, was zur Beschleunigung des Reformwerkes viel beitrug.

Es ist noch kein Jahrhundert her, daß die Feuermeldung noch einzig durch den Türmer von St. Stephan erfolgte, der von seiner hohen Warte aus leicht die Stadt Wien überblicken

konnte. Die Turmstube von St. Stephan war mit der an der Kirche befindlichen Wohnung des Turmmeisters durch einen Glockenzug verbunden. Erspähte nun der Türmer ein Feuer, so zog er die Glocke und gab durch ein großes Sprachrohr dem Meßner den vermutlichen Ort des Feuers an. Keuchend lief dieser von der Kirche zum Zeughaus am Hof, wo der Feueransager mit einer Drahtglocke die „Feuerknechte“ alarmierte.

Die Feuerknechte, so hießen früher die Feuerwehrmänner, erhielten bereits im Jahre 1786 über Verordnung des Magistrates eine eigene Stadtlivree und

Feuerknecht nach dem Jahre 1786

versahen den Dienst in einem weißen Zwilchkittel, ebensolcher Hose, das Haupt zum Zeichen ihrer Würde mit einem schwarzen Filzzylinder bedeckt, dessen Vorderseite das Stadtwappen, das weiße Kreuz im roten Felde, zierte. Bevor die Spritzen instandgesetzt, die Pferde besorgt und die Leute verständigt waren, verstrich eine geraume Zeit. Endlich fuhr man aus, voraus lief der Feueransager, der, eine brennende Fackel in der Hand schwingend, die Aufgabe hatte, durch sein Geschrei die entgegenkommenden Wagen

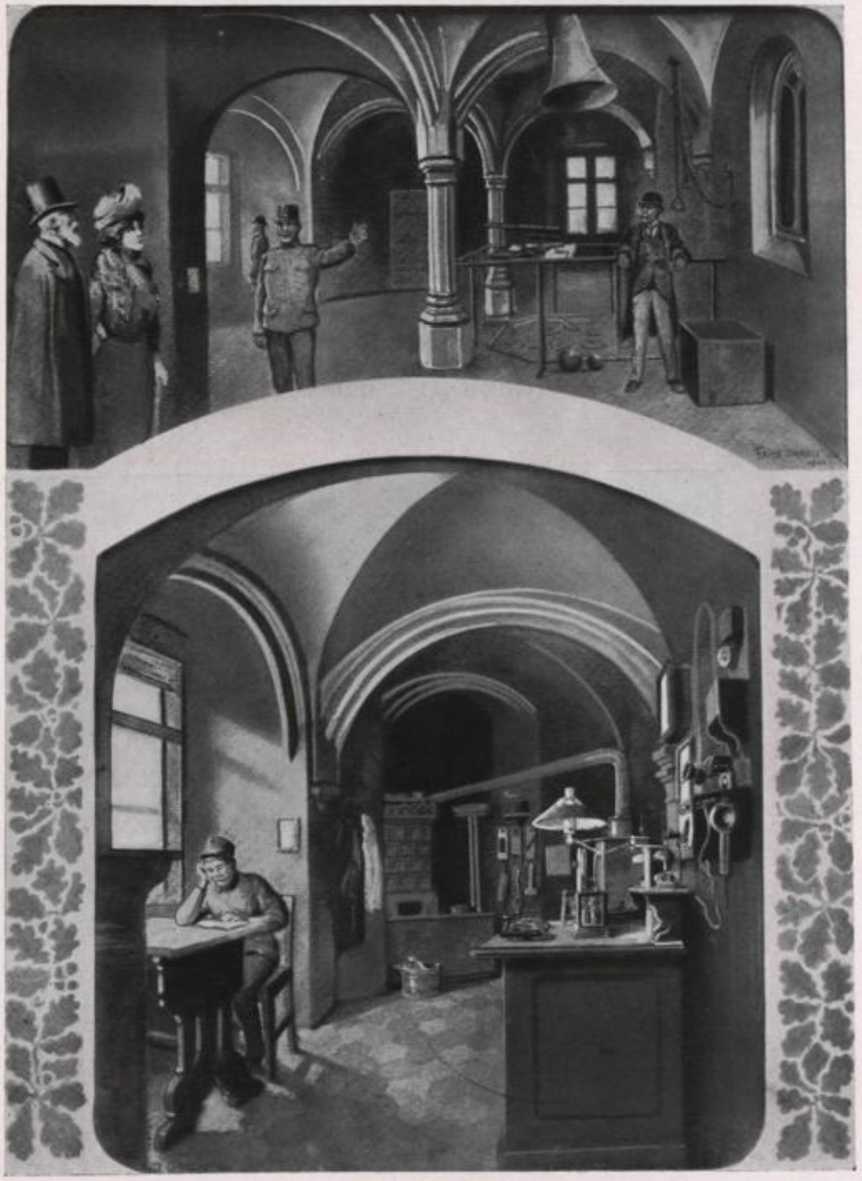

Die Turmstube von St. Stephan im Jahre 1900

Oben: Das Besuchszimmer Unten: Das Telegraphenzimmer

Magistratische Feuerspritze 1818

zum Ausweichen zu bewegen. Ihm folgten die Spritzen und Wasserwagen und hinter diesen, mit den Pferden um die Wette rennend, die Feuerknechte. Unterdessen wurden vom Unterkammeramte, der heutigen Feuerwehrzentrale, nach allen Richtungen Boten abgefertigt. Von allen Türmen ertönten die Glocken, die Rumorwache trommelte den Feuerlärm durch die Gassen, Alt und Jung strömte aus den Häusern und von der Burg lief ein Bote nach den Hofstallungen, um die Hofspritze, eine alte, mit sechs Schimmeln bespannte, schwerfällige Handkraftspritze, zu alarmieren. Ihr Eintreffen auf dem Brandplatze hatte bei den Wienern stets ein Gefühl der Befriedigung ausgelöst, weil ihr Erscheinen allgemein als Zeichen dafür galt, daß das Feuer schon längst zu Ende war.

Bis zum vorigen Jahrhundert ist man dieser „furchtbaren Himmelskraft" sozusagen machtlos gegenübergestanden; die früher übliche, primitive Bauweise, die umfangreiche Verwendung brennbarer Stoffe bei Herstellung der Häuser, sowie der Raummangel in den durch Wall und Graben eingeengten und doch rasch anwachsenden Städten erklärten es, daß

Ein Brand im Liechtenthal (heute IX. Bezirk) am 9. Juni 1786

fast jedes nicht sofort im Entstehen gelöschte Feuer zu einer Brandkatastrophe wurde, der oft nicht nur einzelne Häuser, sondern ganze Stadtviertel (zum Beispiel äscherte die Feuersbrunst vom Jahre 1525 416 Häuser ein), ja, ganze Städte zum Opfer fielen. Erst im Zeitalter

der Technik und der Industrie gelang es der fortschreitenden Kultur, das furchtbare Element erfolgreich zu bekämpfen. Die Entwicklung von den uns heute armselig, ja fast lächerlich

Brand der Leopoldstadt am 27. Oktober 1848

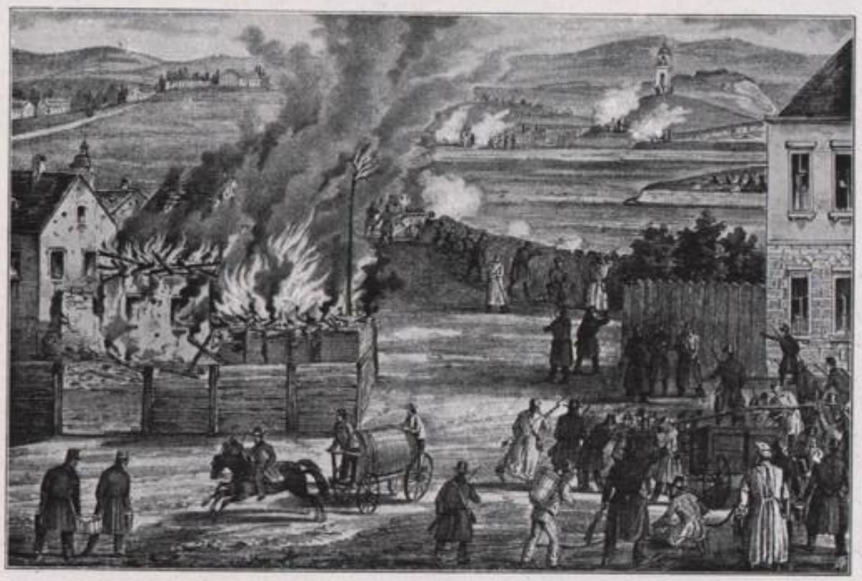

Brand und Kampf bei der Hernalserlinie am 30. Oktober 1848

anmutenden Behelfen, deren sich früher die Menschen zur Bekämpfung des Feuers bedienten, bis zur vollendetsten Kraftspritze führt uns erst so recht die Höhe, auf der unser heutiges Feuerwehrwesen steht, deutlich vor Augen und läßt uns die für das Kulturleben so wichtige,

Brand des Treumanntheaters am 9. Juni 1865

aber von der Allgemeinheit gering geachtete Feuerschutztechnik in ihrer ganzen Bedeutung richtig einschätzen.

Wenn auch die Ausrüstung der Wiener Feuerwehr bislang als erstklassig zu bezeichnen war, so mußte doch untersucht werden, ob auch auf diesem Gebiete die Leistungsfähigkeit gesteigert werden kann. Es war dabei selbstredend der Gedanke zugrunde gelegen, Maschinen anzuschaffen, die den im vorbeschriebenen Abschnitte durchgeführten Steigerungen der persönlichen Leistung entsprechen.

Es soll nur beispielsweise auf die verschiedenen mechanischen Schiebleitern hingewiesen werden, die bisher für die Bedienung von zwei bis drei Mann eingerichtet waren und die nunmehr mit ein bis zwei Mann bedient werden sollten. Dies erforderte Änderungen an den Maschinen. An Stelle der außer Betrieb gesetzten Dampfspritzen, die den neuzeitlichen

Brand des Stadttheaters am 18. Mai 1884

Anforderungen nicht mehr entsprechen, weil sie zur vollständigen Betriebsfertigkeit acht bis zwölf Minuten für das Anheizen erfordern und bei den nun in den Dienst gestellten, rasch beweglichen Fahrzeugen, deren Fahr- und Alarmzeit kaum fünf bis sechs Minuten dauern

Gerätepark der Feuerwehrzentrale im Jahre 1925

darf, mußten augenblicklich betriebsbereite Maschinen angeschafft werden. Auch die Wirkung dieser Maschinen auf das entfesselte Element sollte unter Auswertung der Feuerschutztechnik der letzten Jahre in Verbindung mit der Hydrotechnik bedeutend verbessert werden. Es wurden Maschinen neugeschaffen, die eine fühlbare Entlastung der menschlichen Kräfte ermöglichten und so Ersparungen an Personen brachten, die ausgenützt werden konnten, um in den bisher nur von Freiwilligen Feuerwehren geschützten Gebietsteilen Wiens neue Berufsfeuerwachen zu errichten. Der Feuermeldetechnik mußte erhöhtes Augenmerk zugewendet werden, weil die vorhandenen Behelfe vollständig veraltet waren, den einfachsten Anforderungen auch nicht mehr entsprachen, aber außerdem in der unwirtschaftlichsten Art Personal erforderten.

Pneumatische Schiebleiter (1899)

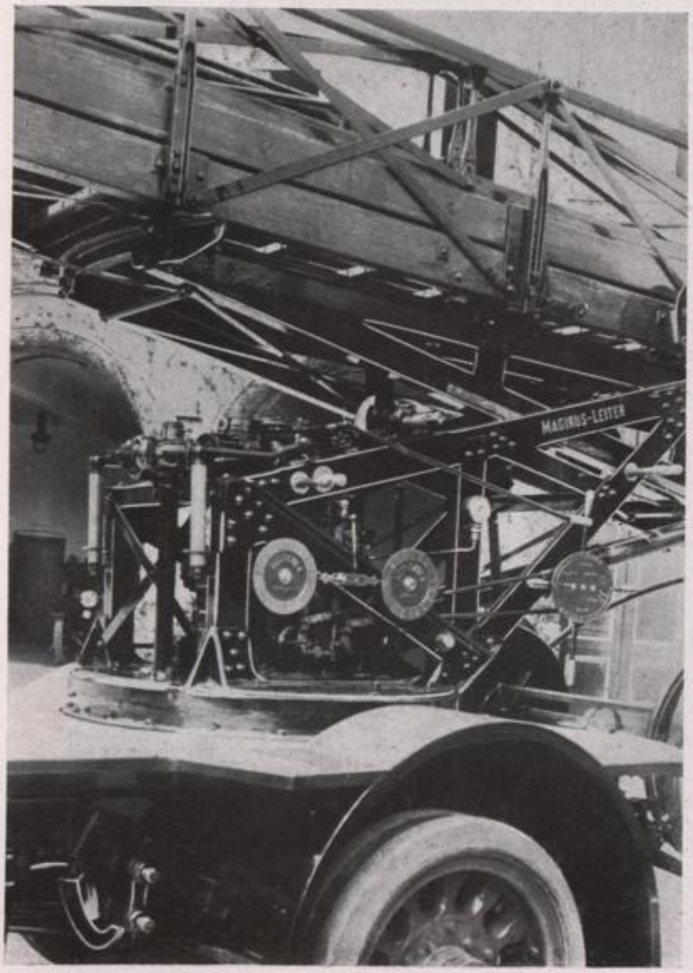

Antriebsmechanismus der Magirus-Schiebleiter (1925)

In weiterer Verfolgung dieses Reformgedankens wurde die Radiotechnik in der weitgehendsten Form ausgenützt und verwendet.

In der Verwertung dieser technischen Errungenschaft wird ein großer Erfolg für die Verbesserung des Dienstbetriebes der Feuerwehr erblickt und ist das Ende der Ausnützung der Radiotechnik noch nicht erreicht.

Die bisher zum Betriebe der Geräte der Stadtlöschzüge verwendeten Akkumulatorenbatterien werden aufgebraucht und es gelangen keine neuen Batterien mehr zur Anschaffung. Als Ersatz dafür wurden nach jahrelangen Vorarbeiten Benzinmotoraggregate geschaffen und auf

30 m hohe Magirus-Schiebleiter, ausgeschoben und an der Spitze mit 4 Mann (an Leinen hängend) belastet (1925)

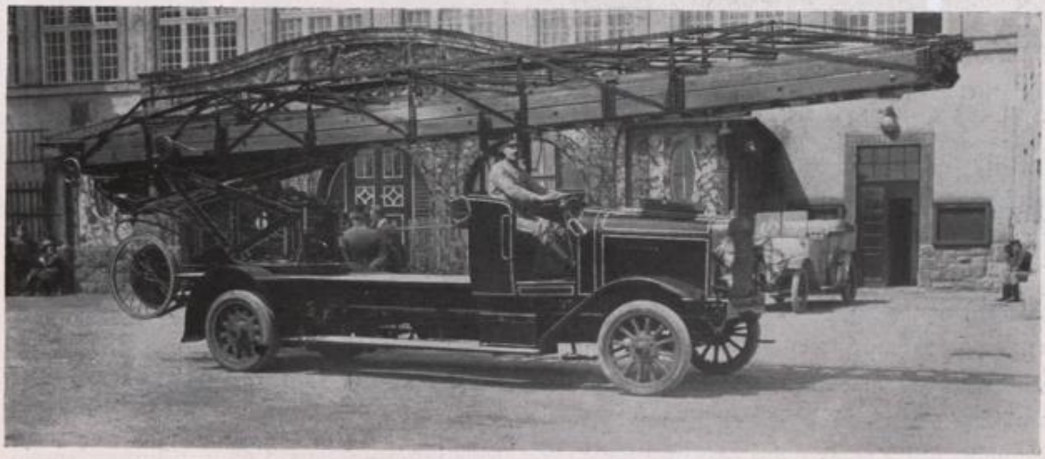

30 m hohe Magirus-Schiebleiter, fahrbereit (1922)

den bisherigen Platz der Betriebsbatterien auf die Elektromobile gesetzt, wodurch ohne Rekonstruktion der Kraftwagen und ohne den Betrieb zu stören, moderne Feuerwehrfahrzeuge geschaffen wurden, die allen Anforderungen entsprechen.

Dieser Teil der Reform, der gleichzeitig die Grundlage für alle übrigen Teile bildete, setzte bereits im Jahre 1923 ein und vollzog sich in folgender Weise:

Hand in Hand mit der Umschulung des Personals und der Montage der Benzinmotoraggregate an Stelle der Akkumulatorenbatterien wurden an den Schiebleiter-Bedienungsmechanismen die für die Bedienung durch einen Mann notwendigen Änderungen vorgenommen. An neuen, 30 m hohen Maschinenschiebleitern wurden in den Jahren 1923 und 1924 je eine angeschafft.

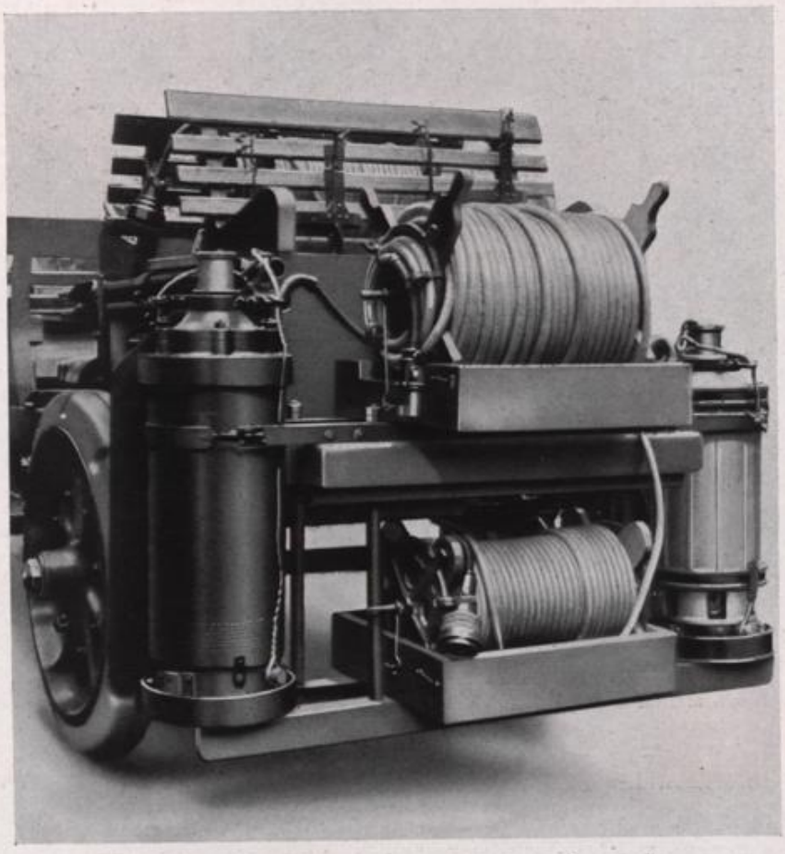

Gerät für Auspump- und Wasserförderzwecke (1926)

Zur Ergänzung des Fahrparkes durch automobile Benzinmotorspritzen an Stelle der bisher in Verwendung gestandenen Dampfspritzen wurden in den Jahren 1923 5, 1924 12, 1925 5, 1926 7, zusammen also 29 solche Maschinen angeschafft.

Unter diesen Pumpen sind elf Stück vor dem Motor eingebaut, wodurch es möglich wurde, eine außerordentlich glückliche Konstruktion eines Gerätetypes zu schaffen (Tenderpumpenwagen). Die bisher mit Pferden bespannten Geräte für besondere Hilfeleistungen (Spezialwagen) wurden den technischen Fortschritten entsprechend neu konstruiert und als automobile Gerätewagen gebaut. Als solche sind hervorzuheben: Zum Zwecke der Luftzuführung für die Feuerwehrmänner in stark verqualmten oder mit giftigen Gasen gefüllten Räumen wurde im Jahre 1924 ein leichter Kraftwagen ausgerüstet, der eine größere, mit der Hand zu betätigende Luftpumpe, zwei große Dräger-Bergbauapparate und Sauerstoff zur Labung erschöpfter Feuerwehrmänner mitführt. Eine größere Menge Luftzuführungsschläuche und verschiedenes Kleinmaterial ergänzen die zweckmäßige Ausrüstung dieses neuen Wagens.

Sowohl für Zwecke des Auspumpens von Flüssigkeiten aus tiefen Räumen, sowie auch zum Aufholen von Löschwasser an Orten, wo der Wasserspiegel mehr als 8·5 m unter dem

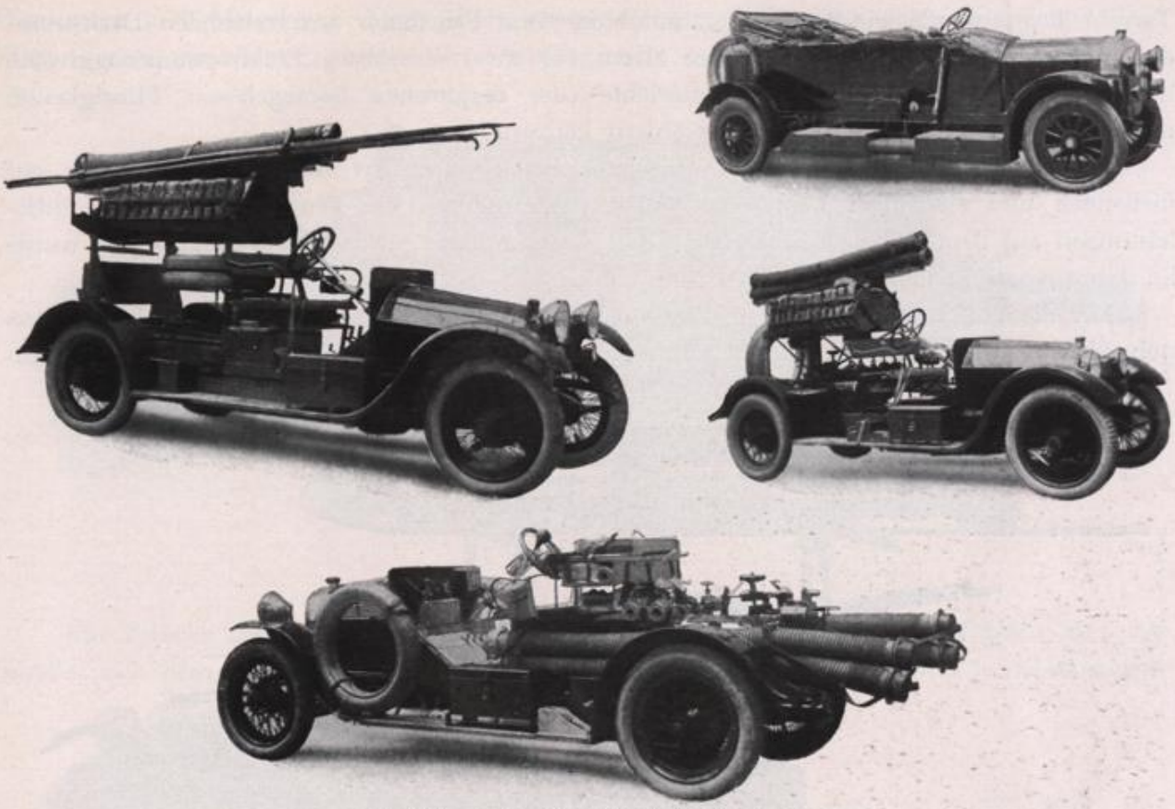

Gerätetypen des ersten Fernlöschzuges (1922)

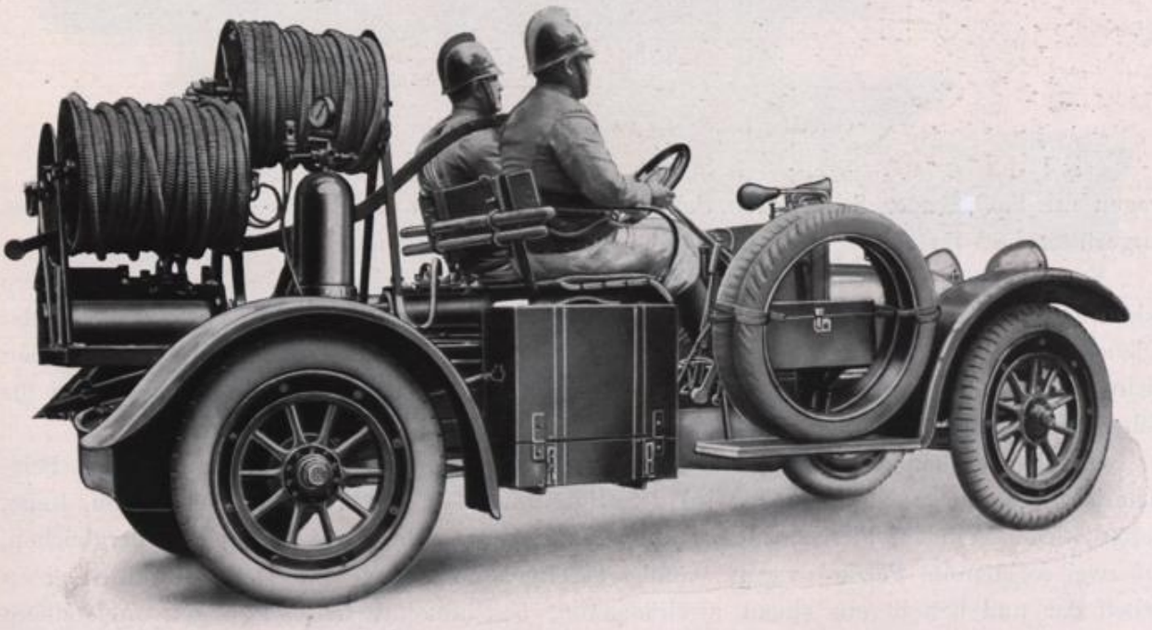

Luftpumpenwagen (1924)

Terrain liegt, wurde ein Kraftwagen mit einer vom Fahrmotor anzutreibenden Drehstromdynamomaschine versehen, welche den Strom für zwei abhebbare Elektropumpenaggregate liefert, die in Brunnen, Schächte, Wasserläufe oder dergleichen herabgelassen, Flüssigkeiten aus einer Tiefe bis zu 30 m heraufbefördern können.

Dieser Wagen ist weiters mit Hilfsgerätschaften aller Art für die Hilfeleistung auf fließenden und stehenden Gewässern ausgerüstet, wodurch die Feuerwehr bei allen Hilfeleistungen auf dem Wasser unabhängiger und schlagkräftiger geworden ist. Der Wagen wurde im Jahre 1926 in den Dienst gestellt.

Für die Hilfeleistung auf den Ziegelteichen und zur Bergung von Wasserleichen aus stehenden Gewässern ist ein leichter, zum Fahren in jedem Gelände geeigneter Kraft-

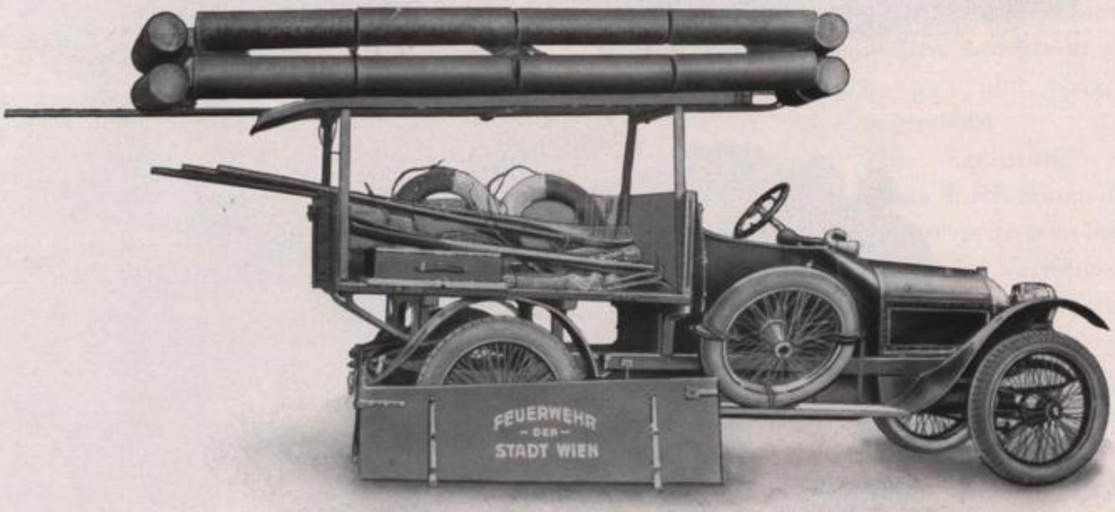

Gerät für Hilfeleistung auf stehenden Gewässern (1926)

wagen mit Floß, Ruder, Schiffhaken, Seilwerk, Brunnenkatzen und dergleichen Hilfswerkzeugen ausgerüstet und im Jahre 1926 in den Dienst gestellt worden.

Verschiedene Aktionen der Feuerwehr, wie zum Beispiel auf Brücken, auf ausgedehnten lichtlosen Plätzen, auf Flüssen und dergleichen, erfordern die Sicherstellung entsprechender Beleuchtungsmittel. Eine vom Fahrmotor betriebene Dynamomaschine erzeugt den erforderlichen Lichtstrom, um zwei große Scheinwerfer, deren Licht für Fernwirkung konzentriert oder für Nahwirkung gestreut werden kann, zu speisen. Der Wagen ist in Ausführung.

Um bei drohenden Einstürzen der in Aktion stehenden Bereitschaft ungesäumt Pölzmaterial nachschieben zu können, wird derartiges Material, wie Pfosten, Staffel, Laden, Keile, Ketten, Seile, Winden, Flaschenzüge, Sprenger, autogenes Schneidewerkzeug und dergleichen, auf zwei sogenannte Pölzholzwagen ständig bereitgehalten. Der eine stellt eigentlich einen Behelf dar und besteht aus einem zweirädigeren, benzinmotorischen Zugwagen und einem vierräderigen Anhänger, ist aber nur geeignet, Pfosten und Staffel bis zu 5 m Länge aufzunehmen. Der zweite ist ein 2-t-Chassis und ist für die Aufnahme der oben angeführten

Werkzeuge und Materialien durch einen entsprechenden Aufbau besonders eingerichtet. Der Wagen wurde im Jahre 1925 in den Dienst gestellt.

Pölzholzwagen (1925)

Für Zwecke der Beförderung von verunglückten oder erkrankten Großtieren von der Straße nach dem Tierspital oder in den Stall wurde im Jahre 1925 auf Grund der Erfahrungen

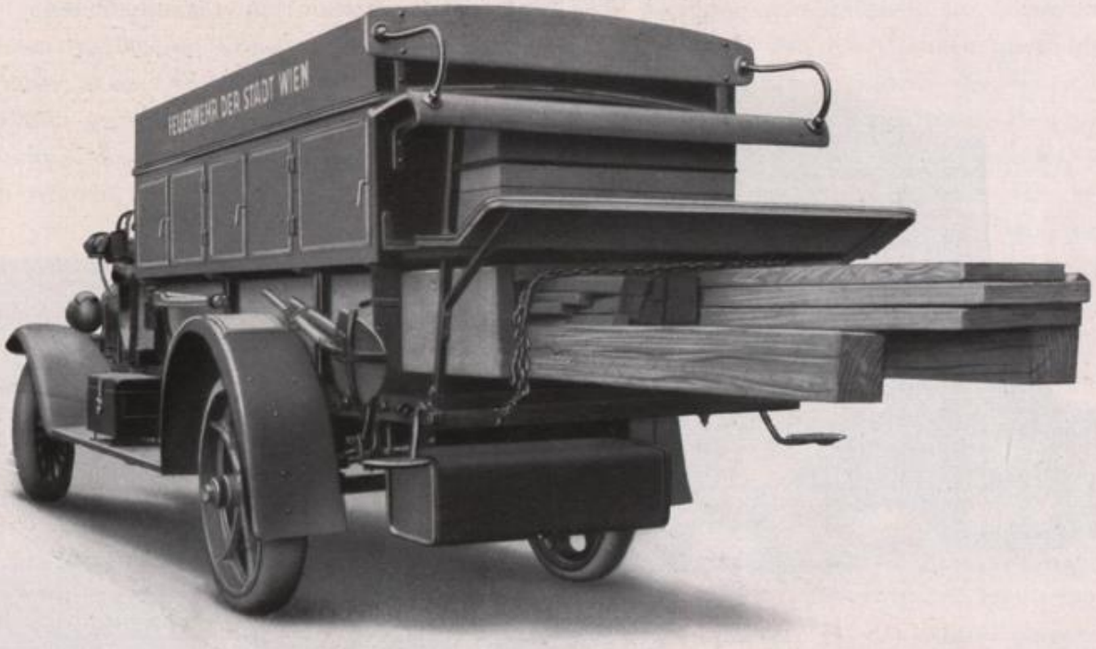

Pölzholzwagen (1925)

mit den bespannbaren Tierrettungswagen ein Tierrettungsautomobil neu konstruiert und in Betrieb genommen.

Für den Telegraphenbau-Bereitschaftsdienst wurde ein mit Leitern, Werkzeug und Materialien ausgerüsteter leichter Kraftwagen im Jahre 1925 in den Dienst gestellt. Mit

Tierrettungswagen (1925)

Tierrettungswagen mit ausgeschobener Rodel (1925)

diesem Wagen ist es möglich geworden, alle Störungen im Telegraphenbetriebe raschest zu beheben.

Für Zwecke der Löschhilfe sowohl im Wiener Stadtgebiete als auch für die nachbarliche Hilfeleistung über Land, verfügt die Feuerwehr über zwei Fernlöschzüge, welche je sieben automobile Fahrzeuge, hievon drei Kraftspritzen, zählen und durchwegs auf Pneumatiks laufen. Der Schaffung solcher Einheiten lag der Gedanke zugrunde, daß in der Hauptsache die Ausrüstung, welche sich beim Stadtlöschzuge in jahrzehntelanger Erfahrung bewährt hat, auch auf diese Züge mitgenommen werden soll, mit der Einschränkung, daß ein gewisses Maß an einzelnen Ausrüstungsstücken, das voraussichtlich bei Aktionen dieser Züge nicht erforderlich ist, durch Pumpwerke und Schlauchmaterial ersetzt wurde. Diese Züge bestehen aus sieben Fahrzeugen, da die Züge in den stark gebirgigen Stadtteilen und außerhalb der Stadt auch geeignet sein müssen, im Bedarfsfalle von den tragfähigen Kunststraßen abzuweichen und speziell mit den Kraftspritzen querfeldein zu einer Wasserbezugsstelle zu gelangen. Hiedurch war die Notwendigkeit der Gewichtsreduktion gegeben und es konnten die Vorteile der Pneumatikbereifung, wie bessere Federung, Schonung des Fahrzeuges, Geschwindigkeitsgewinn, dafür gewonnen werden. Bemerkt soll noch werden, daß ein Fernlöschzug insgesamt 2600 m Druckschläuche mitführt. Der erste Fernlöschzug wurde in den Jahren 1919 bis 1922, der zweite im Jahre 1924 gebaut und in den Dienst gestellt.

Der zweite Fernlöschzug (1924), abfahrbereit

Mannschaftswagen mit Mixtantrieb

Die Pumpenwagen oder Kraftspritzen laufen grundsätzlich aus den gleichen Erwägungen, wie vorangeführt, auf Pneumatiks. Die Fahrgestelle sind leichter Type (Personen- oder Schnellastwagentype), die Hochdruckzentrifugalpumpe in der Mitte eingebaut und beiderseits sowohl mit Saug- als auch Druckstutzen ausgestattet. Diese Ausführung bietet die besten Bedingungen für die Herstellung der Saugleitung als auch, bei

Verwendung der leichten Fahrgestelle, im Hinblicke auf die günstigere Gewichtsverteilung. Als Leistung der Pumpe wird die Förderung von 600 bis 1000 Minutenliter Wasser, bei einem Drucke von 14 bis 18 Atmosphären an der Pumpe gemessen, gefordert. Die Motorstärke dieser Wagen beträgt 35 bis 80 P. S. Siebzehn solche Maschinen wurden in den Jahren 1923 und 1924 angekauft.

Unter den zur Anschaffung gelangten 29 Pumpen sind 11 Stück vor dem Motor des Kraftwagens eingebaut und damit die neueste Gerätetype — Tenderpumpenwagen — geschaffen worden, die mannigfache Vorteile brachte. Vor allem ist diese Type dazu bestimmt, zwei

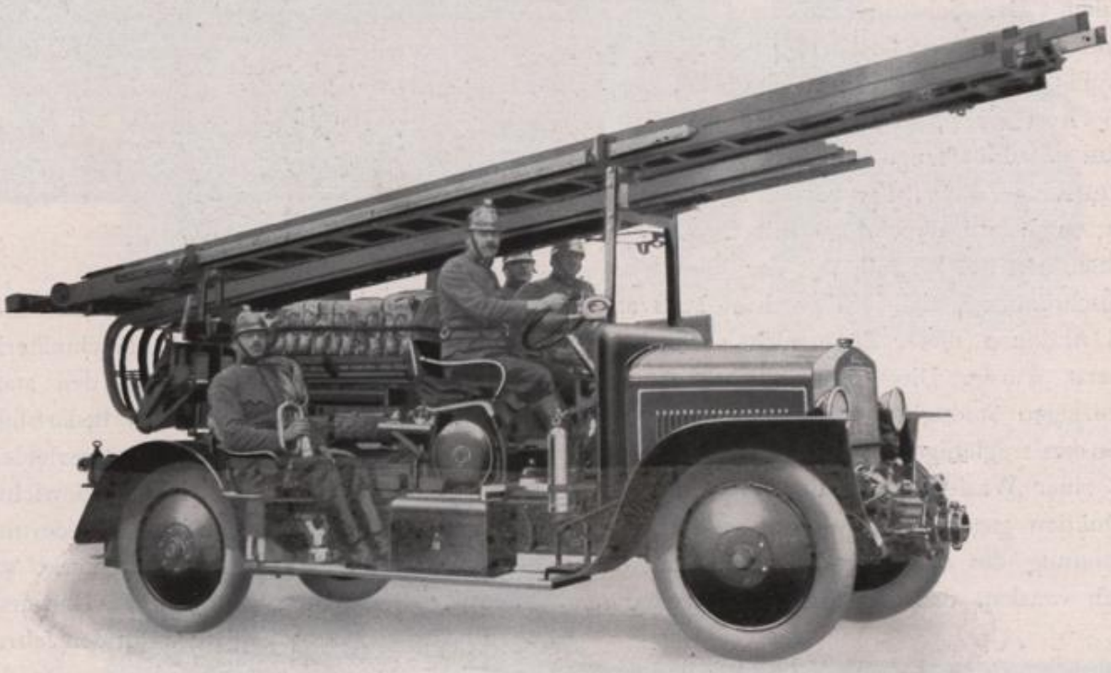

Tenderpumpenwagen (1925)

Fahrzeuge, und zwar Kraftspritze und Rüstwagen, zu ersetzen, ist doch auf dem Tenderpumpenwagen in der Hauptsache die Ausrüstung beider Automobile verladen. Dadurch wurde Personal erspart, weil diese neue Gerätetype eine gesteigerte Leistung aufweist. Diese Geräte fahren auf Luftreifen und sind wegen ihres geringen Gewichtes geeignet, auch die größten Terrainschwierigkeiten zu überwinden. Die ersten vier dieser Geräte wurden im Jahre 1924 neu konstruiert und bestellt, jedoch erst 1925 geliefert und in den Dienst gestellt. Die sieben restlichen Geräte gleicher Art wurden 1926 angeschafft.

Die Anschaffung von 30 m hohen mechanischen Schiebleitern (Magirusleitern) ist in der nunmehr gestatteten Verwendung der Dachgeschoße für Wohnzwecke (Mansardenwohnungen) begründet und bildet vielleicht technisch keine Sonderheit, da sie bereits recht verbreitet sind, organisatorisch jedoch insoferne, als sie in erster Linie, als Rettungsgerät betrachtet, nur von zwei Mann besetzt und von einem Mann bedient werden, womit alle Aktionen bei

notwendigen Rettungen durchführbar sind. Einen Löschangriff über die Leiter muß jedoch, wie bei allen Schiebleitern, eine eigene Abteilung durchführen.

Für Feuermeldezwecke stehen der Feuerwehr der Stadt Wien derzeit 27 Telegraphenstationen, 254 Telephonstationen, 552 öffentliche, 391 private Feuermelder und 44 öffentliche Alarminduktoren, 1263 km Telegraphen-, Telephon- und Feuermelderleitungen zur Verfügung. Das Feuermeldesystem ist für etwa ein Viertel des Stadtgebietes das Siemens-und-Halske-

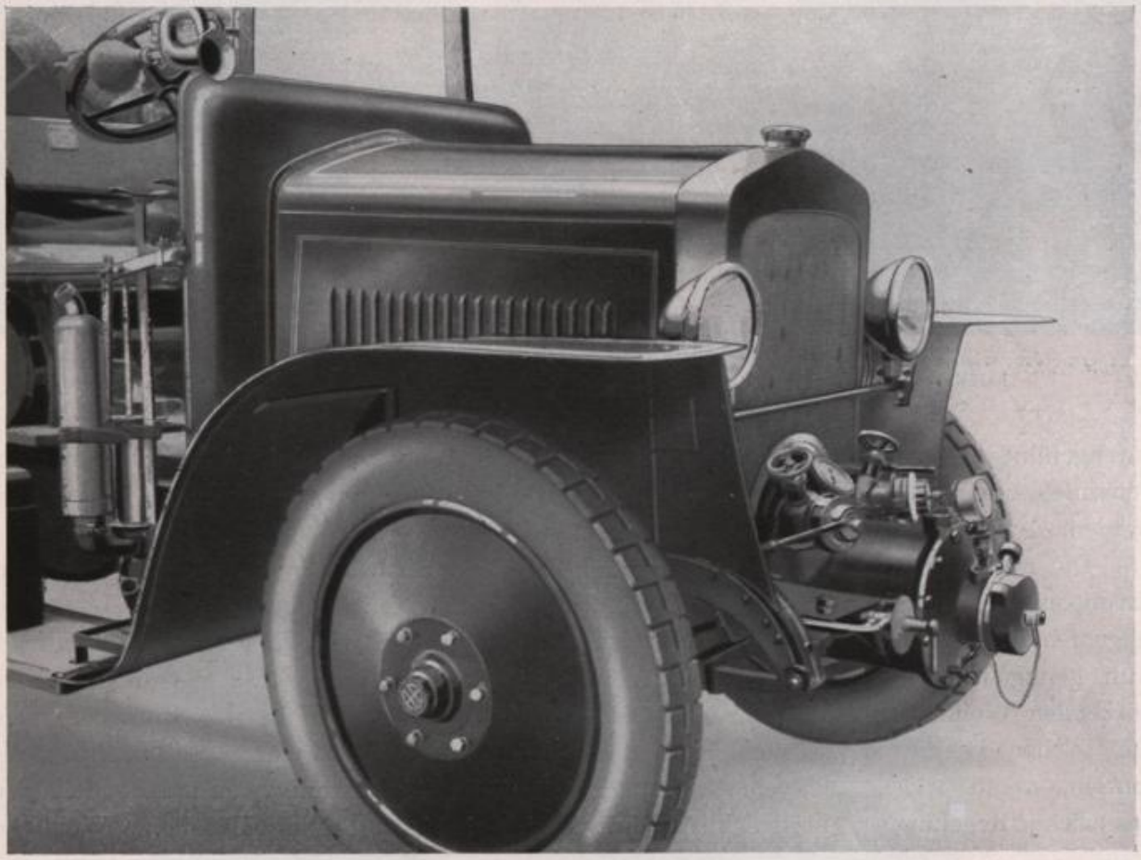

Tenderpumpenwagen mit vorne eingebauter Pumpe (1925)

Einschlagsystem. Für etwa drei Viertel des Stadtgebietes ist noch eine Feuermeldeanlage mit Arbeitsstrombetrieb in Verwendung.

Da im Wiener Gemeindegebiet die weitaus größte Zahl der Feuermeldungen auf telephonischem Wege geschieht, wurde mit der staatlichen Telephonverwaltung das Übereinkommen getroffen, daß auf den einfachen Aufruf „Feuerwehr" die Verbindung mit der Feuerwehrzentrale bevorzugt und sofort hergestellt wird. Geschäftsgespräche werden auf eigenen Nummern geführt. Um nun im Falle des Versuches einer Irreführung die aufrufende Stelle leicht feststellen zu können, wurde im Einvernehmen mit der staatlichen Telephonverwaltung ein neuer Telephonumschalter in der Feuerwehrzentrale gebaut und dabei die Einrichtung so getroffen, daß jede auf den Feuerwehrnummern mit der Feuerwehr

Feuermelder; wird auf der Straße betätigt

hergestellte Verbindung nur von der Feuerwehr selbst freigegeben werden kann und somit eine Feststellungsmöglichkeit der Anrufstelle besteht. Diese Einrichtung wurde Ende 1923 dem Betriebe übergeben und hat sich durchaus bewährt. Eine weitere Verbesserung ist durch einen neuen Telephonumschalter für den internen Verkehr der Feuerwehr erreicht worden. Die geplante Erneuerung des veralteten Feuermeldenetzes mußte der enormen Kosten wegen verschoben werden, wird aber bei der laufend durchgeführten Vermehrung der Feuermelder in der Weise berücksichtigt, daß nur mehr Feuermelder neuesten Systems nachgeschafft und die veralteten Melder durch neue ersetzt werden.

Alarm in einer Hauptfeuerwache, Telegraphenzimmer

Die rasche Entwicklung der Radiotechnik ließ es zweckmäßig erscheinen, diese wichtige Errungenschaft, die in ihrer Endwirkung doch nur auf wirtschaftliche Auswertung für die Allgemeinheit abzielt, auch für die Feuerwehr auszunützen. Diese Bestrebungen konnten nicht früh genug in die Tat umgesetzt werden, weil insbesondere die für die Allgemeinheit wirkenden Wohlfahrtsinstitute die Eigenheiten und die Bedürfnisse ihres Dienstes den meist mit solchen Dienstzweigen nicht vertrauten Erfindern und Konstrukteuren bekanntgeben müssen, womit wieder teils eine einseitige technische Entwicklung verhindert, teils die gesetzliche Regelung so hochwichtiger Fragen in richtige, für die allgemeine Wohlfahrt

Alarm in der Gerätehalle einer Hauptfeuerwache (1925)

Ausfahrt nach dem Alarme einer Hauptfeuerwache (1925)

notwendige Formen gebracht wird. Wenn auch jede technische Neuerung in erster Linie von Amateuren aufgegriffen und dadurch in ihrer Entwicklung und Vervollkommnung beschleunigt wird, viele Konstruktionen in kurzer Zeit überholt und durch bessere ersetzt

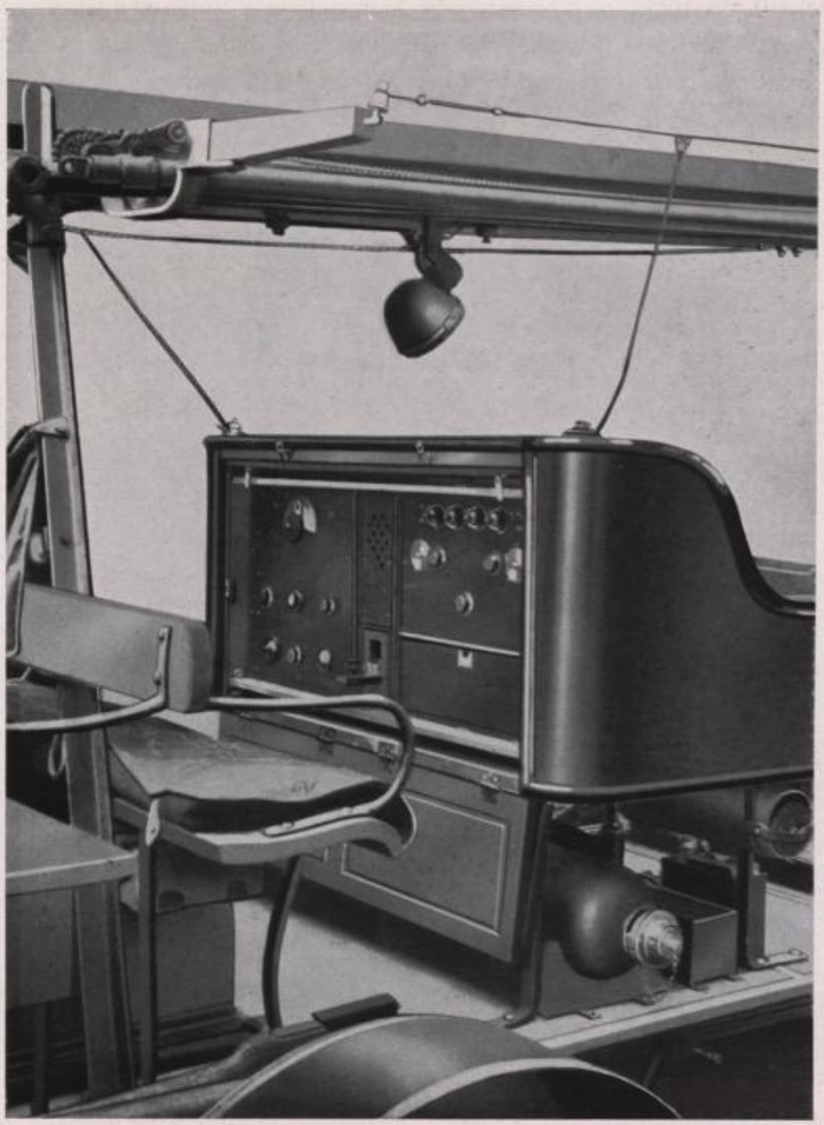

Feuerwehrmannschaftswagen (1926)
Radio-Sender und -Empfänger, in der Rücklehne des Sitzes eingebaut

werden, dürfen doch die Lenker ernster, auf Wirtschaftlichkeit abzielender Einrichtungen nicht abseits stehen und zusehen, wie Amateure die ihnen naturgemäß nächstliegenden Ziele — die Auswertung für Unterhaltung und Belehrung — meist einseitig verfolgen. Mit den Amateuren gemeinsam vorzugehen, soll das Ziel sein, um immer wieder Gelegenheit zu haben, die Weiterentwicklung zu beeinflussen.

Es ist überflüssig, die vielen Möglichkeiten und Verwendungsgebiete der drahtlosen Fernübertragung aufzuzählen — sie sind allen fortschrittlich Denkenden bekannt — es soll lediglich erwähnt werden, daß derzeit für den Dienstbetrieb der Wiener Feuerwehr 1263 Kilometer Freileitungen und etwa 500 Kilometer Kabelleitungen erhalten werden müssen. Dafür müssen nicht nur bedeutende Materialwerte aufgewendet werden, sondern es sind dazu 24 Arbeiter erforderlich, die ausschließlich diesen Dienst verrichten. Mit der Verwendung der drahtlosen Telegraphie, beziehungsweise Telephonie können diese Arbeiter,

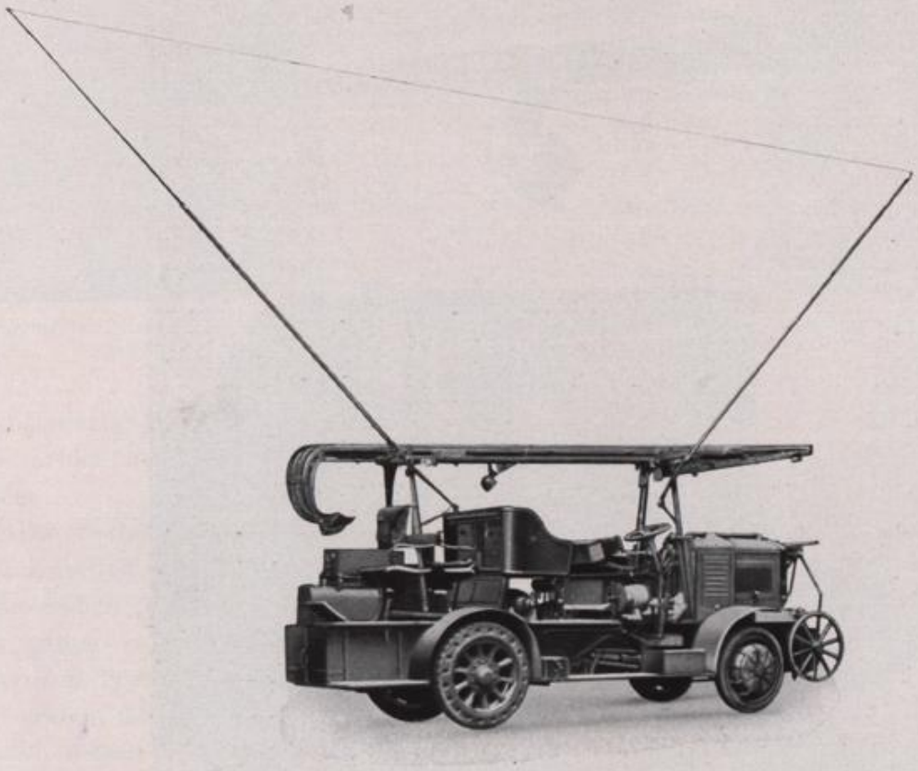

Mannschaftswagen mit ausgeschobener Sendeantenne (1926)

die für den Hauptdienstbetrieb der Feuerwehr nur als unproduktive Arbeiter bezeichnet werden können, in produktive Arbeiter umgewandelt werden, weil in Hinkunft die Instandhaltungsarbeiten von den im Brandbereitschaftsdienste stehenden Angestellten besorgt werden können. Bis dahin ist allerdings noch manche Vervollkommnung notwendig, doch kann gesagt werden, daß sie in praktisch erreichbarer Nähe liegt.

Die Versuche des Feuerwehrkommandos haben sich in den Jahren 1924 und 1925 damit beschäftigt, die drahtlose Telephonie und Telegraphie für eine rasche und sichere Verbindung der Feuerwehrzentrale und der Hauptfeuerwachen mit den ausfahrenden Löschzügen und dem Brand- oder Unfallsorte auszunützen. Der damit erzielte Zeitgewinn bringt nicht nur einen allgemeinen Nutzen, indem bei eintretendem Bedarfe unverzüglich die notwendigen Maschinen an den Bedarfsort dirigiert werden können, sondern wird auch die Betriebskosten

herabsetzen, weil durch die ständige Verbindung mit den ausgerückten Kommandanten der Löschzüge unnütz gefahrene Strecken der Kraftfahrzeuge zu den Seltenheiten gehören werden. Auch soll erreicht werden, daß alle in der Feuerwehrzentrale über Umfang und Gefahr auf

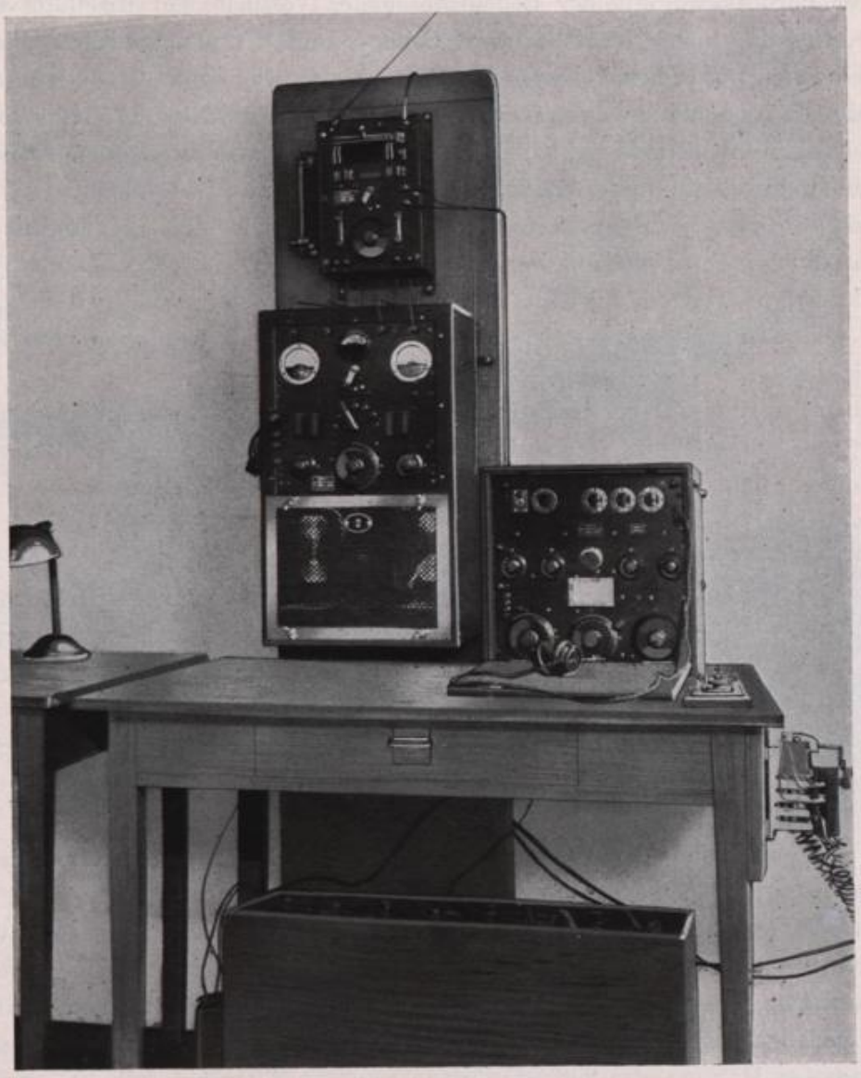

Stabile Sende- und Empfangsanlage einer Hauptfeuerwache (1926)

dem Brand- oder Unfallsorte bekannt gewordene wichtige Mitteilungen oder eventuell notwendig gewordene Dispositionen den dorthin abgerückten Kommandanten schon während der Fahrt mitgeteilt werden, wodurch wieder Zeit gewonnen und eine höhere Schlagkraft der Feuerwehr erreicht wird. Ebenso soll es den ausgerückten Kommandanten der Löschzüge möglich sein, betriebswichtige Wahrnehmungen auf der Fahrt und am Brand- oder Unfallsorte selbst der Zentrale ohne Zeitverlust mitzuteilen. Hiebei sei insbesonderes auf die nicht seltenen Fälle hingewiesen, wo die Löschzüge in Gebiete abrücken, aus welchen wegen Mangels an

eigenen Meldestellen (Feuermelder) oder an Staatssprechstellen eine Verbindung mit der Zentrale nur schwer und dann mit großen Zeitverlusten oder gar nicht möglich ist.

Die mit der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in Österreich schon zu Beginn der Versuche gepflogene Fühlungnahme hat in voller Würdigung und besonderer Berücksichtigung der Bedeutung dieser Versuche zur Erteilung einer zeitlich begrenzten Konzession zum Betriebe von Sende- und Empfangsanlagen bis zu einem Wellenbereiche von 400 Meter Wellenlänge geführt. Hiebei wurde die Zusicherung gegeben, ohne erhebliche Gründe den Wellenbereich bis maximal 400 Meter Wellenlänge für andere Wiener Sendeanlagen nicht freizugeben, jedenfalls aber vor etwa zu erteilenden Bewilligungen das Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zu pflegen.

Mit Rücksicht darauf, daß mehrere Löschzüge zu gleicher Zeit in Tätigkeit sein können, muß naturgemäß, um einen störungslosen Empfang zu sichern, jeder Löschzug mit einer eigenen Wellenlänge arbeiten. Derzeit werden für Telegraphiesender 7 Wellenlängen im Bereiche von 50 bis 350 Meter verwendet, so daß jede der 7 Sektionen eine eigene Welle für Sendungen besitzt.

Der Ausbau der Radio-Telegraphie und -Telephonie wird außer der Verbindung der Geräte auf der Fahrt zum Brandplatze und auf diesem selbst mit den Feuerwachen auch in der Richtung erfolgen, daß die Feuerwachen mit der Zentrale, beziehungsweise untereinander radiotelephonisch oder -telegraphisch verbunden werden, um von den bisherigen drei Drahtverbindungen (Kabel- und Freileitungen) zu jeder Feuerwache mindestens eine zu ersparen. Für diese Zwecke wird noch im Jahre 1926 in der Feuerwehrzentrale ein Telegraphiesender mit etwa 100 Watt Energie aufgestellt. Die fahrbaren Telegraphiesender und die korrespondierenden stationären Sender, die auf den 6 Hauptfeuerwachen zur Aufstellung gelangen, sind für eine Sendeenergie von 20 Watt gebaut. Die dazugehörigen Empfänger sind selbstverständlich für jedweden Empfang geeignet. Die Reichweite der kleinen Telegraphiesender (mobile Stationen) ist weit über die Erfordernisse groß. Für die praktische Ausübung des Branddienstes wird es ohne Belang sein, ob Telegraphie oder Telephonie zur Anwendung kommt, weil Interventionen der Wiener Feuerwehr auf Entfernungen über die Reichweite der in Betrieb stehenden Sender nicht in Betracht kommen.

Zur Zeit der Abfassung dieser Niederschrift war der Ausbau des Radioverkehres im Dienste der Feuerwehr noch nicht vollendet, wohl aber in Ausführung begriffen. Die fast dreijährigen Versuche, das Radio für den Dienst der Feuerwehr auszunützen, wurden deshalb so lange ausgedehnt, weil die Ausführungsfirmen lange nicht zugreifen wollten. Die anfänglich einseitige Haltung der Spezialindustrie und die Tatsache, daß die erteilten Patente verschiedener wichtiger Konstruktionseinzelheiten in der Hand einer kleinen Interessentengruppe liegen, bildeten wirksame Hemmungen in der Entwicklung; auch die internationalen Beratungen über den Radioverkehr haben wesentlich zur Verzögerung der Einführung dieses Hilfsmittels beigetragen.

Die im Jahre 1919 im Dienste gestandenen Elektromobile entsprachen schon lange nicht mehr den Bedürfnissen der Feuerwehr, weil der Aktionsradius dieser Fahrzeuge wegen des erweiterten Schutzgebietes zu klein war, die Akkumulatoren in ihrer Qualität nachließen und der geplante Ausbau der Feuerwachen von Ladestellen unabhängige Geräte forderte. Nach vielen Bemühungen gelang es, Benzinmotoraggregate zu schaffen, die an Stelle der

Akkumulatoren, ohne Umbau der Wagen, auf die Wagenrahmen gesetzt wurden. Damit wurden vollkommen gebrauchs- und leistungsfähige Fahrzeuge geschaffen, deren Umbau den Dienstbetrieb der Feuerwehr in keiner Weise störte. In den Jahren 1925 und 1926 wurden 30 Elektromobile auf diese Weise umgebaut, der Rest dieser Fahrzeuge (30 Stück) kommt in den Jahren 1927 und 1928 zum Umbaue.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bisher die maschinelle Ausrüstung der Feuerwehr auf 126 automobile Fahrzeuge gesteigert wurde, was einer Vermehrung des Geräteparkes um 46 Kraftwagen oder rund 64 Prozent gegen das Jahr 1919 gleichkommt.

Die 126 Kraftwagen setzen sich aus 114 Fahrzeugen für den Branddienst und 12 Wagen für den Wirtschaftsdienst zusammen. Der Antriebsart nach sind von den 126 Wagen derzeit 30 Stück Elektromobile, 33 Stück Benzinelektromobile und 63 Stück Benzinautomobile.

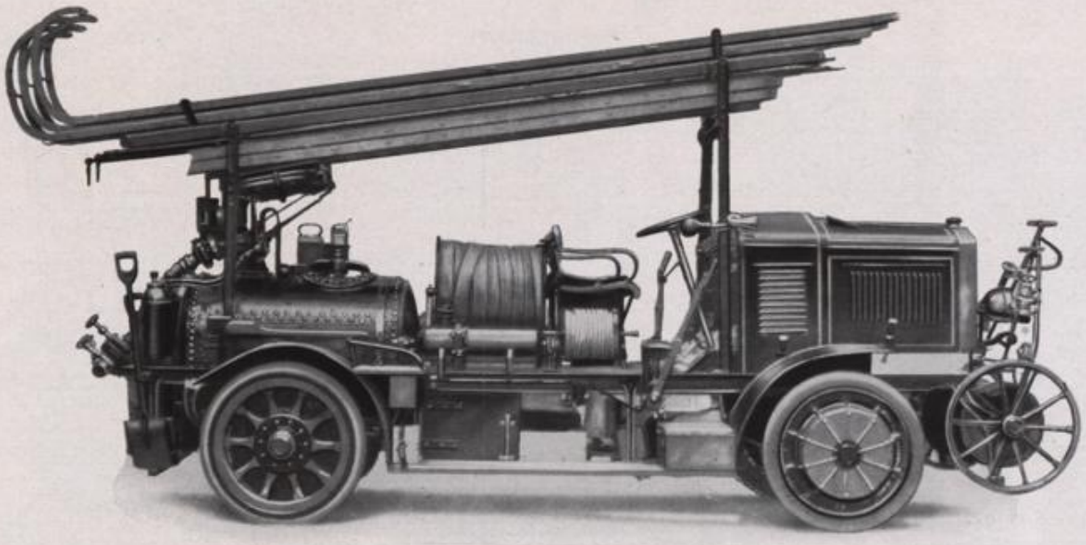

Gasspritze mit neuem Mixtantrieb (1925)

Mit Rücksicht auf das für Kraftwagen schwer befahrbare Gelände des für die Berufsfeuerwehr neu erschlossenen Stadtgebietes wurden durchwegs leichte Benzinautomobile nachgeschafft, die auch den schweren Anforderungen an Kraftwagen genügen. Den Spezialwagen mußte ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, weil mit dem Wegfall der Pferdebespannung auch die Möglichkeit entfiel, die Spezialgerätschaften (Pölzholzmaterial, Luftzuführungsgeräte, Pioniermaterial u. dgl.) auf Wirtschaftswagen den Feuerwehrabteilungen nachzuführen.

Die bespannbaren Fahrzeuge sind, bis auf eine geringe Anzahl, teils verkauft, teils zum Verkaufe gestellt, die Pferde wurden an andere städtische Betriebe übergeben oder veräußert; die letzten vier Pferde wurden am 14. September 1926 außer Dienst gestellt.

Das Feuerlöschwesen muß der in Riesenschritten fortschreitenden technischen Wissenschaft folgen, will es nicht veralten und rückständig werden. Diese Notwendigkeit ist auch von

allen beteiligten Kreisen erkannt und so sehen wir auf allen Gebieten dieses Berufszweiges ein ständiges Fortschreiten, eine dauernde Weiterentwicklung Platz greifen. Neue Löschmaschinen und Geräte werden erdacht, neuartige Meldesysteme tauchen auf, neue Bauweisen erfordern neue Feuerverhütungsmaßnahmen. Nach diesen Grundsätzen haben auch verschiedene Berufsfeuerwehren einzelne Feuerwachen aufgelassen, da an Stelle eines Aktionsradius von 2 bis $2^1/_2$ km, wie er bei der Verwendung pferdebespannter Geräte gerechnet werden mußte,

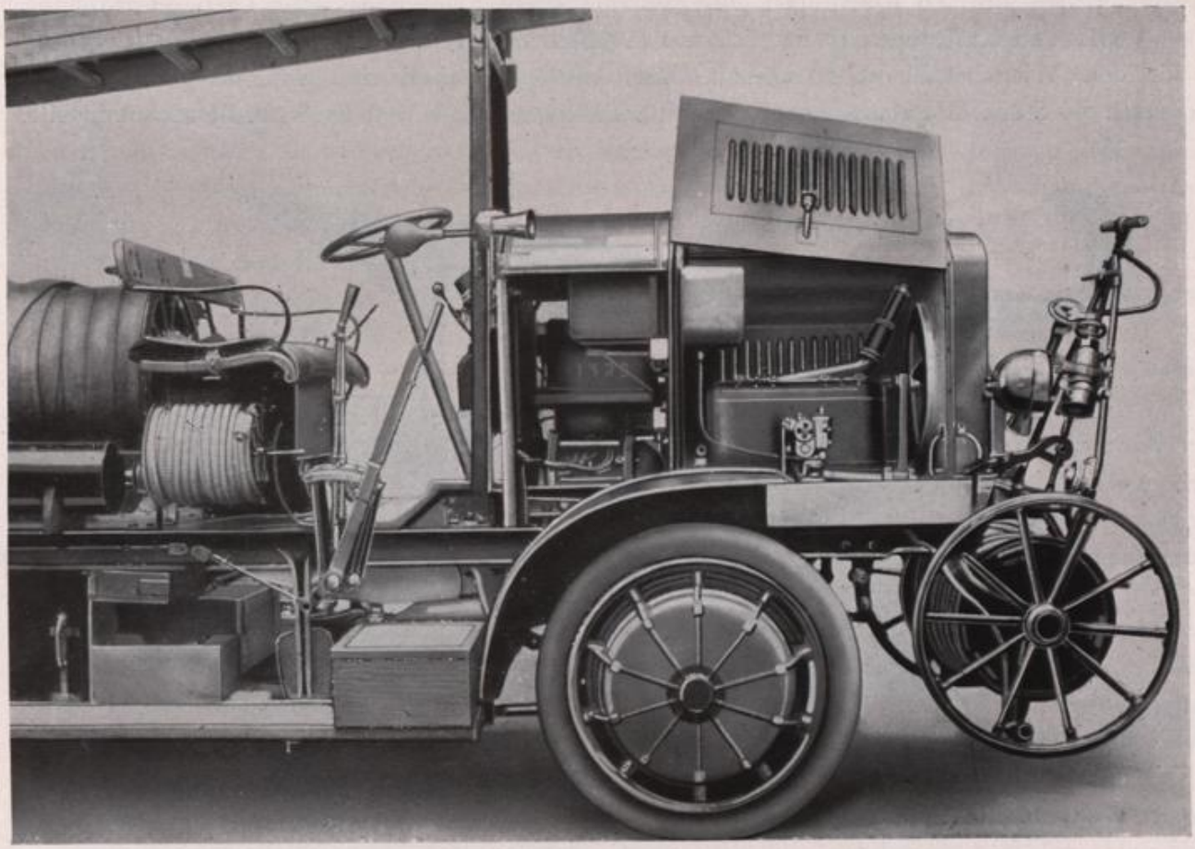

Mixtauto, Motorhaube geöffnet

nun bei Verwendung von Kraftwagen ohneweiters ein solcher von 4 bis 5 km angenommen werden kann.

Die Wiener Berufsfeuerwehr hat in den vergangenen Jahrzehnten die Automobilisierung ihrer Geräte durchgeführt. Dadurch wurde wohl eine Verbesserung des Feuerschutzes im Schutzgebiet der Berufsfeuerwehr erzielt, da es nunmehr möglich war, in viel kürzerer Zeit auf den Brandplatz zu gelangen, keineswegs aber eine Verbesserung des Feuerschutzes im gesamten Gebiete der Stadt. Es ist nur selbstverständlich, daß bei der Übernahme des gesamten Gemeindegebietes als Schutzgebiet der Berufsfeuerwehr nicht eine Automobilisierung der bestehenden 46 freiwilligen Feuerwachen ohne Zugrundelegung neuer Gesichtspunkte bewerkstelligt werden konnte. Trotz der Verringerung der Zahl der Wachen ist der neu

organisierte Feuerschutz wegen der Verteilung der Berufsfeuerwachen über das ganze Stadtgebiet in jeder Hinsicht, insbesonderes aber in Bezug auf Verläßlichkeit und Qualität gehoben worden. Dort, wo die Besetzung der neu ausgestalteten Feuerwachen derzeit noch nicht zur Gänze mit Berufsfeuerwehr zu erfolgen brauchte, wurden sogenannte „gemischte Feuerwachen" errichtet. Diese haben je ein automobiles Fahrzeug von der Berufs- und der freiwilligen Feuerwehr besetzt. Einzelne noch selbständig bleibende freiwillige Feuerwehren werden ebenso wie die Berufsfeuerwehr mit Kraftwagen, die mit Fahrern der Berufsfeuerwehr

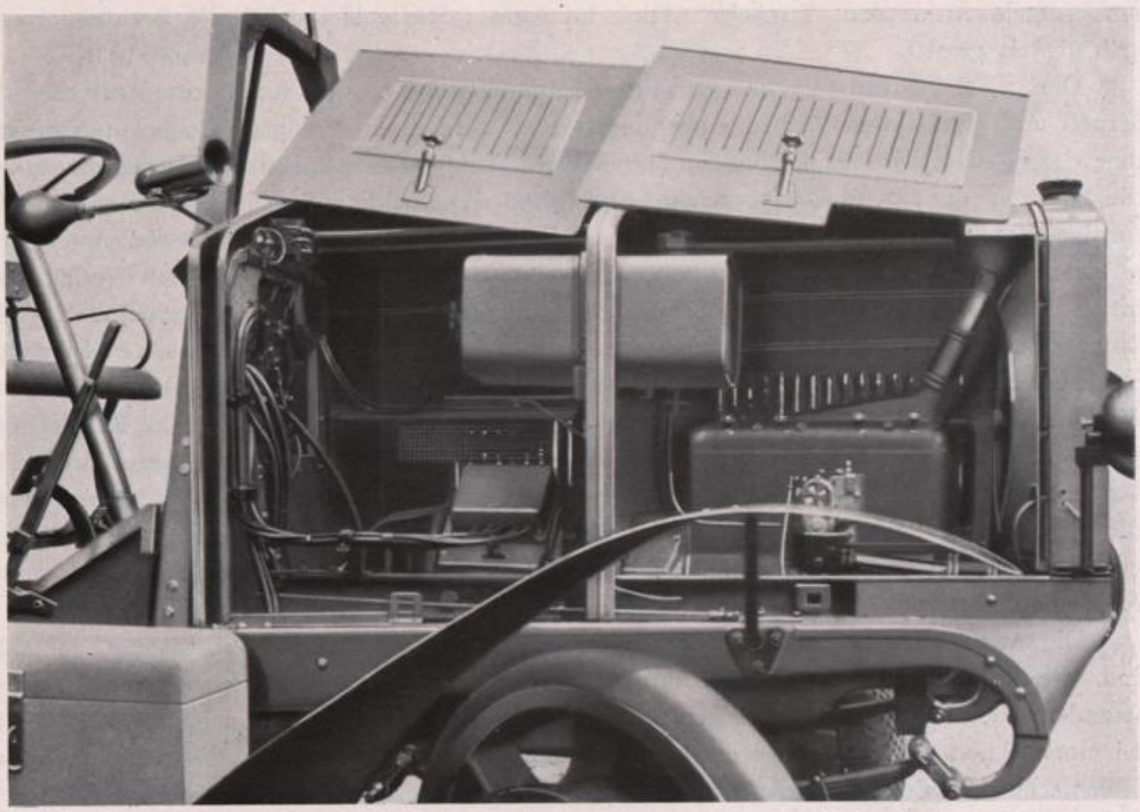

Mixtaggregat

besetzt sind, ausgerüstet. Zur Verteilung der vorhandenen Kräfte war es notwendig, das ganze Deckungsgebiet der Stadt Wien vorerst zu teilen. Diese Teilung wurde durch die Schaffung von sieben Sektionen erreicht, bei deren Errichtung auf folgende Gedanken und Leitsätze Rücksicht genommen wurde:

1. Übernahme des ganzen Stadtgebietes in das primäre Deckungsgebiet der Berufsfeuerwehr.

2. Anlehnung an bereits bestehende Haupt- und Nebenwachen, soweit deren Lage sich als zweckmäßig erwiesen hat.

3. Berücksichtigung der eigentümlichen Bodengestaltung der Stadt, die speziell in den äußeren westlichen und nördlichen Bezirken vielfach tief eingeschnittene, gegen das

Stadtzentrum gerichtete Täler aufweist, die für Feuerwehrgeräte eine Überquerung teilweise nur schwer, teilweise gar nicht zulassen.

Diese Sektionen werden mit je einer Hauptwache der Berufsfeuerwehr und einer oder mehreren Nebenwachen der Berufsfeuerwehr ausgestattet, die auch als Wachen nach dem gemischten System errichtet sein können.

In dem ländlich verbauten Randgebiet der Stadt verbleiben bis auf weiteres noch einzelne Feuerwachen, die von freiwilligen Feuerwehren besetzt werden. Die Praxis wird ergeben, ob diese freiwillige Feuerwachen später zu Berufs- oder gemischten Wachen ausgestaltet oder ganz aufgelassen werden. Zu jeder Aktion im ganzen Stadtgebiet wird die Berufsfeuerwehr in Tätigkeit gesetzt.

Die verbleibenden freiwilligen Feuerwehren sind in die Ausrückungsbereiche der Berufs- und gemischten Wachen eingegliedert und werden ihnen engere Ausrückungsbereiche zugewiesen, in welche sie neben den betreffenden Berufs- oder gemischten Wachen ausrücken. Die Grenzen der Ausrückungsbereiche sind ohne Rücksicht auf bestehende Bezirks- oder sonstige Grenzen festgesetzt, nur nach dem Grundsatz, daß in der raschesten Art zweckentsprechende Hilfe geleistet werden kann, wobei natürlich auf die örtlichen Verhältnisse, wie z. B. Flußläufe, Bahnen, enge Straßen, Steigungen, Wege und Verkehrsverhältnisse, große Baukomplexe u. s. f., Bedacht genommen ist. Zu jedem gemeldeten Feuer wird ein vollständiger Löschzug alarmiert. Vor allem muß die nächstgelegene Feuerwache ausrücken; die dieser Wache auf den vollständigen Löschzug fehlenden Geräte werden von der nächstgelegenen Neben- oder Hauptwache alarmiert. Unter allen Umständen wird jedoch von der Hauptwache der zuständigen Sektion der Mannschaftswagen mit dem Bereitschaftsoffizier in Aktion gesetzt. Die Grenzen der Sektionen schließen mosaikartig aneinander ohne zu schneiden; schneiden jedoch mitunter die Ausrückungsbereiche der Feuerwachen, so daß eine Nebenwache unter Umständen mit zwei bis drei Hauptwachen in Aktion treten kann.

Die Ausrückungen zu Aktionen der Feuerwehr, die nicht kurzweg als „Feuer" gemeldet sind, wie Rauchfangfeuer, Dippelbaumfeuer, Hilfs- und Rettungsaktionen, werden durch besondere Vorschriften geregelt. Ebenso alle Alarmfälle für Gebiete, deren Feuerwache bereits bei einer Aktion tätig ist, wobei der Grundsatz aufrechterhalten wird, daß die nächstgelegenen Feuerwachen als Ersatz für die bereits ausgerückten alarmiert werden.

Zu „Großfeuer" wird nach den Anordnungen des Feuerwehrkommandos alarmiert und ist der Grundsatz zu beobachten, daß die Sektionen nicht ohne eigene Feuerwachen (bzw. einzelne Geräte) für etwaige zweite Alarmierungen in der Sektion bleiben. Bei mehreren länger andauernden Aktionen ist auf eine entsprechende Verteilung der zurückgebliebenen, nicht alarmierten Feuerwachen im gesamten Deckungsgebiete zu achten.

Um diese Verteilung der Feuerwachen im Wiener Gemeindegebiete durchführen zu können, war es notwendig, eine Anzahl von Feuerwachen neu zu errichten, andere umzugestalten oder aufzulassen. Die aufgelassenen Feuerwachen wurden dem Wohnungsmarkte zugeführt, wobei bisher 47 Wohnungen für bedürftige Feuerwehrangestellte geschaffen werden konnten.

Im Jahre 1925 wurden drei gemischte Wachen (Penzing, Hernals und Währing) und vier Berufsfeuerwachen (Döbling, Heiligenstadt, Stadlau und Kaiser-Ebersdorf) neu bezogen.

Der Bau von drei Hauptfeuerwachen ist soweit vollendet, so daß die Besetzung im Jahre 1926 durchgeführt wurde. Außerdem wurden drei gemischte Wachen besetzt, eine

Hauptwache ist im Bau und weitere zwei Wachen werden im Jahre 1927 neu erbaut werden. Die Besetzung dieser drei Feuerwachen wird im Jahre 1927 erfolgen, womit der geplante Ausbau der Feuerwachen beendet sein wird.

Zu diesem Zeitpunkte werden daher nachstehende Feuerwachen im Gesamt-Stadtgebiete mit Berufsfeuerwehr besetzt sein:

1 Feuerwehrzentrale mit 1 Stadtlöschzug, 1 Fernlöschzug und verschiedenen Spezialgeräten.

6 Hauptfeuerwachen mit je 1 Stadt- oder Fernlöschzug und einzelnen Spezialgeräten.

16 Feuerwachen mit je zwei bis drei Geräten.

Für die verbleibenden freiwilligen Feuerwehren werden die Fahrer für die gemeindeeigenen Kraftwagen von der Berufsfeuerwehr beigestellt.

Ein Stadtlöschzug, wie er in den Hauptwachen im Dienste steht, ist zusammengesetzt aus:

1 Mannschaftswagen samt Radio-Empfangs- und -Sendeanlage
1 Gasspritze (mit Drehleiter)
1 Rüstwagen
1 Mechanische Schiebleiter und
1 Kraftspritze

Die Besatzung: 1 Feuerwehroffizier, 1 Exerziermeister, 6 Löschmeister, 5 Fahrer und 15 Feuerwehrmänner.

Ein Fernlöschzug besteht aus:

1 Offizierswagen mit Pumpe samt Radio-Empfangs- und -Sendeanlage
1 Mannschaftswagen
1 Rüstwagen
2 Pumpenwagen
1 Pumpentenderwagen
1 Beiwagen

Die Besatzung: 1 Feuerwehroffizier, 1 Exerziermeister, 7 Löschmeister, 7 Fahrer und 10 Feuerwehrmänner.

Sämtliche Berufs- und gemischte Feuerwachen besitzen je eine Telegraphenstation, die ständig mit einem Telegraphisten besetzt ist, die freiwilligen Feuerwehren besitzen nur Telephonstationen, die von den Fahrern der Berufsfeuerwehr, dort, wo solche nicht eingeteilt sind, von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr bedient werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß bei den Standorten der aufgelassenen Freiwilligen und Berufsfeuerwachen öffentliche Feuermelder aufgestellt werden, um der an die bisherige Feuermeldestelle gewöhnten Bevölkerung einen vollwertigen Ersatz der Meldestelle zu bieten. Die in den Randgebieten noch üblich gewesenen Alarminduktoren für die freiwilligen Feuerwehren wurden durch öffentliche Feuermelder ersetzt, wobei schon auf den künftigen Ausbau der gesamten Feuermeldeanlage Rücksicht genommen wurde.

Mit der Heeresverwaltung wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Garnison Wien über Ersuchen des Feuerwehrkommandos bei Katastrophenfällen nach einer genauen Instruktion entweder Assistenz zur Unterstützung der Sicherheitswache bei Absperrung des Brandplatzes oder Arbeitsmannschaft für Lösch- und Bergungsarbeiten beistellt. Durch diese Hilfeleistung

im Bedarfsfalle ist für die entfallenden freiwilligen Feuerwehren in jeder Hinsicht Ersatz geschaffen.

Über den sachlichen Wert der durchgeführten Reform geben bereits einige statistische Zahlen Aufschluß. Im Jahre 1919 waren von den 1219 stattgefundenen Bränden 33 Groß-, 34 Mittel-, 663 Klein- und 489 Rauchfangfeuer. Im Jahre 1925 waren von den 1435 stattgefundenen Bränden nur mehr 17 Groß-, hingegen 61 Mittel-, 835 Klein-, 411 Rauchfang- und 112 von Hausleuten gelöschte Feuer. Die Großfeuer sind mithin von 2·70 Prozent der Gesamtzahl der Brände im Jahre 1919 auf 1·18 Prozent im Jahre 1925 gefallen. Der Wert dieser Ziffern tritt besonders hervor, wenn bekannt ist, daß sich in anderen Ländern, die auch einen gut ausgebildeten Feuerschutz haben, im gleichen Zeitabschnitte von 1336 Bränden 617, das sind 46·2 Prozent zu Großfeuern entwickeln konnten. Ein gut organisierter Feuerschutz ist daran zu erkennen, daß selbst einer großen Zahl von Klein- und Mittelfeuern nur eine kleine Zahl von Großfeuern gegenübersteht.

Die Wirkungen eines solchen Feuerschutzes für die Volkswirtschaft können nicht ausbleiben und kommen in einem einzigen Beispiele sinnfällig zum Ausdrucke. Am 22. September

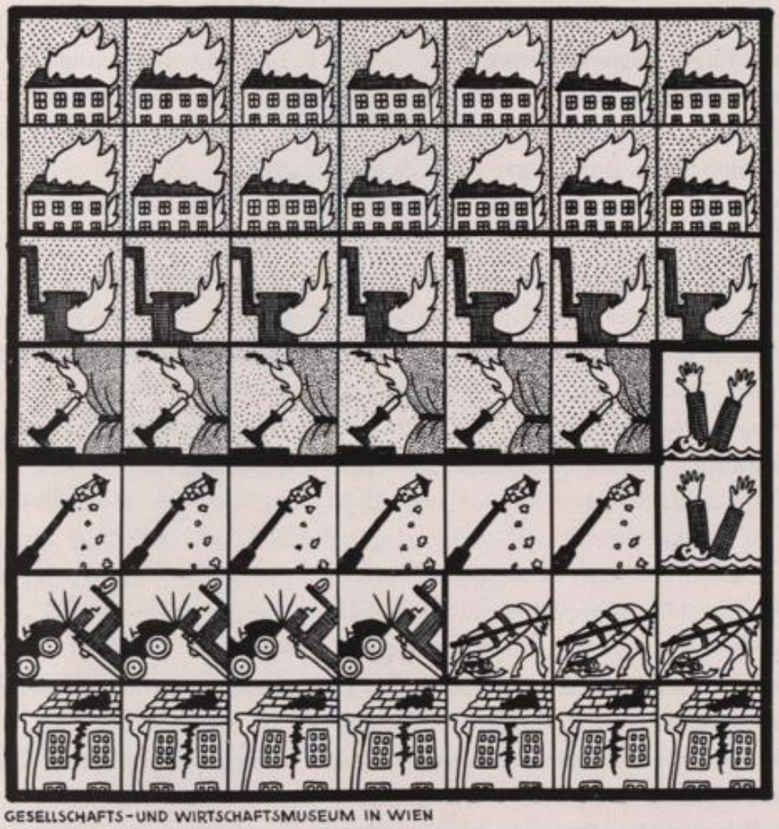

GESELLSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSMUSEUM IN WIEN

DIE TÄTIGKEIT DER WIENER FEUERWEHR 1925

JEDES QUADRAT BEDEUTET 50 INTERVENTIONEN

INTERVENTIONEN BEI BRÄNDEN:

DIE FEUERWEHR INTERVENIERTE BEI:	
GROSSFEUER	17
MITTELFEUER	61
KLEINFEUER	835
RAUCHFANGFEUER	411
BRÄNDE ZUS.	1324
EXPLOSION OHNE BRAND	8
GEBRECHEN AN GAS- UND WASSERLEITUNGEN	4
GEBRECHEN AN GEBÄUDEN	334
STURM	5
GEFÄHRDUNG V. MENSCHEN	87
BERGUNG ERTRUNKENER	14
GEFÄHRDUNG V. TIEREN	170
VERKEHRSSTÖRUNGEN	213
UNFÄLLE VERSCH. ART	300
UNFÄLLE ZUS.	1135
UNTERSUCHUNGEN	112
INSGESAMT	2571

MUTMASSLICHE URSACHEN DER BRÄNDE	
VORSÄTZLICHE BRANDSTIFTUNG	16
FAHRLÄSSIGKEIT BEIM GEBRAUCH VON FEUER U. LICHT	
DURCH ERWACHSENE	197
DURCH KINDER	6
RAUCHEN	38
FAHRLÄSSIGKEIT BEIM HANTIEREN MIT FEUERGEFÄHRLICHEN STOFFEN	38
AUFBEWAHREN BRENNBARER STOFFE IN DER NÄHE GEHEIZTER ÖFEN	38
FEHLERHAFTE O. SCHADHAFTE HEIZANLAGEN	135
MANGELHAFTE RAUCHFANGREINIGUNG	66
FEHLERHAFTE O. SCHADH. ELEKTRISCHE LEITUNGEN	80
SELBSTENTZÜNDUNG	8
EXPLOSION	11
ANDERE URSACHEN	586
NICHT FESTGESTELLT	102

1925 wurde ein Großfeuer in einer Mühle im XI. Bezirke mit den modernen Hilfsmitteln der Wiener Berufsfeuerwehr bekämpft, und es gelang, was in der Geschichte der Mühlenbrände bisher nicht zu verzeichnen war, das im fünfgeschoßigen Mühlengebäude ausgebrochene Großfeuer derart zu löschen, daß sämtliche Walzenstühle und sonstige Maschineneinrichtungen erhalten blieben. Von den auf 1·6 Millionen Schilling versicherten Werten waren dem Brande nur Werte von 0·5 Millionen Schilling zum Opfer gefallen, es sind also bei einem einzigen Brande 1·1 Millionen Schilling, das sind etwa ein Fünftel der Gesamtjahreskosten der Feuerwehr der Stadt Wien, der Volkswirtschaft erhalten geblieben.

Es hat sich somit neuerlich erwiesen, daß die Frage des Feuerschutzes gut verwalteter Städte nicht nur eine Frage der Hilfeleistung für durch hereingebrochene Katastrophen in Not geratene Menschen ist, sondern daß vielmehr diese Frage vorwiegend wirtschaftliche Bedeutung hat.

Diese Frage ist mit vielen anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung so enge verknüpft, daß durch Reformen im Feuerschutze einer Stadt auch anderen Verwaltungszweigen, deren Wirksamkeit von der guten Funktion des Feuerschutzes abhängt, Gelegenheit geboten ist, nutzbringende Reformen durchzuführen.

So liegt zum Beispiel der Gedanke nahe, das Versicherungswesen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und Reformen einzuleiten, die in ihrer Endwirkung gerecht und wirtschaftlich sind.

Endlich muß festgestellt werden, daß das bisherige Reformwerk nicht nur sachlichen, sondern auch ethischen und kulturellen Wert hatte, weil die jahrelange, alle Kreise in dem Feuerschutzinstitute gleich erfassende intensive Arbeit die Menschen wieder Freude empfinden ließ an einem Wirken, das dem Nutzen der Allgemeinheit gilt. Mit solchen Zielen lassen sich die immer wieder auftretenden Widerstände und Hindernisse bei der Durchführung des Reformwerkes überwinden, wenn nur ein von reinen Empfindungen und innerlicher Überzeugung getragener fester Entschluß vorhanden ist.

Der statistische Dienst der Stadt Wien

Durch die Folgen der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit erlitten fast alle statistischen Ämter in ihrer Entwicklung einen mehr oder minder starken Rückschlag. Auch das Statistische Amt der Stadt Wien konnte hievon keine Ausnahme machen. Die Organisation der Lebensmittelrationierung und -rayonierung konnte in Wien ebensowenig wie in anderen Städten der Praxis entbehren, die sich die leitenden Beamten der statistischen Abteilung bei Volkszählungs- und ähnlichen Arbeiten erworben hatten; da jedoch der Lebensmittelverteilungsdienst nicht, wie es teilweise im Deutschen Reich geschah, dem Statistischen Amte übertragen wurde, sondern hiefür eigene Ämter aufgestellt wurden, mußten Beamte der Magistratsabteilung für Statistik in diese Wirtschaftsämter berufen werden. Diese Abberufung der leitenden Beamten, die Drosselung an Arbeitskräften und an finanziellen Mitteln sowie die Unterbindung des internationalen Verkehres beschränkten das Statistische Amt auf wenige, administrativ aktuelle Arbeitsgebiete und zwangen Schritt um Schritt zur Einstellung aller gedruckten Publikationen. Erst nach Überwindung der ärgsten Schwierigkeiten konnte an ein schrittweises Wiederaufbauen gegangen werden. Dieser Wiederaufbau bezog sich auf eine gewisse Zentralisation des statistischen Dienstes überhaupt, auf die Wiederaufnahme der gedruckten Veröffentlichungen und auf eine Reihe von statistischen Arbeiten, für die bisher keine Mittel zur Verfügung gestanden waren.

In der Vergangenheit war das Statistische Amt nicht immer in der Lage, auf die unausgelöste Statistik der einzelnen Verwaltungsstellen entscheidenden Einfluß zu nehmen. Das Entstehen statistischer Unterabteilungen in verschiedenen Amtsstellen machte die zentralisierende Fühlungnahme des Statistischen Amtes mit allen diesen immer notwendiger. Diese Fühlungnahme ist nun organisatorisch gewährleistet. Dadurch kann das Statistische Amt intensiven Einfluß auf laufende Verwaltungsarbeiten anderer Stellen nehmen und sowohl bei der Sammlung als auch Auswertung des Materiales die möglichste Harmonie der Interessen der Verwaltung und der Statistik gewährleisten. Von allen statistischen Zusammenstellungen, die an irgend einer Amtsstelle der städtischen Verwaltung gemacht werden, sind Abschriften an das unter der Verwaltung des Statistischen Amtes stehende statistische Archiv abzugeben, welches die so gesammelten und evident geführten Materialien für die amtliche Benützung bereit hält.

Eine besondere Sorgfalt wurde der Wiederaufnahme der Veröffentlichungen zugewendet, da die in der Zeit der Not herausgegebenen lithographierten Veröffentlichungen naturgemäß nicht auf die Dauer befriedigen konnten. Nachdem schon im Jahre 1923 der Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 im Druck erschienen war, bewilligte der Gemeinderat anfangs 1925 die Mittel für die Herausgabe eines statistischen Fachblattes. Damit war die Möglichkeit einer Publikation und damit auch des Publikationstausches wieder gegeben.

Das Fachorgan der Magistratsabteilung für Statistik sind die „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien". Es ist damit ein Sammelorgan geschaffen worden, das nicht nur die laufenden statistischen Monatsberichte, sondern auch größere statistische Einzelarbeiten, Verwaltungsberichte u. a. m. umfassen kann, so daß es berufen erscheint, die bisher noch dezentralisierten Veröffentlichungen der Gemeinde Wien wenigstens teilweise zu zentralisieren.

Es ist daher in zwei Reihen gegliedert, in Monats- und Sonderhefte. Von den Sonderheften sind im Jahre 1926 bereits solche über die Schulverhältnisse, über Entwicklungstendenzen im Wirtschaftsleben Österreichs, über verschiedene demographische Themen, ein Sonderheft für die Verkehrsschutzausstellung und der provisorische Verwaltungsbericht für das Jahr 1925 erschienen, andere sind noch unter der Presse und werden demnächst erscheinen.

Die Einführung des provisorischen Verwaltungsberichtes, der durch einen später erscheinenden ausführlichen Bericht ergänzt und vervollständigt wird, bedeutet durch die Raschheit seines Erscheinens und die dadurch gewährleistete Aktualität eine für die Praxis erwünschte Neuerung.

Die Monatshefte der „Statistischen Mitteilungen" halten sich ein Doppelziel vor Augen. Zunächst soll in möglichster Kürze, aber auch in größter Reichhaltigkeit die städtische Verwaltung in ihren Ergebnissen aufgezeigt werden; andererseits sollen aber tunlichst alle demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse innerhalb der Grenzen Wiens statistisch erfaßt werden. So bieten die Monatshefte laufend ein reichhaltiges Material, das ständig erweitert wird. Die demographischen Vorgänge werden eingehend geschildert, wobei hervorzuheben ist, daß das Statistische Amt der Stadt Wien — im Gegensatz zum bundesstatistischen Dienste — seit langem das internationale Bertillonsche Verzeichnis der Todesursachen anwendet, so daß eine internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet wird. Über die Selbstmorde wird eine — leider aktuelle — Nachweisung, insbesondere nach Motiven, gegeben; sie wird durch eine Statistik der Selbstmordversuche ergänzt. Laufend finden die Tabellen über die starke Bewegung der Konfessionsänderungen großes Interesse. In gewissem Zusammenhange damit stehen die Nachweisungen über die Ehedispense und die Leichenverbrennungen im Krematorium der Stadt Wien. Die Sanitätsverhältnisse finden ihre Schilderung im Nachweise des Standes der Infektionskrankheiten — wodurch auch das internationale Interesse befriedigt wird —, der Krankenbewegung in den Krankenanstalten Wiens und des Rettungsdienstes; die Tätigkeit der Tuberkulosenfürsorge wird monatlich nachgewiesen. Die reiche Tätigkeit des Jugendamtes der Stadt Wien findet ihre laufende Schilderung, ebenso wie die geschlossene und offene Fürsorge für Erwachsene. Die Tabellen über die Obdachlosenfürsorge sind neu aufgenommen worden. Einen breiten Raum nehmen die Nachweisungen der Gemeindetätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge ein. Das Approvisionierungswesen findet ebenso wie die Preisbewegung eingehende Darstellung, wobei die Darstellung der Indexziffern ihren Wert behält, wenn auch deren Erstellung und Veröffentlichung nicht mehr so im Brennpunkt des Tagesinteresses steht, wie in der Zeit der mit dem Index gleitenden Löhne. Beleuchtungs-, Verkehrs- und Kreditwesen, Fremdenverkehr usw. finden ihre Darstellung. Besonders eingehend wird Stand und Bewegung der Arbeitslosigkeit behandelt.

Neben dieser laufenden Berichterstattung tritt ergänzend eine nicht periodische für solche Probleme, über die nicht in monatlichen Zwischenräumen berichtet zu werden braucht. Ein „Anhang" bringt diese einmaligen oder in längeren Zeitabschnitten nicht regelmäßig wiederkehrenden Tabellen.

Von Anfang an jedoch erschien es dem Statistischen Amte wünschenswert, neben dem Tabellenwerk auch textliche Besprechungen der Leserschaft zur Verfügung zu stellen, die unter der Verantwortung der Autoren statistische Ergebnisse und Vorgänge beleuchten,

sie in die wirtschaftlichen und sozialen Umweltserscheinungen eingliedern und für Erkenntnis und Verwaltung nutzbar zu machen suchen. Dies soll die Rubrik „Aus der Sozial- und Wirtschaftsstatistik Wiens“ leisten, die in Zukunft ihren Aufgabenkreis auf die laufende Schilderung der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde ausdehnen und dies durch die Änderung ihres Titels in „Beiträge zur Statistik und Verwaltung Wiens“ nach außen hin kundgeben wird. Es ist gelungen, bedeutende Fachmänner innerhalb und auch außerhalb der Gemeindeverwaltung hiefür zu gewinnen.

Aber nicht nur das Wort soll die Zahl erläutern, sondern auch das Bild. Deshalb sind die „Statistischen Mitteilungen“ auch mit graphischen Darstellungen ausgestattet. Außer den gebräuchlichen Diagrammen werden die vom „Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum der Stadt Wien“ in dankenswerter Weise beigestellten bildlichen Darstellungen gebracht, welche möglichste Popularisierung der statistischen Ergebnisse durch größte Anschaulichkeit bezwecken und hiebei vielfach neue Wege gehen.

Neben den Arbeiten für die laufenden Veröffentlichungen wendet sich das Statistische Amt fallweise wichtigen Arbeiten zu, für welche jeweils Bedarf und Möglichkeit gegeben ist. So wird derzeit eine modernen Anforderungen entsprechende Lohnstatistik für einzelne Zweige der städtischen Verwaltung erstellt. Auch an einer Häuserstatistik wird gearbeitet, um über manche strittigen Punkte zahlenmäßige Klarheit zu erhalten. Überhaupt wird an dem Ausbau der statistischen Arbeiten ständig gearbeitet, doch bemüht sich das Amt, jederzeit das Wollen mit den verfügbaren Mitteln in Einklang zu halten.

Mit dem Wiederaufbau der internationalen Beziehungen ist auch der Austauschverkehr des Statistischen Amtes der Stadt Wien neu erstanden, ja, er hat den Vorkriegsstand bereits überschritten. So hat sich eine höchst wertvolle Fachbibliothek entwickelt, die neben statistischen Werken auch solche über Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialprobleme umfaßt, wobei in erster Linie Monographien über konkrete Zweige der Praxis in Betracht kommen. Die Wiederaufstellung dieser Bibliothek ist im Zuge. Sobald sie vollendet ist, wird dadurch den interessierten Kreisen ein neues Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt sein, das im Einvernehmen mit der Stadtbibliothek, aber auch den anderen in Betracht kommenden Kammer-, Amts- und sonstigen Fachbibliotheken zu verwalten sein wird.

*

Die Veröffentlichungen der Gemeinde Wien

Von der Gemeindeverwaltung werden nachstehende periodische Druckschriften herausgegeben: Amtsblatt der Stadt Wien (zweimal wöchentlich), Landesgesetzblatt für Wien (nach Bedarf; durchschnittlich zweimal monatlich), Blätter für das Wohlfahrtswesen (sechsmal jährlich), Marktamtsberichte (einmal wöchentlich), Verzeichnisse der Verstorbenen (täglich), Statistische Mitteilungen und Verordnungsblatt des Wiener Magistrates (monatlich). Letzteres dient rein internen Zwecken, während die übrigen Publikationen nicht bloß einen wichtigen Amtsbehelf bilden, sondern auch an Private einzeln oder im Abonnement abgegeben werden.

Das Amtsblatt der Stadt Wien wurde hauptsächlich zu dem Zwecke geschaffen, eine Verbindung zwischen dem Rathaus und den dezentralisierten Ämtern herzustellen. Es enthält

die Beschlußprotokolle der Sitzungen der Ausschüsse des Stadtsenates und Gemeinderates und sämtliche kommunalen Verlautbarungen (amtliche Kundmachungen, Stiftungen, Ausschreibungen von Anbotverhandlungen für Arbeiten und Lieferungen).

Ende 1918 wurde zur Leitung des Blattes ein journalistisch geschulter Redakteur berufen, der verschiedene Neuerungen sowohl bezüglich der Redaktion des Blattes wie auch in der Verwaltung einführte. Der Erfolg war eine bedeutende Erhöhung der Einnahmen bei ungefähr gleichbleibenden Ausgaben.

Von dem Personale des Amtsblattes wird auch die Redaktion und die Ausgabe des Landesgesetzblattes für Wien und des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates besorgt die anderen Blätter werden von den zuständigen Abteilungen redigiert. In den Jahren 1923 bis 1925 gehörte zu den Obliegenheiten der Schriftleitung des Amtsblattes auch die Redaktion und Verwaltung des Wiener amtlichen Anzeigers für Wohnungstausch und Untermiete. Dieses wöchentlich erschienene Blatt, das von Wohnungstauschwerbern gerne zu Einschaltungen benützt wurde, mußte mit dem Erlöschen des Wohnungsanforderungsgesetzes eingestellt werden.

Die Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien wurden im Jänner 1902 ins Leben gerufen. Sie verfolgten den Zweck, wichtige Anordnungen und Verfügungen des Magistrates, die bisher schriftlich den Armeninstituten mitgeteilt wurden, nunmehr allen Armenräten durch Druckschrift zur Kenntnis zu bringen. Sie gingen unter der Bezeichnung „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien“ hinaus und hatten bloß lokale Bedeutung. Erst im Laufe der Jahre wurde das Blatt ausgestaltet, brachte Inhaltsangaben von wichtigen Fürsorgegesetzen und besprach in populärer Form auch einzelne Fürsorgegebiete. Als sich aber die Wohlfahrtspflege neben dem Armenwesen immer mehr durchzusetzen begann, gewann auch diese Zeitschrift eine erhöhte Bedeutung. Um dies auch äußerlich zu dokumentieren, wurde sie im August 1917 in die „Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien“ umgestaltet. Seither ist ihr Ausbau nicht mehr zum Stillstand gelangt. Der wesentlich anderen Auffassung über die Fürsorgetätigkeit der Gemeinde wurde sodann auch im Dezember 1925 in der Neubenennung dieser Fachzeitschrift in „Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien“ in ihrem 25. Jahrgang Rechnung getragen. Ihre heutige Bezeichnung „Blätter für das Wohlfahrtswesen, herausgegeben von der Gemeinde Wien“, weist auf die Absicht hin, sie zu einem Zentralblatt für das Wohlfahrtswesen Österreichs überhaupt auszugestalten. In dieser Form erscheinen sie heute bereits in einer Auflage von 6000 Exemplaren und werden nicht bloß an alle Fürsorgeräte und zuständigen Fachstellen der Gemeinde Wien abgegeben, sondern auch an die Mehrzahl der Wiener Schulen und die wichtigsten Fürsorgestellen des In- und Auslandes verschickt.

Auszeichnungen

Von dem monarchischen Wien wurden folgende Auszeichnungen verliehen:

Das Ehrenbürgerrecht, das taxfreie Bürgerrecht, das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen, die doppelt große goldene Salvatormedaille, die große goldene Salvatormedaille, die goldene Salvatormedaille, die große silberne Salvatormedaille, die silberne Salvatormedaille und die erst in der Kriegszeit geschaffene eiserne Salvatormedaille.

Von allen diesen Auszeichnungen wurde im republikanischen Wien nur die Verleihung der eisernen Salvatormedaille aufrechterhalten und auch diese mit der Einschränkung, daß sie ausschließlich an solche ausländische Persönlichkeiten zu erfolgen habe, die durch ihre charitative Tätigkeit zur Linderung der in den ersten Nachkriegsjahren in Österreich und insbesondere in Wien bestandenen Ernährungsschwierigkeiten in dankenswert uneigennütziger Weise beigetragen haben. Es seien hier besonders die von der Schweiz, Holland, Schweden, Norwegen und Deutschland eingerichteten Kinderhilfsaktionen, die großzügige amerikanische, argentinische und englische Hilfsaktion und die von Dänemark anläßlich der Heimbringung der Kriegsgefangenen aus Rußland eingeleitete Unterstützungsaktion erwähnt. Seither ist auch die Verleihung der eisernen Salvatormedaille eingestellt worden.

Was nun die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des taxfreien Bürgerrechtes und des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxen anbelangt, so hat das republikanische Wien hierin eine grundlegende Änderung eintreten lassen. Während früher mit der Verleihung dieser Auszeichnungen in gleicher Weise wie mit der Verleihung des unter gewissen Voraussetzungen gegen Erlag einer Taxe zu erlangenden Bürgerrechtes namhafte Vorrechte verbunden waren — Einreihung in eine bevorzugte Wählerklasse, solange das Kuriensystem bestand, und Anspruch auf eine bessere Versorgung im Falle der Verarmung — hat die neue Verfassung der Stadt Wien, von rein demokratischen Prinzipien geleitet, diese Unterschiede aufgehoben und kennt daher folgerichtig keine Verleihung von Ehrenbürger- und Bürger-Rechten, sondern nur mehr Ernennungen zu Ehrenbürgern und Bürgern, welch letztere ebenfalls im Gegensatze zu den bis dahin bestandenen Bestimmungen, die, wie bereits oben erwähnt wurde, unter gewissen Voraussetzungen auch den Kauf des Bürgerrechtes gestatteten, nur auszeichnungsweise erfolgen dürfen und mit keinen wie immer gearteten Vorrechten verbunden sind.

Die Ernennung zum Ehrenbürger und die damit verbundene Eintragung in das goldene Buch der Stadt Wien — die höchste Auszeichnung, die die Stadt Wien verleiht — erfolgt naturgemäß nur in besonderen Ausnahmsfällen, wenn außergewöhnliche Verdienste um das Wohl, die Ehre und das Ansehen der Stadt Wien vorliegen oder überragende Verdienste auf kulturellem Gebiete anerkannt werden sollen. Dementsprechend wurde diese höchste Auszeichnung bisher nur an drei Persönlichkeiten verliehen, und zwar an den ersten Bürgermeister des neuen Wien, Jakob Reumann, an den Rechtsgelehrten und gewesenen Justizminister Professor Dr. Franz Klein und den Komponisten Dr. Richard Strauß.

Weit zahlreicher sind die Bürgerernennungen, die als Anerkennung für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem, charitativem, humanitärem und künstlerischem Gebiete erfolgen oder ersprießliches Wirken auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge würdigen. Besonders der zuletzt genannte Anlaß — eine Neueinführung des republikanischen Wiens —

bringt es mit sich, daß der Kreis der für die Ernennungen zum Bürger in Betracht kommenden Personen eine bedeutende Erweiterung erfahren hat, so daß jetzt Vertreter aller Bevölkerungsschichten dieser Auszeichnung teilhaftig werden können. Bisher sind im neuen Wien 36 Ernennungen zu Bürgern erfolgt.

Das humanitäre und charitative Wirken von Vereinen, auf welche die nur für physische Personen möglichen Ernennungen zu Bürgern nicht anwendbar sind, wird durch Dank- und Anerkennungsschreiben des Gemeinderates gewürdigt. Eine andere Art der Anerkennung liegt in der fallweise an Vereine erteilten Bewilligung, in der Vereinsfahne oder im Vereinssiegel das Wappen der Stadt Wien führen zu dürfen.

Erwähnt seien hier noch die Ehrenpensionen, welche an Angehörige freier Berufe, wie Dichter, Schauspieler, Maler, Bildhauer, Musiker usw., die krankheitshalber oder auch infolge hohen Alters nicht mehr voll erwerbsfähig sind, zur Verleihung kommen. Diese Ehrenpensionen haben wohl schon den Charakter einer Versorgung, sind aber doch als Auszeichnung zu werten, weil ihre Zuerkennung ein freiwilliger Akt der Gemeinde ist und von dieser vornehmlich mit Rücksicht auf die Kulturwerte erfolgt, die der Bedachte für die Allgemeinheit geschaffen hat. Es ist eine Folge der durch die Kriegszeit und deren Nachwirkungen bedingten schlechten Wirtschaftslage, daß die Anzahl dieser Ehrenpensionen derzeit eine verhältnismäßig große ist, es ist aber auch ein Beweis dafür, daß die Stadt selbst in Zeiten finanzieller Bedrängnis sich stets ihrer kulturellen Aufgaben bewußt ist.